Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Wortprotokoll
der 73. Sitzung

Ausschuss für Inneres und Heimat
Berlin, den 11. November 2019, 14:00 Uhr
Konrad-Adenauer-Str. 1
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus, Raum E 600

Vorsitz: Andrea Lindholz, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt **Seite 6**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG)

BT-Drucksache 19/13839

Federführend:
Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:
Sportausschuss
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Verteidigungsausschuss

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:
Abg. Marc Henrichmann [CDU/CSU]
Abg. Helge Lindh [SPD]
Abg. Martin Hess [AfD]
Abg. Konstantin Kuhle [FDP]
Abg. Martina Renner [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Irene Mihalic [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

b) Antrag der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Für ein Waffengesetz mit Augenmaß – Kein Generalverdacht gegen legale Waffenbesitzer

BT-Drucksache 19/14504

Federführend:
Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:
Sportausschuss

Berichterstatter/in:
Abg. Marc Henrichmann [CDU/CSU]
Abg. Helge Lindh [SPD]
Abg. Martin Hess [AfD]
Abg. Konstantin Kuhle [FDP]
Abg. Martina Renner [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Irene Mihalic [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

c) Antrag der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Freiräume für Jäger und Sportschützen - Für eine schonende Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie

BT-Drucksache 19/14035

Federführend:
Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:
Sportausschuss

Berichterstatter/in:
Abg. Marc Henrichmann [CDU/CSU]
Abg. Helge Lindh [SPD]
Abg. Martin Hess [AfD]
Abg. Konstantin Kuhle [FDP]
Abg. Martina Renner [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Irene Mihalic [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

d) Antrag der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Tödliche Gefahr durch Schusswaffen eindämmen

BT-Drucksache 19/14092

Federführend:
Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:
Sportausschuss

Berichterstatter/in:
Abg. Marc Henrichmann [CDU/CSU]
Abg. Helge Lindh [SPD]
Abg. Martin Hess [AfD]
Abg. Konstantin Kuhle [FDP]
Abg. Martina Renner [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Irene Mihalic [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Teilnehmerliste		4
II. Sachverständigenliste		5
III. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung		6
IV. Anlagen		
Anlage A		
Stellungnahmen der Sachverständigen		
Friedrich Gepperth - Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V.	19(4) 391 A	34
Niels Heinrich - Hamburg	19(4) 391 B	45
Katja Triebel - German rifle Association e.V.	19(4) 391 C	65
Jörg Brokamp - Deutscher Schützenbund e.V.	19(4) 391 D	87
Sebastian Fiedler - Bund Deutscher Kriminalbeamter	19(4) 391 E	92
Anlage B		
Unaufgeforderte Stellungnahmen		
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung	19(4) 355	126
Armbrustbund e. V. - Waffenrecht - BR 362-2-19, 362-19 B	19(4) 392	128
Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenhändler e. V.	19(4) 393	134

Teilnehmerliste

	Ordentliche Mitglieder	**Stellvertretende Mitglieder**	**Weitere Teilnehmer**
CDU/CSU	Amthor, Philipp Henrichmann, Marc Irmer, Hans-Jürgen Kuffer, Michael Lindholz, Andrea Middelberg, Dr. Mathias		Färber, Hermann Steiniger, Johannes Thies, Hans-Jürgen
SPD	Hitschler, Thomas Kaiser, Elisabeth Lindh, Helge Mittag, Susanne Vogt, Ute		
AfD	Herrmann, Lars Hess, Martin Wirth, Dr. Christian		Gminder, Franziska
FDP	Kuhle, Konstantin		
DIE LINKE.	Pau, Petra Renner, Martina		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Mihalic, Dr. Irene		
fraktionslos			

Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 11. November 2019, 14.00 Uhr
„Waffenrecht“

Stand: 6. November 2019

Jörg Brokamp
Bundesgeschäftsführer - Deutscher Schützenbund e. V.

Sebastian Fiedler
Bundesvorsitzender - Bund Deutscher Kriminalbeamter

Friedrich Gepperth
Präsident - Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V.

Niels Heinrich
Behörde für Inneres und Sport, Hamburg

Andreas Speit
Rechtsextremismusexperte und Journalist

Katja Triebel
Vorsitzende - German Rifle Association

Einziger Tagesordnungspunkt

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG)

BT-Drucksache 19/13839

b) Antrag der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Für ein Waffengesetz mit Augenmaß – Kein Generalverdacht gegen legale Waffenbesitzer

BT-Drucksache 19/14504

c) Antrag der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Freiräume für Jäger und Sportschützen - Für eine schonende Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie

BT-Drucksache 19/14035

d) Antrag der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Tödliche Gefahr durch Schusswaffen eindämmen

BT-Drucksache 19/14092

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Wir fangen pünktlich an. Ich darf Sie alle ganz herzlich zur 73. Sitzung unseres Ausschusses für Inneres und Heimat begrüßen. Ich danke zunächst mal allen Sachverständigen, die heute zu uns gekommen sind und die neben der Anhörung heute auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben haben. Wir haben heute für die Anhörung zum einen den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Waffengesetzes sowie weitere Anträge unter anderem der Fraktion der AfD, der Fraktion der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Sitzung heute wird wie üblich im Parlamentsfernsehen direkt und auf der Homepage übertragen. Wir werden – wie ebenfalls üblich – erneut ein Wortprotokoll anfertigen. Das Protokoll wird anschließend zur Korrektur übersandt und die Gesamtdrucksache, bestehend aus dem Protokoll und den schriftlichen Stellungnahmen, für deren Aufnahme das Einverständnis der Sachverständigen erteilt wurde, wird anschließend auch im Internet eingestellt. Die Anhörung ist auf zwei Stunden vorgesehen von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Wir werden zunächst einleitend jedem Sachverständigen die Möglichkeit geben eine fünfminütige Stellungnahme abzugeben. Sie können davon ausgehen, dass insbesondere die Änderungen dieses Gesetzes den Kolleginnen und Kollegen hier bestens bekannt sind. Das Thema beschäftigt uns ja schon seit geraumer Zeit. Wir werden dann in die Befragung der Fraktionsrunden einsteigen. Dazu gehen wir immer wie folgt vor. In der ersten Fragerunde kann jeder Fragesteller entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen stellen oder eine gleiche Frage an zwei Sachverständige oder an zwei Sachverständige jeweils eine unterschiedliche Frage. In der zweiten Fragerunde schauen wir dann immer, ob wir das zeitmäßig nochmal in dem gleichen Modus durchführen können. Wenn es dazu keine Fragen mehr gibt, würde ich jetzt direkt anfangen. Wir gehen in erster Runde in alphabetischer Reihenfolge vor und würden dann mit Herrn Sachverständigen Brokamp beginnen bitte.

SV **Jörg Brokamp** (Bundesgeschäftsführer - Deutscher Schützenbund e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Mitglieder des Innenausschusses. Herzlichen Dank für die heutige Einladung. Zunächst möchte ich auf meinen schriftlichen Bericht und meine Beurteilung verweisen, die Ihnen vorliegen sollte. Darüber hinaus auf die gemeinsame Stellungnahme aller anerkannten Schießsportverbände, die am 15. Oktober 2019 eingereicht wurde. Sie ist die Kernbasis und Grundstruktur meiner Stellungnahme heute. In Anbetracht der Zeit möchte ich gerne die inhaltlichen Dinge aus der Stellungnahme entnehmen lassen und eine Vorbemerkung hier anschließen.

Der Deutsche Schützenbund (DSB) ist mit 1,4 Millionen Mitgliedern der größte und aktivste Schießsportverband in Deutschland und Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOS) mit seinen 15.000 Vereinen und wir betreiben Sport und nichts anderes als Schießsport. Das möchte ich an dieser Stelle nochmal sehr deutlich machen. Fast jeder fünfte Sportverein in Deutschland ist ein Schießsportverein oder Schützenverein. Auch das

an dieser Stelle. Wir gehören zu den erfolgreichsten Sportverbänden im Deutschen Olympischen Sportbund. Ich darf an dieser Stelle auf die Erfolge anlässlich der Olympischen Spiele in Rio de Janeiro 2016 erinnern. Sportlerinnen und Sportler des DSB haben fünf Medaillen mit nach Hause gebracht. Damit war der DSB mit seinen Athleten der zweiterfolgreichste Verband bei diesen Olympischen Spielen. Gleichzeitig waren die Sportlerinnen und Sportler sympathische Botschafter unseres Landes in Rio und der Welt. Ich erinnere gerne an die vielen lobenden Worte aus Politik, Gesellschaft und den Medien. Man hat sich gerne mit den Erfolgen geschmückt. Darüber hinaus möchte ich auf die Qualität und Seriosität der Arbeit des DSB und auch der anderen anerkannten Schießsportverbände ganz deutlich eingehen. In seinen 15.000 Vereinen wird Sport, vor allem auch leistungssportlich, aber auch breitensportlich organisiert. Im Rahmen der aktuellen PotAS-Auswertung, der Potentialanalysesystematik für den Leistungssport und der Struktur des Leistungssports in den olympischen Sommersportverbänden, liegen die ersten Ergebnisse seitens der PotAS-Kommission aktuell vor. Der Deutsche Schützenbund ist dort nach dem Vorabergebnis auf Platz 2 der 26 anerkannten und olympischen Verbände.

Im DSB sind zudem eine viertel Million Jugendlicher und junger Menschen aktiv und organisiert. Tagtäglich kümmern sich in den 15.000 Vereinen ehrenamtlich tätige und entsprechend ausgebildete Jugend- und Übungsleiter um diese jungen Menschen. Seitens der deutschen Sportjugend ist die Jugendarbeit im DSB hoch anerkannt und gefördert. Apropos Ehrenamt: In den 15.000 Vereinen des DSB sind rund 270.000 Ehrenamtliche aktiv. Durchschnittlich ist jeder Ehrenamtliche 17,7 Stunden pro Monat für seinen Verein tätig. Bundesweit wird darüber ehrenamtlich die Arbeitsleistung von rund 4,8 Millionen Stunden erreicht. Rechnet man das letztendlich auf unsere Vereine und die Tätigen um, kommt man auf eine monatliche Wertschöpfung von rund 72 Millionen Euro. Über das Jahr gesehen reden wir von einer Leistung von fast 860 Millionen Euro, die ehrenamtlich in den Vereinen des DSB erbracht wird. Damit leistet der DSB mit seinen Vereinen einen wichtigen Beitrag im Bereich des bürgerlichen und sozialen Engagements. Gerade im ländlichen Raum spielt der Schießsport und Schützenverein neben Feuerwehr und Fußball eine wichtige Rolle im sozialen Gefüge der Gemeinden und Dörfer.

Abschließend möchte ich auf das Gründungsjahr vieler unserer Mitgliedsvereine zurückkommen. Vor allem wenn man bedenkt, dass es von vielen Vereinen bis ins 11. Jahrhundert zurückgeht, aber auch der Schützenbund selbst, der 1861 gegründet wurde, ist sei mehr als 150 Jahren aktiv. Das Schützenwesen in Deutschland ist seit 2015 als immaterielles Kulturerbe durch die deutsche UNESCO-Kommission anerkannt. Der Deutsche Schützenbund hat die Bewerbung stellvertretend für seine Vereine getragen, die durch ihre Aktivitäten in vielfältiger und lebendiger Weise Tradition pflegen und Brauchtum weitergeben. Der Wert und die Bedeutung des Schützenwesens und des Schießsports als wichtiger historischer gewachsener und lebendiger Teil der regionalen und lokalen Identität, wie sich die Kommission ausdrückt, sind damit ein und für allemal offiziell anerkannt. Die deutsche UNESCO-Kommission hat ausdrücklich auch die Verpflichtung gegenüber sozialem Engagement sowie unsere zivile Kultur im Umgang mit Waffentechnik und Waffengebrauch gelobt. Auch die Politik würdigt anlässlich von Schützenfesten, Vereinsjubiläen und dergleichen immer wieder gerne das ehrenamtliche und soziale Engagement der Schützenvereine. An dieser Stelle wäre vielleicht Gelegenheit, diesen Worten auch Taten im politischen Geschehen folgen zu lassen.

Warum sind mir diese Vorbemerkungen so wichtig? Weil sie verdeutlichen sollen, dass viele der im Entwurf des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes vorgeschlagenen Verschärfung von unseren Mitgliedern nicht mehr nachvollziehbar sind. Die geplanten Änderungen drücken ein nachhaltiges Misstrauen, ja einen Generalverdacht, ihnen und ihrem Sport gegenüber aus. Sie fühlen sich für etwas verantwortlich gemacht, dass sie überhaupt nicht zu vertreten haben. Die zum Teil überzogenen Restriktionen im aktuellen Entwurf führen zu Unverständnis, nicht Nachvollziehbarkeit und somit am Ende zu Politikverdrossenheit. Da muss man sich nicht wundern, dass die Gefahr steigt, dass sich immer mehr Menschen einfachen Antworten und ihren Anbietern zuwenden. Was hat der Nachweis von schießsportlicher Aktivität im Rahmen der Bedürfnisprüfung mit Terrorismusbekämpfung zu tun? Unter diesem Ziel ist die EU-Richtlinie einmal im Nachgang der Pariser Anschläge auf den Weg gebracht worden.

Die Realität in den Vereinen sieht anders aus. Was ist, wenn jemand sechs Langwaffen hat, die er sportlich braucht im olympischen oder nicht olympischen Bereich. Das heißt im Moment in dem Entwurf: 108 Schießtermine im Jahr. 108 Schießtermine sind realistischer Weise nicht umzusetzen. Das muss eigentlich jedem klar sein, wenn man bedenkt, dass die Vereine ehrenamtlich geführt werden. Die Vereine haben nur eine begrenzte Anzahl an Schießterminen und Aktivitäten überhaupt zur Verfügung. Wir haben Wintermonate. Wenn wir uns den Flintenbereich anschauen, wo über Monate überhaupt kein Training und überhaupt keine Schießaktivität möglich ist. Das zeigt auf eine sehr deutliche Weise, wie weit die Regelungen an der Realität letztendlich vorbeigehen.

Kurz möchte ich auf die Kernpunkte unserer Vorschläge noch einmal eingehen. Die Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses soll nach fünf und zehn Jahren nach erstmaliger Waffenerlaubnis erfolgen. Dabei muss nicht für jede Waffe das Bedürfnis nachgewiesen werden, sondern pro Waffengattung, Kurz- und Langwaffe einmal. Ein regelmäßiges Schießen liegt dann vor, wenn einmal pro Quartal bzw. sechsmal im Jahr die Schießaktivität im Referenzzeitraum (fünf Jahre) belegt werden kann. Nach zehn Jahren genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses schützenbezogen eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem Schießsportverein. Das sind unsere Kernanregungen, die wir Ihnen hier sehr eindringlich vorstellen wollen. Der DSB nimmt für sich in Anspruch, sich konstruktiv, kritisch und sehr sachlich in den Gesetzgebungsprozess eingebracht zu haben. Wir hoffen daher, dass unsere Änderungsvorschläge im Rahmen des weiteren Prozesses Gehör finden. An dieser Stelle sehr deutlich: Der Deutsche Schützenbund steht zu einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und lehnt jegliche Art von rechts- wie linksextremistischen Tendenzen ab und steht auch dafür in seiner Politik und in seinem verbandlichen Tun ein. Abschließend darf ich mich ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit bedanken.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann kämen wir zu Herrn Fiedler.

SV **Sebastian Fiedler** (Bundesvorsitzender - Bund Deutscher Kriminalbeamter): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, vielen herzlichen Dank. Ich will versuchen, auf das eigentliche Thema vorwiegend zurückzuführen und werde einige Vorbemerkungen hinsichtlich des Ablaufs des Gesetzgebungsverfahrens machen. Ich bin seit einiger Zeit auch im Vorstand bei Transparency International Deutschland und fühle mich an die Forderung nach dem legislativen Fußabdruck sehr stark erinnert. Nach unserer Wahrnehmung steht der Austausch des Bundesinnenministeriums im Gesetzgebungsverfahren mit denjenigen, die die Lobby der legalen Waffenbesitzer zurecht vertreten – das gut vertreten und so – in einem Missverhältnis zum Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden.

Der Überblick ist kaum mehr zu leisten, darüber wann, zu welchem Zeitpunkt, welche Einflüsse aufs Gesetzgebungsverfahren deutlich gemacht wurden. Im Ergebnis scheint mir ein Stück weit aus dem Blick geraten zu sein, dass im Vordergrund der EU-Gesetzgebung eigentlich gestanden hat, mehr Sicherheit herzustellen. Das ist sozusagen unsere Messlatte der entsprechenden Vorschriften. Nämlich in Frage zu stellen, an welchen Stellen haben wir es hier mit Administration zu tun, die zusätzlich auf uns zukommt. An welchen Stellen ist wirklich ein Sicherheitsgewinn zu erwarten von entsprechenden Vorschriften. Und welche Themen sind völlig aus dem Blick geraten, weil wir uns jetzt sehr stark auf die Legislative beschränken und Fragen wie Prävention oder ähnliche Debatten – Qualifikation in den Sicherheitsbehörden – ein Stück weit komplett aus dem Blick geraten zu sein scheinen. Wir dürfen die Dinge zwar nicht gegeneinander ausspielen, aber – meines Erachtens – wenn wir über mehr Sicherheit sprechen, müssen wir durchaus ein Gesamtpaket im Blick haben. Wir müssen einerseits natürlich Sorge dafür tragen, dass alle legalen Märkte so gut und vor allen Dingen – ich betone – so klar wie möglich geregelt sind. Klar für diejenigen, die eine Erlaubnis in Anspruch nehmen wollen. Klar für diejenigen, die die Administration betreiben, für diejenigen, die sich mit strafrechtlichen Umsetzungen zu beschäftigen haben. Im Ergebnis sollten wir Sorge dafür tragen, dass das Waffenrecht nicht ein neues Steuerrecht wird, weil es an Komplexität so zunimmt, dass es für den Rechtsanwender tatsächlich problematisch wird. Das betrifft die Sicherheitsbehörden wie diejenigen, die um eine Erlaubnis ersuchen.

In Teilen erkennen wir, dass wir nach wie vor noch Verbesserungsbedarf auf Ebene der Europäischen Union haben im Kontext von Harmonisierungsbestrebungen, die bisher nicht hinreichend in die Debatte eingeflossen sind. Und – das will ich nicht verhehlen und würde vielleicht in der Folge auch nochmal weiter darauf eingehen – wir sollten uns durchaus auch in der Folge noch einmal intensiver damit auseinandersetzen, wie gut derzeit die Sicherheitsbehörden in der Lage sind, mit Kriminalitätsphänomen umzugehen, die sich mit dem illegalen Markt auseinandersetzen. Ich will da nicht den Weg beschreiten und sagen, wir müssen jetzt das eine lassen, weil wir besser das andere tun. Sondern ich will sagen, wir müssen das eine tun ohne das andere zu lassen. Wir müssen für klare Regelungen im legalen Markt Sorge tragen und müssen auf der anderen Seite in den Vordergrund stellen, dass wir nicht nur Prävention betreiben müssen, sondern eben auch die Qualifikation und Quantität derjenigen nach vorne stellen müssen, die den illegalen Markt bekämpfen sollen. Hier geht es letztlich um Vertriebsgeschehen. Es geht um die Frage, wo bleibt das Geld, wo kommen die Knarren her und so weiter. Ich will vorweg nur deutlich machen, dass es ein paar Punkte mehr gibt, die ein Stück weit aus dem Blick geraten zu sein scheinen. Es scheint auch aus dem Blick geraten zu sein, dass hier ein großer Arbeitsteil auf die Länder zukommen wird. Ich habe bei diesen und anderen Themenstellungen versucht, deutlich zu machen, dass meine Erwartungshaltung an die Bundesregierung, aber auch an die Länderministerpräsidenten ist, dass der Pakt für den Rechtsstaat neu aufgemacht wird, weil wir an vielen Stellen zusätzlichen Administrationsbedarf sehen. Wir sehen nachhaltige Veränderungen im Strafprozessrecht. Jetzt gerade, wenn ich es recht überblicke, beschäftigt sich der Rechtsausschuss mit Änderungen der Strafprozessordnung. Das hat er schon in der letzten Woche getan. Wir haben fünf oder sechs kernige Änderungen, die richtig durchschlagen auf unsere Arbeit, aber keine Adressierung derzeit in punkto Qualifikation und Quantität des Personals innerhalb des Föderalismus. Das will ich deswegen vor die Klammer ziehen, weil Sie ja gesehen haben, dass wir einige Dinge im Detail schon aufgeschrieben haben und gerne über einzelne Fragestellungen noch in der Debatte näher eingehen würden. Sofern es sich um Details handelt, würde ich gerne die Abgeordneten ersuchen, zu technischen Fragen meinen Kollegen Olaf März zu fragen, den ich mitgebracht habe. Der kann Ihnen insbesondere einen sehr bildlichen Fall schildern, in dem jemand legal mehrere hundert Waffen erworben hat und zwei Tonnen Munition erworben hat nach den jetzigen Regeln des Gesetzes. Das wäre mein Ansinnen. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Gepperth bitte.

SV **Friedrich Gepperth** (Präsident - Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V.): Sehr geehrte Frau Lindholz, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses. Vielen Dank für die Möglichkeit, heute sachverständig zum Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Ich mache dies aus der Praxiserfahrung als Präsident des Bundes Deutscher Sportschützen, des zweitgrößten Verbandes, ein Amt, das ich seit 23 Jahre inne habe und auch als Co-Vorsitzender des Forum Waffenrechts, das die gemeinsamen Interessenvertretungen von Sportschützen, Jägern, Händlern und Industrie darstellt. Seit einigen Tagen ist in den Entwurf der Waffenrechtsänderung richtig Bewegung gekommen. Dazu war ein Weckruf notwendig, an dem ich auch ein wenig beteiligt war. Viele Monate wurde immer wieder fälschlicherweise behauptet, man wolle nur die EU-Richtlinie umsetzen und bei dieser Umsetzung nicht über die Brüsseler Vorgaben hinausgehen. Inzwischen ist doch wirklich jedem klar geworden, dass dem nicht so ist, sondern, dass der Entwurf unter anderem einen Frontalangriff auf das Sportschützenbedürfnis zum Waffenbesitz darstellt. Lassen Sie es mich mit einem Vergleich darstellen. Wenn jemand selbst ein Feuer legt und es dann teilweise löscht, kann er doch eigentlich nicht erwarten, dass man dies allein als supertoll bewertet. Insbesondere, wenn das Feuer in Teilen noch lodert. In einer derartigen Situation sind wir jetzt. Beim Bedürfnis stellen auch die kürzlich mit dem BMI besprochenen Regelungen eine Verschärfung dar, aber die Betroffenen wären bereit, diese zu akzeptieren, weil wir damit eine größere Rechtssicherheit erlangen und diese elenden unbestimmten Rechtsbegriffe, die jeder Richter nach eigenem Gusto auslegt, eindeutig geklärt sind. In keinem anderen Land der EU wurden der Erwerb und der Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen wegen der EU-Richtlinie unter dem Strich verschärft. Nur in Deutschland. In keinem Land der EU wurde ein allgemeines Verbot von

großen Magazinen verhängt. Nur in Deutschland beabsichtigt man das. In keinem Land der EU gibt es den grotesken Unsinn eines Verbots von Kurzwaffenmagazinen, wenn jemand dafür eine geeignete Langwaffe hat. Außer in Deutschland. In keinem Land der EU wurde eine derart unsinnige Vorschrift für halbautomatische Röhrenmagazinflinten erlassen. Nur in Deutschland.

Ein Berichterstatter der Europäischen Volkspartei (EVP) im Europaparlament hatte vor der Richtlinienverabschiedung, die entscheidend von der EVP abhing, ganz klar versichert, dass die EU-Richtlinie kein allgemeines Magazinverbot sei. In Deutschland will man das aber so machen. Die vorgesehenen Anmelderegelungen stellen längerfristig für alle, die ihre Magazine anmelden, eine kalte Enteignung dar. Denn diese können die Magazine ja niemanden mehr verkaufen und sie nicht einmal mehr vererben. Für Sammler wären die vorgeschlagenen Regeln ein unvorstellbares Fiasko. Die BMI-Fachleute sagten uns, man könne sie vermutlich in blockierter Form weiter benutzen. Aber wo steht das im Gesetz? Zusagen von dieser Seite gegenüber sind wir misstrauisch. Aus Rechtsunsicherheit resultierten in der Praxis nämlich immer wieder für die Betroffenen ungünstige Regelungen. Ebenso wenig steht im Gesetz, dass die Anmeldung bestimmter bisher frei verkäuflicher Waffenteile bedürfnisfrei erfolgen kann. Niemand verlangt eine allgemeine Freigabe großer Magazine. Aber die Wettkampfschützen, die genau der Richtlinie entsprechend ein Bedürfnis nachweisen können, sollten eine Erlaubnis erhalten. Nicht eine nach § 4 Waffengesetz (WaffG) vom Bundeskriminalamt, nach viel Wenn und Aber, denn das vom Aufwand und den Auflagen her völlig unsinnig und überzogen. Was machen wir, wenn ausländische Schützen nach Deutschland kommen, die alle in ihrem Heimatland eine Ausnahmeerlaubnis haben? Was machen die deutschen Hersteller dieser Magazine, die sie ja nahezu vollständig exportieren? Bei Einstufung als verbotene Gegenstände, können die die Produktion einstellen. Die haben zum Teil sogar Patente und haben hunderttausende von Euro investiert. Ich appelliere daher an Sie, auch die noch bestehenden Feuer zu löschen. Ich habe diese Einwände über viele Monate beim BMI vergebens vorgebracht. Glücklicherweise hat der Bundesminister dann eingegriffen. Was der Minister getan hat, hilft uns allen. Aber eben in noch ungenügender Weise, weil ihm vorrangig nur die Anliegen eines Regionalverbandes am Herzen liegen. Dieser aber ist von der Magazinangelegenheit kaum betroffen. Aber – und das muss ich sehr deutlich sagen – der Schießsport hat sich in den vergangenen Jahren weiterentwickelt. Der dynamische Schießsport ist international inzwischen mindestens genauso groß wie der olympische Schießsport. Aus eigener Kraft, getragen vom Einsatz und dem ehrenamtlichen Engagement von Sportlern aus inzwischen mehr als 105 Ländern, praktisch ohne staatliche Subventionen und ohne die Millionen vom IOC. Überall und auch bei der EU-Kommission ist er als gleichberechtigter Schießsport anerkannt. In Deutschland gilt er nach Entscheidung des Bundesfinanzhofs als unzweideutig als gemeinnützig. Aber auch nur in Deutschland, als dem einzigen Land in Kontinentaleuropa, wird er innenpolitisch immer noch diskriminiert. Dies setzt sich mit diesem Waffenrechtsentwurf fort. Das ist weder fair noch gerecht.

Ich möchte abschließend noch etwas als Vertreter der sogenannten Waffenlobby sagen. Alle Verbände und Interessenvertreter stehen voll und ganz hinter dieser, unserer Republik. Wir sind unserer Verantwortung bewusst und haben niemals ein Waffenrecht wie in Florida, Arizona oder Texas gefordert. Auch zum Ärger nur mancher von uns Vertretenen haben wir mit Augenmaß und im Bewusstsein des in unserer Gesellschaft Möglichen und Akzeptablen gehandelt. Wir sind fachkompetent und erstaunt, wie wenig auf wohlbegründete Argumente eingegangen wird. Daher sind wir der Meinung, dass ganz dringend die hier berechtigt vorgetragenen Punkte im parlamentarischen Verfahren vernünftig gelöst werden sollten. In einer Zeit, in der sich die Politik sehnlich Unterstützung weg von den Extremen wünscht, sollte sie nicht selbst der Abwendung von der Mitte Vorschub leisten. Ich freue mich auf Ihre Fragen. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Als nächstes hätten wir dann Herrn Heinrich.

SV **Niels Heinrich** (Behörde für Inneres und Sport, Hamburg): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Auch ich danke für die Einladung und verweise natürlich auch auf meine Stellungnahme. Ich will einzelne Punkte vielleicht nochmal herauspicken, die mir in dem Gesamtkontext wichtig erscheinen. Es ist z. B. unzweifelhaft

klar, dass Waffen nicht in die Hände von Kriminellen und Extremisten gehören. Der Ansatz, die Verfassungsschutzämter in die Überprüfung von Waffenbesitzern mit einzubinden, ist folgerichtig und ist eigentlich auch längst überfällig gewesen. Ich glaube aber, dass es durchaus effektivere und effizientere Wege gibt, als dies im Rahmen der Regelüberprüfung zu machen, sodass schnellere Reaktionen möglich sind, auch wenn eine Radikalisierung zwischen bestimmten Überprüfungsintervallen erfolgt. Es besteht allerdings auch noch eine relativ große Überwachungslücke: Es findet beispielsweise überhaupt gar keine Überprüfung von Mitarbeitern im Waffenhandel statt. Das sind Personen, die die örtlichen Behörden, die für die Überwachung zuständig sind, noch nicht einmal namentlich kennen. Wir haben keine Ahnung, wer da hinter dem Ladentresen steht und Zugang zu den Waffen und zur Munition hat. Genauso sollten auch Inhaber von Jagdscheinen und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen, die Umgang mit Waffen oder auch Munition haben, in diese Überprüfungsraster mit aufgenommen werden.

Sorge bereitet mir, dass das Gesetz, sollte es sofort Inkrafttreten, massive Vollzugsdefizite nach sich ziehen wird. Wir arbeiten inzwischen mit über 550 örtlichen Behörden in einem Verbund, der durch eine IT-gestützte Sachbearbeitung unterstützt wird. Die ordnungsgemäße Bearbeitung setzt voraus, dass dieser Verbund funktioniert und die Behörden über eine Technik verfügen, dass sie zumindest die neuen Erlaubnisse speichern, neue hinzugekommene Waffen erfassen können und auch Bescheinigungen ausstellen können. Dazu müssen wir auch diese Mitarbeiter beschulen. Der Bundesrat votierte mit 16 zu 0 für eine zeitliche Verschiebung genau der relevanten Teile des Gesetzes, für die wir im Datenverbund als Behörden miteinander arbeiten müssen. Es wäre sehr wichtig, denn es kann nicht sein, dass wir im modernen Zeitalter den Behörden abnötigen, auf einem weißen Blatt Papier Notizen zu machen und diese in sechs Monaten in die Technik einzufügen. Einen Sicherheitsgewinn würde es nicht mit sich bringen, es würde eher – ich sage mal – in schlechtere Datenqualität hineinführen. Auch mittelbare Vollzugsdefizite sind zu befürchten, wenn man guckt, wie kompliziert viele Definitionen und Teile sind. Ich habe dazu in die Anlage meiner Stellungnahme ein paar technische Zeichnungen aufgenommen. Herr Fiedler hatte vorhin den Vergleich zwischen Waffenrecht und Steuerrecht gezogen. Wir bewegen uns in die Richtung. Hoffentlich brauchen wir da nicht künftig einen Waffenberater, der dann den Polizeibeamten, den Waffenfachhandel oder den Waffenbesitzern erklärt, was denn eigentlich jetzt ein wesentliches Teil ist und wo eine Erlaubnispflicht besteht. Bei der Erlaubnispflicht sollte auch bedacht werden, dass die meisten illegalen Waffen, die aktuell in Deutschland im Umlauf sind, mal legale Waffen waren und durch Gesetzesverschärfung in die Illegalität gerieten. Es steht jetzt wieder an, eine ganze Reihe von Gegenständen unter das Waffenrecht oder die Erlaubnispflicht zu stellen, für die es aber nahezu keine Altbesitzregelungen oder Besitzstandswahrung gibt. Da diese Gegenstände relativ teuer sind ist zu befürchten, dass zumindest ein nicht unerheblicher Teil in die Illegalität abrutscht und letztendlich so neue Fallzahlen für uns hervorruft. Gerade aus polizeilicher Sicht. Exemplarisch würde ich da nennen, dass in der Abschätzung des Aufwandes des Gesetzes von knapp 1.000 Besitzern von Salutwaffen ausgegangen wird, während amtliche Berechnungen eine Gesamtzahl von 200.000 bis 400.000 Waffen im Privatbesitz in Deutschland erhoben haben.

Zu Waffenverbotszonen möchte ich anmerken, dass ich selbst bei der Einrichtung der ersten beiden Verbotszonen Deutschlands beteiligt war. In Hamburg. Wir haben gute Erfahrungen gemacht. Aber diese guten Erfahrungen kann man nur dann machen, wenn wir durch einen polizeipersonalintensiven Kontrolldruck Verstöße feststellen und die auch ahnden. Die bloße Errichtung von Verbotszonen bringt nichts. Sinnvoller wäre es – nach meinem Dafürhalten – die Möglichkeit des individuellen Waffenbesitzverbots gerade für Kriminelle, insbesondere Gewalttäter, wesentlich mehr zu nutzen.

Erstaunt als Polizeibeamter bin ich, wenn ich mitbekomme, dass künftig Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die jeder Beamte kennt und sofort an einem einheitlichen Zulassungszeichen identifizieren kann, im Rahmen der Aufhebung von Handelshemmnissen auch aus europäischen Ländern zu uns kommen können, die unsere Kennzeichnung nicht aufweisen und bei der wir als Polizeibeamte keine Möglichkeit haben, zu erkennen, ob sie zugelassen sind oder nicht. Der

BKA-Lagebericht Schusswaffenkriminalität erwähnt gerade dieses Problem: Schreckschusswaffen ausländischer Provenienz. Dazu kommt noch erschwerend, dass künftig die Waffenhandelsbücher für Waffenteile auch wegfallen und wir diese Teile nicht im Register führen. Das heißt, Laufrohlinge sind frei verfügbar. Zumindest, wenn man eine Kontaktperson hat, die Zugriff drauf hat. Eine polizeiliche Rückverfolgung hätten wir nicht. Damit wäre gerade dem illegalen Umbau von Schreckschusswaffen Tür und Tor geöffnet.

Ich empfehle daher die Regelungen, die gerade die Extremisten betreffen, zügig umzusetzen, aber an den anderen Normen eventuell noch ein bisschen zu arbeiten und hier Anpassungen vorzunehmen, die dringend erforderlich sind. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Als nächstes Herr Speit.

SV **Andreas Speit** (Rechtsextremismusexperte und Journalist): Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung hier heute bei Ihnen sprechen und eine Stellungnahme zu diesem dritten Gesetzentwurf abgeben zu dürfen. Ich werde mich in meinen Überlegungen tatsächlich auf das konzentrieren, was heute noch nicht angeschnitten worden ist, nämlich das Spektrum Rechts in unserer Gesellschaft, das rechtsextreme Milieu. Wir reden hier von ca. 24.000 Personen und tatsächlich reden wir hier auch mittlerweile, vom Bundesamt für Verfassungsschutz selbst angegeben, von 12.700 gewaltbereiten Personen. Ein Schlagwort ist eben gerade schon gefallen. Die illegalen Waffen, die dort kursieren, waren irgendwann legal. Ich möchte daran erinnern, dass wir am 9. Oktober erleben mussten, dass ein rassistisch antisemitischer Täter in Halle versuchte, in die örtliche Synagoge einzudringen, und versuchte, möglichst viele jüdische Menschen am höchsten jüdischen Feiertag, dem Jong Kippur zu ermorden. Zwei Menschen erschoss er. Zufällige Opfer, so zynisch das klingen mag. Nur eine Holztür verhinderte, dass er in die Synagoge nicht hineindrang und das Versagen von selbstgebauten Waffen und Sprengsätzen ersparte uns eine höhere Opferzahl. Dieser Fakt der verwendeten selbstgebauten Waffen mithilfe des Internets, sollte aber nicht zu der Annahme führen, dass das genau der Schwerpunkt dieses Milieus ist. Sondern im Gegenteil. Die Hinwendung ist immer noch zu industriell hergestellten Waffen, die irgendwann legal waren. Das heißt, wir brauchen dringend auch dort eine Veränderung der Waffengesetzgebung. Der rechtsextreme Terror in der Bundesrepublik ist allgegenwärtig. Er ist international inspiriert und virtuell vernetzt. Jederzeit, muss man leider sagen, kann geschossen und gemordet werden. Wir erleben längst eine Mischszene von vermeintlich besorgten Bürgerinnen und Bürgern sowie Wutbürgern, über extrem rechte Intellektuelle und Identitäre bis hin zu Rechtsextremen und rechten Hooligans, die sich etablieren und radikalisieren. Sie alle eint eine Affinität. Nämlich die Sorge vor dem sogenannten großen Austausch, dass die ureigene Bevölkerung gegen Fremde ausgetauscht werden sollte. Das ist auch einer der Gründe, warum wir in den letzten Jahren so einen enormen Druck und eine enorme Dynamik in diesem Milieu erlebt haben, weil sie die Sorge haben, dass jetzt die biologische Substanz des „Volkes“ verloren gehen könnte. Jetzt muss gehandelt werden. Das erklärt auch, warum wir gerade jetzt erleben, dass mehr und mehr auch mit Waffen operiert wird.

Tatsächlich muss man sagen, dass wir im Jahr 2018 nach dem Bundesamt für Verfassungsschutz 19.409 Straf- und Gewalttaten aus rechtsextremen Motiven registrieren mussten. Wir wissen alle, die Dunkelziffer ist zudem noch gegeben. Das heißt, pro Tag wurden über 50 solcher Taten verübt. Nur der Vollständigkeit halber und um Missverständnisse zu vermeiden: Das Bundesamt zählte für das Jahr 2018 aus dem linksextremen Milieu 4.622 Straf- und Gewalttaten. Pro Tag also 12 Taten. In der rechtsextremen Szene herrscht eben nicht nur ein Hang zu Waffen vor, sondern es herrscht ein Hang zu nicht selbstgebauten Waffen vor. Der Attentäter aus Halle bildete mit der Verwendung von selbstgebauten Waffen die Ausnahme. Das sollte auch mehr berücksichtigt werden.

Die in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Ermittlungen der Polizei bei den Funden oder Sicherstellungen offenbaren, dass sich die Rechtsextremen unglaublich bemühen, industriell hergestellte Waffen zu beziehen. Hier möchte ich nur auf vier sehr unterschiedliche Fälle hinweisen. Nämlich unter anderen, dass das NSU Kerntrio Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe zwischen 2000 und 2007 zehn Menschen mit industriell hergestellten Waffen erschossen hat. Bis heute ist im Übrigen nicht immer klar, wer die Unterstützer waren und wo die Waffen alle

hergekommen sind. In München – sei erinnert – erschoss ein Täter am 22. Juli 2016 neun Menschen. Fünf Menschen verletzte er. Er radikalisierte sich im Internet. Hatte aber eine Theaterpistole vom Typ Glock, 17 umgebaut und damit geschossen. Am 19. Oktober 2016 erschoss ein Reichsbürger in Georgensgmünd einen Polizeibeamten und verletzte drei schwer. Sie alle werden es in Erinnerung haben. Das war ein Fanal. Wolfgang P. besaß legal 31 Waffen. Die Polizei war gekommen, um ihn zu entwaffnen. In Istha bei Kassel – ich glaube, das haben wir alle noch in Erinnerung – erschoss am 2. Juni 2019 Stephan E. den Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke. Auch er verwendete keine selbstgebaute Waffe. Gegenwärtig soll die Generalbundesanwaltschaft überprüfen, ob eine Waffe des Täters aus der Gruppe Combat 18 Pinneberg stammen könnte. 2003 ging die Polizei gegen die Gruppe vor und dort hat man unter anderem diese Waffe wohl gefunden. Jetzt könnte man sich zurücklehnen und sagen: Was hat das alles mit den Vereinen, mit den Schießvereinen, mit den Sportschießvereinen, Jagdschützen und so weiter zu tun? Leider viel, weil das Personal auch teilweise daherkommt oder teilweise diese Kontakte hat. Das ist genau der Knackpunkt. Hier sind Zugänge möglich, die man vielleicht gar nicht so sehr im Kopf hat. Legale wie illegale Waffen sind im Verkehr, aber tatsächlich müssen wir auch sagen, sie kommen aus Polizei und Bundeswehr ebenso. Hier habe ich – ehrlich gesagt – sehr wenig Punkte gesehen, wie man das erfassen möchte.

Die Ermittlung beispielsweise der Generalsbundesanwaltschaft zum rechten Nordkreuz hat ergeben, dass 60.000 Schuss Munition unter anderem aus dem SEK-Bereich in diese Prepper-Szene hineingerutscht sind. Mit aller Vorsicht formuliert. Nach Angaben des Bundesinnenministers am 29. September dieses Jahres sind die Beamten tatsächlich für dieses Jahr dann auf 1.091 Waffen gestoßen. 2017 hatten die Ermittler noch 176 Waffen sicherstellen können. Die Zahlen gehen aus einer Antwort des Ministeriums auf eine Anfrage der Links-Fraktion im Bundestag hervor. Ich möchte deswegen noch darauf hinweisen, dass ein besonderes Augenmerk hierbei die Tatsache verdient, dass die Zahl der Straftaten in diesem Kontext der Waffen, die sichergestellt worden sind, sich verändert hat. 563 Straftaten wurden registriert. Darunter waren 235 Gewaltdelikte. Im Jahr davor waren es exakt so viele Straftaten, allerdings wurden weit weniger Waffen sichergestellt. Das heißt in Kurzform, die rechte Szene rüstet offenbar auf. Diese Möglichkeiten an Waffen zu gelangen, sind mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes dringend einzudämmen. Hier geht es nicht um einen Generalverdacht, sondern um eine generelle Kontrolle, die meines Erachtens schon viel früher hätte angestrebt werden müssen. Der Bundesrat schien hier schneller eine Handlungsnotwendigkeit gesehen zu haben.

Um die Zeit nicht zu überstrapazieren möchte ich nur einzelne Aspekte hervorheben. Unter anderem, dass eben die Zuverlässigkeit von Inhaberinnen einer waffenrechtlichen Erlaubnis dringend klarer definiert werden muss. Dass eine gesetzliche Vermutung eingeführt werden sollte, dass Personen, über die Informationen ihrer Verfassungsfeindlichkeit vorliegen, grundsätzlich als nicht zuverlässig gelten. Das bedingt natürlich auch eine Verpflichtung für die zuständigen Behörden einzuführen, die Auskunft vom Verfassungsschutz verbindlich werden zu lassen. Es bedingt auch, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen dieser Menschen, die dort tätig sind, mit in Gang zu setzen. Tatsächlich, entsprechend dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom Juli 2019, sollten die rechtlichen Grundlagen zu schaffen sein, dass Mitglieder verfassungsfeindlicher Vereinigungen grundsätzlich als nicht zuverlässig gelten.

Als letzten Gedanken fand ich es sehr interessant, dass man sich wirklich überlegen muss, ob nicht proaktiv beispielsweise Sportschützen, Vereinsmitglieder in Schützenvereinen, ihren Bestand von Waffen selber melden. Das würde auch den Kontrollbereich erleichtern und man hätte so vielleicht auch einen Überblick und würde vielleicht feststellen, wenn legale Waffen in das illegale Milieu hineinrutschen. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Zum Schluss der Runde noch Frau Triebel.

SVe **Katja Triebel** (Vorsitzende - German Rifle Association): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank für die Einladung. Ich vertrete keinen Verband. Ich bin eine echte Graswurzlerin. Eine Bürgerin, die in der Lage war, in Brüssel die Gesetzgebungsprozesse aktiv zu verfolgen anhand der Transparenz der

Brüsseler Politik bis zum September. Ich wurde auch interviewt und habe auch eine Konferenz im Europäischen Parlament begleitet, bis dann im Trilog der Vorhang runter war. Auch in Brüssel wurde anfangs behauptet, die Forderungen der Europäischen Kommission seien dem Kampf gegen den Terrorismus geschuldet. Im Laufe der Debatte stellte sich heraus, dass die meisten Vorgaben keinen Effekt auf Terror und Kriminalität haben. Es mussten nur die Schlupflöcher geschlossen werden, die Deutschland bereits vor einem Jahrzehnt ohne Meldepflicht geschlossen hat, für die das Europäische Parlament der Kommission 2008 die Aufgabe gegeben hatte, zu schließen. Nämlich leicht reaktivierbare Salut- und Dekowaffen und auch die Harmonisierung wesentlicher Teile mit Kennzeichnung. Herr Speit hat Recht, wenn er von legalen Waffen spricht, die illegal umgebaut wurden. Es sind aber nicht die gleichen legalen Waffen, die in Deutschland legal erhältlich sind. Wir wissen, dass die slowakische Polizei 2012 das Europäische Parlament informiert hat, dass dort leicht reaktivierbare Deko- und Salutwaffen die Grenze verlassen. Laut Spiegel-Recherche sollen 12.000 Waffen aus der Slowakei nach Europa verteilt worden sein, als Salutwaffen und Dekowaffen jetzt zum Schluss auch in Berlin mit diesem Knarrenkönig auch Flobert-Waffen, die legalen Ursprungs in der Slowakei waren. Dort schlecht umgebaut wurden, so dass sie in Deutschland überhaupt nicht legal registriert werden können und dann auf den Schwarzmarkt kamen.

Die Kommission wollte ein Verbot von besonders gefährlichen Waffen durchsetzen und sie machte auch erheblichen Druck. Das führte im Trilog zu einem Kompromiss. Einige legale Feuerwaffen wurden zu verbotenen Waffen, jedoch mit vielen, vielen Sondergenehmigungen für Bedarfsgruppen wie z. B. für Sportschützen und Sammler. Dies hatte das Parlament gegen den Willen der 28 Innenminister in Brüssel erkämpft. Die Auflagen für diese Sondergenehmigungen für Sportschützen sind fast eine Eins-zu-Eins-Kopie der deutschen Vorgaben. Und von daher verkündete auch Angelika Niebler, Mitglied des Europäischen Parlaments und der CSU, im Dezember 2016, ich zitiere jetzt aus ihrem Newsletter: „Zwar wird es in Bezug auf die Kategorisierung von Feuerwaffen einige Änderungen geben, für Sportschützen dürfte dies jedoch wenig Konsequenzen haben. Grundsätzlich müssen Sportschützen an offiziell anerkannten Wettbewerben oder Trainingseinheiten teilnehmen und seit mindestens 12 Monaten in einem Sportschützenverein Mitglied sein.“

Die EU verlangt eben nicht, dass legale Waffenbesitzer keine großen oder zu langen Magazine erhalten sollen. Die EU verlangt, dass der Zugang von Nichtberechtigten verhindert wird. Bisher konnte jedermann diese Magazine frei kaufen. Es sind auch auf der Welt Millionen von diesen vorhanden. Doch künftig soll innerhalb der EU der Verkauf an Bewachungsunternehmen, Sportschützen, Sammler, Reservisten, Museen und Händler beschränkt werden. Große Magazine sind, genauso wie Munition, nicht verboten, sondern dürfen nur noch an Berechtigte, genauso wie Munition abgegeben werden. Beide werden gemeinsam in Artikel 10 der Richtlinie behandelt. Dort steht ausdrücklich, dass die Bedarfsgruppen nach Artikel 6 neue Magazine erwerben dürfen und Altbesitzer nach Artikel 7 diese behalten dürfen.

Die Bundesregierung vergisst in ihrem Entwurf den Neuerwerb und daher setzt sie auch die EU-Feuerwaffenrichtlinie nicht eins-zu-eins um, sondern verschärft sie unverhältnismäßig. Das ist eine kalte und rückwirkende Enteignung für alle Betroffenen. Ein Verbot des Neuerwerbs müsste durch den Gesetzgeber begründet werden. Es gibt dafür jedoch keine Begründung. Die drei Polizeigewerkschaften sehen in ihren Stellungnahmen keinen Sicherheitsgewinn. Die EU-Studie, die im Mai 2017 sämtliche Regelungen der EU-Feuerwaffenrichtlinie untersucht hatte, sieht sogar ein hohes Kriminalitätsrisiko für unbescholtene Bürger beim Verschieben von Waffen in neue Kategorien und bei Meldepflichten für bisher frei verkäufliche Artikel wie Dekowaffen. Dies trifft dann auch auf Magazine, Pfeilabschussgeräte oder Armbrüste zu, so wie Herr Heinrich das eben auch sagte. Wenn aus einer legalen Waffe eine illegale wird, kann das durch einen Gesetzestext über Nacht passieren.

Prof. Dr. Humer vom Netzwerk Terrorismusforschung sprach letzte Woche auf unserer Konferenz zur Waffenrechtsänderung und sagte erstens: Sowohl die Begrenzung der Magazinkapazität als auch die Regelabfrage beim Verfassungsschutz sind Placebopolitik und führen zu zunehmender Politikverdrossenheit, die Herr Brokamp schon angesprochen hatte. Zweitens: Statt

Regelabfragen wäre es besser, wenn der Verfassungsschutz die Waffenbehörde informiert. Auch wären gute Analysen wichtiger als jedes dritte Jahr alle durch ein Raster zu jagen. Seit 2019 werden auch Erstanträge für Waffenbesitzkarten (WBK)-Anträge in das nationale Waffenregister gepackt. Also nicht erst, wenn sie beschieden sind, sondern schon während des Antrags. Der Verfassungsschutz hat die Möglichkeit, dort hineinzusehen. Drittens sagte Herr Humer: Positiv ist am Entwurf der Wegfall der Bedürfnisprüfung nach 10 Jahren. Wer sich als Sportschütze 10 Jahre bewährt hat und ein bestimmtes Mindestalter hat, sollte keine Nachweispflicht mehr benötigen. Die Stellungnahmen vom Februar zeigen, dass das bisherige Waffengesetz und der aktuelle Entwurf noch viele andere bedenkliche Schwachstellen aufweisen. Es wäre jetzt verantwortlich, sich mit allen Betroffenen, das heißt mit den Waffenbehörden, der Polizei und den Verbänden von Herstellern, Händlern und Endverbrauchern an einen Tisch zu setzen und auf Augenhöhe gemeinsam das Gesetz zu debattieren. Genügende, zum Teil hervorragende Stellungnahmen liegen dazu ja seit einem halben Jahr vor und ich kann Ihnen versprechen, ich habe nicht nur alle Änderungen im Brüsseler Parlament verfolgt, ich habe auch alle Stellungnahmen, die das BMI veröffentlicht hat, durchgelesen und in Stichpunkten im April zusammengefasst. Jeder kann das dort einschauen. Dankeschön.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank erst einmal für die Eingangsstatements. Wir kommen dann auch zur Fragerunde und ich würde direkt selbst eine Frage stellen wollen und zwar sowohl an Herrn Brokamp als auch an Herrn Gepperth. Ich habe mich, wie viele Kolleginnen und Kollegen, in den vergangenen Jahren, also schon vor 2016 und auch danach, mit der sich anbahnenden EU-Feuerwaffenrichtlinie beschäftigt. Ich habe auch in den letzten Tagen, Wochen und Monaten viele Gespräche geführt, auch bei mir im Wahlkreis. Es werden ja von den Sportschützen aktuell hauptsächlich die Regelungen in § 4 und § 14 WaffG-E kritisiert. Also die Frage des Bedürfnisses und des Nachweises. Deswegen hätte ich von Ihnen beiden gerne gewusst – Sie waren ja auch sehr oft im Innenministerium, hatten auch immer wieder die Möglichkeit Ihre Sicht der Dinge auch darzustellen – ob Sie uns heute sagen können, wie Sie sich eine an dieser Stelle für die Schützen praktikable und dennoch mit der EU-Feuerwaffenrichtlinie konforme Lösung vorstellen können? Dann würde ich an die CDU-Fraktion weitergeben. Ich nehme an Herr Henrichmann.

BE **Marc Henrichmann** (CDU/CSU): Vielen Dank, auch für den bunten Strauß, wie Sie das Thema beleuchtet haben. Ich möchte vorweg schicken: Ich glaube, wir sind uns alle hier in der Runde einig, dass wir alles tun wollen, damit Waffen nicht in Hände von Radikalen oder Extremisten kommen und da ist mir eigentlich egal ob rechts, links oder islamistisch. Ich glaube auch, dass wir aufpassen müssen, dass wir jetzt keine analoge Debatte führen – auch mit Blick auf das, was Herr Fiedler gesagt hat – und dass wir das, wo Gefahren vielleicht eher im Netz liegen – Stichwort Baupläne für Magazine usw. – auch beleuchten und uns nicht in sehr vollzugsgeprägten Debatten verbeißen. Ich möchte auch vorausschicken, dass wir alles tun wollen, um vielleicht auch falsche Verdächtigungen dank Drangsalierungen von Schützen und Jägern zu vermeiden, die sich ja nicht nur demnächst wahrscheinlich der Verfassungsschutzabfrage unterstellen, sondern ihr Bedürfnis nachweisen müssen und auch regelmäßig auf Zuverlässigkeit geprüft werden. Da diskutieren wir leidenschaftlich als Unionsfraktion auch mit dem Ministerium und mit dem Minister, das gebe ich offen zu. Herr Fiedler, auch nochmal vorausgeschickt, da möchte ich dann doch eine Lanze für die Vertreter des BMI und die Mitarbeiter dort brechen: Wir haben seit einem dreiviertel Jahr viele Gespräche, auch kontroverse Gespräche geführt und ich glaube, das Thema polizeilicher Vollzug war immer eines der zentralen Themen. Deswegen glaube ich auch, dass wir das im Blick haben und haben sollten.

Zwei Fragen an Herrn Brokamp und an Herrn Heinrich möchte ich noch stellen. Herr Brokamp, im ersten Referentenentwurf war eine Regelung zu § 12 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) – Überprüfung der Schießstände enthalten. Da ging es um die Frage der Begutachtung. Ich würde Sie bitten, dass Sie zu der Frage, inwieweit diese Reglung gut, notwendig war und vielleicht wieder aktiviert werden müsste, ein paar Sätze sagen. Und Herr Heinrich, an Sie nochmal die Frage. Sie hatten am Beispiel der Waffenverbotszonen angerissen, dass diese kein Beispiel für einen Gewinn an Sicherheit sind, sondern eher

wieder das Vollzugsthema, nämlich die polizeiliche Kontrolle, in den Vordergrund gerückt werden müsste und hier auch das entsprechende Vorhandensein polizeilicher Kapazitäten. Ich würde nochmal um eine Stellungnahme dahingehend bitten, wie Sie das einschätzen: Gewinn an öffentlicher Sicherheit auf der einen Seite und Vollzugsproblematiken auf der anderen Seite bei den Themen große Magazine, Deko-/Salutwaffen, die Kennzeichnung der wesentlichen Teile und vielleicht auch, was das Verbringen von Waffen anbelangt. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Hess.

BE **Martin Hess** (AfD): Vielen Dank. Auch ich habe eine grundsätzliche Vorbemerkung. Und zwar besteht natürlich völlig Einigkeit dahingehend, dass Extremisten und sonstige Gewalttäter nicht in den Besitz von Schusswaffen gelangen sollen und dass wir das bestmöglich verhindern müssen. Die Frage ist eben nur, auf welchem Weg schaffen wir das. Es ist doch bemerkenswert, dass jetzt insbesondere, wenn es um die Verschärfung waffenrechtlicher Vorschriften geht, die Taten von Halle und auch die Gewalttat gegen Walter Lübcke hier angeführt werden, denn gerade diese beiden Taten belegen ja, dass Sie mit den jetzt angedachten Verschärfungen des Waffenrechts in keinster Weise zu verhindern gewesen wären. Wir haben in einem Fall den illegalen Waffenhandel gehabt, der das Problem darstellt und im anderen Fall die illegale Waffenherstellung. Das Problem ist also nicht der Legalwaffenbesitzer, sondern das Problem sind die beiden letztgenannten Bereiche. Um die muss man sich kümmern und nicht jetzt hier eine weit über die Erfordernisse der EU-Feuerwaffenrichtlinie hinausgehende Verschärfung des Waffenrechts fordern.

Jetzt aber konkret zwei Fragen an Frau Triebel. Frau Triebel, es gab am 23. Oktober diesen Jahres eine Regierungsbefragung. Da habe ich den Bundesinnenminister befragt, warum er denn über die Erfordernisse der EU-Feuerwaffenrichtlinie hinausginge und er hatte dies abgestritten und gesagt, es würden lediglich die Erfordernisse umgesetzt. Im Übrigen habe er mit den Verbänden gesprochen und die hätten sich bezüglich des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes sehr zufrieden gezeigt. Das ist insofern verwunderlich oder hat mich verwundert, weil wir ja wissen: In unseren Büros schlagen hunderte von Briefen von Bürgern und von Schützen auf, die sich gegen diese geplante Gesetzesänderung aussprechen. Sie selber sind ja auch Initiatorin einer entsprechenden Petition, die bereits über 80.000 Bürger unterzeichnet haben. Deshalb die Frage: Ist es denn tatsächlich so gewesen, dass die jetzt geplanten Verschärfungen auf breite Zustimmung bei den Verbänden gestoßen sind oder gab es da nicht eher massive Kritik? Wenn dem so ist, wie erklären Sie sich die Wahrnehmungsdiskrepanz beim Bundesinnenminister, die hier offensichtlich vorliegt? Die zweite Frage wäre im Hinblick auf die Magazine, die verboten werden sollen. Es ist ja eine Vielzahl dieser Magazine im Umlauf. Je nachdem, was man liest. Es sollen bis zu eine Million Magazine im Umlauf sein. Inwieweit ist denn dieses im Magazinverbot Geforderte in der Praxis überhaupt durchsetzbar und welche Folgen – ganz konkret – hätte das jetzt für Besitzer wie Sportschützen, Jäger und auch für die Händler?

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Lindh.

BE **Helge Lindh** (SPD): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Zunächst danke ich dem Kollegen Henrichmann, dass er eine meiner Fragen schon vorausgenommen hat. Er, wie auch Herr Gepperth und auch Herr Brokamp, wissen ja, mit welcher Intensität ich die Frage der Sachverständigen und des dritten Weges im Sinne meiner Fraktion vorangebracht habe. Ich hoffe, dass wir da auch noch zu einer versöhnlichen Lösung und einer entsprechenden Verbesserung kommen werden. Dies aber erstmal nur als Vorbemerkung.

Als zweites – bevor ich dann zu meinen zwei Fragen an Herrn Fiedler komme – noch ein paar grundsätzliche Ausführungen, die mir wichtig scheinen. Ich nenne das jetzt mal so ein bisschen meinen Lammertschen Moment. Mir scheint, dass ein paar Klarstellungen notwendig sind. Ich finde, es ist auch völlig legitim und Teil eines Gesetzgebungsverfahrens, dass das Ministerium auch mit sehr viel Detailarbeit und Expertise einen Entwurf verfasst hat, mit mehreren Stufen, der dann ins parlamentarische Verfahren geht, Verbände werden angehört und am Ende haben wir ein Ergebnis. Nach dem Struckschen Gesetz dann auch ein anderes als ein solches, das am Anfang stand. Das ist aber letztlich eine Entscheidung auch des Parlaments. Insofern, wenn jetzt festgestellt wurde, dass Bewegung da ist: Die Bewegung ist dann dagewesen, wenn wir das parlamentarisch so mit

einer Mehrheit entschieden haben und vorher nicht. Es liegt weder in der Entscheidung des Ministers selbst, noch von sonstigen Gesprächen oder Beschlüssen. Auch nicht bei einzelnen Verbänden oder Dritten. Sondern das entscheiden wir und werden das auch mit Vernunft und Überlegung und Sachverstand tun. Deshalb ist es auch aus unserer Sicht wichtig, das auf Grundlage klarer Kriterien zu machen. Diese Kriterien sind zum einen, dass wir uns sehr wohl bewusst sind, dass Schützen, Sportschützen, Jäger und ganz viele legale Waffennutzer selbstverständlich auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Man muss das gar nicht erwähnen. Man weckt ja eher noch Verdacht, wenn man es erwähnt. Das ist eine Selbstverständlichkeit und gerade weil wir das wissen, kommt es auch darauf an, nicht etwa diese Gesetzgebung so auszugestalten oder so zu begreifen, dass dies eine Einschränkung oder Bestrafung wäre, sondern sie an der EU-Richtlinie wie auch an Sicherheitsmaßstäben zu messen. Wenn dann Elemente enthalten sind, die unnötige Einschränkungen sind oder das Sportschützenwesen, ohne dass das sicherheitsrelevant wäre, hindern, dann entsteht entsprechend Änderungs- und Verbesserungsbedarf. Das ist genau die Situation, in der wir uns befinden. Das machen wir selbstbewusst und da brauchen wir auch nicht – erlauben Sie mir das noch zu sagen auch im Namen einiger Kollegen – tausende von Mails oder ähnlichem. Ich könnte mir schon einen zweiten Server mieten und einen extra Lagerraum für Briefe, aber bei mir und anderen reicht die Kraft des Arguments, die Masse ist nicht notwendig. Deshalb danke ich auch einzelnen Vertretern der Verbände, die darauf hingewirkt haben, dass das nicht notwendig sei. Die Vernunft ist das stärkere Argument als die Masse. In diesem Sinne mit diesem demokratischen Appell zum Verfahren komme ich jetzt zu meinen Fragen, gerichtet an Herrn Fiedler. Herr Fiedler, Sie erwähnten eben auch schon – richtigerweise wie ich finde – als klares Kriterium: Sicherheit. Was ist sinnvoll und was ist nicht sinnvoll? Wo bestehen aus Ihrer Sicht dort noch grundlegende Verbesserungsperspektiven, Möglichkeiten in Bezug auf Überwachungslücken, Sicherheit und gerade im Hinblick auf Fragen wie Waffenregister oder auch z. B. Selbstbauwaffen? Zweite Frage: In Ihrer Stellungnahme wird auch sehr deutlich, dass es gegenwärtig legale Möglichkeiten gibt, eine extreme Vielzahl von Schusswaffen anzuhäufen. Wie gesagt, legale Möglichkeiten. Handelt es sich dabei aus Ihrer Sicht um eine Gesetzeslücke und könnten Sie uns das mal anhand eines konkreten Falles sinnfällig darlegen und auch mögliche Auswege und Möglichkeiten der Behebung und Begrenzung schildern? Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Lindh, vielen herzlichen Dank auch für den Hinweis auf die vielen Briefe, bei denen wir schlicht ein Mengenproblem haben, um das beantworten zu können. Aber das werden die Verbandsvertreter sicherlich entsprechend kommunizieren. Herr Kuhle.

BE **Konstantin Kuhle** (FDP): Vielen Dank meine Damen und Herren für die einführenden Worte und für die sachverständigen Ausführungen. Wir sprechen ja über das Waffenrecht aus zwei Gründen. Der erste Grund ist die EU-Feuerwaffenrichtlinie und der zweite Grund ist die hier geteilte Auffassung, dass Waffen nicht in die Hände von Extremisten geraten und dass es in jüngerer Zeit schlimme Vorfälle gegeben hat, bei denen Schusswaffen zum Einsatz gekommen sind und wir insgesamt eine Radikalisierung in der rechtsextremen Szene feststellen. Dass hier diese beiden Triebkräfte auch von Ihnen geteilt werden ist ausdrücklich zu begrüßen. Vielen Dank dafür. Mir ist mit Blick auf die EU-Feuerwaffenrichtlinie noch wichtig, das haben insbesondere die Kollegen Brokamp und Gepperth auch deutlich gemacht, dass es nicht darum geht, dass eine EU-Feuerwaffenrichtlinie nicht umgesetzt werden soll, sondern dass es darum geht, dass die EU-Feuerwaffenrichtlinie so umgesetzt werden soll, wie es vom Minister gesagt worden ist. Nämlich eins-zu-eins. Ich glaube, daraus ergibt sich ein erheblicher Änderungsbedarf mit Blick auf den vorliegenden Entwurf der Bundesregierung. Ich begrüße ausdrücklich, dass sowohl die Union als auch die SPD das erkannt haben und jetzt im parlamentarischen Verfahren darauf drängen, dass das geschieht.

Ich habe eine erste Frage an Herrn Gepperth mit Blick auf das Thema Magazine. Immer und immer wieder ist zu hören, dass die mit dem Umsetzungsgesetz zur EU-Feuerwaffenrichtlinie vorgeschlagenen Verbote bestimmter Magazingrößen auf den Schießsport in Deutschland gar keine Auswirkung hätten. Zitat des Ministers: Wieso, es gibt doch gar keine Disziplin, die das ganze betrifft. Das klang jetzt in Ihrer Stellungnahme anders. Können Sie

deswegen nochmal anhand einiger plastischer, praktischer Beispiele deutlich machen, warum die geplante Umsetzung mit Blick auf die Magazingrößen auch den Schießsport in Deutschland betrifft und inwiefern die EU-Feuerwaffenrichtlinie, die einen Änderungsbedarf auslöst im deutschen Recht – da sind wir uns mit Blick auf die Magazingröße einig – schonender umgesetzt werden könnte.

Ich habe eine zweite Frage an Herrn Heinrich. Sie haben einen bemerkenswerten Satz gesagt, nämlich, dass es bessere Möglichkeiten zur Überprüfung der Verfassungstreue von legalen Waffenbesitzern gebe als die Regelabfrage. Ich dachte, dann kommt noch die Idee, wie man es lösen kann. Mich würde das natürlich wahnsinnig interessieren. Auch mit Blick auf Herrn Speit will ich nur darauf hinweisen, dass wir natürlich in § 5 WaffG heute schon geregelt haben, dass jemand, der einer Partei angehört die verfassungsfeindlich ist, jemand, der der Reichsbürgerszene angehört, entwaffnet werden kann. Es gibt auch entsprechende Verwaltungsgerichtsurteile, die solche Verbote stützen. Deswegen ist die Frage, wie sieht denn eine bessere Möglichkeit als die Regelabfrage zur Überprüfung der Verfassungstreue von legalen Waffenbesitzern aus? Könnte möglicherweise in § 5 Absatz 5 WaffG das Bundesamt oder das Landesamt für Verfassungsschutz erwähnt werden, so dass man das als eine zusätzliche Behörde mit beteiligen kann, aber auf die Kommunikation zwischen Waffenbehörde und Verfassungsschutz setzt und nicht auf eine Regelabfrage, die am Ende viel mehr betrifft und viel mehr Bürokratie auslöst, als ein gezieltes Vorgehen. Das würde mich interessieren. Vielen Dank.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Als nächstes Frau Renner.

BE **Martina Renner** (DIE LINKE.): Danke Frau Vorsitzende. Eine Vorbemerkung und eine Richtigstellung, wie ich finde. Herr Brokamp und Herr Gepperth, Sie haben in Ihren Eingangsstatements ausgeführt, wenn die Änderungen im Waffenrecht für die Legalwaffenbesitzer und -besitzerinnen nicht nachvollziehbar seien, müssten wir uns nicht wundern, wenn man sich dann dort der extrem Rechten zuwendet. Ich finde solche Ausführungen wirklich schwierig, muss ich sagen. Gerade weil Sie ja auch zurecht betonen wie wichtig es Ihnen ist, dass Ihre Tätigkeit auch im Zusammenhang mit dem Schutz der Demokratie und des Rechtsstaates stehen, sollte man solche implizierten Drohungen gegen demokratische Abgeordnete nicht aussprechen. Ich habe noch eine Richtigstellung, weil jetzt gesagt wurde, bei den letzten drei Morden durch die extreme Rechte hätte es keinen Bezug zum Schießsport gegeben. Das ist soweit nicht richtig. Sowohl Stephan Ernst wie Markus Hartmann waren im Schützenverein aktiv. Markus Hartmann, ein Mittäter des Mordes an Walter Lübcke – mutmaßlich muss man derzeit sagen – hatte auch eine Waffenbesitzkarte. Von den 46 bei den drei Tatverdächtigen beschlagnahmten Waffen wird sich eine ganze Anzahl finden, bei denen es um legalen Waffenbesitz ging. Also wir sollten nicht nur auf Halle abstellen, sondern sollten bitte die Gesamtschau des Rechtsterrors in den letzten Jahren anschauen, um die Rolle von illegalen und legalen Waffen zu beurteilen.

Jetzt zu meinen beiden Fragen. Herr Heinrich, mich würde interessieren: Die Waffenbücher werden ja quasi durch das nationale Waffenregister abgelöst. Ich habe es so verstanden, dass bisher der einzelne Waffenhändler einen relativ guten Überblick über seinen Gesamtbestand durch die Waffenbücher hatte. Wie ist das jetzt mit Blick auf das nationale Waffenregister? Ist das ein richtiger Ersatz für den einzelnen Waffenhändler? Also mit Blick auf die Systemarchitektur. Oder können dort auch Daten verloren gehen? Diese Frage ist wichtig, weil es geht ja nicht darum, dass Daten verloren gehen, sondern dass möglicherweise Waffen verschwinden. Also so eine Idee: Wenn Waffenhändler A an Waffenhändler B verkauft und die z. B. bei Waffenhändler A als verkauft registriert ist, erfährt er davon auch wirklich? Ist also die lückenlose Nachvollziehbarkeit und Kontrolle des Weges einzelner Waffen durch das nationale Waffenregister gewährleistet?

Das Zweite an Herrn Fiedler. Da würde mich etwas zu § 41 WaffG, also der Möglichkeit des Waffengesetzes interessieren, auch ein Waffenverbot auszusprechen. In § 41 steht ja, man kann das bei erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Waffen machen. Bei erlaubnisfreien Waffen zielt man auf die persönliche Unzuverlässigkeit ab und bei erlaubnispflichtigen Waffen im Wesentlichen auf die Verhütung von Gefahren. Wie ist denn da die Anordnungspraxis? Haben Sie da Erfahrungen? Kommt es zu solchen Waffenverboten und sollte

man überhaupt darüber nachdenken, ob man dieses Instrument vielleicht stärker nutzt, um das, was wir an Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit hier alle miteinander feststellen, in den Griff zu bekommen?

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Frau Dr. Mihalic noch bitte.

BE **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Auch von meiner Seite erst einmal herzlichen Dank an die vielen sachkundigen Vorträge. Ich habe zwei Fragen an Herrn Speit. Wenn Sie sich die Dynamik der letzten Jahre, insbesondere die Entwicklung in der rechtsextremen Szene, nochmal in Erinnerung rufen, ist das Thema Bewaffnung rechtzeitig angegangen worden oder hätte es Ihrer Einschätzung nach Gründe gegeben, z. B. die Regelabfrage beim Verfassungsschutz schon früher einzuführen? Gibt es Erkenntnisse dazu, ob das Thema legale Zugänge zu Waffen und Munition in der rechtsextremen Szene eine Rolle spielt und ob Waffen und Munition in Vereinen, Gruppierungen oder Bewegungen auch teilweise weitergegeben werden, gegebenenfalls auch gegen Geld? Kursieren da sozusagen auch legale Waffen? Also der eine besorgt sie sich und dann wird es irgendwie untereinander getauscht. Gibt es da Ihrerseits Erkenntnisse?

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann kämen wir jetzt zur Beantwortungsrunde und ich würde dann bei Herrn Brokamp nochmal beginnen mit der Bitte, dass Sie wirklich versuchen, so präzise und kurz wie möglich die Fragen zu beantworten. Ich würde gerne noch eine zweite Fragerunde schaffen. Dann Herr Brokamp bitte.

SV **Jörg Brokamp** (Bundesgeschäftsführer - Deutscher Schützenbund e. V.): Gut, ich gehe zunächst auf Ihre eigene Frage ein. Sie hatten die Frage gestellt, inwieweit wir Vorstellungen zu § 14 und § 4 WaffG, zur Frage des Bedürfnisses haben. Vor allem § 14 als Lex specialis für Sportschützen interessiert uns. Das ist ein elementarer Bereich letztendlich für die Tätigkeit im Sportlichen des Verbandes und seiner Mitglieder. Hier geht es uns darum, eine sachlich orientierte und vor allem in der Praxis umsetzbare Regelung zu finden, die aber auf der anderen Seite auch den Sicherheitsinteressen des Staates gerecht wird, aber eben auch tatsächlich für unsere Mitglieder umsetzbar ist. Von daher geht es in § 14 WaffG – und das ist für uns letztendlich der Kerntatbestand – um die Zeitabstände der Überprüfungen. Da ist unbedingt erforderlich, eine Rechtsicherheit für die entsprechenden Mitglieder und entsprechenden Inhaber von Erlaubnissen zu schaffen. Hier ist unser Vorschlag, uns der EU-Richtlinie anzupassen. Das heißt, nach fünf Jahren und nach zehn Jahren entsprechende Überprüfungen vorzusehen. Fünf Jahre ist das, was in der EU-Richtlinie letztendlich vorgegeben ist. Nach zehn Jahren einer Bewährung des Erlaubnisinhabers ist dann von einer weiteren Überprüfung abzusehen, insoweit er nachweisen kann, dass er Mitglied eines Schießsportvereins ist, der einem anerkannten Schießsportverband angehört. Das ist der Kernbereich. Entscheidend ist da natürlich dann auch noch der Nachweis der schießsportlichen Aktivität. Also des Bedürfnisses an sich. Wir reden über die Intensität. Da schwebt uns als Vorschlag vor, um den verschiedenartigen Interessen und der Umsetzungsmöglichkeit in der Praxis gerecht werden zu können, dies quartalsbezogen oder sechsmal im Jahr vorzusehen. Das wäre der Vorschlag von unserer Seite, auch begründet auf den Aktivitäten unserer Mitglieder. Ich hatte das vorhin schon einmal ausgeführt, ein Erlaubnisinhaber hat, wenn er sportlich aktiv ist, fünf, sechs Langwaffen, um Kleinkaliberwettbewerbe durchführen zu können. Das hieße nach der jetzigen Regelung, dass er rund – also 18 Mal im Jahr – 108, also über 100 Termine wahrnehmen müsste, um die sportliche Aktivität nachzuweisen. Bei sechs Kleinkaliberwaffen, wenn ich mir das vorstelle, wo ist der Sicherheitsgewinn, wenn er das mit jeder einzelnen Waffe macht. Er braucht gewisse Waffen im Bereich des Trainings, wenn Waffen ausfallen. Er braucht für verschiedene Wettbewerbe ausgestattete Waffen, diese Kleinkalibergewehre z. B. Von daher reicht es eigentlich, die sportliche Aktivität darzustellen, wenn er das mit einer dieser Waffen nachhaltig macht und das quartalsmäßig. Das heißt, eine gewisse Regelmäßigkeit auch damit verbunden ist oder dann eben sechsmal im Jahr. Was wir uns durchaus vorstellen könnten ist natürlich, wenn er Langwaffen wie Kurzwaffen hat, dass man sagt, auch mit der Kurzwaffe entsprechende Nachweise zu erbringen. Das heißt, wir würden hier auf die Waffengattung abstellen wollen, also die Waffengattung Langwaffe, Waffengattung

Kurzwaffe. Das hieße dann sowohl im Kleinkalibergewehr und für den Sportpistolenbereich bei uns in dem Disziplinkanon einer Sportpistole, müsste er diese ebenfalls quartalsmäßig oder sechsmal im Jahr gebrauchen, um die sportliche Aktivität nachzuweisen. Das wäre die Kernforderung. Und ganz wichtig ist für uns, dass nach zehn Jahren einer entsprechenden Überprüfung und Bewährung des Erlaubnisinhabers von einer weiteren Überprüfung abgesehen wird und dies schützenbezogen. Das heißt, dass er danach allein durch die Geltendmachung und Darstellung, dass er Mitglied in einem Schießsportverein ist, seine entsprechende Aktivität weiterhin den Behörden nachweisen kann. Es ist so wie im jagdlichen Bereich den Jagdschein zu lösen. Das ist hier letztendlich der Bereich der Mitgliedschaft im Verein.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Eine ganz kurze Nachfrage. Da habe ich mich vielleicht vorher nicht ganz korrekt ausgedrückt. Sie waren jetzt auch letzte Woche erst beim Minister. Ist dann der Vorschlag, das was Sie jetzt hier auch präsentiert haben, das, was Sie letzte Woche noch mit dem Minister besprochen haben? Ich habe bisher nur Pressemitteilungen gehört, deswegen hätte mich interessiert: Ist das das, was Sie zuletzt letzte Woche besprochen haben?

SV **Jörg Brokamp** (Bundesgeschäftsführer - Deutscher Schützenbund e. V.): Also, wir haben viele Gespräche geführt.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich meine das Gespräch von letzter Woche?

SV **Jörg Brokamp** (Bundesgeschäftsführer - Deutscher Schützenbund e. V.): Das ist letztendlich ein gewachsener Prozess gewesen, der in der letzten Woche auch so besprochen wurde, ja. Das zum § 14. § 4, der dort im Sachzusammenhang steht, da ist sicherlich erforderlich, dass man sich ebenfalls der Fünfjahresfrist anschließt. Die weiteren Fragen noch?

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ja, genau, wir machen es immer so. Jeder Sachverständige beantwortet alle Fragen durch.

SV **Jörg Brokamp** (Bundesgeschäftsführer - Deutscher Schützenbund e. V.): Dann würde ich auf Herrn Henrichmann eingehen, der die Frage zum § 12 AWaffV gestellt hat, zu dem Thema der Schießstandsachverständigen, was Herrn Lindh auch sehr wichtig ist in der Umsetzung. Wir können sagen, ja, das ist eine zentrale Forderung des deutschen Schützenbundes, weil es unsere Vereine betrifft. Das heißt, Schießsport ist nur möglich, wenn Schießsportstände, also Schießanlagen, Schießsportanlagen abgenommen sind und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Seit der Änderung auf die öffentlich bestellten und vereidigten Schießstandsachverständigen gibt es dort einen Engpass, den wir vor allem im Bereich außerhalb Bayerns feststellen müssen und der für uns entscheidend ist. Die vormals anerkannten Schießstandsachverständigen können ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen. Wir haben hier für die 15.000 Vereine nicht mehr die Möglichkeit, ortsnah und vor allem zu günstigen Konditionen diese entsprechenden Gutachten durch die Vereine erstellt zu bekommen. Hier wäre es wichtig, da die Ausbildung, sowohl für die öffentlich bestellten und vereidigten als auch für die anerkannten Schießstandsachverständigen vom Grunde her die gleiche ist – es fehlt letztendlich nur vor der IHK die entsprechende Bestellung – die anerkannten Schießstandsachverständigen wieder in den Gesetzentwurf, in den Bereich der AWaffV hineinzubekommen, so wie es im Entwurf aus dem BMI ganz am Anfang auch geschehen ist. Dieser beruhte ja auf einer Zusammenarbeit, einer Erarbeitung aller beteiligten Verbände, sowohl der Schießstandsachverständigenverbände als auch der entsprechenden anerkannten Schießsportverbände, die sich zusammengesetzt haben, um ein System des anerkannten Schießstandsachverständigen wieder zu erarbeiten, das auf einem qualitativ sehr hochwertigen Niveau besteht. Das wurde aufgegriffen im BMI, es wurde im Haus geprüft, das heißt, die Sicherheitsexperten dort haben dann diesen ersten Entwurf auf den Weg gebracht, dem wir uns letztendlich mehr als anschließen können. Das heißt, dem dritten Weg, dem sogenannten. Das heißt, auch hier wieder die anerkannten Schießstandsachverständigen mit aufzunehmen. Das würde vor allem im Bereich außerhalb Bayerns, Richtung Norden hin, für die Vereine eine erhebliche Erleichterung bringen. Wir reden ja nicht nur über Schießsport, sondern wir reden ja auch über Hochstände, wir reden über Tradition, wir reden über Vogelstände. Das ist alles abnahmepflichtig. Schützenfeste sind ein Teil im Bereich des traditionellen und kulturellen Lebens auf dem Land. Daher hat es eine entscheidende Bedeutung

und dazu sind Schießstandsachverständige erforderlich. Und nochmal, wir sehen das Thema der Sicherheit. Deswegen ist es ganz entscheidend, dass hier natürlich der Sicherheitsaspekt berücksichtigt werden muss. Der Sonderbereich, den wir im Land Bayern haben, ist sicherlich zu berücksichtigen und könnte im Wege einer Öffnungsklausel mit aufgenommen werden, die es den Ländern dann ermöglicht, hier auch im Bereich des Eigenlandes Sonderregelungen treffen zu können. Ansonsten wären wir dafür, den Entwurf vom Anfang aus dem Hause BMI – aus dem Referentenentwurf damals – wieder aufzunehmen und eventuell mit einer Öffnungsklausel zu versehen, das ist entscheidend auch für die entsprechenden Vereine und Abnahmen der Schießstände. Danke. Das waren die beiden Fragen, glaube ich.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ja, genau, vielen herzlichen Dank. Dann kommen wir als nächstes zu Herrn Fiedler.

SV **Sebastian Fiedler** (Bundesvorsitzender - Bund Deutscher Kriminalbeamter): Ja, vielen herzlichen Dank. Ich würde zunächst einmal die Frage zu dem Sicherheitsgewinn von Herrn Lindh aufgreifen. Dazu passt im Grunde, ein Missverständnis, was der Abgeordnete Henrichman hatte, ein bisschen aufzuklären. Ich hatte nicht kritisiert, dass Sie nicht an die Sicherheitsbehörden gedacht hatten oder Sie darüber gesprochen haben. Was ich kritisiert habe, waren Dinge, die wir gerade gehört haben. Dass es also zahlreiche Kommunikation mit den Schießsportverbänden gegeben hat, ohne allerdings die Sicherheitsbehörden in diese Kommunikation dann auch einzubeziehen und das Ganze auch noch intransparent zu halten. Das haben wir ja heute erst in Teilen erfahren. Das ist sozusagen die Kritik am Gesetzgebungsverfahren: Es ist intransparent. Das erleben wir heute. Es gibt kaum ein besseres Beispiel dafür, warum wir einen gesetzlichen Fußabdruck benötigen würden, um deutlich zu machen, wer wann welchen Einfluss hatte. Ich greife insoweit auch auf, warum mir das wichtig ist und kann deswegen genau an die Frage anschließen: Weil es eben nach wie vor noch etliche Lücken gibt im Gesetz, weil Sie die nicht berücksichtigt haben. Die haben wir bereits vorgetragen. Ich würde gleich ganz gerne nochmal das Angebot annehmen und an Herrn März weitergeben, um das in der Praxis deutlich zu machen, welche herausragenden Fälle entstehen, wenn das Gesetz solche Lücken hat.

Ich will auf Herrn Heinrich eingehen und ein Beispiel herausnehmen. Es ist vollkommen richtig, dass wir Mitarbeiter von entsprechenden Waffenfirmen keinerlei Überprüfung unterziehen. Es gibt aktuelle Fälle wie das Herausschmuggeln besonderer Teile, die dann anschließend zusammengebaut werden, die anschließend in den Verkauf gebracht werden und dadurch also den illegalen Markt anreichern. Also das ist in praxi ein Thema, was man adressieren könnte und müsste. Das nationale Waffenregister – ich will das ebenfalls nochmal unterstreichen – enthält nicht alle notwendigen Informationen, die die Sicherheitsbehörden benötigen würden. Jagdliche Erlaubnisse zum Teil und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse sind dort nicht für uns abfragbar. Das ist nicht nachvollziehbar für meine Kolleginnen und Kollegen. Das ist ein Manko, glaube ich. Auf der anderen Seite stimme ich dem zu, dass die vorgesehenen Regelungen zu den großen Magazinen aus Sicherheitsgesichtspunkten, also die Magazinregelungen halten wir für überflüssig, um es mal aus Sicherheitsgründen zu sagen. Es gibt keine für uns erkennbaren Gründe. Wir haben das schriftlich dargelegt, wenn einer gut trainiert ist, kann er unter einer Sekunde einen Magazinwechsel vornehmen und dergleichen mehr. Das ist alles schon vorgetragen worden, das will ich nicht wiederholen.

Ich will nochmal Bezug nehmen auf die Regelanfrage bei den Verfassungsschutzämtern. Die halten wir durchweg für sinnvoll, zielführend und erforderlich, aber wohlgemerkt nur unter der Bedingung, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene automatisierte Abfragemöglichkeit über das Bundesverwaltungsamt den Verwaltungsaufwand so minimieren kann, dass diese administrativen Zusatzaufkommen beherrschbar sind. Dann haben wir beides. Dann hätten wir die Möglichkeit, auf der einen Seite Effizienzgewinne zu erzielen und auf der anderen Seite, die Sicherheitsbehörden mit den erforderlichen Informationen zu versorgen. Ich sehe das Problem dann nicht, wenn es so technisch umgesetzt werden kann.

Ich halte die Debatte über die Waffenverbotszonen – gar nicht so sehr, um jetzt auf einzelne Kritikpunkte, die immer wieder aufkommen, einzugehen – deswegen für besonders bedeutsam, weil es die

Möglichkeit eröffnet, in der Öffentlichkeit deutlicher herauszustellen, welches überaus große Risiko ein Kind oder Jugendlicher mit sich herumträgt, wenn er ein Messer dabeihat. Das Risiko, das einzusetzen, steigt um das Vielfache. Das wissen wir seit hundert Jahren aus dem Bereich der Jugendkriminalität. Also, das heißt, die Debatte darüber geht weit über die legislative Debatte hinaus. Ich halte es für überaus wichtig, diese Gelegenheit darüber jetzt zu nutzen, um bei jeder sich bietenden Gelegenheit – gerne auch in Form von finanzierten Präventionsprojekten – darauf hinzuwirken, dass das ein durchaus signifikantes aber auch breiteres gesellschaftliches Thema ist. Wir müssen deutlich machen, dass das Zeug in der Tasche nichts verloren hat. Man braucht das nicht dabei, wenn man in die Schule geht beispielsweise. Das halte ich für sehr, sehr wichtig.

Zuletzt möchte ich noch herausstellen. Die Frage Bauanleitungen, 3D-Drucker ist ein Beispiel, das jetzt jüngst auch bei Halle nochmal aufgetaucht ist. Das halten wir für durchaus sinnvoll. Die Bereitstellung von Bauanleitungen zu inkriminieren, halten wir für erforderlich, sinnvoll und zielführend. Das ist bei der Verbreitung von Anleitungen für Rohrbomben jetzt schon der Fall. Wir könnten da eine gesetzgeberische Anleihe nehmen und könnten das in diesem Bereich auch ganz gut hinkriegen. Ich würde ganz gerne dann Herrn März die Gelegenheit geben, den Fall in praxi, weil es waren zwei Fragen nach der Praxis, weiterzugeben.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich hätte jetzt den Vorschlag gemacht, dass wir kurz die Fragerunde zu Ende machen und dann den Fall anschließen, wenn das in Ordnung ist. Dann kann man nämlich da gegebenenfalls auch noch direkt eine Nachfrage stellen.

SV **Sebastian Fiedler** (Bundesvorsitzender - Bund Deutscher Kriminalbeamter): Okay. Es ging auch um die Einordnungspraxis.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Genau, nur das ist jetzt nicht mit drei Minuten getan. Aber das andere lässt sich schneller abwickeln, dann können wir da auch nochmal nachhaken. Weil, das ist absolut mit Sicherheit auch für uns von Interesse. Wäre das in Ordnung? Frau Renner?

BE **Martina Renner** (DIE LINKE.): Herr Fiedler, ich hatte Sie noch nach Ihrer Erfahrung in der Praxis mit § 41 WaffG gefragt.

SV **Sebastian Fiedler** (Bundesvorsitzender - Bund Deutscher Kriminalbeamter): Darauf bezog sich mein Hinweis auf Herrn März und meine Bemerkung, in der ich sagte, dass nach der Praxis gefragt wurde.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ja, die Antwort kommt ja dann im Anschluss. So, dann jetzt Herr Gepperth.

SV **Friedrich Gepperth** (Präsident - Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V.): Ganz kurz zwei Dinge vorneweg. Erstmal, Frau Renner, hier will niemand drohen. Überhaupt nicht. Nur, wenn es Verschärfungen gibt, die wir selber unseren Mitgliedern nicht erklären können, ist das Resultat, dass die Leute ihre eigenen Wege gehen, die wir sicherlich auch nicht begrüßen. Das müssen Sie aber sehen, es gibt Actio und Reactio. Mit Drohungen hat das nichts zu tun, das möchte ich klarstellen, das würde mir nie einfallen.

Das Zweite, ganz kurz eine Anmerkung zu den Schießstandsachverständigen. Ich bin nämlich selber einer. Ich bin in dieser Entwicklung zutiefst mit drin, ich bin an den Richtlinien beteiligt gewesen. Man muss eines mal sehr deutlich sagen, das steht in den Stellungnahmen, aber die sind dann immer lang und dann liest man das nicht so: Wir haben eigentlich ein völlig unmögliches System derzeit. Das gibt es gar nicht normal. Jemand wird nach einer Ausbildung öffentlich bestellt und vereidigt. Der hat überhaupt keine Praxiserfahrung, gar nicht. In keinem Bereich des Handwerks gibt es so etwas, nirgendwo. Überall müssen Sie jahrelange Berufspraxis, und zwar in dem Bereich, in dem Sie Sachverständiger werden, erlangen. Und bei uns machen Sie einfach eine Prüfung, ohne jede Praxis und werden danach öffentlich bestellt und vereidigt. Das war von vornherein ein Konstruktionsfehler und alles, was man jetzt nachschieben will, als Ergänzung oder mit Druckluftständen hospitieren, ist Unsinn. Öffentlich bestellt und vereidigt sollten nur Leute werden, die wirklich Fachleute sind und jahrelang darin gearbeitet haben. Wir haben einfach ein System gehabt, in dem die Sachverständigen von Bayern in dem gleichen Status wie in anderen Bundesländern waren. In Baden-Württemberg z. B,

waren die auch öffentlich bestellt und beeidigt. Die konnten über einen kurzen Weg – ohne den individuellen Kompetenznachweis in Suhl, was alle anderen mussten – öffentlich bestellt werden und haben dieses jetzt beinhart verteidigt bis heute. Das ist alles, das ist der ganze Hintergrund.

Dann zu den konkreten Fragen von Frau Lindholz. Erstmal Erwerb. Wir haben seit 2003 in Deutschland eigentlich ein hervorragendes System für den Erwerb von Schusswaffen. Das geht über den § 14 WaffG, der vom Ersterwerb spricht, hinaus. Das wird in der Praxis schärfer vollzogen. Bei jedem Erwerbsvorgang für eine Waffe auf der grünen WBK muss der Antragsteller nachweisen, dass er in den zwölf Monaten vorher aktiv achtzehnmal oder zwölfmal geschossen hat. Das System hat sich auch bewährt. Das ist eine klare Regelung, die von den anerkannten Verbänden – die spielen ja eine ganz entscheidende Rolle im deutschen Waffengesetz – strikt überprüft wird. Alle Verbände machen das, das ist ein enormer Aufwand. Sie müssen ganz klar begründen, was Sie beantragen wollen und das ist ein selbst regulierendes System. Wenn Sie nämlich eine zugelassene Waffe – Sie müssen immer nach Disziplin beantragen – eine zugelassene Waffe beantragen, wird geprüft: Sind die, die sie haben, dafür zugelassen? Wenn das der Fall ist, dann ist die Anforderung wesentlich höher. Das heißt, es ist ganz selten möglich, dass Sie, wenn Sie eine zugelassene Waffe haben, für die Disziplin nochmal eine bekommen. Das heißt, wir haben eigentlich ein abgestimmtes System und am Erwerb hat auch niemand „rumgefrickelt“. Der Besitz ist eine ganz andere Geschichte. Die EU-Richtlinie – das habe ich auch in der Stellungnahme ganz klar gezeigt – trennt das auch, Erwerb und Besitz. Das sind nicht die gleichen Voraussetzungen. Wir hatten bis 2009 den Besitz einfach durch die Mitgliedschaft im Verein, das hat gereicht. Gut, das ist jetzt – sage ich mal etwas überzogen – Schnee von gestern. Wenn man jetzt einen Vorschlag macht, dass ein gewisser Aktivitätsnachweis erforderlich ist, dann darf man eines nicht übersehen. Das sollte ein Mindeststandard für die Freizeitschützen sein. Die Wettkampfschützen kaufen ja über die Jahre auch Waffen. Immer wenn sie kaufen, das habe ich gerade gesagt, müssen sie sowieso einen Nachweis in den zwölf Monaten davor bringen. Also, insofern passt das eine zu dem anderen und da sollte man – so, wie auch Herr Brokamp gesagt hat – mit einem vernünftigen Vorschlag, also vernünftig auf dem Boden der Tatsachen und der Möglichkeiten bleiben. Herr Lindh hat völlig Recht. Sie entscheiden das ja, nicht der Minister, da bin ich völlig bei Ihnen. Vielleicht könnten Sie sogar noch etwas verbessern und den Zeitraum dieser Termine auf drei Jahre strecken, also die letzten drei Jahre, dann können Sie von mir aus auch achtzehn oder zwölf Termine machen. Dann ist gerade für Hausbau oder Schwangerschaft ein bisschen mehr Toleranz drin. Das ist alles machbar. Aber es sollte natürlich in jedem Fall nur die Gesamtaktivität des Schützen betrachtet werden. Diese Einzelbetrachtung nach Waffen gibt es nirgendwo, in keinem Land. Das ist einfach völlig systemwidrig und systemfremd. Das sollte man nicht machen.

Dann die Frage von Herrn Kuhle wegen der Magazine. Wir haben gegenwärtig einen Spezialbedarf bei den Magazinen im IPSC- (International Practical Shooting Confederation) Schießen. Das ist weltweit inzwischen eine der größten Schießsportarten in 105 Ländern. Ich habe das schon im Eingangsreferat gesagt. Dort haben Sie eben in einigen Klassen keine Begrenzung. Das ist ein Parcoursschießen. Da wird auf Zeit geschossen, schnell geschossen. Wenn Sie jetzt durch nationale Regelungen – die es nur in Deutschland gibt – in der Kapazität begrenzt sind, verlegt sich der Schwerpunkt dieses Sports weg vom schnellen Schießen auf das schnelle Magazinnachladen. Das heißt, plötzlich ist das Entscheidende, um zu gewinnen, nicht mehr die Schießfertigkeit und auch die athletische Fähigkeit, sondern, dass sie das Nachladen ruckzuck beherrschen. Das ist einfach eine Verfremdung, bei der natürlich noch hinzukommt, das muss man auch ganz deutlich sehen: Wir sind international eine der größten Nationen, die schießt, trotz gewisser Beschränkungen, wir dürfen manche Sachen nicht machen in Deutschland, daran halten wir uns, aber wir sind sehr aktiv. Der Bund Deutscher Sportschützen (BDS) ist mit 85.000 Mitgliedern ja auch ein relativ großer Verband. Wir haben ja auch nahezu alle Schusswaffen. Deswegen ist diese Sache mit den Begrenzungen für uns ein ganz großes Hindernis. Die Richtlinie – ich sage das ganz offen, das hat die IPSC bewirkt – hat ausdrücklich dafür eine Ausnahme vorgesehen. Diese Ausnahme funktioniert nicht, wenn Sie die Magazine zu verbotenen Gegenständen machen. Machen Sie die erwerbscheinpflichtig, dann wird das auch auf die

Aktiven, die das nachweisen, die beim Verband registriert werden und so viel Turniere schießen, beschränkt. Das wird nicht allgemein freigegeben. Insofern muss ich ganz klar sagen, wären wir ganz extrem behindert. Es sollen ja alte angemeldet werden. Die Leute haben die ja und angeblich dürfen sie die dann ja sogar verwenden und vielleicht dann auch im Ausland. Aber wer neu dazukommt, kann die gar nicht haben, der könnte die ja nicht erwerben. Die Ausnahmeregelung nach § 40 Absatz 4 WaffG beim BKA ist Illusion. Das BKA bedankt sich, wenn da Antragsteller reinkommen, so einer Ausnahme wegen. Das können die gar nicht leisten.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Gepperth, vielen Dank, dann Herr Heinrich.

SV **Niels Heinrich** (Behörde für Inneres und Sport, Hamburg): Ja, vielen Dank. Zu den Fragen von Herrn Henrichmann nach den Erfahrungen zu den Waffenverbotszonen und dem Sicherheitsgewinn. Man muss dazu sehen, dass wir in Hamburg die Waffenverbotszonen eingerichtet hatten, zwei Stück, unmittelbar nachdem die Polizei für den Vollzug des Waffenrechtes zuständig geworden ist. Das war vorher auf kommunaler Ebene gewesen bei uns in den Bezirks- und Ortsämtern. Wir haben uns im Prinzip auf zwei Bereiche abgestützt, um eine Entwaffnung herbeiführen zu können. Das eine sind tatsächlich die Waffenverbotszonen, die auf Waffenrecht, aber auch auf Polizeirecht basieren, und Gegenstände im Mitführen verbieten, die gar nicht unter das Waffenrecht fallen, ob das Küchenmesser sind, Keulen, Handschuhe mit harten Füllungen, Tierabwehrsprays und ähnliches. Dazu hat man Brennpunkte der Gewaltkriminalität genommen und hat das mit intensiven polizeilichen Kontrollen begleitet. Es gibt in der aktuellen Zeit einige Antworten, so zur Erhebung im parlamentarischen Bereich in Kleinen Anfragen, die zeigen, dass die Zahl der Verstöße relativ konstant ist. Ich hatte mich für die Vorbereitung für eine Schulung „Polizei höherer Dienst“ in Hiltrup mit dem Thema aktuell nochmal auseinandergesetzt. Wir hatten geringfügig einen Anstieg der Fallzahlen in den letzten Jahren verzeichnet. Das lag aber an ganz anderen Ereignissen, nämlich an G 20, einer wesentlich höheren Polizeipräsenz, damit verbundenen Kontrollen und mehr Feststellungen. Die Kollegen der betroffenen Revierwachen, mit denen ich auch durch Fortbildung in Kontakt stehe, bleiben aber bei ihrer Auffassung und sagen, sie haben das Gefühl, dass das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen abgenommen hat. Man kann es nicht empirisch belegen, aber es scheint abgenommen zu haben.

Wir haben aber noch eine zweite Maßnahme parallel zu den Waffenverbotszonen gefahren, und zwar sind das massive individuelle Waffenbesitzverbote gewesen. Wir haben bei meiner früheren Dienststelle ein Sachgebiet extra für Waffenbesitzverbote eingerichtet. Wir hatten vier Sachgebiete seinerzeit und ein Sachgebiet hat die Besitzverbote vorangetrieben mit dem Erfolg, dass wir innerhalb von wenigen Jahren in Hamburg mehr Waffenbesitzverbote erteilt hatten als die gesamte restliche Bundesrepublik zusammen. Das ist glaube ich ein vernünftiger Ansatz. Wir haben Gewalttäter abgearbeitet, unabhängig davon, ob es Gewalttäter sind, die im Bereich der Eigentumskriminalität – Raub, Abziehdelikte, Jugendkriminalität – agieren, Hooligans oder andere „gute Kunden“ der Polizei. Das individuelle Waffenbesitzverbot bringt viele Vorteile mit sich. Es steht im polizeilichen Führungszeugnis drin. Das heißt, Arbeitgeber bekommen – man könnte jetzt natürlich auch sagen, es gibt eine Stigmatisierung – Arbeitgeber bekommen aber auch mit, was denn ihre Mitarbeiter oder Bewerber für Probleme mit sich bringen. Wir hatten den konkreten Fall in einem Sicherheitsunternehmen, dass jemand, der für Veranstaltungsschutz zuständig ist, von uns mit einem Waffenbesitzverbot bedacht worden ist. Der hat letztendlich den Arbeitsplatz verloren. Aber das war auch jemand, der als Hooligan der Kategorie C hoch aktiv war. Es stellt sich die Frage, ob solche Leute in sensiblen Bereichen eingesetzt werden sollten. Also, ich persönlich bin der Meinung, dass das ein Doppel Gut ist: Waffenbesitzverbot an Brennpunkten der Gewaltkriminalität oder des Nachtlebens. Bremen hat z. B. rund um den Bremer Hauptbahnhof die Discomeile und hat dort ein zeitlich begrenztes Waffenverbot, eine Verbotszone eingerichtet, die zur Nachtzeit von 20:00 Uhr bis 4:00 Uhr morgens das Mitführen verbietet, denn nur dort gibt es dann polizeilich erhebliche Probleme. Berücksichtigt man einmal die Straftäter, die schwerste Gewalttaten begehen, die kennen wir polizeilich fast alle schon durch Vorgeschichten. Wenn man dort zeitgerecht mit Waffenverboten rangeht, die im Verwaltungswege relativ aufwendig

sind, aber durch geringe Anpassung des Waffenrechts auch von den Gerichten oder vielleicht auch der Staatsanwaltschaft erlassen werden können – möglicherweise auch eher als erzieherische Maßnahme, wenn auf die weitere Strafverfolgung verzichtet wird – könnte man relativ viel bewegen.

Dann hatten Sie nach den großen Magazinen gefragt. Ich selbst glaube nicht – wie alle anderen Polizeibeamten auch, die gefragt worden sind – dass es einen massiven Sicherheitsgewinn bringt. Ich sehe vielmehr die Gefahr der aktuellen Regelungen mit der kleinsten ladbaren Patrone hinsichtlich der Kapazität. Meine Dienststelle ist zuständig für die Normung von Munition für das nationale Waffenregister. Wir haben aktuell 2.500 verschiedene Patronen genormt. Wenn Sie mich fragen zu dem Magazin meiner Dienstpistole – ich bin Polizeivollzugsbeamter – ich wüsste nicht, was die kleinste Ladbare ist. Wir haben auch nicht alle 2.500 Patronen in der polizeilichen Vergleichswaffensammlung vorrätig. Ich könnte Ihnen die Frage nicht beantworten, was das kleinste Ladbare ist, zumal dann auch noch die Frage käme: Soll es denn verschießbar sein, oder nur ladbar? Die Annahme, dass mit einem großen Magazin die Möglichkeit gegeben ist, dass ein Täter wie wir bei den Terroranschlägen mitbekommen haben unbegrenzt Menschen tötet und nicht gestoppt werden kann, das haben wir bei Magazinen geringerer Kapazität auch, weil polizeilich, militärisch, aber auch im Schießsport der Magazinwechsel, wie Herr Gepperth ausführte, trainiert wird. Entnimmt man einer Schusswaffe das Magazin, ist immer noch eine Patrone geladen und kann verschossen werden. Ich war bei der EU auch in mehreren Sitzungen gewesen. Die Vorstellung, die damit verbunden ist, ist: Wechselt der Täter das Magazin, kann man ihn entwaffnen. Wenn man sich auf „YouTube“ mal den Schießsport anguckt mit den schnellen Magazinwechseln, die im Bereich der Sekunde oder unterhalb einer Sekunde laufen und der Annahme, dass immer noch eine Patrone in der Waffe verbleiben kann, dann bringt das nicht allzu viel. Wir hatten vor einigen Jahren einen Amoklauf, der nicht so sehr bekannt geworden ist. Atypisch durch eine Frau begangen, die mit einer kleinkalibrigen Sportpistole mit einem fünfschussigen Magazin über 100 Schuss abgegeben hat. Sie hatte zwar mehrere Magazine, aber hat die Polizeikräfte damit völlig problemlos auf Distanz halten können und hat ihr Morden in einem Krankenhaus fortsetzen können. Also, da sind die Annahmen von Vorstellung und Realität etwas different.

Die nachgefragten Deko- und Salutwaffen: Es ist richtig, dass Anschläge mit akustischen Waffen – so werden sie europäisch genannt, also Salutwaffen in unserem Sprachgebrauch – begangen worden sind. Die Zulassungsvoraussetzungen in den Ländern sind aber hochdifferent. Während in Deutschland als Salutwaffen nur Langwaffen zugelassen worden sind, eine ganze Zeitlang sogar nur welche bis Baujahr 1945, die einzeln oder von Hand im Rahmen eines Repetiermechanismus nachzuladen und so abgeändert sind, dass man eigentlich nicht mehr eine Reaktivierung vornehmen kann oder zumindest keine deliktisch relevante Waffe herauskommt, war das in anderen EU-Ländern, insbesondere im östlichen Bereich, natürlich anders. Und die Waffen sind deliktisch aufgetaucht und von den Waffen sind auch noch sehr, sehr viele im Umlauf. Das Problem, das ich bei unseren Deko- und Salutwaffen sehe, ist diese Vielzahl, die im Umlauf ist. Der bekannteste deutsche Hersteller oder Händler, der aktuell noch existiert, hat selbst nach eigenen Angaben 120.000 Stück auf den deutschen Markt gebracht. 120.000, das war der zweitstärkste Markt. Wenn wir für diese Waffen keine vernünftige Altbesitzregelung vorsehen werden, werden die Leute, die diese Dinger besitzen, sie nicht freiwillig zur Vernichtung abgeben. Das heißt, wir produzieren große Mengen illegaler Waffen, die aber unseren eigenen Abänderungsvorschriften entsprechen und deliktisch keine hohe Relevanz haben. Sollte man da möglicherweise zu einer Altbesitzregelung kommen oder zu einem bedürfnisprüfungsfreien Besitz, wäre das vielleicht eine Lösung, um einer Kriminalisierung vorzubeugen. Dazu vielleicht im Vergleich. Es gibt die Möglichkeit, wenn man zuverlässig und sachkundig ist, scharfe Schusswaffen, die Geschosse verschießen, zu erwerben in Kleinstkalibern mit der Energie eines Luftgewehrs. Waffen, die nur noch Platzpatronen verschießen können, sollte man nach meiner Ansicht hier nicht strenger behandeln. Man kann als Indikator die Zuweisung der EU in die Kategorie C dieser Waffen nehmen, denn die Kategorie C sagt, es handelt sich nur um meldepflichtige Waffen. In Deutschland gehen wir weiter und sagen, sie sind erlaubnispflichtig. Das wäre hier möglicherweise eine Lösung.

Das Verbringen hatten Sie angesprochen. Ich glaube, dass durch die EU bedingt der Export, der Import und die Kontrolle dieser Waffen kontinuierlich verbessert werden. Das BMI hatte auf der letzten Waffenrechtsreferentensitzung dazu auch Experten des Bundeskriminalamtes herangezogen. Ich bin da sehr guten Mutes und glaube, dass die Kompetenz dort steigt.

Zu den Fragen von Herrn Kuhle, wie denn eine verbesserte Überprüfung von Waffenbesitzern und vor allem der Ausschluss von Extremisten möglich wäre. Ich hatte das in meiner schriftlichen Stellungnahme einmal angerissen. Aktuell ist es so, dass Waffenbesitzer alle drei Jahre durch die örtlichen Behörden überprüft werden, bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Auskunfts- und Verfahrensregisters, beim Bundeszentralregister und bei der örtlichen Polizei. Parallel gleicht man häufig die Daten noch gegen die Meldebehörde ab. Dieser Dreijahreszyklus darf nicht unbegründet in wesentlich kürzere Zyklen gesetzt werden. Wir hatten damals bei unserer Dienststelle der Polizei Hamburg überlegt, eine wöchentliche Prüfung durchzuführen, scheiterten aber am Datenschützer. Würden wir jetzt den Verfassungsschutz mit einbinden, haben wir weiterhin einen Dreijahreszyklus, in dem wir jeden überprüfen. Was passiert mit Leuten, die sich radikalisieren? Die würden uns mit Pech zweieinhalb Jahre oder länger durch die Maschen rutschen. Gerade wenn ich die Ausführungen von Herrn Speit nehmen und höre, dass es eine durchaus sehr überschaubare Zahl von Radikalen und Gewaltbereiten gibt. Ich erinnere mich, es waren um die 36.000, die Sie als hochproblematisch nannten, es kann sein, dass die Zahl auch höher ist. Wir haben über 960.000 Besitzer von waffenrechtlichen Erlaubnissen. Die Waffenbehörden haben keinen Zugriff auf die Systeme des Verfassungsschutzes. Wenn 552 örtliche Waffenbehörden, die wir aktuell haben, diese 960.000 Besitzer abprüfen sollen, dann geht das ja nur in einem schriftlichen Verfahren, ob nun elektronisch schriftlich oder indem wie in alter Zeit Briefe an den Verfassungsschutz geschrieben werden. Es wäre wesentlich schlauer, den Verfassungsschutz zu bitten, seine erkannten Problemfälle gegen das nationale Waffenregister zu prüfen, in dem alle Erlaubnisinhaber gespeichert sind. Der Verfassungsschutz hat einen Zugriff, das ist in § 10 NWRG (Nationales- Waffenregister-Gesetz) schon aktuell geregelt. Ein solcher Abgleich könnte relativ schnell und zeitnah erfolgen und ich glaube, es sind die gleichen Personen, die diese Abfrage machen, die ansonsten die Post der Waffenbehörden auswerten und beantworten müssten. Ich glaube, das geht deutlich schneller. Damit hätte man sofort den Istbestand geklärt und könnte auch Maßnahmen treffen. Der nächste Schritt ist, Waffenbehörden sollten Neuantragsteller den Verfassungsschutzämtern melden und dort Nachfrage halten, ob denn Erkenntnisse vorliegen. Aber nicht nur dann. Wir haben auch eine ganze Reihe von Inhabern von Waffenverboten, die wir aufheben. Diese Leute laufen im Moment auch durch das Raster. Möglicherweise gibt es aus Sicht der Landesämter für Verfassungsschutz durchaus nachvollziehbare Gründe, ein Waffenverbot gerade nicht aufzuheben, sondern fortbestehen zu lassen. Deshalb halte ich für sinnvoll, dass auch gerade in Fällen der Aufhebung von Waffenverboten die Verfassungsschutzbehörden mit eingebunden werden und nachgefragt wird. So fange ich langsam an die Lücken zu schließen.

Dann hatte ich angesprochen, dass die Angestellten im Waffenhandel, die Mitarbeiter, die dort Zugang zu Waffen haben, nicht überprüft werden. Die sollten zumindest den Waffenbehörden benannt werden, könnten so in einen Überprüfungszyklus mit eingezogen werden. Denn wir wissen nicht, wer dort tätig ist. Das halte ich für eine relativ wichtige Sache. Letztendlich ist es so, dass, um Lücken zu vermeiden, der Verfassungsschutz seine Delinquenten häufiger gegen das Register prüfen könnte. Also nicht nur einmalig, sondern in Zyklen. Damit hätte man sichergestellt, dass wir wirklich die Lücken schließen und ich glaube der Aufwand dabei ist deutlich geringer. Genauso wie die Polizeien sich auch einig sind, dass Inhaber von Jagdscheinen, die noch keine Waffenbesitzkarte haben, aber Langwaffen und Munition erwerben können, zumindest vorübergehend, und Inhaber von Sprengstofferlaubnissen auch zu speichern sein sollten. Das Waffenregister würde eine gute Plattform bilden. Die meisten Waffenbehörden sind entweder auch Jagd- oder Sprengstoffbehörde, einige sogar beides, sodass die Daten ohnehin vorliegen. Die Anzahl der Jagdscheininhaber ohne Waffenbesitzkarte und die Anzahl der Sprengstofferlaubnisinhaber ist überschaubar. Das ist also durchaus machbar.

Zu Frau Renner: Die Abschaffung der Waffenhandelsbücher. Ich glaube, dass es ein zwingend erforderlicher Schritt ist, Waffenhandelsbücher nicht mehr handschriftlich führen zu lassen, wie es bisher gemacht worden ist, sondern ins nationale Waffenregister zu überführen. Wir selbst, als wir 2003 zuständig wurden, haben auch Waffenhandelskontrollen durchgeführt. Bereits unsere erste Waffenhandelskontrolle hatte einen Fall aufgedeckt, in dem mehrere hundert Schusswaffen illegal von einem Erlaubnisinhaber verkauft worden sind. Das Ganze konnte durch Buchführungstricks verschleiert werden. Das sind Dinge, die nicht besonders trainierte Behördenmitarbeiter im Rahmen dieser Buchführungstricks auch nicht erkennen werden. Werden die Waffen im nationalen Waffenregister geführt, ist es wesentlich einfacher zu erkennen, wenn Waffen ausgebucht werden, weil sie deaktiviert werden, denn auch die unterliegen einer weiteren Überwachung oder wenn sie vernichtet werden sollen. Auch dann bietet sich der Anlass von Überprüfungen an. Zu einem Datenverlust kann es im nationalen Waffenregister nicht kommen, weil der Waffenhändler nicht löschen kann und der Hersteller auch nicht. Das können nur die örtlichen Behörden. Der Aufwand für den Handel ist wohl etwas höher als die jetzige Buchführungspflicht. Wir haben aber dafür eine lückenlose Überwachung von der Produktion oder dem Import der Waffe bis zu deren tatsächlich gegenständlicher Vernichtung. Der Fall des NSU zeigt, dass Waffen, die in Deutschland ja auch zumindest zum Teil hergestellt und dann exportiert worden sind, längst hier nicht mehr rekonstruierbar sind. Das Waffenregister würde aber diese Daten an zentraler Stelle über 30 Jahre vorhalten, sodass wir es rekonstruieren können. Sowohl Sie als auch Herr Henrichmann sprachen das Thema der Teile an. Wird eine Waffe zerlegt und neu zusammengefügt, was sowohl bei Waffen als auch vielen anderen Gegenständen möglich ist, so behält sogar das nationale Waffenregister diese Teile weiterhin im Blick. Das ist polizeilich durchaus interessant. Wird beispielsweise mit einer Waffe ein Tötungsdelikt begangen, werden hinterher aber Teile ausgetauscht, die für die Spurenverursachung ursächlich sind wie beispielsweise der Verschluss oder der Lauf, dann ist im Register nachvollziehbar, welche Teile zum Tatzeitpunkt dort waren und wo die sich jetzt befinden. Gleichwohl, da bin ich mit Herrn Fiedler einer Meinung, wären polizeiliche Auswertemöglichkeiten noch weiter optimierbar. Aber im Vergleich zu den bestehenden Waffenhandelsbüchern ist das nationale Waffenregister für die Polizei ein massiver Zugewinn. Ich hoffe, ich habe jetzt alle Fragen beantwortet.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ja, vielen herzlichen Dank. Dann Herr Speit.

SV **Andreas Speit** (Rechtsextremismusexperte und Journalist): Ja, vielen Dank für die Nachfragen und für die Diskussion. Tatsächlich möchte ich die Nachfrage auch ein bisschen nutzen, um zwei, drei Irritationen vielleicht aufzulösen, die entstanden sind. Tatsächlich ist der Fall Halle meines Erachtens nicht in der Form so relevant, wie gerade hier diskutiert worden ist, mit der Fixierung auf den Bau von Waffen aus dem Internet. Ich finde es völlig richtig, wie Herr Fiedler angedeutet hat, dass man überlegen muss, inwieweit man das inkriminieren kann. Aber ich bitte Sie, wenn Sie zufälligerweise dieses Video kennen und Sie hören diesen Menschen ständig zetern, dass seine Waffen nicht funktionieren, dann hat das keine positive Ausstrahlung in dieses Milieu. Sondern im Gegenteil, und da greife ich die Nachfrage auf, ist es so, dass dort eher diskutiert wird: Meine Güte, wie dilettantisch, das muss man anders machen. Sprich, wir brauchen Waffen aus der industriellen Produktion. Diese Diskussion ist vehement da. Auch hier möchte ich davor warnen, dass wir so eine idealtypische Trennung machen zwischen den illegalen Waffen, die irgendwoher kommen und legalen Waffen. Das ist offensichtlich ein fließender Prozess. Auch – das wurde dankenswerterweise auch gesagt – kommen sie nicht alle aus dem Ausland. Das kennen wir aus der Geschichte des NSU. Das bedeutet eben, dass dort genauer geschaut werden muss. Gleichzeitig erleben wir in diesem Milieu der sich selbst Radikalisierenden, ob das über das Internet oder face-to-face Kontakt ist, dass tatsächlich sehr massiv diskutiert wird, inwieweit man nicht andere Wege gehen sollte, wie also diese Verklausulierungen sind, wo es darum geht, gehen wir zu terroristischen Anschlägen über, ja oder nein. Diese Diskussion hat zugenommen und man muss an der Stelle auch ganz deutlich sagen, dass diese Diskussion flankiert ist von den Überlegungen: Wo üben wir, wo trainieren wir? Da sind natürlich die entsprechenden Vereine entscheidend, interessant. Also Schützenverein,

Schießverein, aber auch beispielsweise Bundeswehr, wo sehr wohl überlegt wird: Da geht man hin, weil man dann das lernen kann. Das greift auch den Gedanken von Frau Renner auf. Ich habe es nur angedeutet. Die Personen, um die es hier geht, sind nicht im luftleeren Raum, sondern sie sind Jäger, sie sind Sportschützen oder sie sind im Schützenverein, und teilweise sind sie Rechtsextreme, die zeitweilig auch sogar die Kontrolle über den Waffenschrank gehabt haben in irgendeinem Verein, beispielsweise im nahen Raum Hamburg. Also, auch da würde ich ein bisschen vorsichtiger sein, das so wegzutun, dass das nicht so ganz da ist. Es gibt die Beziehungen, es gibt die Kontakte. Vielleicht als vorletzten Gedanken dazu nochmal. Vielleicht habe ich es nicht ganz richtig verstanden. Eben gerade waberte ein wenig durch die Diskussion, dass sich der Verfassungsschutz doch einfach mal bei den Behörden melden könnte, wenn da irgendein Indiz wäre. Das setzt voraus, dass der Verfassungsschutz mitbekommt, dass irgendeine Person, die er beobachtet, tatsächlich jetzt dabei ist, ganz legal eine Waffe zu erwerben. Ich würde infrage stellen, ob das so in Wirklichkeit der Fall ist. Ich halte vielmehr davon, wie es eben gerade angedeutet worden ist, eine Vernetzung der Informationen in dieser Ebene hinzubekommen, weil ich da nämlich sehr wohl den Eindruck habe – bitte nehmen Sie es mir nicht übel – dass da A nicht weiß, was B tut und nicht weiß, was C weiß. Das ist ein großes Problem in dieser Auseinandersetzung, wenn wir auch über die Frage reden, wie beispielsweise diese Personen aktuell entwaffnet werden. Da sehen wir nämlich genau die Schwierigkeiten, dass Reichsbürger dann höflich darauf hinweisen: Ich bin Jäger, ich brauche die Waffe. Mittlerweile auch vor Gericht ziehen, um ihre Waffen wiederzubekommen. Das ist mitnichten so leicht zu regeln, wie es teilweise eben gerade im Raum verhandelt worden ist.

Als letzten Gedanken hierzu sei dann auch nochmal ganz vorsichtig daran erinnert, dass wir natürlich innerhalb dieser Szene – und ich betone es nochmal – zurzeit einen unglaublichen Drang haben, zu handeln. Das kann man bei dieser Debatte aktuell nicht mit einer Zahl wegtun, wie viele Mitglieder sich in einem Sportverein, einem Schützenverein völlig normal bewegen. Wir haben eine angespannte Situation und das bedingt meines Erachtens auch, dass man wirklich genauer guckt, wie man grundsätzlich zu generellen Kontrollen kommt, damit eben keiner durchschlüpfen kann bzw. die falschen Leute sozusagen dann – für sie gesprochen – ihre richtigen Waffen bekommen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): So, und zum Abschluss noch Frau Triebel.

SVe **Katja Triebel** (Vorsitzende - German Rifle Association): Herr Seehofer hat am 23. Oktober gesagt, die Verbände sind zufrieden, er hat keine Beschwerden, weder von den Sportschützen noch von den Händlern. Ich war an dem Tag ziemlich sauer. Also, ich war auch schon bei dem ersten Entwurf ziemlich sauer, den wir im Februar bekommen haben, weil er keine Eins-zu-eins-Umsetzung war. Alle Leute wollten damals schon Briefe schreiben. Wir haben gesagt: Nein, lasst den Politikern Zeit mit den Stellungnahmen, mit den Gesprächen, da ändert sich noch was. Wir sitzen heute hier und von sechs Sachverständigen finden fünf Leute das Magazinverbot nicht sinnvoll. Das sieht man aber nicht in dem letzten halben Jahr, wo die Gespräche stattgefunden haben. Das einzige Verbot, das rausgefallen ist, nach diesen ganzen vielen Stellungnahmen, nach den ganzen vielen Gesprächen, waren die Vorderlader, weil, dafür gibt es auch eine Möglichkeit mit der EU-Richtlinie, die Vorderlader nicht meldepflichtig zu machen und das wurde auch durchgesetzt. Herr Seehofer war der Meinung, die Verbände seien zufrieden. Ich war wirklich so sauer, ich habe eine Postkarte entworfen anhand der Petition, bei der wir damals 65.000 Unterschriften hatten, habe das Foto genommen, habe vorne raufgeschrieben: Beschwerde an Herrn Seehofer. Auf der Innenseite steht: Hiermit beschwere ich mich gegen den Gesetzesentwurf der Bundesregierung mit der Drucksache, über die wir heute reden und unten: Details entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Stellungnahme der Verbände. Weil, die Verbände haben mehrfach gemeinsam Stellung genommen. Also, Verbände jetzt ohne Polizei und Waffenbehörde, sondern die der Endverbraucher. Herr Lindh, es tut mir sehr leid, dass Ihr Server überflutet. Wir hätten das nicht gebraucht, wenn das passiert wäre, was wir uns gedacht haben, nämlich dass man am runden Tisch zusammensitzt und eine tolle Lösung findet.

So, die zweite Frage war nochmal zu den Magazinen, die Folgen für Schützen und Händler. Ich sage es noch einmal, fünf von sechs, die hier

sitzen, sind gegen Magazinverbot. Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler (VDB) hat auch eine Zusammenfassung gemacht. Der geht von ungefähr 1.500.000 Magazinen nur in Deutschland aus. Im Gegensatz zum BMI glaubt er nicht, dass so eine Magazinanmeldung für ein Altmagazin 2,5 Minuten dauert, wie das BMI es angesetzt hat, sondern eher 12,5 Minuten. Das geht jetzt nur um die alten Magazine. Daraus kommen dreizehn Millionen Aufwand. Dreizehn Millionen Aufwand für etwas, was die Sicherheit nicht verbessert. Herr Seehofer denkt, wenn man ein großes Magazin einsetzt, macht man aus einer halbautomatischen eine vollautomatische Waffe. Das hat er nämlich am 30. Oktober bei der Pressekonferenz gesagt, dass er das Gesetz ganz toll miterarbeitet hat und solche großen Magazine gar nicht gehen und es eine ganz fürchterliche Sicherheitsveränderung wäre, wenn man so etwas erlaubt. Ich glaube, er weiß gar nicht, dass die schon erlaubt sind.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann Herr März.

SV **Olaf März** (stv. Landesvorsitzender Sachsen-Anhalt - Bund Deutscher Kriminalbeamter): Sehr verehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Ich spreche von dem Bund Deutscher Kriminalbeamter. Im richtigen Leben bin ich in einem Landeskriminalamt tätig als Ermittler im Waffen- und Sprengstoffbereich. Ich möchte kurz von einem Fall berichten, den ich vor knapp drei Jahren bearbeiten durfte. Es geht um einen späteren Beschuldigten, der einerseits Sammler von Kurzwaffen war. Der hatte also die sogenannte rote WBK. Hatte da etwas über 300 Waffen eingetragen. Das war soweit alles legal. Andererseits hatte er – und das hat mich dann doch als alten Ermittler ein wenig verwundert – mit dem Bedürfnis der Jagd, also des Jägers, 560 Langwaffen eingetragen. Ich habe mich dann gefragt, wie man mit 560 Langwaffen auf die Jagd gehen möchte. Habe mich dann ein bisschen um das Thema gekümmert. Habe mich mit der Waffenbehörde in Verbindung gesetzt und dann festgestellt, dass die Waffenbehörde tatsächlich – und dann muss ich als kleine seitliche Arabeske noch erwähnen, es gab mal einen ähnlichen Fall bei Sportschützen, wo darüber gestritten wurde, ob die 142te Waffe noch eingetragen werden muss oder nicht, das ist im Prinzip ähnlich, aber wir sprechen ja von einem schwarzen Schaf, der das tatsächlich dann aufgrund der Umstände geschafft hat, 560 Langwaffen zu erwerben. Die entsprechende Behörde hatte irgendwann bei der hundert und so weiter Waffe gesagt: Das ist nun doch ein bisschen viel und hat das dem Ministerium vorgetragen. Der dortige Jurist hat mit dem Verweis auf § 13 WaffG, in dem sinngemäß steht, Jäger dürfen Langwaffen ohne zahlenmäßige Beschränkung erwerben, nicht abgeholfen und im Endeffekt die Behörde angewiesen, weiterhin entsprechend zu erteilen. Später ist der spätere Beschuldigte dann mit dem Gesetz in Konflikt gekommen. Er hatte also verschiedene Delikte begangen. Er war dann zahlungsunfähig geworden usw. Er ist abgetaucht mit den Waffen, ein paar hat er zurückgelassen in der Eile wahrscheinlich. Es war noch etwas Kriegsmunition dabei. Es gab also dann entsprechende Ermittlungen, um der Person habhaft zu werden und natürlich auch der Waffen habhaft zu werden. Es stellte sich dann heraus, dass der mit einem Transporter voller Waffen offensichtlich dann in Deutschland unterwegs war. Er hatte zu der Zeit legal 902 Waffen eingetragen auf den entsprechenden Besitzkarten. Das war ein riesen Fächer, wenn man den ausgebreitet hatte. Nach kurzen, heftigen Ermittlungen konnte ich ihn lokalisieren und bin dann, nachdem das SEK angeklopft hatte, mit 30 Beamten dort eingerückt, um die Waffen sicherzustellen. Auch mich als alten Ermittler hat es dann doch etwas verwundert, als ich dann ins Schlafzimmer kam und ein Meter hoch auf dem Doppelbett die Waffen gestapelt waren und nicht irgendwelche Bettdecken lagen. In einem Abstellraum, den ich dann geöffnet hatte, kamen uns die Waffen nur deswegen nicht entgegen, weil da noch ein Brett davorgestellt war. Wir haben also im Endeffekt 833 zumeist Waffen und ein paar Teile noch sichergestellt und insgesamt 2,2 Tonnen Munition. Ich war dann doch etwas verwundert, dass dieser Erwerb so passieren konnte. Im Endeffekt ist es für meine Begriffe eine Regelungslücke im Gesetz bzw. eine Auslegungsfrage. Weil die Behörden können im Einzelfall natürlich, wenn sie einen Fall prüfen, auch jetzt schon das Bedürfnis in Zweifel ziehen. Es gibt aber zwei Rechtsauffassungen, ist alles ein bisschen unklar. Im Endeffekt, wir halten für notwendig, dass da eine klare Regelung kommt im Sinne von einer Regelbegrenzung. Wenn man beispielsweise sagen würde: Ein Jäger kann mit 30 Waffen auskommen,

dann sollte das funktionieren. Wenn man im Einzelfall eine Regelung schaffen sollte darüber hinaus, wie bei den Sportschützen mit einer dritten oder vierten Kurzwaffe, denke ich, wird auch jeder damit leben können. Eins möchte ich abschließend noch betonen: Ansonsten – das ist ein schwarzes Schaf gewesen – ansonsten habe ich dienstlich mit Sportschützen und Jägern regelmäßig kein Problem. Das muss ich dann der Ehre halber auch noch erwähnen. Danke.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ja, vielen herzlichen Dank. Ich frage jetzt erstmal konkret vielleicht zum letzten Punkt: Gibt es dazu jetzt noch Nachfragen?

SV **Friedrich Gepperth** (Präsident - Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V.): Ich hätte noch etwas dazu.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ja, ich gucke jetzt erstmal die Kollegen an, ob es möglicherweise auch noch an einen anderen Sachverständigen zu diesem Punkt Fragen gibt. Ich hätte dann auch eine. Aber machen Sie erstmal, Frau Mihalic.

BE **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte nur eine kurze Nachfrage an Herrn März. In welchem Bundesland war das?

SV **Olaf März** (stv. Landesvorsitzender Sachsen-Anhalt - Bund Deutscher Kriminalbeamter): Also, die Durchsuchung fand in Sachsen-Anhalt statt, war auch in den Medien.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich hätte auch Herrn Heinrich dazu gefragt, zu dem Punkt. Ich sag das jetzt mal so: Sind das auch Ihre Erfahrungen? Das hoffe ich jetzt nicht, aber würden Sie für sinnvoll erachten, dass man hier auch eine Begrenzung der Anzahl der Waffen einzieht?

SV **Niels Heinrich** (Behörde für Inneres und Sport, Hamburg): Sie sagten, Sie hätten die Hoffnung, dass ich damit nichts zu tun hab. Der Fall des Sportschützen mit den 142 Waffen fiel in den Zuständigkeitsbereich unserer Behörde. Das Verwaltungsgerichtsverfahren wurde gewonnen. Diese Waffen waren Altbesitzwaffen, vor dem 2003er Waffenrecht. Es wurden noch einige wenige dazu erworben. Die Grenze ist – das ist aber auch ein absoluter Einzelfall gewesen – einfach der Behörde aufgrund der damals fehlenden Digitalisierung nicht aufgefallen. Als das bekannt wurde, wurde seitens der Dienststellenleitung alles getan, um das einzugrenzen. Es sind auch viele Waffen abverkauft worden. Ich bin der Meinung, dass Obergrenzen durchaus sinnvoll sein können. Sie müssen mit Augenmaß genommen werden, also auch jenseits, deutlich unterhalb der Hundert, ohne Zweifel. Im Moment ist es aber so, meine Feststellung ist, wir machen uns zu sehr an der Zahl der Waffen fest. Also eine Grenze ziehen, auf jeden Fall. Im Moment ist es so, dass es relativ einfach ist, die erste Waffe zu erwerben. Ich habe bei mir in der Dienststelle als – ich bin ja für vieles verantwortlich gewesen – ich habe Arbeitszeiten gestoppt. Wenn Sie ihre erste Waffe erwerben wollen und sie haben noch gar keine, dann liegt die Bearbeitungszeit bei unter 45 Minuten. Wollen Sie Ihre achte Kurzwaffe erwerben, dann war die Bearbeitungszeit bei über vier Stunden mit zwei Stunden Sachverständigenanteil, mit dem Ergebnis, wir haben den Antrag abgelehnt gebührenpflichtig. Sicherlich, erstmal hört sich das logisch an. Wenn ich dann aber erzähle, dass der nächste Fall jemand war, der drei Jahre keine Waffe erworben hat, dem wir daraufhin die Erlaubnis widerrufen haben. Das war nämlich ein Sammler und ein Sammler soll ja Waffen ansammeln, dann konterkariert es das Ganze. Ich hätte, wenn Sie mich persönlich fragen, lieber vier Stunden investiert in jeden, der überhaupt erstmal eine Waffe bekommt. Denn das ist eine erhebliche Steigerung des Gefahrenpotentials, damit kann man töten gehen. Lieber das, als dass ich mir dann Gedanken machen muss, im zweitgenannten Fall: Jemand der seit 25 Jahren Sportschütze ist, sieben Waffen hat, eine achte begehrt, wo ich mit einer hochaufwendigen vier Stunden langen Prüfung zu einem Ergebnis komme, egal ob das ja oder nein heißt, das sei dahingestellt, das halte ich persönlich für kompliziert. Schlauer wäre es, Grundkontingente zu schaffen, in denen die Schützen agieren können, und die Hürde zum Waffenerwerb, bei dem wir uns denjenigen anschauen und überprüfen, mit wem wir es tun haben, ein bisschen anheben. Ich glaube es ist unzweifelhaft, ob der sachsen-anhaltinische oder der hamburgische Fall, mit den Waffenmengen, das ist nicht im Rahmen des vom Bedürfnis umfassten Zweckes der Jagd oder des Schießsports. Mit so vielen Waffen geht man nicht jagen. Mit so vielen Waffen schießt man auch nicht sportlich.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Frau Renner hatte dazu noch eine Nachfrage und Herr Lindh hatte dazu dann auch noch eine Nachfrage.

BE **Martina Renner** (DIE LINKE.): Ich hatte auch eine Nachfrage an Herrn März. Gab es denn im Nachgang auch von der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht – ich nehme an, Landesverwaltungsamt – eine Reaktion? Weil, man muss ja auch prüfen, inwieweit dort einfach das Handeln des zuständigen Beamten, der Beamtin, die die waffenrechtliche Erlaubnis und die Waffen alle bewilligt hat, fehlerhaft war. Ist das denn auch mal auf dem Wege dann abgeklopft worden, nicht nur auf dem strafrechtlichen?

SV **Olaf März** (stv. Landesvorsitzender Sachsen-Anhalt - Bund Deutscher Kriminalbeamter): Da muss ich jetzt ergänzen, zuständige Behörde der Erlaubnisse war nicht Sachsen-Anhalt, das ist das eine.

BE **Martina Renner** (DIE LINKE.): Okay, aber irgendeine Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht wird es ja gegeben haben.

SV **Olaf März** (stv. Landesvorsitzender Sachsen-Anhalt - Bund Deutscher Kriminalbeamter): Ja, und das andere ist, das Verfahren läuft noch, wird also in Kürze auch angeklagt werden. Ich denke, da wird es eine entsprechende Reaktion geben und ich bin mit der Waffenbehörde auch entsprechend in Kontakt.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): So, Herr Lindh hatte noch eine Nachfrage.

BE **Helge Lindh** (SPD): Ja, ich hatte nachdem ich die auslösende Frage an Herrn März oder Herrn Fiedler gestellt hatte die Ergänzungen oder das Erkenntnisinteresse, ob Sie seitens der Strafverfolger – jetzt aus der Praxis – da konkrete Vorschläge sehen, wie man solchen Entwicklungen Einhalt gebieten könnte. Wir können ja jetzt das strukturell einmal diskutieren. Dass das ein Ausnahmefall ist, ist klar, aber alle sind sich einig, sowas geht nicht und ist nicht zu begründen und hat auch gar nichts mit Schützensportausübung und sonstigem zu tun, sondern ist schlicht inakzeptabel. Gerade solche Fälle sollten wir ausmeiden, anstatt uns auf solche zu konzentrieren, wo gar nichts zu inkriminierendes vorliegt. Deshalb die Frage: Was tun wir?

SV **Olaf März** (stv. Landesvorsitzender Sachsen-Anhalt – Bund Deutscher Kriminalbeamter): Ja, ich sage mal, ich hatte eigentlich schon einen Vorschlag formuliert, dass man da eine Obergrenze bringen könnte bei diesem konkreten Fall. Ansonsten haben wir in der letzten Zeit, also in den letzten Jahren, als Bund Deutscher Kriminalbeamter mehrere Stellungnahmen abgegeben und da diverse konkrete Fälle auch aufgeführt, die eigentlich belegen, was in den letzten Jahren festgestellt worden ist. Ich könnte noch ein Beispiel aus der Praxis anführen. Es ist also vor Jahren noch üblich gewesen, dass auf entsprechenden Veranstaltungen, also Waffenbörsen, Materialien verkauft wurden, wo man sich dann schon fragte, ob das im Sinne des Erfinders war. Die wurden frei verkauft. Das waren im Endeffekt also Läufe, Lauf-Rohlinge, aber die waren schon fertig, nur ohne Patronenlager. Das war die Begründung des Waffenhändlers nach dem Motto: Dann kann ich ja. Das hat damit zu tun, dass vor der Waffenverwaltungsvorschrift 2012 eine kleine Gesetzeslücke entstanden war, die offensichtlich ausgenutzt worden ist. Diese Teile sind zu hunderten und tausenden verkauft worden. Ich selber Verfahren geführt, in denen die Beschuldigten mir dann gesagt haben: Na ja, die hatte ich dann dort so gekauft und habe sie dann entsprechend natürlich verwertet, um dann Schreckschusswaffen, Salutwaffen etc. umbauen zu können. Nach wie vor besteht aus meiner Praxis die Erfahrung, dass gerade Läufe natürlich mit das Wichtigste sind, was man zum Waffenbau braucht. Gerade gezogene Läufe kann man nicht so ohne weiteres selber herstellen. Das ist für meine Begriffe eine der größten Lücken in der Vergangenheit gewesen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Herr Heinrichmann hatte noch eine Frage dazu.

BE **Marc Henrichmann** (CDU/CSU): Ja, wahrscheinlich ist Herr Heinrich der Adressat, weil er in dem Thema offenbar sehr tief drin steckt. Die Kennzeichnung der wesentlichen Teile wird ja dazu führen, dass demnächst nicht nur ein Eintrag pro Waffe hinterlegt ist, sondern mehrere und wahrscheinlich die Eintragung auch vermutlich kostenpflichtig werden wird. Inwiefern glauben Sie, dass diese Eintragungspraxis oder Registrierungspraxis vielleicht auch da Vorschub leisten kann, dass der Waffenbesitz runtergeht?

SV **Niels Heinrich** (Behörde für Inneres und Sport, Hamburg): Das gestaltet sich relativ einfach. Es werden in die Waffenbesitzkarten, die in unveränderter Form seit 1978 so bestehen, nur die Waffen eingetragen. Die wesentlichen Teile zur

Waffe speichern wir im nationalen Waffenregister. Da haben wir sie abrufbar, da haben wir sie rückverfolgbar. Eine Notwendigkeit die wesentlichen Teile in die WBK selbst einzutragen, besteht nicht. Neu ist, dass ich bei neu hergestellten, neu importierten oder waffenrechtlichen Instandsetzungen durch Teileeinbau, eine entsprechende Kennzeichnung der Teile vornehme. Das ist richtig. Dazu muss ich – da komme ich wieder zu meinem Lieblingsthema zurück – erstmal kennen, welches denn die wesentlichen Teile sind, die ich kennzeichne. Die Kennzeichnung macht durchaus Sinn mit laufenden Nummern, also Herstellungsnummern. Man muss aber auch bedenken, dass die Teile manchmal sehr, sehr klein sind und eine Kennzeichnung schwierig anzubringen ist. Ich denke aber, dass bei Neuprodukten der Weg richtig ist, eine umfassende Kennzeichnung aller Teile durchzuführen. Eine retrograde Kennzeichnung aller im Umlauf befindlichen Schusswaffen mit sämtlichen Teilen, werden wir in unserm Leben nicht mehr schaffen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich glaube Herr Gepperth wollte noch eine Anmerkung zu dem Fall machen.

SV **Friedrich Gepperth** (Präsident - Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V.): Ja, und zwar ganz einfach. Die Sportschützen, bei denen ist das nicht möglich nach dem System. Bei grüner WBK wird sowieso geprüft. Da ist bei kleinen Zahlen schon Schluss. Bei der gelben WBK geht das auch nicht, man kann sich nicht zehn oder mehr gelbe WBKs ausstellen lassen, Sportschützen, da kommt keiner mehr in Deutschland durch. Also bei Sportschützen, da geht das gar nicht. Jetzt ist natürlich die Frage, es wurde ja auch in dem Fall bei den Langwaffen wegen dem Jagdschein gesprochen. Da möchte ich eines sagen. Wir haben jetzt einen exzessiven Fall. Wir haben nicht viele. Wenn man aber eine allgemeine Obergrenze bei Jägern einführt, dann sollte die auch nach dem allgemeinen Verständnis ein bisschen großzügig sein. Das wird dazu führen, dass die Jäger mehr Waffen kaufen, denn die werden alle diese Grenze versuchen auszuschöpfen nach dem Motto: Was ich habe, habe ich. Wenn ich weiß, dass ich Waffen kaufen kann, wenn ich will, dann lassen sich sehr viele Leute sehr viel Zeit und dann tun sie es auch nicht mehr. Wenn ich aber jetzt eine Grenze vorgebe, die sollte ja auch vernünftig sein und eine gewisse Größe haben, dann werden sehr viele Leute diese Grenze auch in jedem Fall ausschöpfen, so nach dem Motto: Die habe ich mal, die können sie mir nicht mehr wegnehmen, im Zweifelsfall tausche ich die ein. Also, man sollte hier das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Wir haben ja die Zahlen. Wir können doch im nationalen Waffenregister ganz schnell abfragen, wie viele Langwaffen bei den Leuten im Umlauf sind. Also nicht so mit einem Einzel- einem plakativen Fall sagen: Wir reißen das System ein und führen jetzt eine allgemeine Obergrenze ein. Ich glaube, das wird der Problematik nicht gerecht.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ja, ich finde es trotzdem auch wichtig, dass Sie auch mal so einen Fall schildern, dass man einfach mal sieht, was für eine Entwicklung es auch mal in Einzelfällen geben kann. Ich habe allerdings mit den Jägern die letzten zwei Wochen ähnliche Erfahrungen gemacht, die mir teilweise sagten, sie haben zwei Pistolen auf Vorrat angeschafft, weil, die haben wohl nur eine Zulässigkeit für zwei Pistolen. Sie haben sie aber noch nie benutzt. Aber man wisse ja nie, ob der Gesetzgeber nicht nochmal was ändert. Daran sieht man einfach, wie schwierig all diese Debatten sind. Aber Sie sehen daran auch ein bisschen unser Bemühen. Wir wollen versuchen, dem Ganzen gerecht zu werden. Jetzt will ich nichts abwürgen. Das ist für mich wirklich ein wichtiges, nicht nur umstrittenes, sondern vor allem intensiv debattiertes Thema. Ich schaue jetzt nochmal in die Runde. Wenn die Fraktionen jetzt noch eine dringende Nachfrage haben, würde ich die, wenn die Kollegen einverstanden sind, noch zulassen. Deswegen schaue ich zur Union, ob es noch eine dringende Nachfrage gibt, keine. Ich schaue zur AfD. Da gibt es noch eine Nachfrage.

BE **Martin Hess** (AfD): In aller Kürze, Herr Heinrich, sie hatten vorher das proaktive Tätigwerden des Verfassungsschutzes im Hinblick auf das nationale Waffenregister dargestellt. Wenn die mit ihren Erkenntnissen das nationale Waffenregister abgleichen, sind da ja auch die Neuanträge für Neuwaffenerwerber eingestellt. Das heißt, wenn die das machen und dann im Trefferfall proaktiv auf die Waffenbehörde zugehen, dann müssten wir doch verlässlich ausschließen können, dass hier Waffen in die Hände von Extremisten gelangen. Zumindest was die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes angeht. Ist das so richtig?

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann schaue ich jetzt noch zu Herrn Lindh. Er hat auch noch eine Nachfrage.

BE **Helge Lindh** (SPD): An Herrn Fiedler in aller Kürze, die uns ja jetzt abverlangt wird. Der Hinweis von Herrn Heinrich auf die individuellen Verbote, korrespondiert ja durchaus mit einem Passus Ihrer Stellungnahme, in dem Sie auch mögliche unkonventionelle oder neue Wege in Bezug auf individuelle Waffenverbote anregen. Könnten Sie das einmal kurz für uns alle skizzieren?

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Dann schaue ich Herrn Kuhle an, FDP, dann schaue ich Frau Renner an, Frau Mihalic. Dann würden wir noch die Beantwortung der zwei Fragen vornehmen, einmal die von Herrn Hess.

SV **Niels Heinrich** (Behörde für Inneres und Sport, Hamburg): Ja, Sie haben natürlich Recht, dass der Verfassungsschutz auch Anträge im nationalen Waffenregister einsehen kann. Die Frage ist nur, wie häufig die Abfrage der beim Verfassungsschutz gespeicherten Personen erfolgt. Ein Antrag ist in der Regel innerhalb von zwei bis drei Wochen bearbeitet. Das hieße, dass der Verfassungsschutz seinen Gesamtbestand an für den Waffenbesitz ungeeigneten Personen dann mindestens alle zwei Wochen abprüfen müsste, um zu verhindern, dass etwas passiert. Der Vorschlag, den ich gemacht hatte, geht eher in die Richtung, dass man sagt, wir prüfen jetzt einmal den Gesamtbestand ab, dann wissen wir, dass nichts Neues dabei ist. Antragsteller rüber melden, ist gar kein Problem. Das sind wenige, die kann man überprüfen. Dadurch hat man dann den Lückenschluss. Ansonsten müsste regelmäßig etwas geprüft werden, was man ohnehin schon weiß. Dass nämlich das Gros der Leute nicht auf den Listen des Verfassungsschutzes ist. Warum weiß man das? Weil wir sie sonst entwaffnet hätten.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Vielen Dank, dann haben wir Herrn März auf die Frage von Herrn Lindh.

SV **Olaf März** (stv. Landesvorsitzender Sachsen-Anhalt - Bund Deutscher Kriminalbeamter): Ja, danke. Waffenbesitzverbote sind für uns als Polizei schon ein probates Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung. Wir haben bei uns im Bundesland auch über 1.000 Personen, die mit einem Waffenbesitzverbot belegt sind. Im größten Teil der Fälle ist es so, dass die Verbote auch für erlaubnisfreie Waffen erteilt werden. Also, es gibt ja zwei Möglichkeiten nach § 41 Absatz 1 und 2 WaffG, erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei. Die können dann für fünf oder zehn oder auch unbegrenzte Zeiten an Jahren erlassen werden. Wir hatten eigentlich einen Vorschlag oder eine Idee entwickelt, die auch Herr Heinrich schon erwähnt hatte. Wir gehen davon aus, Gerichte, auch Staatsanwaltschaften, aber insbesondere Gerichte beschäftigen sich eh mit einem Fall einer beispielsweise schweren oder gefährlichen Körperverletzung oder ähnlichen Gewalttat, wo vielleicht auch Waffen eingesetzt worden sind. Das genügt als Anregung, was ansonsten die Polizei macht, für ein Waffenbesitzverbot bei der Waffenbehörde. Wir sind der Auffassung, wenn das Gericht sich eh mit solch einem Sachverhalt beschäftigt, der auch ausreicht, um eine entsprechende Unzuverlässigkeit bzw. ein Waffenbesitzverbot begründen zu können, dann könnten das die Gerichte auch gleich mit erledigen, so wie das bisher ja auch schon mit Fahrverboten eigentlich gang und gäbe ist. Das würde auch eine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen und zumindest als Kannbestimmung für die Gerichte, also fakultative Möglichkeit der Strafe, Sinn machen.

Vors. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank, dann würde ich jetzt mit Blick auch auf die Zeit die Anhörung heute schließen, denke aber, dass es noch den einen oder anderen Beratungsbedarf unter den Kollegen zu dem Thema im Nachgang geben wird. Vielen Dank nochmal für Ihr Kommen und für Ihre Stellungnahmen. Eine gute Woche noch.

Schluss der Sitzung: 16:09 Uhr

Andrea Lindholz

Andrea Lindholz, MdB
Vorsitzende

Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)391 A

Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. * Birkenring 5 * 16356 Ahrensfelde

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Friedrich Gepperth
Präsident
Birkenring 5
16356 Ahrensfelde
Tel: 0175 2630445
Fax: 030 97992359
E-Mail: info@bdsnet.de

7. November 2019

Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (3. Waffenrechtsänderungsgesetz) – BT Drs. 19/13839 und weiterer Anträge

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages,

ich danke für die Möglichkeit zur sachverständigen Stellungnahme, die ich nachfolgend vorab schriftlich gerne nutze.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist leider vielfach handwerklich mangelhaft und geht sowohl an den Bedürfnissen und Nöten der Inneren Sicherheit, der Verwaltung und der Betroffenen Bürger und ihrer Verbände vorbei und missversteht zum Schaden der deutschen Rechtsanwender die zum Hauptanlass genommenen EU-Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG in Gestalt der Richtlinie 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017.

Auch wird der Rechtssetzungsanlass leider erneut nicht dazu genutzt, das Gesetz rechtsklarer zu gestalten, die Regelungsdichte zu verringern und die Lesbarkeit und somit im Ergebnis die Rechtsanwendung in der Praxis – bei Verwaltungsbehörden, Verbänden und Bürgern – zu erhöhen. Nur kurz anzusprechen sind in diesem Rahmen etwa die überfällige gesetzliche Festlegung einer Berücksichtigungsgrenze für die Beurteilung der Zuverlässigkeit in jedem Fall, die Eingrenzung der verdachtsunabhängigen Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen, Klarstellungen bei der Ordnungswidrigkeit bei Nichtrückgabe von Erlaubnisurkunden sowie bei der Munitionserwerbsberechtigung für Wechselsysteme und die Lesbarkeit Gliederung der Anhänge.

Im WaffG gibt es an vielen Stellen Anlass und Gelegenheit, durch einfache Änderungen großen Nutzen für die Rechtsanwendung und die innere Sicherheit zu erzielen. Diese Probleme werden nicht angegangen.

Vielmehr würde durch viele unzureichende oder schlicht fehlgeleitete Regelungsvorschläge des Entwurfs erneut die Saat für weitere Anwendungs- und Rechtsumsetzungsprobleme im Waffengesetz geschaffen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Verbände angehört und obwohl diese unisono bestehende und mögliche künftige Probleme angesprochen, Verbesserung des Entwurfs angemahnt und konkrete Regelungsvorschläge unterbreitet haben, wurden sie weitgehend ignoriert. Deshalb ist hier nötig, die kritischen Punkte im Gesetzentwurf erneut anzusprechen.

Allein aus Zeitgründen beschränke ich mich auf wenige besonders wichtige Schwerpunkte:

Bedürfnis für den weiteren Besitz von Schusswaffen bei Sportschützen

Beim Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz von Waffen und Munition geht es darum, ob und in wie weit erlaubt erworbene Waffen weiter genutzt und besessen werden können.

Was verlangt die EU Richtlinie für das Bedürfnis zum weiteren Besitz von als Sportschütze erworbenen Waffen?

In der Richtlinie steht:

Art. 5 Abs. 2: „*Die Mitgliedstaaten verfügen über ein Überwachungssystem, das sie kontinuierlich oder nicht kontinuierlich betreiben können und mit dem dafür Sorge getragen wird, dass die im einzelstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für eine Genehmigung für die Dauer der Genehmigung erfüllt sind und unter anderem relevante medizinische und psychologische Informationen bewertet werden. Die konkreten Regelungen werden im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht getroffen.* …“

Was bedeutet das? An einem einfachen Beispiel wird dies dargestellt:

Wenn es in einem Land

1. Voraussetzungen für die Genehmigung für den Erwerb
2. Voraussetzungen für die Genehmigung für den (weiteren) Besitz

gibt, so ist dies unzweifelhaft EU-Richtlinienkonform.

Insbesondere normiert gerade der Art 7 für die besonders restriktiv zu behandelnden Waffen der Kategorie B (Selbstladelang – und Kurzwaffen) diese Trennung in den Absätzen 1 (Erwerb) und 2 (Besitz). Absatz 3 erklärt, dass diese zwei grundsätzlich unterschiedlichen Genehmigungen zum Erwerb und Besitz auch in einem Verwaltungsvorgang erteilt werden können und im letzten Satz des Absatzes 4 wird noch einmal deutlich klargestellt, dass die Genehmigung erneuert und verlängert werden kann, sofern die Erteilungsvoraussetzung für die Genehmigung des im voranstehenden Satz beschriebenen Besitzes weiter vorliegen.

Die Richtlinie trennt also klar die Genehmigungen von Erwerb und Besitz, welche jeweils spezifischen Erteilungsvoraussetzungen unterliegen.

Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales deutsches Recht geht bereits heute weit über die europäischen Vorgaben hinaus und benachteiligt die deutschen Schießsport-treibenden in mehrfacher Hinsicht.

Zum einen bestehen in Deutschland schon nach aktuellem Recht die höchsten Erwerbsvoraussetzungen für Sportwaffen, da neben der Mindestmitgliedsdauer im Verein des anerkannten Verbandes von einem Jahr ein zwölf- oder achtzehnmaliges regelmäßiges Schießen vorgesehen ist.

In Österreich reicht dagegen die selbstgewählte Deklaration „Sportschütze“ zum Erwerb von zwei Kategorie B-Waffen aus. In Frankreich müssen im Schützenverein drei (!) Schießtermine absolviert werden, dann erhält der Antragsteller nach einer intensiven Zuverlässigkeitsprüfung die staatliche Zulassung als Sportschütze und ein Kontingent von zwölf Kategorie B-Waffen sowie die Erlaubnis zum unbegrenzten Erwerb von Kategorie C-Waffen.

Diese deutschen, einmalig strengen, Erwerbsvoraussetzungen werden nunmehr ohne europarechtliche Notwendigkeit auf den weiteren Besitz einfach übertragen und hierbei völlig verkannt, dass die Richtlinie hierin eine selbstständige Genehmigung mit eigenen Genehmigungsvoraussetzungen sieht, die – bis auf die Altersgrenze von grundsätzlich 18 Jahren sowie Zuverlässigkeit und medizinisch-psychologische Eignung – souverän in nationaler Verantwortung festzulegen sind.

Ein Blick in unsere Nachbarstaaten zeigt wieder: Frankreich verlangt drei Schießtermine pro Jahr – wohlgemerkt insgesamt und für alle Waffen und überprüft dies erstmalig nach fünf Jahren. Österreich verlangt Nachweise überhaupt erst ab Besitz der fünften Waffe der Kategorie B.

Die deutschen Erwerbsvoraussetzungen sind also einmalig streng und durch deren Perpetuierung auf die gesamte Dauer des Besitzes werden deutsche Schießsportler hier ohne europarechtliche Notwendigkeit erneut benachteiligt. Hinzukommt, dass die Erleichterungen für Waffen der Kategorie C – die nach der Richtlinie lediglich angemeldet und gar nicht formell genehmigt werden müssten – in Deutschland schon heute nicht übernommen wurden.

Jedenfalls ergibt sich hieraus, dass der nationale Spielraum zur Genehmigung des weiteren Besitzes gegeben und groß ist.

Gesetzeshistorisch war in Deutschland bis 2009 für verbandsorganisierte Sportschützen die Voraussetzung für den weiteren Besitz die fortbestehende Mitgliedschaft im Verein des anerkannten Verbandes. Dies wäre, wie zuvor dargestellt, auch nach der EU-Feuerwaffenrichtlinie heute noch völlig in Ordnung und zulässig.

Man muss nur einmal für die derzeitige Rechtslage den in den Verwaltungsvorschriften manifestierte Willen des Gesetzgebers betrachten:

„… *Für die Bedürfnisüberprüfung zum weiteren Besitz (*sinngemäß ergänzt*) … gelten nicht die Voraussetzungen für den Erwerb (*redaktionelle Ergänzung – 18/12 Schießtermine*) … Für Mitglieder eines Vereins, die einem anerkannten Schießsportverband angehören, genügt es bei der Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4, dass die fortbestehende schießsportliche Aktivität und die Mitgliedschaft im*

Verband durch geeignete Nachweise, z. B. durch eine Bescheinigung des Vereins oder durch Vorlage eines Schießbuchs bestätigt wird, dass der Sportschütze weiterhin schießsportlich aktiv und dem anerkannten Verband als Mitglied gemeldet ist. Bei Jägern kann das Fortbestehen des Bedürfnisses grundsätzlich bei einem gelösten Jagdschein unterstellt werden. Die schießsportliche Aktivität orientiert sich für diejenigen, die das Waffenkontingent überschreiten an § 14 Absatz 3. Anknüpfungspunkt für die Feststellung eines fortbestehenden Bedürfnisses ist damit eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforganisationsformen lassen es nicht zu, eine konkrete Mindestzahl festzulegen. „

Der vorliegende Entwurf weicht drastisch davon ab. Er setzt nun nicht nur die Ausübung für den weiteren Besitz mit den Voraussetzungen für den Erwerb gleich, sondern spezifiziert auch noch das dieses Bedürfnis für den weiteren Besitz mit den entsprechenden Nachweisen auch für jede einzelne Waffe erbracht werden muss.

Es geht also um die grundsätzliche Frage, soll hier ein Bedürfnis der Person als „Sportschütze“ oder für einzelne Waffen, beziehungsweise Disziplinen, definiert werden? Letzteres wäre einmalig und systemwidrig gegenüber Waffensammlern, Sachverständigen und Jägern, deren Waffenbestand insgesamt durch das in ihrer Person liegende Bedürfnis legitimiert wird.

Die Begrenzung des Zuwachses der Waffenanzahl wird im Konsens mit den staatlich anerkannten Verbänden seit nunmehr sechszehn Jahren restriktiv beim Erwerb weiterer Waffen auf die sogenannte grüne WBK geprüft.

Diese Limitierung über die EU-Vorgaben hinaus für den weiteren Besitz fortzuschreiben ist aus einer Vielzahl von Gründen völlig unsinnig. In den oben aufgeführten Verwaltungsvorschriften sind einige genannt. Zugleich ist es doch völlig eingängig, dass es in einer Sportschützenkarriere häufig vorkommt, dass zeitweise nur ein Teil der vorhandenen Waffen eingesetzt wird, weil man eine Zeitlang mit diesen größere Erfolge erzielt oder zeitweise nur einzelne attraktive Wettbewerbe angeboten werden.

Wie bereits dargestellt wird die Nachweispflicht für jede einzelne Waffe europaweit und vermutlich sogar global bisher in keinem Land verlangt. Es wird grundsätzlich nur überprüft ob der Sportschütze als solcher insgesamt bestimmte schießsportliche Aktivtäten vornimmt oder nicht.

Im Prinzip läuft die Maßnahme des Einzelnachweises für die Verwendung der vorhandenen Waffen beziehungsweise Teilnahme an Disziplinen nur darauf hinaus, einen möglichst hohen Druck auf die Sportschützen zu generieren, möglichst wenig Schusswaffen anzuschaffen. Unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit lässt sich dieses keinesfalls begründen. Denn

1. Die Zahl der vorhandenen Waffen ist in Fall eines Missbrauchs völlig irrelevant. Bereits eine funktionsfähige Waffe reicht. Extrem selten werden mehr als zwei Schusswaffen verwendet.

2. Deutschland hat für die Legalwaffenbesitzer inzwischen die strengsten Aufbewahrungsvorschriften weltweit.

3. Durch die 2008 drastisch verschärften Erbregelungen für Schusswaffen wird sichergestellt, dass so gut wie keine Waffen mehr aus dem Kreis der Bedürfnisinhaber (Jäger, Schützen, Sammler) erworben und besessen werden dürfen. Wenn überhaupt, dann nur in einem nicht funktionsfähigen, blockierten Zustand

Man muss sich vorstellen, der Gesetzgeber würde von den Jagdscheininhabern verlangen, die Verwendung seiner einzelnen Waffen bei der Jagd, beziehungsweise die Ausübung der Jagd überhaupt, nachzuweisen. Den Kräften, die hinter der gegenwärtigen geplanten extremen Verschärfung des weiteren Waffenbesitzes für Sportschützen stehen, ist in jedem Fall zuzutrauen, dass sie dies auch bei den Jägern gerne tun würden. Sie sind aber klug genug, sich zunächst auf die Sportschützen zu konzentrieren.

Eine Frage stellt sich nun vor allem. Worin liegt die Begründung für eine solch einschneidende Verschärfung, bei der man sich fragen muss, ob es sich noch um eines restriktives oder bereits ein repressives Vorhaben handelt.

Wie oben aufgeführt und nachgewiesen, ist es völlig falsch die Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie als Begründung der Verschärfung vorzuschieben.

Dies ist nur ein Vorwand, der über die wirklichen Hintergründe hinwegtäuschen soll.

In einem Gespräch mit den Vertretern des BMI wurde dies auch deutlich. Für die drastische Verschärfung beim Bedürfnis zum weiteren Schusswaffenbesitz wird der Druck aus den Bundesländern verantwortlich gemacht, die man zur Verabschiedung der Gesetzesänderung ja bräuchte. Es wurde gesagt, die Bundesländer wollten ja noch viel einschneidendere Beschränkungen.

Ein solches Vorgehen ist unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und Offenheit, deren sich unsere Republik – eigentlich ja zu Recht – rühmt, völlig inakzeptabel.

Wenn die Bundesländer eine Waffenrechtsverschärfung wünschen, so sollen sie dies im Bundesrat offen verlangen. Es muss sichtbar werden, welche Länder dahinterstehen und welche nicht. Somit kann sich dann das Volk als Souverän auch in den einzelnen Bundesländern ein Bild vom Vorgehen der politischen Verantwortlichen machen und an der Wahlurne entsprechende Konsequenzen ziehen, da sich die Verschärfung überhaupt nicht begründen lässt.

Der Bund als Verantwortlicher für das Waffengesetz soll und muss seinen eigenen Willen zum Ausdruck bringen und sich nicht hinter dem, hinter verschlossenen Türen vorgebrachten, Druck verstecken.

Aus diesem Grunde ist der Entwurf in dem Bereich des weiteren Besitzes von Schusswaffen bei Sportschützen als völlig überzogen und unangemessen abzulehnen

Die derzeitige Gesetzeslage für den Schusswaffen Erwerb ist angemessen und kann daher so bleiben wie sie ist.

Für der weiteren Besitz sollte gelten:

1. Für die ersten zehn Jahre nach dem Erwerb der ersten erwerbscheinpflichtigen Schusswaffe eine gewisse Mindestanzahl über eine durch den Verein nachzuweisende Schießsportaktivität.

2. Zehn Jahren nach diesen Ersterwerb erfolgt der Nachweis der bestehenden Mitgliedschaft im Verein und Meldung beim anerkannten Verband und ist für das Bedürfnis als Sportschütze und zum Besitz der als solcher erworbenen Sportwaffen hinreichend.

Dieser Vorschlag ist wie oben dargelegt völlig rechtskonform und erfüllt die Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie mehr als ausreichend.

Insbesondere muss betont werden, dass dies nur einen Mindeststandard darstellt, der von aktiven Wettkampfschützen sowieso weit übertroffen wird. Dass auch nur ein Mindeststandard verlangt werden sollte wird wiederum in den aktuellen und geltenden Verwaltungsvorschriften unter Punkt 4.4 dargelegt und sehr gut begründet:

„*Die schießsportliche Betätigung unterliegt als Freizeitsport – wie im Übrigen in jede Sportart – zeitlichen Schwankungen hinsichtlich der ausgeübten Intensität. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich beim Sportschießen nicht nur um spitzensportliche Betätigung handelt, sondern vor allem auch um breitensportliches Schießen*."

Besser kann man es nicht darlegen.

Zugleich stellt auch der Vorschlag der Verbände eine Verschärfung der derzeitigen Gesetzeslage dar, für die es eigentlich gar keine Begründung gibt. Allein der Vorteil, dass durch diese Neuregelung eine höhere Rechtssicherheit für die Sportschützen geschaffen wird, kann als gutes Argument angeführt werden. Denn wie durch singuläre Urteile einiger Verwaltungsgerichte offensichtlich wurde, interessieren sich die Richter bei der Interpretation der Rechtlage und der enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe nicht im geringsten für die von Regierung und Bundesländern einvernehmlich festgelegten Verwaltungsvorschriften, sondern weichen sogar in extremster Weise verschärfend davon ab.

Dies ist auch der Grund, warum die betroffenen Verbände so nachdrücklich klare und auch im Gesetz in Zahlen manifestierte Anforderungen verlangen.

Noch sollten die Entscheidungen in dieser Republik von den gewählten Abgeordneten und den politisch Verantwortlichen durch rechtsklare Gesetze und nicht von Gerichten getroffen werden.

Große Magazine

Bei den „großen" Magazinen handelt es sich um Magazine mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen für Kurzwaffen oder mehr als zehn Patronen für Langwaffen.

Als missglückt sind die vorgesehenen Regelungen zu Magazinen zu bezeichnen. In Verkennung der Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie wird weit über diese hinausgegangen. Die ausdrückliche Erleichterungsmöglichkeit der Feuerwaffenrichtlinie für Sportschützen und Sammler wird in kleinster Weise genutzt. Dies löst eine Vielzahl von Folgeproblemen aus, die gelöst werden müssen:

a. Alle Magazine erlaubnispflichtig

Vielleicht versehentlich sollen nicht nur bestimme Wechselmagazine verboten, sondern alle erlaubnispflichtig werden. Denn durch die Aufnahme von Wechselmagazinen aller Arten sowie deren Magazingehäusen in Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.4 werden diese aufgrund der Regelung in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 automatisch erlaubnispflichtig. Das Verbot bestimmter Magazine ergibt sich dann aus der beabsichtigten Neufassung von Anlage 2 Abschnitt 1 und den dortigen neuen Nummern 1.2.4.3 bis 1.2.4.5. Aber um die Magazine im Übrigen erlaubnisfrei zu erhalten, müsste die beabsichtigte Ergänzung entweder in Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 4.4 auf die in Anlage 2 Abschnitt 1 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 gemeinten Gegenstände begrenzt werden oder aber man nimmt die Wechselmagazine und Magazingehäuse im Übrigen in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 in einer neuen Nr. 1.13 ausdrücklich von der Erlaubnispflicht aus und zwar diejenigen für Randfeuermunition, für Zentralfeuermunition für Repetierwaffen und die nicht großen Magazine der Zentralfeuermunition für Selbstladewaffen.

b. Dual-Use-Magazine nicht trennscharf

Im vorliegenden Entwurf werden dual use Magazine nicht stets aus sich selbst heraus, sondern auch danach beurteilt, welche waffenrechtlichen Erlaubnisse sonst vorhanden sind: Sie gelten als erlaubt, solange der Betroffene keine passende Langwaffe besitzt. Es ist aber den Betroffenen nicht zu vermitteln und wohl verfassungsrechtlich auch nicht unproblematisch, dass der erlaubte Erwerb einer Langwaffe dazu führen kann, dass der bislang erlaubte Besitz eines bereits vorhandenen Kurzwaffenmagazins dadurch für den Betroffenen sogar zum verbotenen Gegenstand wird. Ein erlaubter Waffenerwerb darf nicht zu illegalen Zuständen führen und erst recht nicht zu empfindlich strafbewerten mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (§§ 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 i.V.m Anlage 2, Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.4 des Entwurfs). Auch teleologisch ist nicht nachvollziehbar, dass eine Kurzwaffe mit Anschlagschaft weiter mit einem größeren Magazin für 20 Patronen verwendet werden kann, während eine gleich als Karabiner mit festem Schaft gefertigte, ansonsten vergleichbare Waffe als Langwaffe in einem Kurzwaffenkaliber aber der 10 Schuss Schranke unterworfen sein soll.

Dieses Problem kann beseitigt werden, wenn die dual verwendbaren Magazine per se als Kurzwaffenmagazine behandelt werden, wie es der Referentenentwurf im Grundsatz auch bereits vorsieht. Da sich die Richtlinie nicht zu Dual-Use-Magazinen für Kurzwaffenpatronen verhält, besteht für diese auch keine eindeutige Umsetzungspflicht und die einheitliche Einstufung als Kurzwaffenmagazine ist ohne Verstoß gegen europäische Vorgaben möglich.

c. Röhrenmagazine

Nicht selten können aus derselben Langwaffe Patronen mit unterschiedlichen Abmessungen verschossen werden, die zwar gleiches Kaliber (Geschossdurchmesser), aber unterschiedliche Hülsenlänge und damit Gesamtlänge haben. So kann eine Selbstladeflinte mit Röhrenmagazin etwa 10 Patronen im Kaliber 12/76 aufnehmen, aber ohne Umbau 11 Patronen im Kaliber 12/70, noch mehr Kaliber 12/60 und noch mehr Kaliber 12/44. Denn in Röhrenmagazinen befinden sich die Patronen hintereinander und somit kann sich ergeben, dass mehr kürzere Patronen in dieses passen als längere. Dadurch kann sich ein Verbot ergeben, wenn zwar nicht die Patrone des Nennkalibers die 10-Schuss-Grenze überschreiten, sondern die eines (weniger gebräuchlichen) ähnlichen Patronentyps. Röhrenmagazine sind keine Wechselmagazine, sondern immer fest an

der Waffe verbaut. Eine Blockierung von Röhrenmagazinen ist technisch nicht sicher möglich und eine Komplettumbau von handelsüblichen Waffen mit 10 Schuss im Nennkaliber erstens aufwändig und kostenintensiv sowie mit dem Verlust zur Nutzung mit 10 Schuss der größeren und eigentlich vorgesehene Patronenart verbunden.

Eine Lösung der geschilderten Problematik kann und muss daher bezogen auch die Waffe erfolgen. Diese werden – wenn unterschiedliche Patronen daraus verschossen werden können, immer mit der größten/stärksten davon beschossen, markiert und in waffenrechtliche Erlaubnisse eingetragen. Durch das Abstellen auf die somit bestimmungsgemäße Munition bei der Bemessung der Magazinkapazität wie vorgeschlagen kann diese zweifelsfrei und rechtssicher, aber auch für die Betroffenen schonend geregelt werden.

d. Ausnahmemöglichkeit für Sportschützen schaffen

Auch können Folgeprobleme der Rechtssetzung, aber vor allem auch die berechtigten Interessen von Sportschützen an der Weiterverwendung ihres Eigentums, durch eine europarechtskonforme Ausnahme abgefangen oder zumindest abgemildert werden. Obwohl die Feuerwaffenrichtlinie ausdrücklich Ausnahmen für Sportschützen internationaler Disziplinen zulässt, bei denen ein Bedürfnis an größeren Magazinen besteht und vom Verband bescheinigt wird, verschließt sich der Entwurf dieser Möglichkeit. Jedenfalls in Italien, Frankreich, Österreich, Finnland, der Niederlande, Polen, Slowenien und der Tschechischen Republik wurde von dieser Möglichkeit der EU-Feuerwaffenrichtlinie Gebrauch gemacht und wurde den dortigen organisierten Schützen generell oder mit allenfalls geringen Auflagen ermöglicht, große Magazine weiter zu besitzen und weiterhin sportlich zu verwenden: Italien erteilt jedem Sportschützen, der in einem Sportschützenverein Mitglied ist, ohne weitere Auflagen eine Ausnahmegenehmigung für große Magazine. Frankreich beschränkt nur Schützen, die keine internationalen Schießsportdisziplinen ausüben bei den Kurzwaffenmagazinen auf 20 Patronen. Allerdings kann jeder Sportschützen Langwaffenmagazine mit einer Kapazität bis 30 Patronen auf seine Mitgliedskarte ohne jede Registrierung erwerben. In Finnland muss man zwei Jahre ein Schießbuch führen und ein Jahr Vereinsmitglied sein, um ebenfalls die Magazine weiterhin nutzen zu können. In Österreich muss ebenfalls lediglich eine Vereinsmitgliedschaft bestehen, in einem Verein mit mindestens 35 Mitgliedern, in dem die Schützen regelmäßig trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen.

Zahlreiche Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit mindestens der Hälfte der EU-Bevölkerung nutzen also bedenken- und problemlos die Ausnahmemöglichkeit der Feuerwaffenrichtlinie zu Gunsten ihrer Sportschützen. Es ist den deutschen Sportschützen nicht einmal im Ansatz zu vermitteln, dass Deutschland diesen Weg der Bewahrung des Rechtsstands nicht geht und nicht gehen will, gerade obwohl von Seiten der Bundesregierung zu Recht stets betont wird und auch schon während des Rechtssetzungsverfahrens der EU betont wurde, dass sich der bestehende Regelungsstand bewährt hat.

Gleichwohl soll nun die EU-Vorgabe übererfüllt werden, indem man den deutschen Sportschützen eine mögliche Erleichterung vorenthält. Dieses Versäumnis ist nachzuholen. Andernfalls ist der Sportbetrieb bei internationalen Veranstaltungen in Deutschland und dabei handelt es sich um über 40 teilweise sehr große Schießsportwettkämpfe gefährdet. Ausländische Schützen können und werden in Deutschland nicht mehr mit-

schießen und deutsche Schützen – insbesondere neue Schützen, die über keinen angemeldeten Altbestand verfügen – können international nicht mehr konkurrenzfähig antreten. Ein skandalöser Vorgang.

e. Aufbewahrung von restringierten Magazinen

Als ausnahmsweise erlaubte, aber grundsätzlich verbotene Gegenstände dürfen Magazine nach § 40 Abs. 4 WaffG nur noch in einem Sicherheitsbehältnis mit dem Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 aufbewahrt werden. Es ist aber widersinnig, wenn 2017 in § 36 Abs. 4 WaffG aus Gründen des Vertrauensschutzes zu Recht für Waffen eine Weiternutzung der bestehenden Sicherheitsbehältnisse der Sicherheitsstufen A und B zugelassen wird, hingegen bisher gar nicht von Aufbewahrungsvorschriften betroffenen Magazine künftig aber in Sicherheitsbehältnisses mit höherem Widerstandsgrad lagern müssten. Diese wären wohl häufig auch erst kostenintensiv anzuschaffen.

f. Bestandsschutz

Magazine sind millionenfach im bislang ungeregelten Umlauf. Sie sind weder mit einer individuellen Kennzeichnung versehen, noch sind ihnen Herstellung und vor allem Erwerb hinreichend konkret zu entnehmen. Bei oft nicht beträchtlichen Anschaffungskosten werden auch Kaufbelege allgemein nicht oder zumindest nicht längere Zeit aufbewahrt. Wenn überhaupt dürften derartige Nachweise aus Gewährleistungsgründen allenfalls 6 Monate vorhanden sein (§ 477 BGB). Eine Anmeldung ist ohne Individualkennzeichnung daher nur nach Art, Typ und Menge, aber nicht konkret möglich. Vor allem aber wird die Feststellung des Erwerbszeitpunktes schwierig bis unmöglich sein und das in hunderttausenden Fällen. Für Magazinkörper gilt dies in noch stärkerem Maße. Daher sollte zur Gewährung des Besitzstandes nicht wie vom Entwurf vorgesehen auf den 13. Juni 2017 abgestellt werden, sondern auf das Inkrafttreten des Gesetzes. Nur so ist es möglich, dass alle in Umlauf befindlichen Magazine ohne Einzelprüfungsaufwand angemeldet werden können. Nach dem Inkrafttreten können für neu in Umlauf gebrachte und erworbene Gegenstände Handels- und Besitzbeschränkungen zweifelsfrei umgesetzt werden. Dies ist auch EU-konform, da die Frist des 13. Juni 2017 nur für Waffen gilt, nicht für Magazine; Art. 7 Abs. 4a und 5 Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 22).

Regelabfrage beim Verfassungsschutz – vermutete Regelunzuverlässigkeit

Voranzustellen ist, dass es im ureigenen Interesse aller rechtschaffenen Staatsbürger, mithin auch Schießsportreibender, Jäger und anderer Waffennutzer, liegt, dass politische und religiöse Extremisten und Fanatiker, gleich welcher Couleur, überhaupt nicht an Waffen kommen und schon gar nicht legal an Schusswaffen.

Offensichtlich verfolgt die Politik aufgrund aktueller Entwicklungen der Gesamtgesellschaft und zunehmender Polarisierung des politischen Diskurses das Ziel, den legalen Waffenbesitz als Ganzes einzuschränken. Dies ist nicht gerecht, stellen die Schützen und Jäger doch die rechtstreueste und nachgewiesen zuverlässigste Bevölkerungsgruppe in diesem Staat und das seit Jahrzehnten.

Die Frage ist nun, lässt sich verhindern, dass Extremisten überhaupt legal an Schusswaffen gelangen, beziehungsweise wie können Extremisten, die im Besitz einer waffenrechtlichen Genehmigung sind, ermittelt werden.

Erst mit der Waffengesetzänderung 2017 wurde der Zugriff der Verfassungsschutzbehörden auf die Daten des Nationalen Waffenregisters (NWR) geschaffen, sprich es besteht jederzeit die Möglichkeit, festzustellen, ob ein mutmaßlicher Extremist Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. Hier ist also keine weitere gesetzliche Neuregelung erforderlich, stattdessen sollten erst einmal Erfahrungen mit der letzten Gesetzesänderung ausgewertet werden.

Eine neueinzuführende formalisierte Abfrage bei den Verfassungsschutzbehörden in jedem waffenrechtliche Erlaubnisverfahren und deren permanente Kontrolle bedeutet zunächst ein statistisch durch nichts zu rechtfertigendes Misstrauen gegenüber den Erlaubnisbewerbern und – Inhabern. Zudem bedeutet es eine erhebliche Mehrbelastung der Mitarbeiter auf den Erlaubnisbehörden. Weiter ist völlig ungeklärt, wie dieser Datenaustausch technisch vollzogen werden soll, etwa, bei welcher der 17 Verfassungsbehörden in Bund und Ländern überhaupt abgefragt werden soll; der, des Wohnortes, des Bundes oder bei allen?

Auch stellt sich natürlich auch die Frage der Zeitdauer dieser Überprüfung und ob diese allein zu Lasten des Erlaubnisbewerbers gehen soll.

Rein praktisch besteht bereits aktuell die Möglichkeit, Waffen zu entziehen, wenn ein Erlaubnisinhaber durch Erfüllung der vielfältigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 WaffG auffällig wird und hierbei können selbstverständlich auch heute bereits Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden herangezogen werden.

Problematisch sind allein die Fälle, in welchen der Verfassungsschutz seine Erkenntnisse aus Ermittlungstaktik nicht offenbart oder diese Inhaltlich nicht ausreichen. Diese Fälle lassen sich aber auch zukünftig durch die angedachten Regelungen nicht ausschließen.

Sofern allein ausreichen soll, die Erlaubnis zu verweigern, wenn der Verfassungsschutz Erkenntnisse, gleich welcher Art, über den Bewerber vorhält, ist dies unter rechtsstaatlichen Grundsätzen klar abzulehnen. Es gehört zu dessen elementarsten Fundamenten, dass entgegenstehende Vorwürfe offenbart werden und dem Betroffenen im rechtlichen Gehör ermöglicht wird, hierauf zu reagieren.

Letztlich lässt sich extremistischer Terror aber auch so nicht vollständig ausschließen, wie an der jüngsten Mordtat in Halle besonders anschaulich sichtbar wurde. Der Täter nutzte ausschließlich im Eigenbau, ohne jede behördliche Kontrolle hergestellte, Tatmittel und war zudem persönlich bis zu seiner Tat auch völlig auffällig. Nach derzeitigen Erkenntnissen hätte diesem Täter auch keine Verfassungsschutzbehörde ein Veto erteilt! Dennoch beruft sich die Politik bei den vorgesehenen Gesetzesschärfungen teilweise auf dieses Verbrechen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der Gesetzentwurf erheblich überarbeitet werden sollte. Angesichts der Tatsache, dass gegen Deutschland von der EU dem Vernehmen nach einer dreistelligen Zahl von Vertragsverletzungsverfahren anhängig sein

sollen, ist es besser ein weiteres in Kauf zu nehmen als ein völlig ungenügendes Gesetz zu verabschieden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Friedrich Gepperth
Präsident

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)391 B

Stellungnahme

von Niels HEINRICH

für die Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages

zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
und weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Frau Lindholz,

sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zum 3. WaffRÄG Stellung nehmen zu dürfen.

Seit 2003 bin ich hauptberuflich mit dem Waffenrecht befasst. Seinerzeit wurden die waffenrechtlichen Aufgaben von 19 dezentralen Dienststellen bei der Polizei Hamburg in einer Dienststelle zusammengefasst und ich habe diesen Prozess aus der Perspektive der Dienststellenleitung begleiten dürfen.

Bei der Entwicklung der erforderlichen Waffenverwaltungs-Software war ich ebenso beteiligt, wie an der Einrichtung der ersten deutschen Waffenverbotszonen.

Ich habe mehrere Waffenrechtsänderungen aktiv begleitet und als Leiter einer von vier Unterarbeitsgruppen das Nationale Waffenregister mit entwickelt und die Fachliche Leitstelle des Nationalen Waffenregisters bei der Behörde für Inneres und Sport in Hamburg mit aufgebaut, bei der ich seit 2012 tätig bin.

In diesen Funktionen bin ich Mitglied zahlreichen Gremien, Arbeitskreise und –gruppen, sowie Dozent und Teilnehmer bei zahlreichen Fachtagungen.

Ich bin Waffensachverständiger und habe als Kriminalbeamter u.a. auch Waffendelikte bearbeitet. Ich bin Mitkommentartor des Waffenrechtskommentars „Steindorf“ im Verlag C.H. Beck.

Ich bin parteilos und in keinem Interessenverband in aktiver Funktion tätig.

In Absprache mit der Leitung der Behörde für Inneres und Sport Hamburg trete ich im Innenausschuss des Deutschen Bundestages als Privatperson auf.

Somit bin ich in meinen Stellungnahmen und Antworten als Landesbeamter nicht zwingend an die Auffassungen des Landes Hamburg gebunden, darf ohne Rücksprache auf unvorhergesehen Fragen antworten und benötige keine Aussagegenehmigung.

Es ist mir ausdrücklich gestattet, auf meine eingangs genannten dienstlichen Tätigkeiten hinzuweisen.

Eine Meldung als Nebentätigkeit an meine Personalabteilung ist erfolgt.

Aus Zeitgründen habe ich meine Stellungnahme auf die nachfolgenden Themenfelder beschränkt.

Sofern gewünscht, kann ich mich auf Nachfrage auch zu anderen vom Änderungsgesetz betroffenen Bereichen äußern.

1. Keine Waffen in die Hände von Kriminellen und Extremisten

    1.1 Überprüfung von Erlaubnisinhabern durch die Verfassungsschutzämter

    1.2 Schließen einer weiteren erheblichen Überwachungslücke

    1.2.1 Mitarbeiter / Angestellte bei Waffenherstellern und -händlern

    1.2.2 Inhaber von Jagdscheinen und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen

2. Vollzugsdefizite vermeiden

    2.1 Keine unmittelbare Umsetzung der meisten Regelungsinhalte möglich

    2.2 Mittelbare Vollzugsdefizite vermeiden

        2.2.1 Zu komplizierte Definition der neuen wesentlichen Waffenteile und des führenden Waffenteils

        2.2.2 Einstufung von Schalldämpfern ändern

        2.2.3 Unvollständige Waffendatensätze vermeiden

3. Kriminalisierung vermeiden

    3.1 Neuer Erlaubnispflichten werden zu einem Anstieg der Kriminalität führen

    3.2 Salutwaffen

    3.3 Wesentliche Teile von Schusswaffen

    3.4 Pfeilabschussgeräte

    3.5 Waffen mit großer Magazinkapazität

4. Waffenverbotszonen zielgerichtet einrichten und individuelle Waffenverbote forcieren

    4.1 Verbotszonen

    4.2 Erweiterungen der gesetzlichen Regelungen für individuelle Waffenverbote

5. Herstellung von illegalen Schusswaffen erschweren

    5.1 Missbräuchliche Umbauten von Schreckschusswaffen vermeiden

    5.2 Keine unkontrollierte Weitergabe wesentlicher Waffenteile

6. Redaktionelle Fehler des Gesetzentwurfes beheben

    6.1 Magazine fachlich korrekt melden

    6.2 Erlaubnispflichten beim Umgang mit Magazinen aller Art

    6.3 Speicherungen von Anzeigebescheinigungen

1. Keine Waffen in die Hände von Kriminellen und Extremisten

1.1 Überprüfung von Erlaubnisinhabern durch die Verfassungsschutzämter

Waffenbesitz in Deutschland ist kein Grundrecht, sondern ein Privileg. Es kommt nur dem rechtstreuen Bürger zu, der auch einen nachvollziehbaren Grund für den Waffenbesitz begründen kann. Auf diese Weise wird der Waffenbesitz stark eingeschränkt und dem Bedürfnis des Staates und seiner Bürger nach Sicherheit und Ordnung Sorge getragen.

Bislang erfolgte die Überprüfung der privaten Waffenbesitzer durch Regelabfragen. Diese hatten die Erlaubnisbehörden mindestens alle drei Jahre bei dem Bundeszentralregister, dem staatsanwaltschaftliche Auskunfts- und Verfahrensregister und der örtlich zuständigen Polizei durchzuführen.

Um sicherzustellen, dass keine erlaubnispflichtigen Waffen in die Hände von Extremisten fallen, soll nun richtiger Weise diese Zuverlässigkeitsprüfung um eine Abfrage bei dem zuständigen Verfassungsschutzamt erweitert werden.

Diese Maßnahme ist folgerichtig und längst überfällig.

Dennoch könnte das Verfahren effektiver und zugleich effizienter gestaltet werden:

Verbesserungsvorschlag:

Das Instrument der Regelabfrage stammt noch aus der Zeit des postalischen Briefwechsels. In der heutigen vernetzten und digitalisierten Welt sollten auch zeitgemäße Methoden Anwendung finden. Denn radikalisiert sich eine Person innerhalb des dreijährigen Zyklus einer Regelüberprüfung, bleibt dies im ungünstigen Fall zu lange unerkannt. Auch die Aufhebung eines Waffenbesitzverbotes durch die zuständige Behörde dürfte von den Verfassungsschutzämtern in der Regel unbemerkt bleiben.

Sinnvoller wäre eine Kombination der Fähigkeiten und bestehenden IT-Verfahren von Erlaubnisbehörden und Verfassungsschutzämtern:

- Eine generelle Überprüfung aller Personen, die aufgrund von Erkenntnissen für den Waffenbesitz ungeeignet sind, kann mittels des bereits vorhandenen Zugriffs der Verfassungsschutzdienststellen auf das Nationale Waffenregister schnell und zeitnah erfolgen. Die Anzahl der aus Sicht der Verfassungsschutzämter ungeeigneten Personen dürfte zahlenmäßig deutlich geringer sein als die aktuell ca. 960.000 Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Da die Waffenbehörden ohnehin keinen Zugriff auf die Systeme des Verfassungsschutzes haben, wären die Systemabfragen ohnehin durch deren Bedienstete vorzunehmen. Auf diese Weise wird die Zahl der Systemabfragen deutlich verringert und die örtliche Waffenverwaltung um fast eine Million zu veranlassender Nachfragen entlastet.

- Sofortige Abfrage von als Extremisten neu eingestuften Personen im Nationalen Waffenregister durch die Verfassungsschutzämter stellen sicher, dass mögliche Waffenbesitzer sofort erkannt und Maßnahmen eingeleitet werden können.

- Abfrage der Verfassungsschutzämter durch die Waffenbehörden bei erstmaligen Anträgen auf eine Erlaubnis würde die durch die beiden bereits genannten Vorgehensweisen noch bestehende Lücke schließen und stellt hinsichtlich des damit verbundenen Aufwandes vermutlich nur einen geringen Mehraufwand dar.

- Bei der Aufhebung von Waffenbesitzverboten durch die zuständige Behörde sollte diese bei den Verfassungsschutzämtern vorher nachfragen um sicherzustellen, dass es keine gegen die Aufhebung sprechenden Erkenntnisse gibt.

- Zur Vermeidung von Lücken, Übertragungsfehlern und Missverständnissen sollten die Verfassungsschutzdienststellen die Daten der als ungeeignet für Waffenbesitz geltenden Personen in regelmäßigen Abständen gegen den Datenbestand des Nationalen Waffenregisters prüfen. Ein solcher Abgleich sollte standardisiert und vollautomatisch verfolgen.

Der Vorteil des hier beschrieben Prozedere liegt in der deutlich schnelleren Reaktionsmöglichkeit des Staates auf die Gefahr durch Extremisten. Nur so werden Waffenbesitzer erkannt, bei denen innerhalb der angedachten Überprüfungszyklen eine Radikalisierung erfolgt bzw. die Möglichkeit der Stellungnahme zur Aufrechterhaltung von individuellen Waffenbesitzverboten eingeräumt.

Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Vorteil liegt darin, dass die örtlichen Verwaltungsbehörden von einem großen Teil des zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwandes der (regelmäßigen) Überprüfung von derzeit ca. 960.000 Erlaubnisinhabern befreit blieben.

Auch könnte diese Verfahrensweise ein politisches Signal an die als besonders rechtstreu geltenden Waffenbesitzer darstellen, weil der in den einschlägigen Foren geäußerte Vorwurf des „Generalverdachtes“ durch die Übermittlung ihrer Daten an die Verfassungsschutzämter nicht zuträfe. Lediglich Erstanträge und Aufhebungen von Verboten würden übermittelt.

1.2 Schließen einer weiteren erheblichen Überwachungslücke

1.2.1 Mitarbeiter / Angestellte bei Waffenherstellern und -händlern

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Überprüfung von Personen lassen eine ganze Reihe von Fallkonstellationen unbeachtet, so dass auch weiterhin Kriminelle und Extremisten Zugang zu Waffen und Munition erlangen können:

So erfolgt beispielsweise **überhaupt keine Überprüfung** von Angestellten und Mitarbeitern bei Waffenherstellern und Waffenhändlern.

Während der Inhaber einer Herstellungs- oder Handelserlaubnis seitens der Waffenbehörden regelmäßig hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit zu überprüfen ist, sind seine Mitarbeiter und Angestellte den Behörden noch nicht einmal namentlich bekannt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Extremisten oder Schwerkriminelle als Mitarbeiter Zugang zu Waffen und Munition haben. Da zudem die Einstellung von Strafverfahren nicht im „Führungszeugnis zur Vorlage beim Arbeitgeber“ aufgeführt wird (z.B. nach dem Jugendgerichtsgesetz), haben die Inhaber der entsprechenden waffenrechtlichen Erlaubnisse selbst auch keine Möglichkeit von sich aus Maßnahmen zu ergreifen.

Lösungsvorschlag:

Es erscheint dringend geboten, dass seitens der Waffenhersteller und des Fachhandels sämtliche die Personen der örtlich zuständigen Behörde zu benennen sind, die

eigenverantwortlich Umgang mit Schusswaffen und Munition haben. Die Behörde sollte diese Personen zumindest dahingehend überprüfen, dass kein Waffenbesitzverbot vorliegt, bzw. die Voraussetzungen für ein solches Verbot gegeben sind. Eine Speicherung im Nationalen Waffenregister und eine Erstmeldung an die Verfassungsschutzämter würden eine gute Lösung darstellen. Dem Persönlichkeitsschutz dieser Personengruppe könnte mit einer entsprechenden Auskunftssperre oder einer eingeschränkten Recherche-/Suchfunktion technisch begegnet werden.

1.2.2 Inhaber von Jagdscheinen und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen

Ebenfalls aus dem vorgesehenen Überwachungsmodus fallen Personen, die Inhaber eines Jagdscheins oder einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sind.

Diese Personen werden jeweils bei der Erteilung von Jagdscheinen (i.d.R. alle drei Jahre) oder bei der Erteilung/Verlängerung von Erlaubnissen nach dem Sprengstoffgesetz (i.d.R. alle fünf Jahre) überprüft. Eine Beteiligung der Verfassungsschutzämter erfolgt nicht.

Personen mit Jagdschein erhalten erst bei (dauerhaften) Erwerb einer Schusswaffe eine waffenrechtliche Erlaubnis in Form einer Waffenbesitzkarte. Sie sind den Waffenbehörden bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Der Jagdschein berechtigt aber zum vorübergehenden Entleihen von Langwaffen und zum Erwerb von Munition. Der Sprengstoffschein berechtigt i.d.R. zum Umgang mit Treibladungspulvern und Sprengstoffen, oftmals berechtigt er zur Herstellung oder zum Wiederladen von Patronenmunition.

Personen, die die genannten Erlaubnisse besitzen, sind meistens auch Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse.

Lösungsvorschlag:

Für diesen Personenkreis bietet sich ein analoges Prozedere an, wie bei den privaten Waffenbesitzern.

Eine Speicherung dieser Erlaubnisse im Nationalen Waffenregister hätte nicht nur den Vorteil, dass seitens der Verfassungsschutzämter ein entsprechender Abgleich ohne großen Aufwand möglich wäre,

sondern auch dass es den Beamten der Polizei und des Zolls, sowie weiterer Sicherheitsbehörden möglich wäre im Rahmen von elektronischen Abfragen das Vorhandensein entsprechender Erlaubnisse zu erkennen und einsatz-/lagebezogene Erkenntnisse zu gewinnen.

Hierzu könnten die Jagd- und Sprengstoffbehörden, sofern sie nicht selbst Waffenbehörde sind, die entsprechenden Erlaubnisinhaber den Waffenbehörden mitteilen, welche sie sodann in das Nationale Waffenregister einpflegt.

So würden beispielsweise bei häuslicher Gewalt, aber auch Einsätzen wie „Einbrecher am Werk“ nicht nur Anschriften von waffenrechtlichen Erlaubnisinhabern der Polizei bekannt, sondern auch das potentielle Vorhandensein von Sprengstoffen oder geliehenen Jagdwaffen derzeit zeitnah festgestellt werden können.

2. Vollzugsdefizite vermeiden

2.1 Keine unmittelbare Umsetzung der meisten Regelungsinhalte möglich

Seit der Einführung des Nationalen Waffenregisters (NWR) erfolgt die Sachbearbeitung der örtlichen Waffenbehörden in einem synchronen Datenverbund, der aus den Softwareanwendungen der örtlichen Behörden und einer zentralen Komponente beim Bundesverwaltungsamt besteht. Dieser Verbund wird durch den Ausbau des NWR und die über eine Kopfstelle angebundenen Waffenhersteller und –händler erweitert.

Um den Betrieb der Systeme nach dem in Kraft treten des 3. WaffRÄG zu gewährleisten ist es zwingend notwendig die Software um die neu verbotenen und erlaubnispflichtigen Waffen, die neuen wesentlichen Waffenteile, Anzeigebescheinigungen und Erlaubnisse zu erweitern. Die Maßnahmen hierfür sind eingeleitet, benötigen aber noch mindestens sechs Monate Zeit. Dies ist notwendig um die neuen IT-technischen Parameter zu definieren, die unterschiedlichsten Softwaren zu ergänzen/umzuprogrammieren, interne Systemtests durchzuführen, die Wechselwirkungen im Verbund zu testen und zeitgleich die Nutzer zu schulen.

Meiner Einschätzung nach wird keine deutsche Behörde wird unmittelbar nach in Krafttreten des 3.WaffRÄG die gesetzlichen Änderungen und Restriktionen in der Sachbearbeitung umsetzen können. Eine technische Zwischenlösung ist nicht bekannt.

Aus diesem Grund hat der Bundesrat mit einem Votum von 16:0 und einer sehr detaillierten Begründung dargelegt, dass zwingend ein sechsmonatiger Zeitraum von der Verkündung bis zum Vollzug erforderlich ist. Auf die Begründung des Bundesrates wird ausdrücklich hingewiesen.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug des 3.WaffRÄG, insbesondere der meisten Maßnahmen, die auf die EU-Feuerwaffenrichtlinie zurück zu führen sind, ist vor Anpassung der behördlichen Systeme ausgeschlossen.

Alternativen hierzu gibt es hierzu nach meinem Kenntnisstand keine.

2.2 mittelbare Vollzugsdefizite vermeiden

2.2.1 zu komplizierte Definition der neuen wesentlichen Waffenteile und des führenden Waffenteils

Aufgrund von Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie werden die Teile einer Schusswaffe, die als wesentliche Teile rechtlich der Schusswaffe gleichgestellt sind erweitert. Diese neuen Teile und die Festlegung eines „führenden Waffenteils“ sind maßgeblich für den erlaubnispflichtigen Umgang sowie für die Frage, wer Hersteller der Waffe ist und wie diese rechtskonform zu kennzeichnen ist. Verstöße stellen in der meistens Straftatbestände dar.

Die Regelungen zu den neuen Waffenteilen und Magazinen extrem kompliziert. Es kann aufgrund von zahlreichen Anfragen und Gesprächen davon ausgegangen werden, dass weder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Waffenbehörden, die Beamten des Polizeivollzuges noch die Angestellten im Fachhandel eine rechtssichere Bewertung vornehmen können.

Die Beschussämter, die bislang im Rahmen der Beschussprüfung auch die Kennzeichnung zu kontrollieren haben, haben bereits mitgeteilt, dass sie hierzu außer Stande sind. Dies hätte zur Folge, dass die für die Identifikation einer Waffe so elementar wichtige Kennzeichnung in Deutschland keiner staatlichen Überprüfung mehr unterliegt.

In der Anlage befinden sich exemplarisch drei Explosionszeichnungen von Pistolen, die in ihre Einzelteile zerlegt gezeigt werden. Die ersten beiden Waffen sind die in den Polizeidienst eingeführten Pistolen P228 und P229 der Fa. SIG Sauer. Bei ihnen ergibt sich eine äußerst differente Nomenklatur der erlaubnispflichtigen wesentlichen Bauteile. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bei der P228 der Verschluss separat gefertigt und später im oberen Gehäuseteil (Schlitten) verstiftet wird, bei der P229 hingegen beides aus einem Stück gefertigt wird – mit entsprechenden Auswirkungen.
Ferner ist die Pistole 08 dargestellt, die noch in großen Mengen im Umlauf ist und bei der der Verschlussträger aus zwei Teilen besteht. Der Grund hierfür liegt in der Steuerung der Verschlussentriegelung über den hinteren Teil des Verschlussträgers, was jedoch nur auf einer Funktionszeichnung oder am vorliegenden Modell zu erkennen ist.

Sachbearbeiter der Waffenbehörden, Polizeibeamte, aber auch Fachhändler dürften zu einer solchen Bewertung kaum in der Lage sein. Diese Personen sollen aber einstufen können, ob eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz erforderlich ist, ob eine Kennzeichnung anzubringen ist und ob eine Speicherung im Nationalen Waffenregister vorgeschrieben ist.

Lösungsvorschlag:

Bei der Formulierung des Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 der EU-Feuerwaffenrichtlinie, der die Grundlage für die veränderte rechtliche Bewertung dieser Teile ist, sind mehrere von Doppelungen enthalten, die darauf hindeuten, dass allen technischen Fachbegriffen Rechnung getragen werden sollte. So bezeichnet die RL als wesentliche Teile u.a. „den Rahmen, das Gehäuse, gegebenenfalls einschließlich Gehäuseober- und -unterteil, den Schlitten…“. Fachlich handelt es sich hierbei um stets die gleichen Bauteile, deren Bezeichnung aufgrund der Waffenart aber differiert.

Ziel der EU-Neuregelungen ist es u.a. die Verfügbarkeit von Bauteilen für automatische Langwaffen (AR15, Kalaschnikow, …) einzudämmen um damit einem möglichen Rückbau durch nicht hinreichend deaktivierte Waffen vorzubeugen.

Eine Lösung zur Gehäusefrage könnte sich in der Ableitung der EU-RL auch wie folgt darstellen:

Das Gehäuse einer Waffe ist:

- bei Kurzwaffen ist das Griffstück (bei Revolvern „Rahmen“ genannt) – dies gilt schon jetzt,

- bei Einzellader- und Repetier-Langwaffen das Bauteil, dass Verschluss und Lauf aufnimmt, bzw. deren Funktion ermöglicht

- bei (halb- und voll-)automatischen Langwaffen kann die Definition von Gehäuse, bzw. oberem und unterem Gehäuse aus dem Gesetzentwurf übernommen werden, ergänzend noch um den Zusatz, dass dies auch für Teile von Einzelladern und Repetierwaffen (Kurz- und Langwaffen) gilt, wenn diese Gehäuseteile mit denen von automatische Waffen austauschbar sind.

2.2.2 Einstufung von Schalldämpfern ändern

Derzeit sind Schalldämpfer (SD) rechtlich so einzustufen wie die Waffe, für die sie bestimmt sind. Bei dem normalen Waffenbesitzer ist dies kein Problem, für den Lebenszyklus im Sinne des NWR II schon: Ein SD ist in der Regel ein röhrenförmiger Gegenstand mit einer meist mittig verlaufenden Bohrung für das zu verschießende Geschoss, innenliegenden

Expansionskammern und einer Befestigung für die Schusswaffe. Diese Befestigung ist in der Regel ein Gewinde. Passende Gegengewinde gibt es bei nahezu allen Waffenarten.

Der Hersteller und auch der Großhändler fertigt SD für ein Maximalkaliber (dies wird durch die Bohrung vorgegeben) ohne auf eine bestimmte Waffenart festgelegt zu sein. Erst wenn der Endverbraucher den SD erwirbt, herrscht Klarheit darüber, für welche Waffe er bestimmt ist (obwohl er einen SD auch auf mehreren Waffen einsetzen kann).

Gemäß dieser kritisierten Regelung müsste der SD im Laufe seines Lebenszyklus vom Hersteller bis zum Endkunden mehrfach umgeschlüsselt werden. Dies ist nicht nur sehr aufwändig, sondern verwirrend und für die elektronische Suche im Nationalen Waffenregister schwieriger.

Beispiel:

Hersteller A fertigt 500 SD, klassifiziert und speichert sie im Nationalen Waffenregister als „halbautomatische Langschusswaffe mit gezogenem Lauf, Magazin wechselbar – Schalldämpfer“, weil der Dämpfer in entsprechender Qualität gefertigt ist.

Händler B erwirbt 100 davon und klassifiziert sie um als “lange Repetierschusswaffen mit gezogenem Lauf - Schalldämpfer“, da er dann möglicherweise geringere Anforderungen an die Lagerung hat.

Waffenhersteller C erwirbt hiervon 2 Stück, die er für sein neues Sturmgewehrmodell benötigt um an einer behördlichen Ausschreibung teilnehmen zu können. Er klassifiziert nun plötzlich zwei „verbotene vollautomatische Kriegswaffen – Schalldämpfer“, dies löst auch automatische Kontrollen im System aus. Da die Dämpfer nicht passen, möchte er sie dem Händler B zurückgeben. – Dies scheitert, weil dieser keine Ausnahmegenehmigung für verbotene Waffen besitzt. Eine Umschlüsselung durch C führt wiederum zu Kontrollmitteilungen, u.a. an das BKA und mit Sicherheit zu Nachfragen.

Händler B hat inzwischen die wieder zur “lange Repetierschusswaffen mit gezogenem Lauf - Schalldämpfer“ geworden Gegenstände zurück bekommen und schlüsselt sie erneut um, diesmal zu „langen Einzelladerwaffen mit gezogenem Lauf – Schalldämpfer“, da er einen Endkunden gefunden hat.

Das Nationale Waffenregister ist zwingend an die gesetzlichen Vorgaben gebunden und wird nach dem Anschluss der Händler und Hersteller auch deren Produktion und Warenbestände abbilden. Es steht auch für polizeiliche Recherchen zur Verfügung und enthält selbstverständlich die Historie zur Waffe.

Lösungsvorschlag:

Der Schalldämpfer wird in der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 WaffG nicht analog der wesentlichen Waffenteile genannt, sondern erhält eine eigenständige Beschreibung. Diese sollte um das Schalldämpfergehäuse erweitert werden, da sonst zerlegte erlaubnispflichtige Dämpfer eine Umgehung des Waffengesetzes ermöglichen.

2.2.3 Unvollständige Waffendatensätze vermeiden

Im Rahmen des 3.WaffRÄG ist vorgesehen, dass Hersteller und Fachhandel ihre Warenbestände bis zu einem Stichtag melden. Hierfür ist das derzeit im Nationalen Waffenregister verwendete „einfache Datenmodell“ vorgesehen, dass die Waffe mit allen technischen Parametern abbildet.

Für die Zeit nach dieser Übergangsphase ist vorgeschrieben, dass bei Neuherstellung und Einfuhr in den Geltungsbereich des Gesetzes das „neue Datenmodell“ Anwendung findet. Es beinhaltet zusätzlich eine strukturierte Erfassung aller in der Waffe verbauten wesentlichen Einzelteile. Dies ermöglicht eine strukturierte Bearbeitung von Sachverhalten und ist zukunftsorientiert.

Eine Hebung der bisher gespeicherten Daten auf den neuen Standard ist aufgrund des immensen Aufwandes nicht machbar.

Auch ist es für Hersteller und Fachhandel nicht möglich, ihre Warenbestände bereits in der neuen Form fristgerecht bereit zu stellen. Eine strukturierte Erfassung der „Altwaffen“ mit allen verbauten Teilen setzt ein aufwändiges händisches Zerlegen jeder einzelnen Waffe voraus, für welche dann auch die Funktions- und Konstruktionsweise zu bewerten wäre.

Die weitere Verwendung von Daten nach dem „einfachen Datenmodell“ stellt weder sicherheits-, noch ordnungspolitisch ein Problem dar. Es ist vielmehr die bestmögliche Lösung für alle Verfahrensbeteiligte.

Problematisch ist allerdings die Regelung, dass bei dem Austausch eines (z.B. defekten) Waffenteils durch einen Fachbetrieb nur das neu eingebaute Teil zusätzlich im Waffenregister als in der Waffe verbaut gespeichert werden soll. Eine Erfassung der weiteren wesentlichen Teile, welche die Waffe ausmachen, durch den Fachbetrieb ist aufgrund des damit verbundenen hohen Aufwandes nicht vorgesehen worden.

Da es keine Kennzeichnung der Datensätze gibt, ob hier alle Waffenteile bereits erfasst oder nur ausgetauschte Ersatzteile erfasst sind, wird mittelfristig kein Überblick möglich sein, wie viele Datensätze dem neuen Datenmodell entsprechen und wie viele nur einen Teil verbauten erlaubnispflichtigen wesentlichen Waffenteile darstellen. Eine Bewertung der Datenqualität und -vollständigkeit ist dann kaum oder nur sehr schwer möglich.

Lösungsvorschlag:

Die Speicherung im Nationalen Waffenregister ist durch einen Kenner/Marker zu ergänzen, der dann zu setzen ist, wenn die Waffe mit allen wesentlichen Teilen vollständig erfasst ist.

3. Kriminalisierung vermeiden

3.1 Neuer Erlaubnispflichten werden zu einem Anstieg der Kriminalität führen

Seit 1973 wurde immer wieder versucht, waffenrechtlich auf erkannte oder vermutete Gefahren für öffentliche Sicherheit und Ordnung zu reagieren. So waren u.a. Bildaufnahmen der frühen Mitglieder der sogenannten Baader-Meinhof-Bande mit damals frei verkäuflichen Schusswaffen Anlass für das 1973 bundeseinheitlich eingeführte Waffengesetz. Die mit diesem Gesetz eingeführte Erlaubnispflicht für viele vorher frei erwerbbare Schusswaffen beinhaltete zwar eine zeitlich befristete Amnestieregelung und eine Altbesitzregelung, die aber vielen weniger rechtskundigen Bürgern verborgen blieb. Der größte Teil der heute illegal in Privatbesitz befindlichen Waffen stammt aus dieser Zeit. Der Vollzug des Gesetzes stößt immer wieder auf Unverständnis, wenn die bei „Quelle, Neckermann und Otto per Versandkatalog“ erworben Waffen heute bei nicht angemeldeten Besitz ein Strafverfahren nach sich ziehen.

Auch spätere Waffenrechtsverschärfungen dürften die Anzahl von Waffen im Privatbesitz kaum spürbar verringert haben. Sie steigerten jedes Mal die Anzahl der illegalen Waffen in Deutschland und somit auch die Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Das 3. WaffRÄG sieht eine ganze Reihe von Verschärfungen vor, die den Besitz einer extrem hohen Zahl von Gegenständen unter eine Erlaubnispflicht vorsieht. Besitzstandswahrungen und Altbesitzregelungen sind nicht bzw./kaum vorgesehen.

Dies erhöht die Anzahl der illegalen Waffen in Deutschland massiv und wird einen Anstieg der PKS-Zahlen zur Folge haben, die wiederum die Regierungen und die Politik alarmieren. Die naheliegendste Maßnahme bei steigenden Fallzahlen der Waffenkriminalität ist in der Regel eine Verschärfung des Waffenrechts.

So führen unbedachte Verschärfungen zu neuen Straftaten, deren steigende Fallzahlen einen politischen Handlungsbedarf in Form weiterer Verschärfungen nach sich ziehen. Diese Verschärfungen führen wiederum zu einer Erhöhung der Fallzahlen in Strafverfahren.

Einen Großteil der Straftaten nach dem Waffengesetz ist durch die kontinuierlichen Gesetzesverschärfungen bedingt. Die meisten Täter des Deliktsfeldes „illegaler Waffenbesitz“ sind bis dato unbescholtene Bürger, deren legal erworbenes Eigentum eine neue rechtliche Würdigung erfahren hat.

Diese Personengruppe und die von dieser Personengruppe illegal besessenen Waffen stellen keine nennenswerte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Bei dem laufenden Gesetzgebungsverfahren und auch künftigen Rechtsänderungen sollte mit Augenmaß darauf geachtet werden, die Gruppe dieser „Rechtsbrecher“ nicht weiter ansteigen zu lassen und zudem eine Lösung für den weiteren Besitz des legal erworbenen Eigentums zu schaffen.

Bei der Regelung zu den sogenannten Dekorationswaffen ist dies gelungen und auch der Versuch der Anzeige von legal erworbenen Magazinen zeigt hier in die richtige Richtung.

Ausreichend sind diese Regelungen bei Weitem nicht, da gerade bei dem 3.WaffRÄG Fallzahlen genannt werden, die nicht der Wirklichkeit entsprechen dürften und Lösungen fehlen.

3.2 Salutwaffen

Im Gesetzentwurf wird aufgeführt, dass diese Waffen vorwiegend im Bereich von Film und Theater anzutreffen und nur in wenigen Fällen in privater Hand seien.

Seit den 70er-Jahren werden Salutwaffen auf dem deutschen Markt angeboten. Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um Gewehre aus der Zeit von 1886 bis 1945.

Die im Marktsegment der Salutwaffen damals zweitstärkste Firma hat nach eigenen Angaben ca. 120.000 Gewehre in Salutwaffen für den deutschen Markt umgebaut. Das Geschäft lief seinerzeit derart gut, dass sieben Mitarbeiter ausschließlich mit dem Umbau von ehemals scharfen Waffen beschäftigt waren. Unter Berücksichtigung von sehr wenigen Ausfuhren (diese Waffen waren in den Nachbarländern meist als scharfe Waffen frei erwerbbar, es bestand daher keine Nachfrage), Vernichtungen und Umbauten kann von einem Bestand von 200.000 bis 400.000 Waffen in Deutschland ausgegangen werden. Der erwähnte Fachbetrieb hielt diese Einschätzung übrigens für zu niedrig.

Entgegen den bei den Terroranschlägen verwendeten rückgebauten Maschinenpistolen und Sturmgewehren östlicher Provenienz, deren Abänderungen schon damals nicht mit dem

geltendem deutschen Recht vereinbar waren, sollen EU-weit alle sogenannten akustischen Waffen (Salutwaffen) erlaubnispflichtig werden. Etwas mehr Augenmerk hinsichtlich der deliktischen Verwendbarkeit bei der EU-Feuerwaffenrichtlinie wäre gut gewesen.

Für den Besitz von Salutwaffen ist künftig eine waffenrechtliche Erlaubnis vorgesehen, deren Erteilung die Begründung eines Bedürfnisses voraussetzt. Dieses Bedürfnis, zum Beispiel die Verwendung bei Theater- oder Filmproduktionen, werden nahezu alle derzeitigen Besitzer nicht nachweisen können. Folglich ist der weitere Besitz nicht straffrei möglich und in Folge des weggefallen Marktes dürften auch kaum Kaufinteressenten zu finden sein.

Es ist zu erwarten, dass zahlreiche Besitzer dieser Waffen die teuer bezahlten Stücke nicht freiwillig zur Vernichtung an die zuständigen Behörden abgeben werden und somit den Kreis der illegalen Waffenbesitzer weiter vergrößern.

Lösungsvorschlag:

Eine pragmatische Lösung könnte sich hier an der Regelung für die Dekorationswaffen orientieren.

So kann der Besitz der in Deutschland rechtmäßig erworbenen (und in der Regel Bauartgeprüften und mit einem BKA-Zeichen gekennzeichneten) Waffen weiterhin ausgeübt werden. Beim Neuerwerb sind diese Waffen dann anzumelden oder nach neuesten EU-Vorschriften zu deaktivieren.

Sollte es auch sicherheits- und ordnungspolitischer Sicht als erforderlich erachtet werden, weitere Einschränkungen vorzunehmen, so könnte diese Regelung auf Langwaffen beschränkt werden, die Einzellader- oder Repetierwaffen sind und deren Modell vor 1945 entstanden ist.

Zu bedenken ist hierbei, dass zahlreiche Staaten die EU- Waffenrichtlinie sehr großzügig auslegen und sogar scharfe (Schrot-)Flinten, die vor der Verabschiedung der RL erworben wurden, von einer Erlaubnis- oder Anmeldepflicht freistellen. Die RL sieht dies bei diesen langen Einzelladerwaffen mit glattem Lauf auch explizit vor.

3.3 Wesentliche Teile von Schusswaffen

Die Erweiterung der als erlaubnispflichtig eingestuften wesentlichen Teile von Schusswaffen ist im Kontext dieser Abhandlung ebenfalls sehr kritisch zu betrachten.

Bis vor kurzem hat u.a. allein die bundeseigene Verwertungsgesellschaft VEBEG mehrere hunderttausend Waffenteile in Auktionen veräußert. So gelangten beispielsweise Griffstücke für das Sturmgewehr G3 container-, bzw. kubikmeterweise in den freien Verkauf. Gleiches gilt auch für Gehäuse, Verschlussträge und auch für Magazine.

Der Besitz eines wesentlichen Waffenteils setzt dieselben Erlaubnisse voraus, wie auch für den Besitz der dafür bestimmten Waffe vorgesehen sind. Verstöße sind nach denselben Rechtsnormen zu bewerten. Der bislang erlaubnisfreie Besitz eines für 10.- Euro erworbenen G3-Griffstücks als Erinnerung an die Wehrdienstzeit oder als Briefbeschwerer stellt künftig einen Verbrechenstatbestand dar, der mit einer Haftstrafe von nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe zu bestrafen ist, weil dieses Griffstück Teil einer vollautomatischen verbotenen Waffe ist.

Auch befinden sich große Mengen der künftig wesentlichen Teile als Ersatzteile bei privaten Waffenbesitzern, Sammlern und Museen.

Da diese Teile bislang keinerlei Restriktionen unterlagen, sind sie auch als Bestandteile von Millionen Dekorationswaffen in komplettem funktionsfähigen Zustand im Umlauf.

Da für die Einstufung die exakte Funktion des Bauteils gekannt werden muss, stellt die neue Erlaubnispflicht auch für den Fachhandel, ob mit Waffen, Ersatzteilen oder sogar mit Antiquitäten eine Herausforderung dar, denn ob beispielsweise das hintere Kniegelenk einer 1906 in der Schweiz hergestellten Pistole die Entriegelung des Verschlusskopfes der Waffe steuert wird wohl nur ein Sachverständiger feststellen können.

Lösungsvorschlag:

Eine pragmatische Lösung könnte sich hier an der Regelung für die Dekorationswaffen orientieren.

3.4 Pfeilabschussgeräte

Pfeilabschussgeräte stellen eine moderne technische Weiterentwicklung der Armbrust dar. Hiermit können mit ähnlich hoher Energie Pfeile zielgenau verschossen werden.

Aufgrund der sehr weitreichenden waffenrechtlichen Restriktionen hat sich eine breite sportliche Betätigung außerhalb der vom Waffenrecht unter Erlaubnispflicht gestellten Gerätschaften entwickelt. Das Schießen mit Armbrüsten, Druckluftwaffen und Sportbögen sind hier exemplarisch zu nennen.

Eine Verwendung in Sport und Freizeit von Gerätschaften, die seitens des Gesetzgebers als weniger deliktisch geeignet erachtet werden und somit weniger Restriktionen unterworfen werden, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Aus diesem Grund erscheint es eine besondere Härte darzustellen, wenn künftig Pfeilabschussgeräte nur mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis weiter besessen werden dürfen, die zwingend ein Bedürfnis voraus setzt. Dieses Bedürfnis kann aufgrund der Gesetzeslage weder die Jagd, noch der anerkannte Schießsport sein. Auch Brauchtum oder das Sammeln von Waffen kommen hierbei nicht in Betracht. Die Folge ist, dass die Geräte, die oftmals deutlich über eintausend Euro gekostet haben, entweder zur Vernichtung abgegeben werden müssen oder bei weiterem Besitz in die Illegalität geraten.

Lösungsvorschlag:

Da der Kreis der Besitzer dieser relativ neuen Geräte überschaubar sein dürfte, könnte eine Erlaubnispflicht für den bedürfnisfreien Besitz analog der derzeit geltenden Regelungen für Schusswaffen in Kleinstkalibern eine Lösung darstellen.

3.5 Waffen mit großer Magazinkapazität

Der Gesetzentwurf sieht ein Verbot von Zentralfeuerwaffen vor, sofern die fest eingebaute Ladevorrichtung eine Kapazität von mehr als 10 Patronen bei Langwaffen und mehr als 20 Patronen bei Kurzwaffen ermöglicht.

Aus waffentechnischer Sicht ist diese Formulierung ungeeignet und es besteht zudem die Gefahr, dass durch Normänderungen außerhalb der bundesdeutschen Gesetzgebung zahlreiche Waffen zu verbotenen Waffen werden.

Festeingebaute Magazine bei Waffen können unterschiedlichster Konstruktion sein. Oftmals sind sie als Röhrenmagazin unterhalb des Waffenlaufes oder im Hinterschaft untergebracht. In dieser Röhre werden die Patronen der Länge nach für den Verschuss bereitgehalten. Maßgeblich für die Kapazität des Magazins ist die Länge der Patrone.

Zahlreiche Waffen können unterschiedlich lange Patronen einer Kalibergruppe verwenden. Dies lässt sich beispielsweise anhand von Flintenkalibern gut verdeutlichen: Patronen in 12/89 haben das Flintenkaliber 12 und meist eine vorne zusammengefaltete Hülse (damit die Schrote nicht herausfallen), die nach der abschussbedingten Entfaltung eine Länge von 89mm hat. In diese Waffen dürfen beschuss- und waffenrechtlich auch Patronen in 12/76; 12/70; 12/65; etc. geladen werden.

Es ist verständlich, dass ein Röhrenmagazin für beispielsweise 8 Patronen mit einer Hülsenlänge 89 (ergibt eine nutzbare „Ladelänge“ von 712mm) mehr als 10 Patronen in 12/65 geladen werden können, wenn deren Hülsen eine entsprechende sternförmige Verschlussfaltung aufweist (verkürzt die Patronenlänge um ca. 10mm).

Somit wären bereits achtschüssige Waffenmagazine in 12/89 als verboten einzustufen.

Die Festlegung der zulässigen Munition erfolgt aufgrund internationaler Abkommen auf Ebene der C.I.P., der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen. Die Normungen und Festlegungen finden aufgrund beschussrechtlicher Vorschriften unmittelbare Umsetzung in das Nationale Recht. Waffenbesitzer haben mit ihrer Munitionserwerbserlaubnis die Genehmigung für den Erwerb und Besitz von Munition, für die ihre Waffe zugelassen ist. Im Fall der 12/89 wären dies auch die von der C.I.P. zugelassenen kürzeren Patronen.

Aktuell ist eine Patrone in 12/44,5 in den Vereinigten Staaten sehr gefragt, die primär für das sportliche Schießen mit einer schwachen Ladung konzipiert wurde. Diese Patrone kann nach Auffassung der deutschen Vertreter im Bereich der C.I.P. jederzeit eine Zulassung erfahren. Dies genügt, wenn es in einem der anderen Mitgliedsstaaten geschieht. Diese Staaten sind Belgien, Chile, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Österreich, die Russische Föderation, die Slowakische Republik, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, die Vereinigten Arabischen Emirate, Großbritannien und Nordirland.

Sollte eine Zulassung, die technisch und rechtlich relativ unproblematisch ist erfolgen, so müssten alle Waffen in 12/89 verboten werden, deren Röhrenmagazine 4 Patronen der eigentlichen Munition aufnehmen. Bei Waffen in 12/70 wäre dann bei 5 ladbaren Patronen ebenfalls die gesetzliche Schwelle zur verbotenen Waffe überschritten.

Die vorgesehene Regelung ist aus waffentechnischer Sicht nicht für eine Verbotsnorm geeignet, zumal die Einstufung als Verbotswaffe durch Einflüsse außerhalb der deutschen Gesetzgebung gesteuert werden kann.

Ähnlich verhält es sich mit diversen anderen Waffen-/Munitionskombinationen.

<u>Lösungsvorschlag:</u>

Stellt man bei der Magazinkapazität nicht auf die ladbare Patrone, sondern auf die beschussrechtliche Prüfung (Beschuss) der Waffe ab, so wäre eine rechtssichere Regelung möglich: Waffen in 12/89 werden mit dieser Patrone beschossen, nicht aber mit den kürzeren schwächeren Varianten.

Mit dieser sachgerechteren Regel würde die notwendige Rechtssicherheit für Industrie, Handel und den privaten Waffenbesitzer geschaffen und die Definitionshoheit über die Verbotsnorm bliebe bei der Legislativen.

4. Waffenverbotszonen zielgerichtet einrichten und individuelle Waffenverbote forcieren

Der Ansatz von weitreichenden Verboten geht in die falsche Richtung. Es ergibt sich aus zahlreichen Gesprächen, Artikeln der Fachpresse und einschlägigen Foren folgendes Bild: Weil einige wenige Gewalttäter schlimmste Taten begangen haben, wird die Bevölkerung mit Verboten belegt. Ein gefährliches Signal, welches schnell von undemokratischen Agitatoren zur Polarisierung genutzt werden kann.

4.1 Verbotszonen

Aus fachlicher Sicht ist die Einrichtung von Waffenverbotszonen zu begrüßen. Diese Zonen entfalten aber nur durch personalintensive regelmäßige Kontrollen und die konsequente Verfolgung von Verstößen eine nennenswerte Wirkung.

Selbst die am längsten bestehende Verbotszone im Bereich der Hamburger Reeperbahn hat bis heute nicht zu einer waffenfreien Zone geführt und Statistiken zeigen eine relativ gleich bleibende Zahl von Verstößen. Dennoch sind unsere Kolleginnen und Kollegen vor Ort der Ansicht, dass subjektiv die Zahl der mitgeführten gefährlichen Gegenstände geringer geworden ist. Dies wird aber fast immer mit den polizeiliche Kontrollen und Maßnahmen begründet.

Verbotszonen an Orten der Kriminalität machen Sinn. Sie entfalten aber nur dann Wirkung, wenn mit regelmäßigen Kontrollen und Folgemaßnahmen konsequent eine Durchsetzung erfolgt.

Nicht hilfreich hingegen ist es, die Auswahl der hierfür relevanten Örtlichkeiten willkürlich oder intuitiv zu gestalten: Sicher sind beispielsweise Schulen Orte, die einen besonderen Schutz genießen sollten. Aber Verbotszonen sind hier keine Lösung: Regelmäßige Polizeikontrollen am Schultor dürften kaum machbar sein und wären zudem dem Bild der Polizei abträglich. Dass selbst intensive Kontrollen nichts nützen, belegen regelmäßig Vorfälle aus den USA.

Hinzu kommen die Folgen solcher Verbote: gemeinsames Kochen, Picknicken, Schnitzen im Werkunterricht, aber auch die Nutzung von Schulräumen durch Vereine und Verbände, wie beispielsweise durch Pfadfindergruppen, Rotes Kreuz, Sportsegler und ähnliche, die regelmäßig (Rettungs-)Messer bei sich tragen, wären zu bewerten.

4.2 Erweiterungen der gesetzlichen Regelungen für individuelle Waffenverbote

Sinnvoller aus fachlicher Sicht ist es, an dem Konstrukt der derzeitigen Verbotszonen festzuhalten und parallel mit individuellen Waffenverboten zu agieren: Das Waffengesetz ermöglicht schon jetzt, Personen im Rahmen einer gut begründeten Prognose den Umgang mit Waffen zu verbieten.

Berücksichtigt man zudem, dass bei schweren Gewalttaten die Täter meist eine erhebliche strafrechtliche Vorgeschichte haben, eröffnet sich hier ein besserer Ansatz: Eine gesetzliche

Regelung, die bei Straftaten wie der vorsätzlichen gefährlichen Körperverletzung, schwerem Diebstahl oder vergleichsweise, bzw. schwereren Taten ein –ggf. befristetes- Waffenverbot nach sich zieht, das auch von Staatsanwaltschaft und Gerichten verfügt werden und auch selbst dann ausgesprochen werden kann, wenn auf eine Strafe verzichtet wird.

Bei diesen Personen, die bei unverändertem Lebenswandel mit hoher Wahrscheinlichkeit in polizeiliche Kontrollen geraten, wäre mit einem solchen Verbot nicht nur eine Rechtsgrundlage zur Entwaffnung gegeben, sondern würde auch das Zeichen gesetzt, dass der Staat seinen Bürgern vertraut und Rechtsbrecher bestraft.

5. Herstellung von illegalen Schusswaffen erschweren

5.1 Missbräuchliche Umbauten von Schreckschusswaffen vermeiden

Die Änderung des Beschussgesetzes im Rahmen des 3.WaffRÄG hat unter der Zielsetzung des Abbaus von Handelshemmnissen den Wegfall der bundesdeutschen Prüfung und Zulassung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS) zur Folge.

Wurde bislang jede neu auf den Markt zu bringende SRS-Waffe von den Experten der Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) dahin gehend überprüft, dass sie u.a. nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in eine scharfe Schusswaffe umgebaut werden kann, so soll anstelle dieser Prüfung nun auch eine Überprüfung durch ein anderes europäisches Institut anerkannt werden.

Während die von der PTB zugelassenen Waffen das Prüfzeichen „PTB im Kreis“ tragen und anhand dieses Zeichens durch Polizei, Handel aber auch Endverbraucher als zugelassen erkannt werden können, ist für die von ausländischen Instituten zugelassenen Waffen keine spezielle Kennzeichnung vorgesehen.

Da Schreckschusswaffen von den Herstellern in unterschiedlichen technischen Ausführungen je nach Rechtsvorschrift des Verkaufslandes produziert werden, ist eine Kontrolle nicht mehr möglich. Bereits jetzt beschreibt das Bundeslagebild Schusswaffenkriminalität des BKA das Problem aus dem Ausland eingeführter und zu scharfen Schusswaffen umgebauten SRS-Waffen.

Der Bundesrat hat diesbezüglich eine Prüfbitte formuliert, die ausdrücklich unterstützt wird.

5.2 Keine unkontrollierte Weitergabe wesentlicher Waffenteile

Das Waffenregistergesetz sieht vor, dass Waffen erst nach ihrer Fertigstellung im Nationalen Waffenregister zu erfassen sind, die Übergangsvorschriften zum Waffengesetz sehen einen Wegfall der Waffenhandelsbücher zum 31.12.2020 vor.

Hier entsteht aus polizeilicher und ordnungspolitischer Sicht eine sehr große Lücke: Bei der Nachverfolgbarkeit und Überwachung von Überlassungsvorgängen wesentliche Teile von Schusswaffen gibt es dann keiner Kontrollmöglichkeit mehr. Dies würde einen kriminellen Missbrauch deutlich erleichtern und die polizeilichen Ermittlungen nahezu unmöglich machen.

Schreckschusswaffen, die nicht den strengen deutschen Zulassungsregeln entsprechen, werden durch Kriminelle oftmals mit scharfen Läufen versehen. Läufe und auch deren Rohlinge unterliegen den Bestimmungen des Waffengesetzes und sind entsprechend schwer illegal zu beschaffen. Bei polizeilichen Ermittlungen kann anhand der

Buchführungspflichten zumindest im Rahmen von Verkaufskontrollen eine Verfolgbarkeit vom Hersteller über den Zwischenhandel bis zum Endverbleib vorgenommen werden.

Während komplette Waffen und aus Waffen entnommene wesentliche Teile künftig der lückenlosen Überwachung durch das Nationale Waffenregister unterliegen, gibt es künftig für neu hergestellte Waffenteile gar keine Überwachung und Buchführung mehr.

Während viele Verschärfungen des 3.WaffRÄG unter dem Rubrum des Kampfes gegen Terror und Kriminalität erfolgen und Gegenstände wie Pfeilabschussgeräte, Salutwaffen oder wesentliche Teile unter Erlaubnispflicht gestellt oder in Form von bestimmten Magazinen ganz verboten werden, werden gerade die Gegenstände, welche im Lagebild Schusswaffenkriminalität des BKA als besonders problematisch beschrieben werden, jeglicher Kontrolle und Kennzeichnung entzogen. Dies ist aus meiner Sicht weder logisch, noch sinnvoll.

6. Redaktionelle Fehler des Gesetzentwurfes beheben

6.1 Magazine fachlich korrekt melden

Im Rahmen der Altbesitzregelungen sollen legal besessene Magazine weiterhin besessen werden dürfen, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist eine Besitzanzeige an die zuständige Behörde gerichtet wird, die hierüber eine Bescheinigung ausstellt.

Zu melden sind u.a. die Kapazität des Magazins, die kleinste verwendbare Munition und zudem die dauerhafte Beschriftung des Magazins.

Dies ist aus fachlicher Sicht kaum möglich und zudem nicht sinnvoll: Es darf davon ausgehen werden, dass die Kapazität sich auf die kleinste verwendbare Munition bezieht. Nicht klar ist, ob es hierfür eine dokumentiert existente Waffe geben muss oder es sich nur um die technische Ladefähigkeit handelt. Beide Varianten sind aber nicht zielführend, wie folgendes Beispiel verdeutlicht:

Das Magazin des Sturmgewehrs G3 ist vorgesehen für eine Patrone mit den Abmessungen 7,62x51mm (.308Win), es sind Waffen mit entsprechend baugleichen Magazinaufnahmen in 6,16x51mm (.243Win) nachgewiesen, man kann aber problemlos Patronen in 5,56x48 (.22-250Rem) laden. Aufgrund der großen Vielzahl von über 2500 bekannten Patronenabmessungen dürfte eine genaue Ermittlung der korrekten Angabe im Sinne der Norm nicht möglich sein.

Auch die Angabe der Beschriftung des Magazins wird in vielen Fällen keinen Sinn machen, da meist kein Hersteller oder Waffenmodell angegeben ist. Dafür dürften sehr viele Magazine mit der Beschriftung 5,10,15,20,… angezeigt werden. Es handelt sich hierbei um die Beschriftung bei der jeweiligen lochartigen Ladestandsanzeige.

Die zu machenden Angaben helfen weder bei der Identifikation eines Magazins. Zudem darf bezweifelt werden, dass die Angaben im waffentechnischen Sinne korrekt sind.

Lösungsvorschlag:

Im Rahmen der Anzeige ist –sofern bekannt- die Waffe (Hersteller und Modell) anzugeben, für welche das Magazin ursprünglich bestimmt war. Ferner ist –soweit bekannt- die Kapazität des Magazins mit der für diese Waffe bestimmten Munition anzugeben. Sollte das Magazin für eine andere Waffe Verwendung finden, so sind der Hersteller und das Modell dieser

Waffe anzugeben, ebenso die hierbei verwendete Munition und die Kapazität des Magazins mit dieser Patrone.

Weiterhin ist –sofern vorhanden- die dauerhafte Kennzeichnung des Magazins anzugeben.

6.2 Erlaubnispflichten beim Umgang mit Magazinen aller Art

Aufgrund eines systematischen Fehlers sieht das 3.WaffRÄG eine Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz von allen Magazinen unabhängig ihrer Kapazität vor.

Der Fehler ergibt sich aus der Aufnahme von Magazinen in die Definitionen der Anlage 1 des Waffengesetzes, die dort in Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 unter den Nummern 4.4 bis 4.43 genannt werden. Aus den Regelungen der Anlage 2 Abschnitt 2 WaffG ergibt sich für die dort unter 1.-4. genannten Waffen und Waffenteile eine Erlaubnispflicht.

Die sich aus diesem Fehler ergebende Regelung steht im Missverhältnis zum Normzweck des Gesetzes.

Lösungsvorschlag:

Die Angabe der in Anlage 2 Abschnitt 2 genannten Nummern „1 – 4“ ist in „1 – 4.3“ zu ändern.

6.3 Speicherungen von Anzeigebescheinigungen

Das WaffG sieht für drei Sachverhalte künftig Anzeigen vor, bei deren Erstattung der anzeigende Bürger von der zuständigen Behörde eine Anzeigebescheinigung erhält.

Diese Anzeigebescheinigungen sind gemäß Waffenregistergesetz im Nationalen Waffenregister zu speichern und unterliegen den dort geregelten Speicherfristen, die hier 30 Jahre betragen.

Im Hinblick auf einen zeitnahen Vollzug des Gesetzes stellt diese Regelung eine Herausforderung dar, da bei der Fortentwicklung des Nationalen Waffenregister stets davon ausgegangen wurde, dass nur die Anzeigebescheinigung über den Umgang mit Dekowaffen zu speichern sei. Bei der technischen Konzeption und Normierung wurde daher den beiden anderen Anzeigebescheinigungen keine Beachtung geschenkt, eine Implementierung kann frühestens nach dem 01.07.2020, vermutlich einige Monate später erfolgen, da die Entwicklung der Systeme und deren Tests aller Verfahrensbeteiligten zu weit fortgeschritten sind.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob es erforderlich ist, Anzeigen zum „Magazin-Altbesitz“ für mindestens 30 Jahre im Nationalen Waffenregister zu speichern.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen die Speicherung der Anzeigebescheinigung, die ein privater Waffenbesitzer bei der Meldung der Deaktivierung seiner Waffe erhält. Der Zweck dieser Bescheinigung erschließt sich nicht:

Lässt ein privater Waffenbesitzer seine erlaubnispflichtige Schusswaffe in eine Dekowaffe umbauen (deaktivieren), so ist diese einer staatlichen Prüfstelle (in Deutschland einem

Beschussamt) im Original vorzulegen und wird nach der dortigen Einzelprüfung mit einer speziellen Kennzeichnung versehen. Der Waffenbesitzer erhält ein Zertifikat über die Prüfung.

Mit diesem Zertifikat erfolgt die Austragung der Waffe aus der Waffenbesitzkarte. Dies wird in den behördeneigenen Akten vermerkt und im Nationalen Waffenregister gespeichert. Zudem erhält der Waffenbesitzer nun eine Anzeigebescheinigung, die ebenfalls im Register gespeichert wird. Die Speicherfrist ist mindestens 30 Jahre und analog zur Mindestspeicherdauer der Waffe. Der Waffenbesitzer hat diese Anzeigebescheinigung aufzubewahren.

Keine Bescheinigung bekommt der Waffenbesitz hingegen, wenn die Waffe beispielsweise überlassen wurde, durch Diebstahl oder Verlust abhandenkommt oder der Behörde zur Vernichtung abgegeben wird.

Der Sinn dieser Anzeigebescheinigung erschließt sich nicht.

Möchte der Waffenbesitzer die deaktivierte Waffe weiterhin behalten, so zeigt er auch dies an und bekommt hierfür eine weitere Anzeigebescheinigung, die ebenfalls zu speichern ist.

Diese letztgenannte Bescheinigung ist auch für alle anderen Besitzer von Dekowaffen vorgesehen, die der neuen EU-Deaktivierungsrichtlinie entsprechen.

Diese Bescheinigung dient zum Nachweis des berechtigten Umgangs und wird auch bei der Weitergabe der Waffe benötigt. Sie kann ab dem 01.07.2020 im Nationalen Waffenregister abgebildet werden.

Anlage

Zu 2.2.1 der Stellungnahme

Die wesentlichen Teile einer Schusswaffe und ihre vorgesehen Bezeichnung gemäß **3.WaffRÄG**, die zum Teil nur mit hohem technischen Sachverstand erkannt und korrekt bezeichnet werden können:

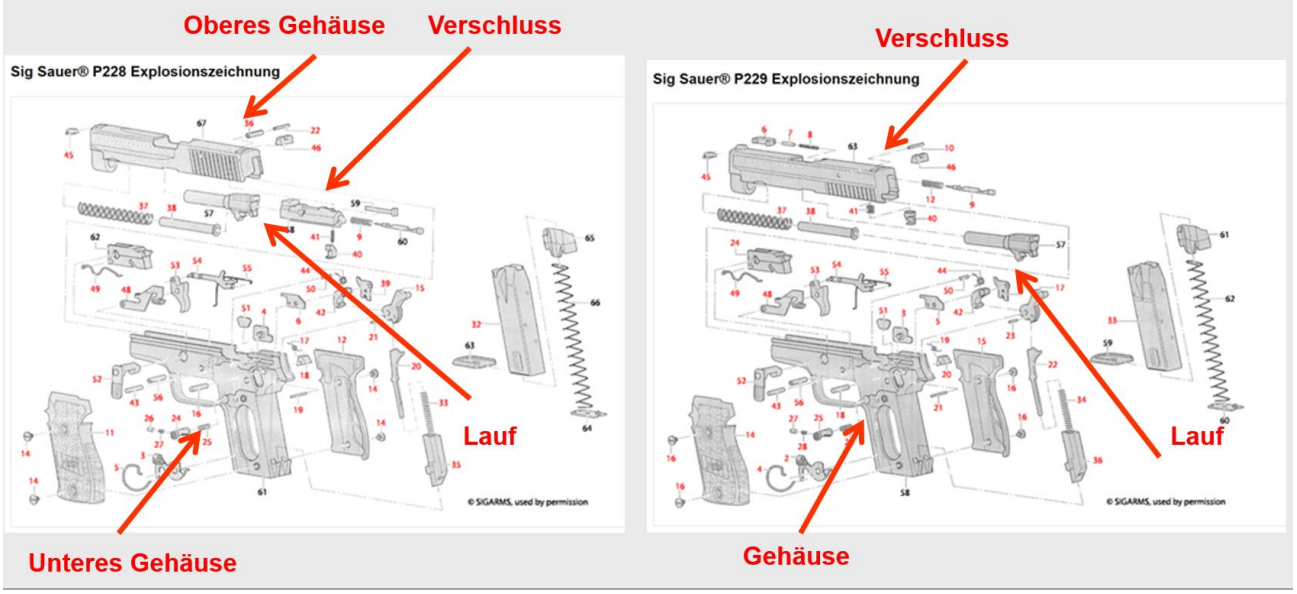

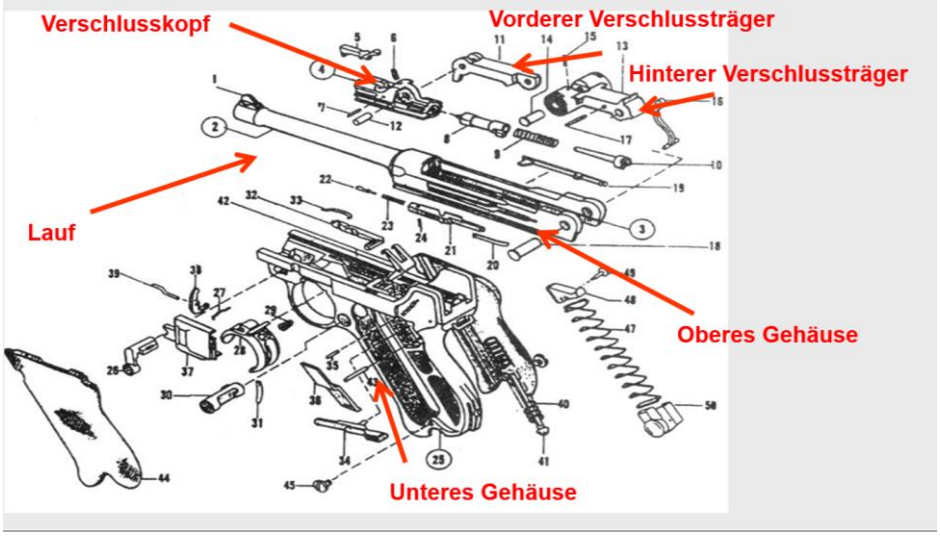

Die wesentlichen Teile einer Schusswaffe und ihre vorgesehen Bezeichnung gemäß **Lösungsvorschlag**, der bei vielen Waffenteilen der bisherigen Rechtslage entspricht und von Industrie, Handel und privaten Waffenbesitzern beherrscht wird:

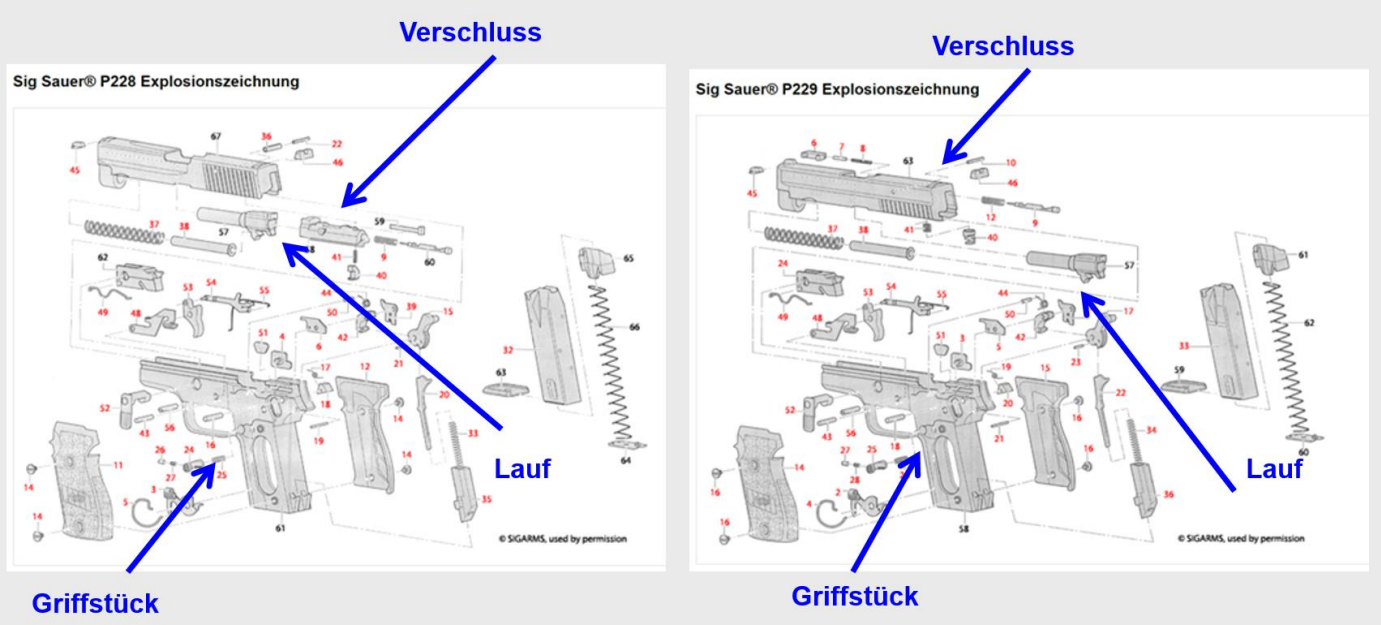

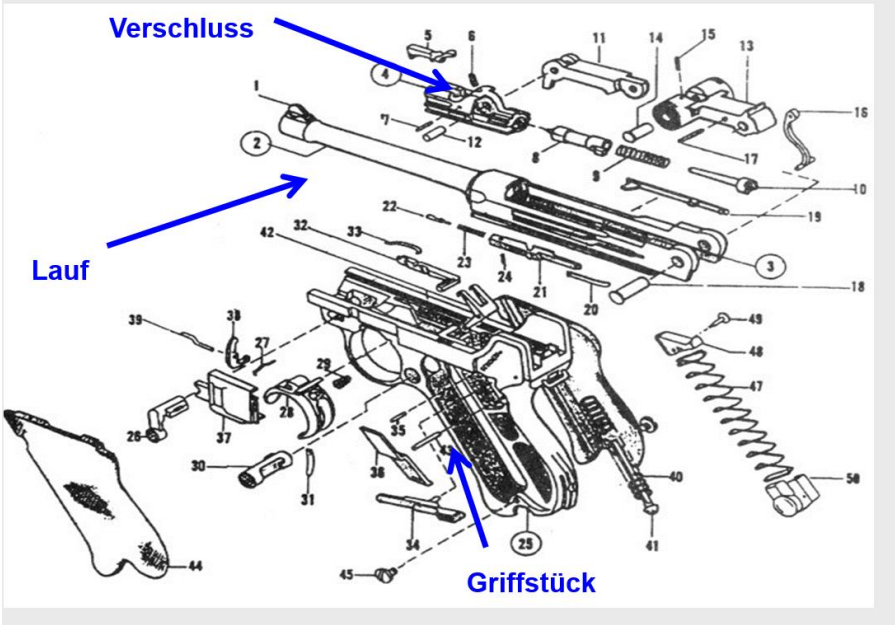

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)391 C

German Rifle Association e.V.

Lendringser Hauptstraße 21a
58710 Menden
Postfach 200 556
13515 Berlin
Tel: +49 171 1555855
redaktion@german-rifle-association.de

Berlin, den 2. November 2019

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften" - BT-Drucksache 19/13839 - sowie weiterer Vorlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung 3
2. Historie der EU-Feuerwaffenrichtlinie 3
2.1. Empfehlungen der EU-Studie, auf die sich die Kommission bezieht 4
2.1.1. Erleichterungen für den legalen Waffenmarkt 4
2.1.2. Bekannte Schlupflöcher 4
2.1.3. Fehlende Daten zum Waffenmarkt und zur Waffenkriminalität 5
2.2. Vorschlag der Europäischen Kommission 5
2.2.1. Begründung: Terrorismus 5
2.2.2. Begründung: Prävention von Missbrauch 6
2.2.3. Fehlende Folgenabschätzung 7
2.2.4. Verabschiedung der EU-Feuerwaffenrichtlinie 7
2.2.5. Reaktionen zum Kompromiss vom Rat der EU und Jagdverband 9
2.3. Studie mit Folgenabschätzung nach Verabschiedung veröffentlicht 10
3. Umsetzung in nationales Recht 11
3.1. Nachweis des Bedürfnisses durch regelmäßiges Schießen 11
3.1.1. Unterscheidung der EU Kategorien 11
3.1.2. Zuverlässigkeit, Aufbewahrung, Fernabsatz 11
3.1.3. Bedürfnisprüfung für Waffen der Kategorie A 12
3.1.4. Voraussetzung für eine Erwerbs- und Besitzgenehmigung 12
3.1.5. Nationale Probleme bei der Bedürfniskontrolle 13
3.1.6. Forderungen zur Bedürfniskontrolle 14

3.2. Vorschriften zu „großen“ Magazinen ... 15
3.2.1. Verbot „großer Magazine? ... 15
3.2.2. Genehmigungen für Waffen der Kategorie A ... 15
3.2.3. Internationale Disziplinen für „große“ Magazine ... 16
3.2.4. Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 ... 16
3.2.5. Wettkampfnachteil für deutsche Sportschützen ... 16
3.2.6. Kriminalisierung ausländischer Sportschützen ... 17
3.2.7. Wettbewerbsnachteil für deutsche Händler und Hersteller ... 17
3.2.8. Dual-Use und kleinste Kalibergröße ... 17
3.2.9. Folgekosten eines Magazinverbots ... 17
3.2.10. Erhöht ein Magazinverbot die öffentliche Sicherheit? ... 18
3.2.11. Forderungen zur Magazinbeschränkung ... 19
3.3. Regelabfage beim Verfassungsschutz ... 19
3.3.1. Forderung zur Regelabfrage beim Verfassungsschutz ... 20
3.4. Wesentliche Teile ... 20
3.4.1. Kennzeichnungspflicht ... 20
3.4.2. Registrierungspflicht ... 20
3.4.3. Genehmigungspflicht ... 20
3.4.4. Forderung zu wesentlichen Teilen ... 20
3.5. Folgenabschätzung ... 21
3.5.1. Kosten des Entwurfs ... 21
3.5.2. Forderungen der Verbände ... 21
3.5.3. Umsetzungsfrist ... 22

1. Vorbemerkung

Diese Stellungnahme beruht auf meiner dreißigjährigen Erfahrung mit dem Waffenrecht in Deutschland, meiner zehnjährigen Beschäftigung mit dem Waffenrecht in westlichen Industriestaaten, sowie meinen Aktivitäten bei der Gesetzgebung der EU-Feuerwaffenrichtlinie in Brüssel.

Als Ehrenmitglied von FIREARMS UNITED wurde ich mehrfach für Studien der EU zum Waffenbesitz und Waffenrecht interviewt. Im November 2016 organisierte ich zusammen mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments die „Firearms Directive Conference", an der u.a. Alain Alexis als Vertreter der Europäischen Kommisssion, Vicky Ford, die Berichterstatterin des Europäischen Parlaments, und Dita Charanzová, die damalige Schattenberichterstatterin für ALDE und aktuelle Vize-Präsidentin des Europäischen Parlaments, teilnahm.[1] Diese hatten im Trilog die endgültige Wortwahl der EU-Feuerwaffenrichtlinie beschlossen. Als Bürgerin konnte ich aufgrund der Transparenz der EU alle Änderungsanträge zur Richtlinie lesen, alle öffentlichen Anhörungen per Stream verfolgen, sowie die Protokolle des Trilogs. Zudem wurde unser Netzwerk auch mit Informationen aus nicht öffentlichen Sitzungen versorgt.

Durch meine Arbeit bei FIREARMS UNITED[2] konnte ich die Umsetzung in die nationale Gesetzgebung anderer Mitgliedsstaaten verfolgen. Als Mitinhaberin eines Waffenhandelsgeschäfts, das seit über 100 Jahren in Berlin ansässig ist und seit über 20 Jahren Sport- und Jagdwaffen exportiert, sind mir zudem die vielfältigen Probleme in der Praxis in Bezug auf Bedürfnis und Zuverlässigkeit bei deutschen Lizenzinhabern bekannt, wie auch die des grenzüberschreitenden Fernabsatzes von Feuerwaffen.[3] Als Vorsitzende der German Rifle Association erhielt ich von den Verbänden regelmäßig aktuelle Informationen zur Implementation der EU-Feuerwaffenrichtlinie in unsere nationalen Waffengesetze.

2. Historie der EU-Feuerwaffenrichtlinie

Im Oktober 2013 publizierte die Europäische Kommission ihren EU-Action-Plan „Schusswaffen und die innere Sicherheit der EU: Schutz der Bürger und Unterbindung des illegalen Handels"[4] zusammen mit den Ergebnissen der großen Online-Umfrage vom April 2013[5] und des Eurobarometers[6].

An der EU-Online-Umfrage hatten über 85.000 Bürger, Organisationen und Behörden teilgenommen. Die Befragten waren mehrheitlich kritisch gegenüber weiteren Interventionen der EU auf diesem Gebiet. Das Eurobarometer hatte 25.000 Teilnehmer. 90% der Teilnehmer des „Eurobarometers" besitzen und besaßen nie Feuerwaffen. Nur 53% dieser mit der Waffengesetzgebung nicht vertrauten Bürger unterstützten strengere Regulierungen, *„während 39% der Befragten andere Wege befürworten, um das Ausmaß der mit Schusswaffen zusammenhängenden Kriminalität zu verringern."*[7]

Diese knappe Mehrheit wird seit 2013 von der Europäischen Kommission genutzt, um den Aktionsplan gegen Feuerwaffen[8] zu rechtfertigen.

---

[1] Feuerwaffen Konferenz im EP: https://firearms-united.com/de/firearms-directive-conference/
[2] Reports von FIREARMS UNITED: http://tinyurl.com/FU-reports
[3] Autorenseite von Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Benutzer:Triebel
[4] COM/2013/0716 final: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:52013DC0716
[5] Report on European Commission public consultation on EU firearms policy, DG Home Oct 2013: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-is-new/public-consultation/2013/docs/consultation_026/report_on_consultation_including_annex_en.pdf
[6] Flash Eurobarometer 383: https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/archives/flash_arch_390_375_en.htm#383
[7] Eurobarometer Report Seite 5: https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/flash/fl_383_en.pdf
[8] DG Home: Gun violence: time for EU action https://ec.europa.eu/home-affairs/what-is-new/news/news/2013/20131021_01_en

2.1. Empfehlungen der EU-Studie, auf die sich die Kommission bezieht

Eine sehr umfassende Evaluation zur EU-Feuerwaffenrichtlinie, die von der Europäischen Kommission als Beweis für die REFIT-Anforderungen gebraucht wurde, wurde im Dezember 2014[9] veröffentlicht. Diese Studie mit Stakeholdern gab neun Empfehlungen, lieferte jedoch keinen Beweis für die geforderten Verbote. Die nachfolgenden Folien stammen aus meiner Präsentation auf der Feuerwaffen Konferenz 2016.[10]

2.1.1. Erleichterungen für den legalen Waffenmarkt

Das einzige Problem, welches von allen Stakeholdern mit "high priority" bewertet wurde, ist die fehlende Transparenz der nationalen Waffengesetze.

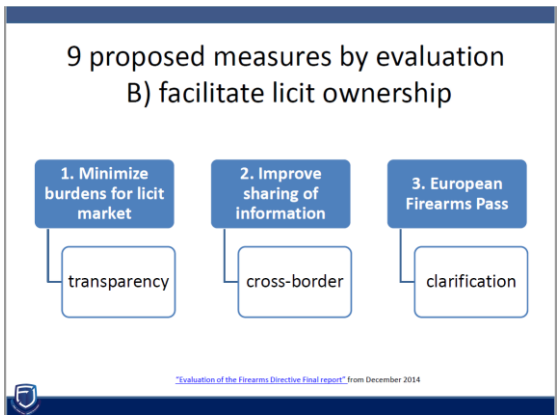

An zweiter Stelle kam die fehlende internationale Vernetzung, gefolgt von der fehlenden Harmonisierung bei der Klassifikation von Jagd- und Sportwaffen und beim EU Feuerwaffenpass.

Mit der neuen EU-Feuerwaffenrichtlinie wurde keines dieser wichtigen Probleme gelöst, sondern neue geschaffen.

Im deutschen Gesetzentwurf fehlt die Kategorie A für den Feuerwaffenpass und das Recht von anderen Bedarfsgruppen als Jäger und Sportschützen für einen solchen Feuerwaffenpass.

2.1.2. Bekannte Schlupflöcher

An fünfter bis siebenter Stelle wurden die fehlenden Richtlinien der seit Jahren bekannten Schlupflöcher benannt:

- Dekorationswaffen,
- Alarm-, Signal- und Salutwaffen,
- sowie die Kennzeichnung von Feuerwaffen.

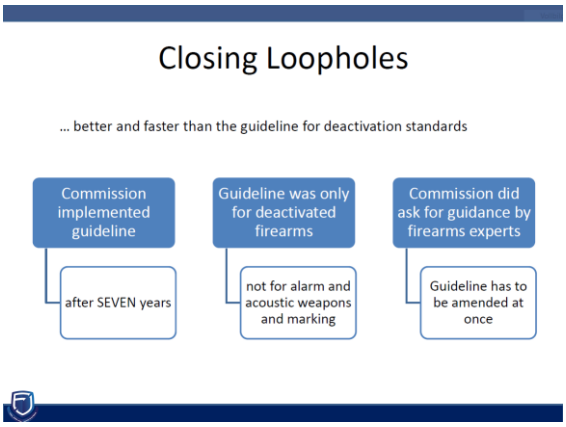

Bereits 2008 hatte die Europäische Kommission den Auftrag erhalten, diese Schlupflöcher zu schließen.

Erst im November 2015[11] wurde eine Richtlinie für Dekorationswaffen publiziert, die so schlecht gemacht war, dass sie 2018[12] erneuert werden musste. Die beiden anderen Richtlinien zur Markierung und zu Schreckschusswaffen wurden im Januar 2019[13] [14] verabschiedet. **Diese Richtlinien haben sich stark an den deutschen Standard orientiert, der diese Schlupflöcher bereits vor Jahren geschlossen hatte.**

---

[9] Evaluation of the Firearms Directive: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/fa1e0771-43c6-4072-97a8-0f743c0b081c

[10] Folgenabschätzung: https://firearms-united.com/wp-content/uploads/2016/11/PPP-Triebel.pdf

[11] Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2403/oj

[12] Commission Implementing Regulation (EU) 2018/337: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2018/337/oj

[13] Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 der Kommission zur Kennzeichnung von Feuerwaffen: http://data.europa.eu/eli/dir_impl/2019/68/oj

[14] Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission zu Schreckschuss- und Signalwaffen: http://data.europa.eu/eli/dir_impl/2019/69/oj

2.1.3. Fehlende Daten zum Waffenmarkt und zur Waffenkriminalität

Die drei letzten Empfehlungen bezogen sich auf mögliche, neue Sicherheitslücken, wie

- Makler
- Umbau von halb- auf vollautomatisch Waffen
- Fernabsatz
- 3-Drucker

und generell auf fehlende Daten zur

- Wirtschaftskraft des legalen Markts und
- zur Korrelation zwischen legalen Schusswaffen und Waffenkriminalität.

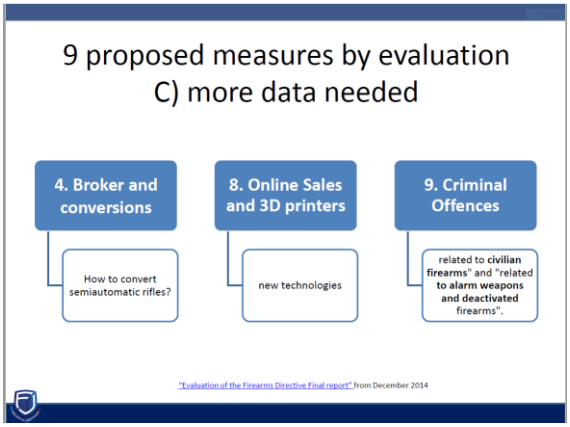

Hier lautete die Empfehlung, diese Felder stärker zu untersuchen. Die Kommission hingegen nutzte diese Empfehlungen, um Verbote zu fordern. Zur Waffenkriminalität wurde eine EU-Studie im Mai 2016 publiziert, die jedoch keinerlei Beachtung fand.[15]

2.2. Vorschlag der Europäischen Kommission

Im Oktober 2015 warnte das finnische Innenministerium, dass die Europäische Kommission alle halbautomatischen Langwaffen, Sammlerwaffen und Internetverkäufe verbieten möchte – drei Wochen vor dem zweiten Terrorakt in Paris.[16] [17] Auf Nachfragen von Stakeholdern bei der Europäische Kommission Ende Oktober verneinte DG Home solche Pläne.

2.2.1. Begründung: Terrorismus

Am 18. November 2015, fünf Tage nach dem Anschlag in Paris, publizierte die Europäische Kommission ihren Vorschlag als Mittel zur Terrorabwehr.

Obwohl beide Anschläge in Paris mit illegal geschmuggelten Waffen begangen wurden[18], die auch mit der Änderung der Richtlinie nicht verhindert worden wären, wurden die Anschläge benutzt, um mit Dringlichkeit und ohne Folgenabschätzung einschneidende Verbote zu fordern.[19]

Als die EU-Feuerwaffenrichtlinie in der Schweiz umgesetzt wurde, kam es in unserem Nachbarstaat zu einer monatelangen, öffentlichen Debatte, die auch Widerhall in den Medien fand. **Im Laufe des Prozesses musste das Innenministerium eingestehen, dass die Feuerwaffenrichtlinie keinen Terrorismus verhindert.** Am Ende wurde das Gesetz als Schutz vor Missbrauch von legalen Feuerwaffen begründet.[20]

---

[15] Examination of Firearms and Forensics in Europe and aCross Territories: https://www.coventry.ac.uk/globalassets/media/global/08-New-Research-Section/FINAL-EFFECT-PROJECT-REPORT.pdf

[16] Finnische Tageszeitung vom 25.10.2015: Verbietet die EU etwa alle Selbstladewaffen? https://www.iltalehti.fi/uutiset/a/2015102420553106

[17] Finnische Tageszeitung vom 4.11.2015: Änderungen der EU-Waffenrichtlinie - Innenministerium lehnt geplante Verbote ab https://www.hs.fi/kotimaa/art-2000002864300.html

[18] Seite 4 - Drucksache 19/14035 http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/140/1914035.pdf

[19] Seite 8 - Drucksache 2015/0269 (COD) - https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015PC0750&from=EN

[20] NZZ vom April 2019: https://www.nzz.ch/meinung/das-ja-von-cvp-und-fdp-zur-waffengesetzrevision-ist-einer-buergerlichen-politik-unwuerdig-ld.1474409

2.2.2. Begründung: Prävention von Missbrauch

Auch während der Debatte in Brüssel wurde damit argumentiert, dass die Feuerwaffenrichtlinie fatale Opfer durch legale Waffen verhindern würde:

- Fabio Marini von der Europäischen Kommission sprach von 5000 jährlichen Toten und revidierte dies später auf 1000 (4000 waren Selbstmorde).
- Christian Moos vom ESSC schrieb in seinem ersten Entwurf von 63.000 Toten und löschte später diesen Satz. (Diese Zahl bezog sich auf alle fatalen Opfer in zehn Jahren, unabhängig vom Mittel.)
- Die EU Kommissarin Elżbieta Bieńkowska verkündete 2016 im Plenum, dass 100.000 Menschen in den letzten zehn Jahren mit legalen Selbstladegewehren getötet worden wären, die bei Jägern und Sportschützen unter dem Bett gelägen hätten, obwohl die tatsächliche Zahl eher bei 0 liegt.

Eurostat berichtet für das Jahr 2012 von 5211 Tötungen in den 28 EU Mitgliedstaaten. Eurosafe spricht von 17% (885) tödlichen Angriffen mit Feuerwaffen. Eine der drei EU Studien kam zu dem Ergebnis, dass mindestens 75% der Tötungen mit Feuerwaffen in Bandenmilieus stattfinden.

Somit könnte man gemessen an den Eurosafe Zahlen von ca 650 Tötungen mit illegalen Waffen ausgehen. Der Anteil an Tötungen mit legalen Feuerwaffen liegt noch unter den verbleibenden 220 Delikten, da es auch zu Tötungen mit illegalen Waffen außerhalb von Bandenmilieus kommt. Im Durchschnitt liegt der Anteil von fatalen Angriffen mit legalen Schusswaffen bei 7% bis 17%.

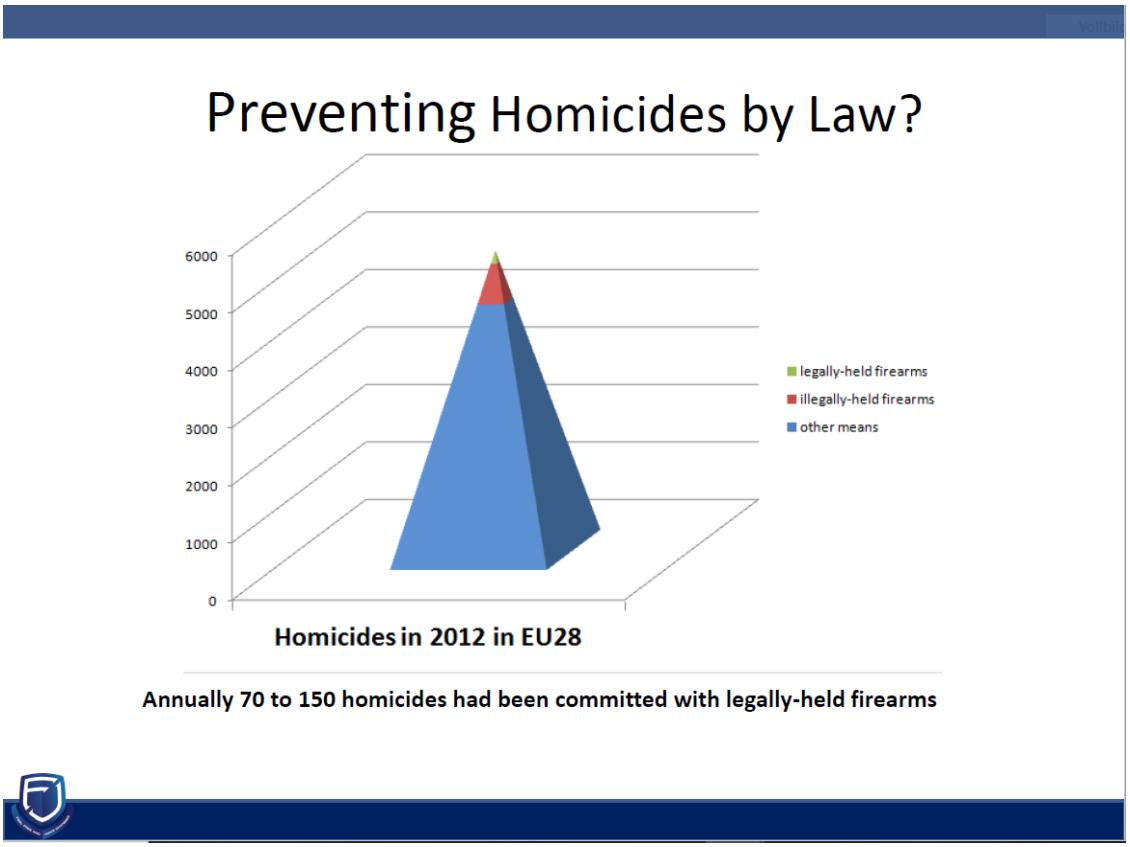

Innerhalb der EU mit 500.000.000 Einwohnern kommt es jährlich zu etwa 70 bis 150 Tötungsdelikten mit legalen Feuerwaffen.

Die meisten dieser Tötungsdelikte werden im Rahmen von häuslicher Gewalt oder in Beziehungstaten verübt, in welchen die Opfer oft schon im Voraus feststehen und das Tatmittel lediglich einen sekundären Stellenwert einnimmt. Missbraucht wurden hier überwiegend Schrotflinten der ehemaligen Kategorie D.

2.2.3. Fehlende Folgenabschätzung

In den folgenden sechzehn Monaten konnten die meisten Verbote des Vorschlags abgewendet werden. Weder mussten alle Sammlerwaffen deaktiviert werden, noch wurden alle Internetverkäufe verboten, noch alle langen Selbstladewaffen oder Magazine. In dieser Zeit hatte die Europäische Kommission keine Folgenabschätzung nachgeliefert, obwohl dazu genügend Zeit gewesen wäre und die Dringlichkeit (Terrorabwehr) obsolet war.

Die damalige Schattenberichterstatterin für ALDE und aktuelle Vize-Präsidentin des Europäischen Parlaments Dita Charanzová hat in einem Interview mit FIREARMS UNITED den Prozess wie folgt beschrieben:[21]

> *Ich muss sagen, dass ich in meiner ganzen Zeit und Arbeit in Brüssel – zunächst als Beamtin für die Ständige Vertretung der Tschechischen Republik und später als Abgeordnete –* ***nie einen Vorschlag sah, der so stark politisiert wurde, insbesondere während der Verhandlungen am Ende****; und ich fand das sehr enttäuschend.*
>
> *Die Kommission hat einen enormen Druck ausgeübt, einen Text zu verabschieden, der so strenge Beschränkungen wie möglich enthält und auch so bald wie möglich angenommen werden soll, ohne eine wirkliche Begründung für diese Beschränkungen zu geben.*
>
> *Beispielsweise ist eine der grundlegenden Anforderungen eines ordnungsgemäßen Gesetzgebungsprozesses die Vorbereitung der Folgenabschätzung – eine Bewertung der gegenwärtigen Situation und eine Bewertung der Sachverständigen über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen, ihre erwarteten Vorteile und Kosten.*
>
> *Die Kommission hat dies nicht vorgelegt, sie hat sich nur auf bestimmte frühere Studien berufen. Diese Studien beschäftigten sich jedoch nur mit wenigen Teilproblemen. Allerdings ist eine Folgenabschätzung eine zentrale Leitlinie für die Abgeordneten bei Entscheidungen. Deswegen habe ich diese mehrmals von der Kommission verlangt, auch bei den öffentlichen IMCO-Sitzungen.*

2.2.4. Verabschiedung der EU-Feuerwaffenrichtlinie

Die Europäische Kommission bedauerte im Dezember 2016, dass sie es nicht geschafft hatte, sämtliche Selbstladegewehre zu verbieten. In ihrer Presseerklärung wies sie u.a. daraufhin, dass bestimmte Selbstladegewehre nun zu den verbotenen Waffen der Kategorie A zählen, es jedoch Ausnahmeregelungen für Sportschützen gäbe, Schusswaffen dieser Kategorie A zu erwerben.[22]

2.2.4.1 Status der Magazine / Ladevorrichtungen

Das Europäische Parlament betonte in seiner Presseerklärung vom 26. Januar 2017, dass es dem Parlament gelungen war, ein „**allgemeines Verbot aller hochleistungsfähigen Magazinen“ abzulehnen, obwohl „28 Minister der nationalen Regierungen im Rat und in der Europäischen Kommission**“ dies wollten.[23]

---

[21] Interview mit FIREARMS UNITED: https://german-rifle-association.de/eu-gun-ban-dita-charanzova-im-interview-mit-firearms-united/

[22] Presseerklärung vom 20.12.2016 https://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-4465_en.htm

[23] Presseerklärung vom 26.01.2017 https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170126BKG59909/revision-of-the-eu-firearms-directive-an-overview/5/status-of-magazines-loading-devices

Ladevorrichtungen selbst, einschließlich Magazine, sind per se nicht eingeschränkt. Halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die das Abfeuern von mehr als einer bestimmten Anzahl von Patronen ohne Nachladen ermöglichen, werden nur dann zur Kategorie A, wenn eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität, die diese Kapazität übersteigt, in sie eingesetzt wird oder Teil der Waffe ist", betonte Vicky Ford (EKR, UK).

Die Mitgliedstaaten können solche Schusswaffen der Kategorie A für Sportschützen, Altbesitzer, Sammler, Reservisten und bestimmte andere Fachanwender genehmigen.

Personen mit einer Schusswaffe der Kategorie B, die im Besitz eines Magazins mit hoher Kapazität sind, riskieren, dass ihre Berechtigung zum Besitz von Schusswaffen entzogen wird, es sei denn, sie haben eine Berechtigung der Kategorie A. Es gibt keine Einschränkung für die erneute Beantragung einer Genehmigung in der Zukunft.

Neuanschaffungen von Magazinen mit hoher Kapazität sind auf diejenigen beschränkt, die eine Genehmigung der Kategorie A besitzen.

2.2.4.2 Besondere Bestimmungen für das Besitzrecht (Ausnahmen vom Verbot)

Die Kommission wollte ursprünglich alle Feuerwaffen verbieten, die ehemals Vollautomaten waren und in halbautomatische Schusswaffen umgewandelt wurden, sowie alle zivilen Halbautomaten, die optisch Kriegswaffen ähneln.

Das Parlament wollte ein Verbot nur akzeptieren, wenn die Umwandlung irreversibel war.

Letztendlich endete es im Trilog bei einem Kompromiss: Das Parlament akzeptierte das Verbot von umgewandelten Feuerwaffen (Kategorie A6) und halbautomatischen Zentralfeuerwaffen mit „großen" Magazinen (Kategorie A7) mit neuen **Genehmigungsverfahren für künftige Besitzer und einer Altbestandsregelung,** so dass nach Ermessen des Mitgliedstaats Reservisten, Sportschützen und andere mit Sondergenehmigungen diese besitzen dürfen.[24]

In seiner Presseerklärung beschreibt das Parlament für wen und unter welchen Umständen die Sondergenehmigungen nach Artikel 6 Satz 2 bis 6 gelten und erzwingt eine Überprüfung nach jeweils fünf Jahren nach Artikel 6 Satz 7. Mit diesem neuen Text hat die **EU erstmals eine Bedürfnisprüfung eingeführt, die jedoch nur für Waffen der Kategorie A gilt.** Bei allen anderen Kategorien verlangt die EU lediglich eine Überprüfung der Zuverlässigkeit. In der Presseerklärung wird dies wie folgt erklärt:[25]

Die Mitgliedstaaten können Personen Genehmigungen der Kategorie A zum Schutz der Sicherheit kritischer Infrastrukturen, der kommerziellen Schifffahrt, hochwertiger Konvois und sensibler Gebäude sowie für die nationale Verteidigung, Bildung, Kultur, Forschung und historische Zwecke erteilen.

Museen und Sammler: *Die Mitgliedstaaten können den anerkannten Museen Genehmigungen der Kategorie A erteilen und in Ausnahmefällen und in begründeten Fällen den Sammlern, vorbehaltlich strenger Sicherheitsmaßnahmen. Das Sammeln von Munition ist erlaubt.*

---

[24] Presseerklärung vom 26.01.2017: https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170126BKG59909/revision-of-the-eu-firearms-directive-an-overview/3/categories-firearms-prohibited-for-civilian-use-and-firearms-under-authorisatio

[25] Presseerklärung vom 26.01.2017: https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170126BKG59909/revision-of-the-eu-firearms-directive-an-overview/6/special-provisions-for-ownership

Sportschützen: *Die Mitgliedstaaten können den Sportschützen eine Genehmigung der Kategorie A erteilen, sofern die Person aktiv an Schießwettbewerben teilnimmt oder diese ausübt. Vicky Ford (EKR, UK) erklärte, dass "die Genehmigung sowohl für diejenigen gilt, die in den Sport eintreten, als auch für diejenigen, die bereits am Start sind. Die derzeitige freie Wahl der Ausrüstung, die von den Wettkämpfern in ihren Schießdisziplinen verwendet wird, ist nicht eingeschränkt. Um die weitere Teilnahme an internationalen Wettbewerben zu erleichtern, werden die Regeln für den Europäischen Feuerwaffenpass aktualisiert, um Schusswaffen, einschließlich Schusswaffen der Kategorie A, die von solchen Sportschützen besessen werden, zu erfassen".*

Reservisten: *Streitkräfte, Polizei und Behörden fallen nicht unter die Richtlinie. Die Bestimmungen über die Genehmigung der nationalen Verteidigung ermöglichen es den Mitgliedstaaten auch, Reservisten mit diesen Schusswaffen auszustatten.*

Schweiz: *Um das schweizerische System abzudecken, wird eine Sprachregelung eingeführt, die den Transfer von militärischen Schusswaffen an Personen, die die Armee verlassen, ermöglicht.*

Filmindustrie: *Viele Filmproduktionen in Europa verwenden Schusswaffen, einschließlich deaktivierter Schusswaffen, speziell angefertigte Platzpatronenwaffen, sowie scharfe Schusswaffen, die auf Platzpatronen umgebaut wurden, je nach Art der Produktion. "Die ersten Vorschläge der Kommission hätten dies gefährdet, aber der Text des Parlaments hat die Möglichkeit von Sondergenehmigungen für die Filmindustrie unter strengen Kontrollen wiederhergestellt", sagte Frau Ford.*

Reenactoren (Nachahmer historischer Schlachten)*: Der Europäische Feuerwaffenpass ermöglicht es legitimen Besitzern, Schusswaffen über Grenzen hinweg zu transportieren. Diese wurde aktualisiert, um historische Reenactoren zu unterstützen.*

Private Veränderungen: *Das manuelle Laden und Nachladen von Munition bleibt weiterhin erlaubt. Modifikationen von Schusswaffen für den privaten Gebrauch sind auch weiterhin von privaten Eigentümern erlaubt und nicht nur auf Händler oder Makler beschränkt.*

2.2.5. Reaktionen zum Kompromiss vom Rat der EU und Jagdverband

2.2.5.1 Europäische Rat und der Rat der EU: neue Hürden für legale Besitzer

Der Europäische Rat und der Rat der EU, in denen die Staatsminister zusammen mit der Europäischen Kommission die Politik vorgeben, erklärten mit einer Pressemitteilung und einem Video, dass neue Hürden für den legalen Waffenbesitz eingeführt werden, in dem "*die zivile Verwendung der gefährlichsten halbautomatischen Schusswaffen verboten sei*" und dass „*alle Schreckschusswaffen nun registriert werden müssten*". Beides würde Kriminalität und Terrorismus bekämpfen.[26] [27]

2.2.5.2 Deutscher Jagdverband: Bürokratie verhindert Terror nicht

„Bürokratische Restriktionen gegen legale Waffenbesitzer verhindern weder Terror noch Kriminalität", sagte DJV-Präsidiumsmitglied Helmut Dammann-Tamke. Im Gegenteil: Für die Kontrolle der Umsetzung werde Personal benötigt, das dann bei der eigentlichen Terrorbekämpfung und der Zerschlagung des illegalen Waffenmarktes fehle. „Kein Terrorist wird sich um das verschärfte Waffenrecht kümmern. Auch die EU-Feuerwaffenrichtlinie ist nur ein Beispiel für viele EU-Gesetzesvorhaben, die zwar hehre Ziele verfolgen, aber letztendlich nur den gesetzestreuen Bürger treffen", so Dammann-Tamke weiter. [28]

---

[26] Video des Councils auf Facebook: https://www.facebook.com/watch/?v=1323110094405309

[27] Presseerklärung vom 25. April 2017: https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/25/control-acquisition-possession-weapons/

[28] Deutscher Jagdverband vom 15. März 2017: https://www.jagdverband.de/content/europ%C3%A4isches-parlament-stimmt-feuerwaffen-richtlinie-zu

2.3. Studie mit Folgenabschätzung nach Verabschiedung veröffentlicht

Die EU hatte eine Studie gefördert, die Empfehlungen für den Vorschlag der EU-Kommission formulierte. Diese war bereits **im November 2016 fertig, wurde aber erst nach der Abstimmung im März 2017 veröffentlicht.** Die Studie wurde unter Mitwirkung von **SIPRI, SEESAC und Small Arms Survey** erstellt. Diese drei europäischen Institutionen beschäftigen sich seit Jahren mit Waffenkriminalität, Schmuggel und sind sehr kritisch gegenüber dem zivilen Waffenmarkt.[29]

Ein ganzes Kapitel beschäftigt sich mit dem Änderungsvorschlag (Seite 78 bis 98):

- Die **Kriminalität** dürfte in den meisten der zu analysierenden Optionen aufgrund der Ermittlung neuer oder mehr belastender Verpflichtungen, der Beschränkung der Verfügbarkeit und der Verabschiedung zusätzlicher Regulierungsbefugnisse **ansteigen**.
- Die plötzliche Einführung von Beschränkungen und Verboten auf Schusswaffen könnte einen neuen **Schwarzmarkt fördern**, um die Nachfrage zu liefern.
- Einige Vorschläge werden Verbrechen verhindern: bessere Zusammenarbeit der Behörden und Harmonisierung für Markierung und der technischen Regeln für die Deaktivierung

Von besonderer Bedeutung ist dieser Absatz auf Seite 18:

> *Der Schusswaffenmarkt dürfte während des gesamten Feuerwaffenlebenszyklus anfällig für Verbrechen sein.* ***Alle dreizehn Optionen verzeichnen ein mittleres oder hohes Kriminalitätsrisiko.*** *Unter den riskantesten ist die Einbeziehung bestimmter deaktivierter Waffen unter der Kategorie A oder unter Kategorie C (Option 11). Die neuen Auflagen würden die derzeitige Verfügbarkeit dieser Waffen einschränken.* ***Infolgedessen besteht die Möglichkeit, dass Benutzer auf illegale Kanäle zurückgreifen*** *können, um ihre deaktivierten Schusswaffen zu behalten oder zu erwerben. Das gleiche kann auftreten, wenn das spezifische Verbot in Kraft tritt, dass bestimmte halbautomatischer Schusswaffen von Kategorie B zu Kategorie A (Option 13) bewegt werden.*

Results of the analysis of the 2015 EC Proposal for amending the Firearms Directive

POLICY OPTIONS	LEVEL OF CRIME RISK		
	Low	Medium	High
2. Collectors and cultural and historical bodies		X	
3. Marking			X
4. Brokers' activities		X	
5. Record keeping		X	
6. Firearms for shooting		X	
7. Medical tests		X	
8. Internet sales		X	
9. Licences		X	
10. Alarm, signal, salute and acoustic weapons, replicas			X
11. Deactivated firearms			X
12. Exchange of information		X	
13. Semi-automatic firearms			X
14. Category A firearms		X	

Source: Transcrime elaboration

[29] FIRE – Fighting Illicit Firearms Trafficking Routes and Actors at European Level: http://www.transcrime.it/en/pubblicazioni/fire-fighting-illicit-firearms-trafficking-routes-and-actors-at-european-level/

3. Umsetzung in nationales Recht

Der NKR (Normenkontrollrat) hat den Gesetzentwurf geprüft und sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird. Aufgrund dieser Prüfung entfalle jegliche Kompensationspflicht für die Vorgaben in dem Entwurf.

Im Folgenden werde ich diese Ansicht widerlegen.

3.1. Nachweis des Bedürfnisses durch regelmäßiges Schießen

Das BMI behauptet, die regelmäßige Überprüfung des Bedürfnisses für den andauernden Besitz von Waffen sei von Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der im Jahr 2017 novellierten EU-Feuerwaffenrichtlinie zwingend vorgegeben. Hierzu muss man sich die EU-Feuerwaffenrichtlinie in Gänze anschauen.

3.1.1. Unterscheidung der EU Kategorien

- Schusswaffen der Kategorie A sind verboten, mit Ausnahmen für bestimmte Genehmigungsinhaber, u.a. für Sportschützen, die die Bedürfnisauflagen erfüllen, und Sammlern mit Einzelgenehmigung
- Schusswaffen der Kategorie B benötigen vor Erwerb eine "Genehmigung" und müssen durch nationale Obergrenzen reguliert sein (Erwerbsscheinpflicht)
- Besitzer von Schusswaffen der Kategorie C müssen ihr Eigentum erklären, benötigen aber keine Genehmigung (Meldepflicht)

In **Artikel 4** wird auf die erleichterten Bedingungen für Waffen der Kategorie C hingewiesen.[30]

3.1.2. Zuverlässigkeit, Aufbewahrung, Fernabsatz

In **Artikel 5** werden die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit geregelt:

- Es muss ein guter Grund vorliegen (z.B. Jagd, Sammeln, Sport, Brauchtum, Selbstverteidigung, Film/Theater, Sachverständiger etc.)
- Der Genehmigungsinhaber muss 18 Jahre alt sein (mit Ausnahmen für jüngere Jungjäger)
- Der Genehmigungsinhaber darf sich selbst oder andere, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden.

In Satz 2 müssen die Mitgliedstaaten ein Überwachungssystem haben, in dem sie überwachen können, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung weiterhin erfüllt werden; ansonsten ist die Genehmigung zu entziehen.

Neu hinzugekommen ist Satz 3. Genehmigungsinhaber für Waffen der Kategorie B, die keine Sondergenehmigung für Waffen der Kategorie A besitzen, verlieren ihre Zuverlässigkeit, falls sie in Besitz eines „großen Magazins“ sind. Neu hinzugekommen ist Artikel 5a, wonach die Mitgliedsstaaten die sichere Aufbewahrung und den sicheren Transport kontrollieren sollen. Bei der Aufbewahrung sollten Art und Anzahl der Waffen Berücksichtigung finden. In Artikel 5b wird beim Fernabsatz von Waffen, wesentlichen Teilen und Munition der Kategorien A, B und C die Kontrolle durch lizensierte Händler oder Vermittler bzw. Behörden verlangt.[31]

[30] Directive 2008/51/EC: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2008/51/oj
[31] Directive (EU) 2017/853: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2017/853/oj

3.1.3. Bedürfnisprüfung für Waffen der Kategorie A

Artikel 6 behandelt die neuen Bedürfnisauflagen, um Waffen der Kategorie A erwerben und besitzen zu dürfen. Diese Genehmigungen müssen mindestens alle fünf Jahre überprüft werden. Eine Sondergenehmigung kann bestimmten Bedarfsgruppen gewährt werden.

3.1.4. Voraussetzung für eine Erwerbs- und Besitzgenehmigung

In **Artikel 7** werden die Voraussetzungen beschrieben, die man erfüllen muss, um eine Waffe der Kategorie B erwerben und besitzen zu dürfen. **Hier ist neu hinzugekommen, dass mindestens alle fünf Jahre überprüft werden muss und dass die gleichen Bedingungen erfüllt werden müssen, sowie die Erweiterung für Waffen der Kategorie A.** [32] [33]

Kategorie	Auflagen der EU für Sportschützen zum Besitzerhalt	Auflagen für deutsche Sportschützen zum Besitzerhalt
A6 / A7	Teilnahme an Schießwettbewerben Verbandsbescheinigung des regelmäßigen Trainings in den letzten 12 Monaten Verbandsbescheinigung, dass die Waffe für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schießsports erforderlich ist	Verboten für Sportschützen laut Entwurf
B	Verpflichtung, die zuständigen Behörden über Verkäufe zu unterrichten Nationale Rechtsvorschriften für Obergrenzen	Verpflichtung, die zuständigen Behörden über Verkäufe zu unterrichten Nationale Rechtsvorschriften für Obergrenzen Verbandsbescheinigung des regelmäßigen Trainings in den letzten 12 Monaten, sofern das Regelkontingent von zwei kurzen und drei langen Waffen der Kategorie B überschritten ist. Verbandsbescheinigung, dass die Waffe für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schießsports erforderlich ist
C		Verpflichtung, die zuständigen Behörden über Verkäufe zu unterrichten

Das BMI begründet die regelmäßige Überprüfung des Bedürfnisses mit Nachweisen des regelmäßigen Schießens für den andauernden Besitz von Waffen der Kategorie B und C mit Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der im Jahr 2017 novellierten EU-Feuerwaffenrichtlinie.

Die nationalen Sonderbedingungen Deutschlands, wie Verbandszwang und regelmäßiges Training für Sportschützen gibt es in der Richtlinie jedoch nur für Waffen der Kategorie A, jedoch nicht für Kategorie B und C.

Diese Begründung ist falsch, da die EU eine Bedürfnisprüfung mit regelmäßigen Schießterminen nur für Waffen der Kategorie A verlangt.

[32] Richtlinie 2008/51/EG: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0051&from=en
[33] Richtlinie (EU) 2017/853: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017L0853&from=EN

Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 sagt nur aus, dass bei mehrjährigen Besitzerlaubnissen mindestens alle fünf Jahre die Zuverlässigkeit kontrolliert werden muss. In Deutschland wird dies mindestens alle drei Jahre kontrolliert und bei jedem Neuerwerb ebenfalls.

3.1.5. Nationale Probleme bei der Bedürfniskontrolle

Das deutsche Waffengesetz unterscheidet – im Gegensatz zu den Auflagen der EU und anderen Mitgliedsstaaten – zwischen

- Bedürfnisprüfung zum Erwerb
- Bedürfnisprüfung zum Erwerb bei Überschreitung des Grundkontingents (Kategorie B) für Sportschützen
- erste Regelüberprüfung nach drei Jahren zum Besitz
- anlassbezogene Bedürfnisprüfung zum Besitz
- fortwährende Bedürfnisprüfung zum Besitz bei Überschreitung des Grundkontingents (Kategorie B) für Sportschützen

3.1.5.1 Bedürfnisprüfung zum Erwerb

Jägern werden grundsätzlich zwei Kurzwaffen und beliebig viele Langwaffen erlaubt.

Sportschützen können zwei Kurzwaffen und drei halbautomatische Langwaffen erwerben (Grundkontingent), sowie beliebig viele Waffen der Kategorie C.

Um ein Bedürfnis zum Erwerb für Waffen der Kategorie B nachzuweisen, müssen Sportschützen im vergangenen Jahr regelmäßig trainiert haben, d.h. entweder einmal pro Monat oder an 18 Tagen im Jahr. Nur, wer das Grundkontingent überschreitet, muss zudem noch nachweisen, dass er mit der Waffenart (Kurz- oder Langwaffe) regelmäßig trainiert hatte und an einigen (ca. drei) Wettkämpfen teilgenommen hatte.

3.1.5.2 Bedürfnisprüfung zum Besitz

Bei Jägern reicht der gelöste Jagdschein (WaffVWV zu § 13.2).

Bei Sportschützen mit Grundkontingent reicht der Nachweis, dass sie weiterhin schießsportlich aktiv sind und dem anerkannten Verband als Mitglied gemeldet sind. Im Rahmen der Überprüfung hat die Behörde daher auch die Gründe zu berücksichtigen, aus denen der Sportschütze bei fortbestehender Mitgliedschaft nachvollziehbar gehindert war, den Schießsport auszuüben (z.B. bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland, einem vorübergehenden Aussetzen insbesondere aus beruflichen, gesundheitlichen Gründen oder familiären Gründen). *Für die Bedürfnisüberprüfung nach Satz 3 gelten nicht die Voraussetzungen bei der Ersterteilung.* (WaffVwV zu § 4.4)

Sportschützen, die das Grundkontingent überschreiten, müssen jedes Jahr mit der Waffenart (Kurz- oder Langwaffe) an mehreren Wettkämpfen teilgenommen haben. *Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d. h. mit einer (erlaubnispflichtigen) Kurzwaffe oder einer (erlaubnispflichtigen) Langwaffe*. *Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforganisationsformen lassen es nicht zu, wie bei § 14 Abs. 2 eine konkrete Mindestzahl festzulegen.* (WaffVwV zu § 14)

Die Besitzerlaubnis kann ausnahmsweise nicht widerrufen werden, falls das Bedürfnis vorrübergehend nicht erfüllt werden kann, *z. B. bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland, vorübergehendes Aussetzen aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, aus Gründen der Schwangerschaft oder der Kinderbetreuung, etc.* (WaffVwV zu § 45).

2011 hatte ich hierzu die Gesetzestexte des WaffG (2009) und der WaffVwV (2011) zusammengestellt.[34]

Diese Vorschriften sind so kompliziert, dass der Hessische Verwaltungsgerichtshof als höchstes Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesland Hessen in seiner Entscheidung (VGH Hessen, 21.03.2019 - 4 A 2355/17) in einer sehr bedenklichen Form interpretierte..[35]

Das Gericht hatte das Gesetz und die Verwaltungsvorschrift so interpretiert, dass nur derjenige, der mit **jeder** Waffe jeden Monat einmal bzw. an 18 Tagen pro Jahr trainiert, sein Bedürfnis zum Besitz nachweisen kann. Einem Mitglied eines Schießsportvereins wurden die im Jahr 1990 bzw. 2004 ausgestellten Waffenbesitzkarten für insgesamt acht Waffen (sechs Kurzwaffen, eine Repetierflinte und ein Wechselsystem) mit dieser Begründung entzogen.

3.1.6. Forderungen zur Bedürfniskontrolle

Die jetzigen Auflagen im deutschen Gesetz für Waffen der Kategorie B übererfüllen bereits die Auflagen der EU-Feuerwaffenrichtlinie für Waffen der Kategorie A.

3.1.6.1 Sportschützen mit Grundkontingent

Um die Verwaltungen bei der Bedürfniskontrolle nicht zu überlasten, sollte die Bedürfnisprüfung nach drei Jahren und auch die anlassbezogene Bedürfnisprüfung für Sportschützen mit Grundkontingent – analog zu den Jägern - reduziert werden auf die Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband. Niemand überprüft, ob ein Jäger aktiv ist. Analog sollten Sportschützen für den Besitz auch keine Aktivität nachweisen müssen.

Bei jedem neuen Erwerb müssen Sportschützen ohnehin weiterhin – im Gegensatz zu Jägern – ihre schießsportlichen Aktivitäten nachweisen.

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Zuverlässigkeit kann die Verbandsmitgliedsschaft mitgeprüft werden.

3.1.6.2 Sportschützen über dem Grundkontingent

Sportschützen, die dieses Bedürfnis erfüllen, müssen regelmäßig an Wettkämpfen teilnehmen und werden auch fortwährend überprüft.

Die EU verlangt für Waffen der Kategorie A eine Überprüfung alle fünf Jahre und eine regelmäßige Wettkampfteilnahme. In der Schweiz genügen drei Wettkämpfe in den vergangenen fünf Jahren für die Erfüllung, in Österreich drei Wettkämpfe im vorangegangenen Jahr.

Analog zur EU-Waffenrichtlinie sollte man Sportschützen, die mehr Waffen der Kategorie B besitzen, als es das Grundkontingent zulässt, alle drei oder fünf Jahre überprüfen, sowie bei jedem Neuerwerb. Analog zu Österreich sollte man drei Wettkämpfe insgesamt im letzten Jahr vorschreiben.

Analog zur EU-Waffenrichtlinie sollte man diesen Sportschützen die Sondergenehmigung für Waffen der Kategorie A, nebst „großen“ Magazinen erteilen.

Die Bedürfniskontrollen für Sportschützen, die nur Waffen der Kategorie C und des Grundkontingents besitzen, sollten vereinfacht werden.

Aktive Wettkampfschützen sollten Sondergenehmigungen für A6 und A7 Waffen erhalten.

---

[34] Bedürfnis und Bedürfniskontrolle: https://legalwaffenbesitzer.files.wordpress.com/2015/04/beduerfniskontrolle.pdf
[35] VGH Hessen, 21.03.2019 - 4 A 2355/17.Z: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190035211

3.2. Vorschriften zu „großen“ Magazinen

Der Entwurf behauptet, die Richtlinie würde verlangen, *dass Personen, die Wechselmagazine mit hoher Kapazität besitzen, keine waffenrechtliche Genehmigung zum Besitz der zu diesen Magazinen passenden Schusswaffen besitzen dürfen*.

3.2.1. Verbot „großer Magazine?

Seit der Novellierung 2017 befinden sich Magazine mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen für Kurzwaffen oder mehr als zehn Patronen für Langwaffen (im Folgenden als „große“ Magazine bezeichnet) in Artikel 10, der sich seit 1991 nur auf Munition bezog. Diese „großen“ Magazine sind nicht verboten. Ihr legaler Zugang beschränkt sich – wie bei Munition – auf Erlaubnisinhaber.

3.2.2. Genehmigungen für Waffen der Kategorie A

Wie bereits in Punkt 2.3.4.2. dargelegt, hatte das Parlament gegen den Willen der Innenminister, des Europäischen Rats und der Kommission Ausnahmen für bestimmte Bedarfsgruppen erkämpft. D.h. hier geht es nicht nur um den Altbesitz, sondern auch um den Neuerwerb von Waffen der Kategorie A6/A7, wie auch um den Neuerwerb von „großen Magazinen“.

Die Mitgliedstaaten können den Sportschützen eine Genehmigung der Kategorie A erteilen, sofern die Person aktiv an Schießwettbewerben teilnimmt oder diese ausübt.

Vicky Ford (EKR, UK) erklärte, dass “die Genehmigung sowohl für diejenigen gilt, die in den Sport eintreten, als auch für diejenigen, die bereits am Start sind. [36]

Artikel 6 der EU-Feuerwaffenrichtlinie behandelt die berechtigten **Bedürfnisse, um Waffen der Kategorie A und deren Magazine erwerben und besitzen** zu dürfen. Diese Bedürfnisse müssen mindestens alle fünf Jahre überprüft werden. Eine Sondergenehmigung kann folgenden Bedarfsgruppen gewährt werden:

1. Sicherheitsunternehmen, Bildung, Forschung oder zu historischen Zwecken
2. Sammler unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorschriften
3. Waffenhändler und Makler
4. Museen
5. Sportschützen für Waffen der Kategorie A6 oder A7, sofern

    - die Zuverlässigkeit nach Artikel 5 Satz 2 vorhanden ist,
    - ein Nachweis vorliegt, dass der Sportschütze für Schießwettbewerbe aktiv trainiert oder daran teilnimmt und
    - eine Sportschützenorganisation das aktive Training in den letzten 12 Monaten bescheinigt und dass die betreffende Feuerwaffe die Spezifikationen erfüllt, die für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schießsports erforderlich ist.

Der Bürgerservice des BMI schrieb[37]: *„Eine allgemeine **Ausnahmeregelung**, mit der Legalwaffenbesitzer auch zukünftig alle Arten von Magazinen erwerben könnten, **ist nicht geplant,** da diese Magazine weder für das sportliche noch für das jagdliche Schießen zwingend benötigt werden.“*

---

[36] Presseerklärung vom 26.01.2017: https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170126BKG59909/revision-of-the-eu-firearms-directive-an-overview/6/special-provisions-for-ownership

[37] Brief vom 11. April 2019: https://www.facebook.com/photo.php?fbid=2127988770590276&set=pcb.2192587437453497&type=3&theater&ifg=1

In Bezug auf das jagdliche Schießen stimmt das Argument. Auch die EU-Feuerwaffenrichtlinie zählt Jäger nicht zu den Bedarfsgruppen.

Für Sportschützen stimmt das Argument nicht, da es eine nationale Disziplin für Kurzwaffen gibt (IPSC Open) und unsere Sportschützen auch an internationalen Wettkämpfen teilnehmen.

3.2.3. Internationale Disziplinen für „große“ Magazine

In den Niederlanden wurde die Richtlinie umgesetzt und einige Disziplinen für „große“ Magazine aufgelistet:[38]

1. Statische Disziplinen Großkaliberpistole
1.1 Militärpistole
1.2 Service-Pistole
1.3 Action Shooting
1.4 Master Card Heavy

2. Statische Disziplinen Großkalibergewehr
2.1 Militärgewehr
2.2 Veteranengewehr
2.3 Präzisionsgewehr
2.4 .30 M1

3. Dynamic / Trail Disziplinen Kurzwaffe
3.1 IPSC Handgun Open
3.2 IPSC Handgun Standard
3.3 IPSC Handgun Classic
3.4 IPSC Handgun Production
3.5 IPSC Handgun Revolver
3.6 Dynamic Service Rifle Pistool

4. Dynamic / Trail Disziplinen Gewehr
4.1 IPSC Rifle Semi Auto Open
4.2 IPSC Rifle Semi Auto Standard
4.3 IPSC Rifle Manual Action Open
4.4 IPSC Rifle Manual Action Standard
4.5 Dynamic Service Rifle Gewehr Semiautomaat
4.6 Dynamic Service Rifle Gewehr Diverse

Diese Aufzählung ist nicht vollständig. In anderen Staaten gibt es noch mehr international anerkannte Disziplinen.

3.2.4. Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4

Der Entwurf des BMI sieht lediglich Ausnahmen nach § 40 Absatz 4 WaffG vor. Diese müssen beim Bundeskriminalamt beantragt werden. Nur wer nachweisen kann, dass die Interessen des Antragstellers aufgrund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbots überwiegen, erhält eine solche Ausnahme. Hierunter würden die Ausnahmen für Sammler fallen, die auch von der EU-Feuerwaffenrichtlinie als Einzelfallentscheidung vorgesehen sind.

Diese Einzelfallentscheidung durch das BKA widerspricht jedoch der generellen Ausnahme nach Artikel 6 für Sportschützen, die die Bedürfnisauflagen erfüllen.

3.2.5. Wettkampfnachteil für deutsche Sportschützen

Wenn deutsche Sportschützen keine waffenrechtliche Erlaubnis der Kategorie A erhalten, ist es ihnen auch nicht möglich, in einem internationalen Wettkampf größere Magazine zu verwenden, denn durch das Einführen solch eines Magazins wird aus der Kategorie B Schusswaffe eine Schusswaffe der Kategorie A, für welche sie auch im EU Ausland keine Erlaubnis besitzen.

Deutsche Sportschützen werden also bei Wettkämpfen im Ausland nicht nur durch mangelnde, nationale Trainingsmöglichkeiten behindert, sondern auch im Wettkampf selber, da sie dort mit 10-Schuss-Magazinen teilnehmen müssen, um ihr Bedürfnis nicht zu verlieren.

Da der Entwurf zudem vorsieht, dass auch „große“ Magazingehäuse verboten werden sollen, vergrößert sich der Wettkampfnachteil. „Große“ Magazingehäuse mit Kapazitätsbegrenzer auf 10-Schuss sind in Deutschland üblich, da diese längeren Magazingehäuse in der Praxis Vorteile bringen. Sie lassen sich gut wechseln, sie ermöglichen einen besseren Grip und fungieren als Auflage.

[38] Regierungsblatt des Königreichs der Niederlande: https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stcrt-2019-34687.html

3.2.6. Kriminalisierung ausländischer Sportschützen

Wenn diese Magazine verboten werden und Deutschland keine Ausnahmen des Verbots auf dem EU-Feuerwaffenpass akzeptiert, können ausländische Sportschützen mit ihren „großen“ Magazinen nicht an deutschen Wettkämpfen teilnehmen oder unser Land durchqueren, um in andere Nachbarstaaten zu gelangen. Viele werden das nicht wissen und vertrauen auf ihren Feuerwaffenpass beim Besuch/Transit.

3.2.7. Wettbewerbsnachteil für deutsche Händler und Hersteller

Deutsche Sportwaffen sind in der EU sehr geschätzt. Durch die EU-Feuerwaffenrichtlinie von 1991 wurde der Warentransfer innerhalb der Mitgliedsstaaten erleichtert. Jedes Jahr exportieren deutsche Händler und Hersteller in die Mitgliedsstaaten und Schengen-Staaten. Bisher haben Finnland, Österreich, Malta, Italien, Frankreich, Die Niederlande, Belgien und die Schweiz die EU-Feuerwaffenrichtlinie umgesetzt und dabei die Ausnahmeregelung für Sportschützen beachtet. Österreich hat hierfür sogar eigens eine neue Definition für Sportschützen eingeführt.

Die meisten Händler und Hersteller haben keine Ausnahmegenehmigung nach § 40 für die Produktion oder den Handel mit verbotenen Gegenständen. Sollten „große“ Magazine verboten werden, können deutsche Händler und Hersteller die Nachfrage in den Mitgliedsstaaten nicht mehr bedienen. Zudem dürfen verbotene Waffen nicht ohne Ausnahmegenehmigung vom Transportgewerbe befördert werden (40.2.4 WaffVwV).

3.2.8. Dual-Use und kleinste Kalibergröße

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie schreibt nicht vor, dass Kurzwaffenmagazine bis 20 Schuss wie Langwaffenmagazine behandelt werden sollen, falls der Besitzer Waffen hat, in die das Magazin passt.

Schusswaffen werden für bestimmte Kaliber hergestellt und in die Waffenbesitzkarte eingetragen. Dieses Kaliber laut Herstellerangaben muss das einzige Kaliber sein, anhand dem man die Ladekapazität prüft. Es gibt Repetierwaffen in Kaliber 12/89 mit Röhrenmagazinen unter 12 Schuss. In diese Waffen passen auch Patronen vom Kaliber 12/60 oder und die neue Shorty Munition 12/44. Letztere würde die Ladekapazität verdoppeln, unabhängig davon, ob der Besitzer diese Munition überhaupt im Besitz hat. Die vorgeschlagene Forderung, das Magazin mit der Ladekapazität „des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers“ anzuzeigen, würde zudem bei jeder Innovation zu Umtragungen führen. Da man Jägern zutraut, nur drei Patronen in ein 10-Schuss-Magazin auf der Jagd zu laden, muss man auch Sportschützen zutrauen, nur zehn Patronen in ein 20-Schuss-Magazin zu laden. **Diese Passagen müssen entfallen.**

3.2.9. Folgekosten eines Magazinverbots

Das BMI schätzt, dass 500.000 alte Magazine angemeldet werden und die Verwaltung für jede Anzeige 2,5 Minuten aufwenden muss. Der VdB schätzt, dass 1.500.000 alte Magazine angemeldet werden und jede Anzeige 12,5 Minuten erfordert. **Die Kosten bei der Verwaltung liegen somit zwischen 1,3 und 13 Millionen Euro für alte Magazine.**

Die Besitzer von neuen „großen“ Magazinen könnten das BKA mit Ausnahmeanträgen nach § 40 überschütten. Die Händler könnten ebenfalls Anträge stellen, wie auch jeder Youtuber und Dokufilmer, Sachverständige, Reenactor und Airsoftbesitzer, die große Magazingehäuse besitzen. Da die Sportschützen darauf vertrauten, was die Europaabgeordnete Angelika Niebler (CSU) per Newsletter verkündet hatte, haben sie auch nach dem 13. Juni 2017 „große“ Magazine neu erworben.[39]

[39] Newsletter Angelika Niebler: https://www.angelika-niebler.de/newsletter/newsletter_99/seite_1.htm

*Zwar wird es in Bezug auf die Kategorisierung von Feuerwaffen einige Änderungen geben. **Für Sportschützen dürfte dies jedoch wenig Konsequenzen haben.** Details für den Waffenbesitz durch Sportschützen muss nun die Bundesregierung bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht regeln. Grundsätzlich müssen Sportschützen an offiziell anerkannten Wettbewerben oder Trainingseinheiten teilnehmen und seit mindestens 12 Monaten in einem Sportschützenverein Mitglied sein. (Angelika Niebler, MdEP, CSU)*

Da die EU-Feuerwaffenrichtlinie Trainingseinheiten nur für Waffen der Kategorie A vorschreibt, bezieht sich ihre Aussage auf diese Waffen und deren Magazine.

3.2.10. Erhöht ein Magazinverbot die öffentliche Sicherheit?

Das BMI begründet sein Magazinverbot damit, dass ein Täter ohne Unterbrechung durch Nachladen oder Magazinwechsel eine Vielzahl von Schüssen abgeben kann.

Da es im Entwurf keine Ordnungsstrafen bei Magazinen für Nichtberechtigte gibt, sondern nur Strafen für Bürger mit einer Genehmigung für Waffen der Kategorie B (Verlieren der Zuverlässigkeit für alle Waffen), trifft dieses Verbot weder Kriminelle, noch Terroristen. Hier unterstellt das BMI Sportschützen die potentielle Täterschaft.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) und die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) sehen bei „großen“ Magazinen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Der Gewerkschaft der Polizei (GdP) sind keine Straftaten mit entsprechenden Magazinkapazitäten bekannt und begrüßt daher, dass der Besitz nicht zu Strafen für Nichtberechtigte (ohne Waffenbesitzkarte) führt.

***BDK**: Insgesamt stellt sich mit der in der Gesetzesbegründung getroffenen Feststellung, von solchen Magazinen ginge keine besondere Gefahr aus, aber auch generell die Frage, warum solche Magazine dann überhaupt verboten werden sollten. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-Richtlinie gehe ich hierauf nicht weiter ein.*[40]

***DPolG**: Es ist zu befürchten, dass durch die Schaffung unnötiger bürokratischer Aufwände wertvolle Ressourcen gebunden werden, die an anderen Orten sinnvoller eingesetzt werden können. So wird in der Begründung des Änderungsgesetzes dargelegt, dass von den künftig verbotenen Magazinen keine besondere Gefahr ausgeht.*[41]

***GdP**: Vor dem Hintergrund, dass sich Schwerkriminelle und Terroristen bei der Waffenbeschaffung mit Sicherheit nicht daran orientieren, was in irgendeinem Waffengesetz steht und ansonsten tatsächlich keine Informationen über einschlägige Straftaten mit Waffen, die über entsprechende Magazinkapazitäten verfügen vorliegen, könnte daher einer Sanktionsfreiheit zugestimmt werden.*[42]

Es würde völlig genügen, wenn „große“ Magazine wie Munition für Kurzwaffen behandelt werden.

40https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/waffenraend_gesetz3_u_vo_aus_2019/bund_deu_kriminalbeamter.pdf;jsessionid=A50DA37353D9D6CE24BF79040E6B488D.1_cid287?__blob=publicationFile&v=5

41https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/waffenraend_gesetz3_u_vo_aus_2019/deu_polizeigewerkschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=3

42https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/waffenraend_gesetz3_u_vo_aus_2019/gewerkschaft_der_polizei.pdf?__blob=publicationFile&v=3

3.2.11. Forderungen zur Magazinbeschränkung

Munition für Kurzwaffen darf nur von Besitzern von Waffen erworben werden, die im passenden Kaliber einen Eintrag in ihrer Waffenbesitzkarte haben. Da Sportschützen nach § 14 WaffG bereits zum Besitzerhalt alle Bedürfnisauflagen der EU-Feuerwaffenrichtlinie, die für Waffen der Kategorie A gelten, für Waffen der Kategorie B und C erfüllen müssen, ist eine darüberhinausgehende Beschränkung des Besitzes nicht erforderlich. Jäger würden trotz Eintrag in ihrer WBK das Erwerbsrecht für „große“ Magazine verlieren, da die EU für sie keine Ausnahmen vorsieht. Kriminelle kommen nicht einfach an legale Munition, so kämen sie auch nicht an „große“ Magazine. **Damit wäre die Richtlinie erfüllt ohne Anzeigepflicht und Verbot.**

---

*Ein Verbot neuer „großer“ Magazine und Magazingehäuse käme einer kalten Enteignung für Sportschützen, Händler und Hersteller gleich, führt zu Umsatzeinbußen und unzähligen Anträgen beim BKA.**Die Folgekosten sind nicht abzuschätzen.***

3.3. Regelabfage beim Verfassungsschutz

Die Bundesregierung prüft, ob eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz eingeführt wird. Auf Antrag des Bundesrats soll bereits eine Speicherung Anlass zur Regelunzuverlässigkeit sein.

Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Regelanfrage verstößt gegen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das mit der Regelanfrage verfolgte Ziel kann mit deutlich milderen Mitteln in gleicher Weise erreicht werden. Die Waffenbehörden hatten schon immer das Recht, auf Anlass den Verfassungsschutz zu kontaktieren. Der Verfassungsschutz kann das Nationale Waffenregister (NWR) abfragen. Seit 2019 werden auch die Daten von Erstantragssteller im NWR abgebildet. Auch wurde bereits 2017 die Schwelle zur Annahme der Regelunzuverlässigkeit abgesenkt. Bei ca. 450.000 Verlängerungen/Neuanträge im Jahr und ca. 45.000 gewaltbereiten Extremisten, von denen fast niemand die restlichen Auflagen zur Zuverlässigkeit erfüllt, **wäre eine Regelabfrage eine Suche nach der „Nadel im Heuhaufen“.**

Zudem gibt es seit 1948 aus gutem Grund eine Trennung von Geheimdiensten (Verfassungsschutz) und Ordnungsbehörden. Der Verfassungsschutz sammelt (speichert) auch ohne gerichtsfeste Beweise. Bürger haben kein Recht auf Auskunft. Sie können gegen eine vermutete Regelunzuverlässigkeit gar keine Beweise vorlegen, wenn ihnen die Gründe für die Speicherung nicht genannt werden.

Seit Jahren werden die Befugnisse der Sicherheitsbehörden weiter ausgebaut. In seinem neuen Tätigkeitsbericht warnt der Datenschutzbeauftragte Ulrich Kelber vor gesetzgeberischem Aktionismus – und vor kontrollfreien Räumen bei den Geheimdiensten. [43]

> *Viele Sicherheitsdateien des Bundes führen ein “Eigenleben”. **Personen werden manchmal grundlos wegen eines Eintrags verdächtigt.** Der Bundesdaten-schutzbeauftragte will das ändern.*
> *Nicht nur das BKA, sondern auch die Inlandsgeheimdienste der Bundesrepublik sammeln sogenannte “ermittlungsunterstützende Hinweise”. Damit werden Personen klassifiziert, zum Beispiel als “politischer Aktivist”oder “politisch motivierter Straftäter”. In vielen Fällen sind diese Eintragungen nicht einmal mehr quellenkritisch geprüft. Das bestätigt der 26. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von 2016. In gar nicht so wenigen Fällen haben sich demnach Hinweise in den Sicherheitsdateien des Bundes als bloße Vermutungen eines Sachbearbeiters entpuppt. Es gab keinerlei Indizien, die einen solchen Eintrag gerechtfertigt hätten.*
> *So kann aus einer persönlich motivierten Eintragung durch einzelne Beamte, die sich*

[43] ZDF vom 16.05.2019: https://www.zdf.de/nachrichten/heute/sicherheitsdateien-des-bundes-bundesdatenschuetzer-kelber-will-aufraeumen-100.html

durch die Berichterstattung eines Journalisten "genervt" fühlen, die amtliche Erkenntnis über einen "gewaltbereiten Journalisten" entstehen – ohne Anhalt in der Wirklichkeit. Durch fehlende Protokollierungen, wie etwa der 25. Tätigkeitsbericht von 2012 belegt, kann häufig gar nicht mehr nachvollzogen werden, woher bestimmte Eintragungen oder Daten stammen und wodurch sie begründet sind. Die Sicherheitsdateien führen in diesem Fall ein fatales Eigenleben.

3.3.1. Forderung zur Regelabfrage beim Verfassungsschutz

Falls man gespeicherte Daten vom Verfassungsschutz zur Ablehnung von Waffenbesitzkarten nutzt, dann darf das nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG (reine Speicherung ohne gerichtsfeste Beweise), sondern nur nach § 16 BVerfSchG (zur Veröffentlichung geeignet) geschehen.

Besser wäre es aber, wenn der Verfassungsschutz selber an die Waffenbehörden herantritt. Da die Behörden seit 2019 auch Erstanträge für Waffenbesitzkarten im Nationalen Waffenregister abbildet und der Verfassungsschutz Zugriff darauf hat, könnte dieser schnell und effektiv tätig werden.

3.4. Wesentliche Teile

Während der Debatte im Europäischen Parlament wurde lange darüber diskutiert, wie wesentliche Teile gekennzeichnet und registriert werden sollen.

3.4.1. Kennzeichnungspflicht

Künftig sollen alle wesentlichen Teile (bislang nur eines) von neu hergestellten Schusswaffen durch die Hersteller gekennzeichnet werden. Hierzu gehören u.a. Verschlüsse, Gehäuse, Wechselschäfte, Systeme und Verschlussköpfe.

3.4.2. Registrierungspflicht

Während der Debatte wurde durchgesetzt, dass die Registrierungspflicht sich auf die einzigartige (unique) Seriennummer beschränkt, sofern eine vollständige Feuerwaffe auf den Markt kommt oder sich bereits im Markt befindet. Wesentliche Teile müssen gekennzeichnet und nachregistriert werden, falls sie bereits einzeln im Markt sind, jedoch nicht, falls sie Teil einer vollständigen Feuerwaffe sind. Gleiches gilt für neu hergestellte Feuerwaffen. Für Händler und Erwerber und Reparaturbetriebe ist nur die einzigartige Seriennummer melde- und registrierpflichtig.

Nur, wenn bei der registrierten Feuerwaffe neuen wesentliche Teilen ergänzt oder ausgetauscht werden oder diese in ihre Bestandteile zerlegt auf den Markt kommt, ist eine Registrierung der wesentlichen Teile erforderlich.

Das Nationale Waffenregister will zusätzlich zu dieser einzigartigen Seriennummer, Identnummern für die Feuerwaffe und all ihren wesentlichen Teilen vergeben.

3.4.3. Genehmigungspflicht

Wechselsets für Kurzwaffen (Kategorie B) waren schon immer meldepflichtig, benötigten aber im gleichen oder kleineren keine Genehmigung. Für die neuen wesentlichen Teile (Verschlüsse, Gehäuse, Wechselschäfte und Wechselsets für Langwaffen im gleichen oder kleineren Kalbier) fehlt die Erleichterung im Entwurf.

Wer künftig für eine Langwaffe kriminalstatistisch irrelevante wesentliche Teile erwerben möchte, muss vorab eine Genehmigung einholen. Dies erhöht grundlos die Verwaltungskosten und sollte daher angeglichen werden.

3.4.4. Forderung zu wesentlichen Teilen

Analog zu den Wechselsets für Kurzwaffen wird ein erleichterter Erwerb für wesentliche Teile für Langwaffen benötigt, um die Behörden zu entlasten.

Solange eine Feuerwaffe vollständig im Markt ist, sollte niemand verpflichtet sein, die Identnummern der Feuerwaffe und ihrer wesentlichen Teile aus dem Nationalen Waffenregister zu kennen oder zu melden. Hier muss die einzigartige Seriennummer der Feuerwaffe reichen.

Erst, wenn die Feuerwaffe zerlegt wird, hat der Reparaturbetrieb diese Nummern vom NWR abzufragen. Auch muss geklärt werden, wie man mit modularen Feuerwaffen künftig umgeht, die aus Lauf, System und Verschluss bestehen und unterschiedliche Kennzeichnungen haben

3.5. Folgenabschätzung

Der Entwurf ist keine 1:1 Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie. In einem Rechtsstaat müssen Verbote begründet werden. Hier fehlt eine Folgenabschätzung – eine Bewertung der gegenwärtigen Situation und eine Bewertung der Sachverständigen über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen, ihre erwarteten Vorteile und Kosten. Aktuell liegen zwei unterschiedliche Ansätze der Kosten vor, jedoch nicht der Auswirkungen, die über die EU-Feuerwaffenrichtlinie hinausgehen.

3.5.1. Kosten des Entwurfs

Die einzige wirkliche Erleichterung ist die Aufhebung des Schalldämpfer-Verbots für Jäger. Alle anderen Erleichterungen werden durch mehr Pflichten zur Kennzeichnung, Anzeige und unverzüglicher Meldung mehr als ausgeglichen.

Der VdB (Verband deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler) schätzt die jährliche Belastung für die Wirtschaft auf 6 Millionen und die einmalige Belastung auf 13 Millionen Euro. Dem stehen 270.000 Euro als Entlastung gegenüber. Für die Verwaltung werden ca. 20 Millionen Euro an Aufwand ohne Entlastung geschätzt.

Von diesen knapp 40 Millionen Euro Aufwand entfällt fast ein Drittel auf das Magazinverbot, das die EU-Feuerwaffenrichtlinie nicht verlangt.

3.5.2. Forderungen der Verbände

Der VdB hatte in seiner Stellungnahme 51 Seiten mit Änderungsvorschlägen als Synopse mit Begründungen erstellt. Der Innenausschuss sollte sich mit diesen Forderungen auseinandersetzen, die in der Vergangenheit in der Praxis zu Problemen führten und nicht die öffentliche Sicherheit gefährden:

- Verbesserung der Anzeigepflichten für Gewerbe § 37
- Reparaturmöglichkeit für EU-Feuerwaffenpass-Waffen
- Verbesserung der Meldung und Einsichtsmöglichkeit beim NWR
- Transportmöglichkeit beim Verbringen § 29
- Legalisierung von Nachtsicht- und Wärmebildgeräte für Jäger
- gegen ein Magazinverbot ohne Ausnahmen
- gegen ein Rückwirkungsdatum beim Altbesitz § 58
- gegen ein Totalverbot von Salutwaffen für Privatleute
- EU-Feuerwaffenpass für Waffen der Kategorie A6/A7, sowie Salut-, Deko- und Vorderladerwaffen
- Verbesserung der Schießstätten-Überprüfung § 12 AWaffV
- Ausnahmen der Kennzeichnungspflicht bei Gebrauchtwaffen § 24
- Zulassung von S1/S2 Waffenschränken § 36
- Aufarbeitung des Ordnungswidrigkeitenkataloges in WaffG und AWaffV insbesondere wegen Zuverlässigkeit
- Verbesserung bei Zuverlässigkeit § 5 und Einführung kürzerer Unzuverlässigkeitszeiten bei Minimal-Verstößen

- Ausnahme vom Alterserfordernis § 27
- Vereinfachung beim Bedürfnis § 4
- vollständige Streichung des § 6 AWaffV
- bedürfnisfreier Erwerb von Schusswaffen-Schnittmodelle
- Verbesserungen für Munitionssammler

3.5.3. Umsetzungsfrist

Die Umsetzungsfrist für die EU-Feuerwaffenrichtlinie war bereits 2018 abgelaufen. Diese Verzögerung ist nicht von den Betroffenen zu verantworten und darf nicht dazu führen, dass die angebliche Umsetzung jetzt in Eile durchgeführt wird, um drohende Strafzahlungen zu vermeiden.

Stattdessen sollte man endlich mit allen Verbänden an einem runden Tisch reden, die bereits im Februar ihre Stellungnahmen abgegeben hatten.

Dazu zählen insbesondere die Waffenbehörden, die Polizei und die Verbände von Herstellern, Händlern, Jägern, Sportschützen und Sammlern.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)391 D

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. · Lahnstraße 120 · D-65195 Wiesbaden
FACHVERBAND FÜR SPORT- UND BOGENSCHIESSEN

Vorsitzende des Ausschusses für Inneres und Heimat
Frau Andrea Lindholz, MdB
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSFÜHRUNG

Postfach 21 61
D 65011 Wiesbaden

Telefon: +49 611 46807-29
Telefax: +49 611 46807-60
E-Mail: brokamp@dsb.de
www.dsb.de

08.11.2019
JB-af

Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften" - BT-Drucksache 19/13839 - sowie weiterer Vorlagen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Heimat,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung, als Sachverständiger an der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat zum „Waffenrecht" teilzunehmen, sowie die Möglichkeit, vorab eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, bedanke ich mich recht herzlich.

Für die weitere Beratung und Beschlussfassung im Deutschen Bundestag möchte ich die Gelegenheit nutzen, um in der vorliegenden Stellungnahme auf einige wesentliche Punkte des o.g. Gesetzentwurfs einzugehen, bei denen dringender Änderungsbedarf gesehen wird. Basis der Ausführungen ist die gemeinsame Stellungnahme der nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverbände vom 15.10.2019.

Als Vertreter des größten deutschen Schießsportverbands soll mein besonderes Augenmerk den geplanten Neuregelungen im § 14 „Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen" gelten:

§ 14 Absatz 3 und 4 – neu – WaffG (Bedürfnis für Erwerb und Besitz)

Der Gesetzentwurf sieht durch das Aufheben von § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 und die Einsetzung der neuen Absätze 3 und 4 eine Aufteilung des Bedürfnisses für den Erwerb und den Besitz vor. Wenn gleich diese Unterscheidung grundsätzlich begrüßt wird, würde diese in der bisher geplanten Ausformulierung jedoch zu einer missverständlicheren Rechtslage und gleichzeitig zu einer von der EU-Richtlinie nicht gebotenen Verschärfung der bisherigen Rechtslage führen.

Denn der Begriff „regelmäßig" in Absatz 3 Ziffer 1 (Erwerb) und neu auch in Absatz 4 Ziffer 1 (Besitz) darf nicht in beiden Fällen gleich definiert werden: Für den Erwerb ist unter „regelmäßig Schießsport betreiben" zwölfmal im Jahr (gleich monatlich) oder 18 Mal innerhalb eines Jahres zu verstehen. Dies wird auch allgemein so anerkannt und von den Behörden und Gerichten entsprechend einheitlich gefordert. Allerdings gehen Behörden und inzwischen auch Gerichte zunehmend dazu über, diese Regelung auch für die Prüfung des Besitzes und teilweise auch für jede im Besitz befindliche Waffe zu fordern. Zwar wird dieser Umstand in Nr. 4.4 WaffVwV

Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), im Internationalen Bogensportverband (WA) und im Internationalen Schießsportverband (ISSF) | Sport im olympischen Programm | anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG | Bankverbindung: Wiesbadener Volksbank IBAN: DE04 5109 0000 0008 8088 05 BIC: WIBADE5W | Hinweis nach dem BDSG: Persönliche Angaben werden elektronisch gespeichert | TÜV PROFI CERT ISO 9001 73 100 1356

bisher eigentlich schon klar beschrieben: „Für die Bedürfnisprüfung nach (§ 4 Absatz 4) Satz 3 (d.h. Folgeüberprüfung) gelten nicht die Voraussetzungen [wie] bei der Ersterteilung.", dennoch kommt es in der Behördenpraxis zunehmend zu divergierenden Auslegungen. Leider handelt es sich dabei inzwischen nicht mehr nur um behördliche Einzelfälle und auch die Gerichte interpretieren inzwischen die Regelungen immer weiter zu Lasten der Schützen.

Insofern ist es dringend erforderlich, dass vom Schießnachweis pro Waffe abgesehen wird und dies auch deutlich im Gesetz zum Ausdruck kommt – eine Klarstellung in der Verwaltungsvorschrift reicht hierzu nicht aus, denn dort ist es bereits heute ohne tatsächliche Wirkung klar geregelt. Eine Möglichkeit der Differenzierung beim Nachweis der schießsportlichen Aktivität wäre, diesen daher nicht für jede Waffe sondern jeweils pro Waffengattung (Kurz- und Langwaffe) zu fordern.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, für die Prüfung des Bedürfnisses für den Besitz klar im Gesetzestext zu regeln, dass eine Regelmäßigkeit – die grundsätzlich zu bejahen ist – gegeben ist, wenn im Referenzzeitraum eine durchschnittliche Häufigkeit des sportlichen Schießens von einmal im Quartal bzw. sechs Mal im Jahr nachgewiesen wird. Dies wird dem Umstand gerecht, dass der Schießsport für viele Schützen eine Freizeitbetätigung ist.

Denn laut aktuellem Entwurf müsste ein Sportschütze mit jeder seiner Waffen jährlich 18 Schießtage erbringen. Bei einem aktiven Sportschützen ist es jedoch keine Seltenheit, dass dieser zwischen fünf und zehn Waffen besitzt (unterschiedliche Disziplinen, Ersatzwaffen für Defekte im Wettbewerb etc.). Besitzt ein Sportschütze beispielsweise sechs Langwaffen (Kleinkaliber-Gewehre) für verschiedene Gewehrwettbewerbe (olympisch und nicht-olympisch) hieße das, dass 6 x 18 = 108 Schießtermine pro Jahr nachgewiesen werden müssten, damit jedoch keinerlei Sicherheitsgewinn verbunden wäre. Dies ist in der Praxis schlicht nicht umsetzbar und den Sportschützen, die teils seit Jahrzehnten unbeanstandet Waffen besitzen, nicht zu vermitteln. Gerade bei älteren Mitgliedern, die ihren Sport rein breitensportlich als Hobby ausüben und denen eine sportliche Betätigung zeitweise krankheitsbedingt nicht möglich ist, darf die Neuregelung nicht dazu führen, dass diesen Mitgliedern die waffenrechtlichen Genehmigungen entzogen werden. Letztendlich könnte es dazu führen, dass dem Verband Mitglieder verloren gehen, die breitensportliche Basis massiv gefährdet und damit auch der zukünftige Erfolg auf leistungssportlicher Ebene bedroht wird – nicht zuletzt bei Olympischen Spielen. Der Erhalt einer breiten Basis stellt die Grundvoraussetzung für leistungssportlichen Erfolg dar, der wiederum den Ausgangspunkt einer möglichen Leistungssportförderung des Bundes bildet. Ein Wegfall einer breiten Mitgliederbasis durch übermäßige waffenrechtliche Verschärfungen würde damit in vielerlei Hinsicht eine Mehrfachbestrafung für den Schießsport in Deutschland bedeuten. Stattdessen sollte es darum gehen, die aktive Teilnahme am Schießsport grundsätzlich nachzuweisen – dies kann im o.g. Beispiel mit einer der Langwaffen ausreichend erfolgen. Dies würde auch den zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand durch zusätzliche Dokumentations- und Überprüfungspflichten für die Sportschützen aber auch die Vereine eingrenzen.

Die genannten mit der bisherigen Neuregelung einhergehenden Verschärfungen für Sportschützen sind dabei keinesfalls durch die Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie gefordert, in der es vielmehr heißt, dass „Genehmigungen für den Besitz von Feuerwaffen [...] in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle fünf Jahre überprüft" werden (Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 91/477/EWG). Eine Ergänzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2, dass das Fortbestehen des Bedürfnisses 5 Jahre und 10 Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis geprüft wird, würde diese Vorgabe erfüllen.

Eine Änderung hin zu einer regelmäßigen Prüfung des Bedürfnisses im Abstand von fünf Jahren (Referenzzeitraum) würde somit eine unionsrechtskonforme Umsetzung der EU-

Feuerwaffenrichtlinie und eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis ermöglichen, die gleichzeitig den betroffenen Erlaubnisinhabern die nötige Rechtssicherheit garantiert.

Die im Gesetzentwurf eingefügte Neuregelung, dass 10 Jahre nach der Eintragung in die Waffenbesitzkarte für das Fortbestehen des Bedürfnisses die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein genügt, wird vollumfänglich unterstützt. Jedoch wird auch an dieser Stelle gebeten, klarzustellen, dass die Regelung „schützenbezogen", also ab der ersten Eintragung einer Waffe insgesamt, gilt.

Abschließend wird zu § 14 Absatz 4 gebeten, dass – analog zur vorgenannten Regelung nach 10 Jahren – die entsprechende Bescheinigung nicht von einem Schießsportverband bzw. einem ihm angegliederten Teilverband sondern vom Schießsportverein erstellt werden kann. Im Gegensatz zum Verband oder Teilverband verfügt der Verein über die Kenntnis, dass der Sportschütze den Schießsport regelmäßig betreibt. Zudem würden unsere Landesverbände, die in der Regel im Ehrenamt geführt werden, mit einer solchen bürokratischen Forderung überlastet.

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 14 des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses soll nach fünf und zehn Jahren nach erstmaliger Waffenerlaubnis erfolgen. Dabei muss nicht für jede Waffe das Bedürfnis nachgewiesen werden, sondern pro Waffengattung (Kurz- und Langwaffe) einmal. Ein regelmäßiges Schießen liegt dann vor, wenn einmal pro Quartal bzw. sechsmal im Jahr die Schießaktivität im Referenzzeitraum (fünf Jahre) belegt werden kann. Nach zehn Jahren genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses (schützenbezogen) eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem Schießsportverein.

Diese Anpassungen am Gesetzentwurf würden eine unionsrechtskonforme Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie und eine bundeseinheitliche, praktikable und damit kostenbewusste Verwaltungspraxis ermöglichen, die gleichzeitig den betroffenen Erlaubnisinhabern die nötige Rechtssicherheit garantiert.

§ 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 – neu – WaffG (Voraussetzungen für eine Erlaubnis)

Den vorgeschlagenen Änderungen zur vorliegenden Neufassung des § 14 WaffG läge eine entsprechende Anpassung des § 4 WaffG „Voraussetzungen für eine Erlaubnis" dahingehend zu Grunde, dass die in Absätzen 3 und 4 geregelte Prüfung der Zuverlässigkeit bzw. des Fortbestehens des Bedürfnisses ebenfalls in einem zeitlichen Abstand von fünf Jahren zu erfolgen hat.

Sollte von den oben vorgeschlagenen Änderungen des § 14 abgesehen werden, wäre zum vorliegenden Entwurf des § 4 festzuhalten, dass der Tausch des Wortes „kann" in „soll" und die Ergänzung „in regelmäßigen Abständen" eine massive Verschärfung der bestehenden waffenrechtlichen Regelung zu Lasten der Schießsporttreibenden mit sich bringen und ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand entstehen würde.

Mit der Neufassung würde für die zuständigen Waffenbehörden die Verpflichtung („soll") geschaffen, das Fortbestehen des Bedürfnisses „regelmäßig" zu überprüfen. Die bisherige „kann"-Regelung hatte der Behörde das erforderliche Ermessen eingeräumt, eine Überprüfung anlassbezogen – so ist es in der Verwaltungsvorschrift formuliert – durchzuführen. Mit der Neuregelung würde der Behörde dieser Ermessensspielraum genommen, denn mit der Wortwahl „soll" wird nach der rechtlichen Sprachdefinition ein „muss" eingeführt. Von diesem Regeltatbestand können die Behörden zwar aus besonderen Gründen absehen, jedoch lässt bereits jetzt die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ein Abweichen von Regeltatbeständen

im Waffenrecht „wegen der besonderen Gefährlichkeit von Waffen“ nicht zu. Es würde daher auch hier in der waffenrechtlichen Praxis zu einer zwingenden Überprüfung kommen.

Diese enorme Verschärfung der Überprüfungsregelung ist nicht durch die Vorgaben der EU-Richtlinie geboten. Diese fordert vielmehr in Art. 5 lediglich ein „kontinuierlich oder nicht kontinuierlich“ zu betreibendes Überwachungssystem, um das Vorliegen der Voraussetzungen des Waffenerwerbs zu überprüfen. Dieser Vorgabe genügen die bisherige Regelung wie auch die oben vorgeschlagene Änderung in jeder Hinsicht. So wurde bisher im Zusammenhang mit den geplanten Waffenrechtsänderungen aufgrund der EU-Richtlinie insoweit auch kein Umsetzungsbedarf gesehen, weil die Bundesrepublik Deutschland diese EU-Vorgabe bereits im nationalen Recht verankert hatte. Im Diskussionsprozess um die Novellierung der EU-Feuerwaffenrichtlinie war das bisherige bundesdeutsche Überprüfungssystem gerade als vorbildlich und maßstabsbildend dargestellt, an welchem sich andere Mitgliedsstaaten orientieren sollten.

Neben der für den Schießsport besonders relevanten geplanten Neuregelung des § 14 „Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen“ soll auch auf zwei weitere Bereiche eingegangen werden, die im Rahmen der Novellierung des Waffenrechts thematisiert wurden und großen Einfluss auf das Sportschießen haben.

Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 WaffG (Armbrüste)
- Bundesrats Drucksache 363/19 (Beschluss)

Inhaltlich wurde dieser Antrag des Landes Hessen an den Bundesrat im Zusammenhang mit der Novellierung des Waffengesetzes eingebracht, bei der es um die Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie geht, die die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke verhindern soll. Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang jedoch, welche Rolle die Armbrust dabei spielen soll. Der Fall in Passau und Wittingen im Mai dieses Jahres hat die Armbrust negativ in die öffentliche Wahrnehmung gedrängt. Allerdings ging es in dem Fall um einen kollektiven Suizid, der rechtlich nicht als Delikt als solches verstanden werden kann. Die Deliktsrelevanz der Armbrust im Rahmen der Kriminalstatistik ist insgesamt wohl vernachlässigbar.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung, die bestehende Privilegierung der Armbrust im Waffengesetz zurückzunehmen, steht daher nicht im logischen Kontext der anstehenden Novellierung des Waffengesetzes, die die Bekämpfung von Terrorismus und Waffenkriminalität zum Ziel hat. Die Argumentation, dass Armbrüste in den falschen Händen eine Gefahr für Recht und Ordnung seien, lässt sich sicherlich auf nahezu jeden beliebigen Gegenstand anwenden, vom PKW über die Glasflasche bis hin zum Feuerzeug. Die unterschiedliche Behandlung der Armbrust im Vergleich zu Hieb- und Stoßwaffen, lässt sich durch die höhere Gefährlichkeit von Hieb- und Stoßwaffen ebenfalls leicht erklären. Solche Waffen können unbemerkt getragen und damit überraschend und aus dem Verborgenen mehrfach hintereinander schädigend eingesetzt werden. All dies trifft auf die Armbrust nicht zu, die in einem aufwändigen Verfahren einzeln geladen werden muss und störrisch zu handhaben ist, was ihren Einsatz für ein Verbrechen erheblich erschwert.

Der Bundesratsbeschluss wirkt bei allem gebotenen Respekt wie schierer Aktionismus, der weder im Kampf gegen Extremismus noch bei der ursprünglichen Absicht der EU-Feuerwaffenrichtlinie, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu verhindern, im Geringsten geeignet ist. Gleichzeitig würden die bisherig legalen Besitzer von Armbrüsten kriminalisiert werden, wenn sie sich für ihre seit Jahren oder gar Jahrzehnten besessene Armbrust – aus welchen Gründen auch immer – keine Besitzerlaubnis besorgten.

Die vom Bundesrat empfohlene Rücknahme der Privilegierung der Armbrust wird deshalb entschieden zurückgewiesen. Für eine Neubewertung des beliebten Sportgerätes fehlt jede statistische Begründung und eine solche ist gleichzeitig nicht europarechtlich intendiert. Unabhängig von den fehlenden Zahlen kriminellen Missbrauchs bedarf es zur zielgerichteten Bedienung einer Armbrust eines hohen Maßes an Übung und Geschick. Schließlich wäre eine Armbrust aus den europäischen Nachbarstaaten von wirklichen Kriminellen auch leicht wieder einzuführen, da dort die Armbrust weiterhin erlaubnisfrei zu beschaffen ist. Der vorliegende Änderungsantrag würde deshalb keinerlei zusätzlichen Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung bringen, sondern lediglich eine erhebliche bürokratische und finanzielle Mehrbelastung für den Besitzer eines Sportgeräts bedeuten, von dem keine Gefahr für Sicherheit und Ordnung ausgeht. Die Empfehlung der Länderkammer entbehrt einer tragfähigen Begründung, träfe ausschließlich den rechtstreuen Bürger und ist von daher abzulehnen.

§ 12 AWaffV (Überprüfung der Schießstätten) – Schießstandsachverständige

Es wird dringend um Wiederaufnahme der Änderungen aus dem Referentenentwurf zu § 12 AWaffV mit der untenstehenden Ergänzung gebeten. Denn es zeigt sich nach der nun seit Jahren praktizierten Überprüfung der Schießstätten, dass die Anzahl der öffentlich bestellten und vereidigten / beeideten Schießstandsachverständigen nicht flächendeckend in der Bundesrepublik für die ordnungsgemäße Überprüfung der Schießstätten zur Verfügung stehen.

Die Leidtragenden sind die Vereine. Sie warten lange auf die Termine zur Überprüfung der Schießstände bzw. die Verschriftlichung der entsprechenden Gutachten. Außerdem müssen sie die Kosten langer Anfahrten der Sachverständigen tragen. Nach dem Prinzip von „Angebot und Nachfrage" sind auch die Gutachterkosten deutlich angestiegen.

Es wird daher vorgeschlagen, die im ursprünglichen Referentenwurf enthaltene Regelung, neben den "öffentlich bestellten und vereidigten" sowie den "polizeilich-militärischen" Schießstandsachverständigen zusätzlich eine dritte Gruppe vom Bundesverwaltungsamt bestätigter Schießstandsachverständige für die Schießstandüberprüfungen zuzulassen, da alle genannten über die ursprünglich gleiche Ausbildung verfügen. Diese Regelung könnte um eine Öffnungsklausel ergänzt werden, die es den Bundesländern erlaubt, von der Neuregelung des Absatzes 4 Ziffer 3 Abweichungen vorzunehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich hoffe, mit der vorliegenden Stellungnahme einen Beitrag für eine maßvolle und praktikable Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie, die die Sicherheitsinteressen der Gesellschaft und die berechtigten Interessen der Sportschützen berücksichtigt, leisten zu können.

Gerne stehe ich für Rückfragen sowie für einen weitergehenden Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Wiesbaden

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND
i. A. [redacted]

Jörg Brokamp
Bundesgeschäftsführer

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)391 E

Bund Deutscher Kriminalbeamter

BDK | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Frau Vorsitzende
Andrea Lindholz, MdB

Nur per E-Mail an:
innenausschuss@bundestag.de

Der Bundesvorsitzende

Ansprechpartner/in: Sebastian Fiedler
Funktion: Bundesvorsitzender

E-Mail: bdk.bgs@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 06.11.2019

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG), BT-Drucksache 19/13839

1. Meine Stellungnahme vom 8. Februar 2019 zum Referentenentwurf des BMI
2. Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 11.11.2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zum o. g. Gesetzgebungsvorhaben Stellung nehmen zu dürfen.

1. Vorbemerkung

Die gesetzgebungsinitiierende EU-Waffen-Richtlinie 2017/853 datiert bereits vom 17. Mai 2017. Dennoch soll sie nunmehr unter erheblichem Zeitdruck im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden. Derzeit sind teilweise nicht vollständig praktikable und nicht vollständig konsistente Regelungen im Gesetzesentwurf enthalten.

Offensichtlich führen die Komplexität sowie die kurzen Novellierungs-Intervalle zu einer diskontinuierlichen und nicht permanenten Bearbeitung anstehender waffenrechtlicher Problemfelder. Ich rege daher erneut an, eine regelmäßig tagende fachliche Beratergruppe, bestehend aus ausgewählten, fachlich erfahrenen Vertretern der polizeilichen Praxis, der Verbände sowie Sachverständigen einzurichten. Künftige Gesetzesänderungen wären so wesentlich früher und besser vorbereitet, ein Verwaltungsmehraufwand würde nicht entstehen.

Dieses Gesetzgebungsverfahren zeichnete sich nach meiner Wahrnehmung durch eine engmaschige Kommunikation, Einbindung und Kooperation vor allem mit denjenigen Verbänden aus, die im weiteren Sinne die Interessen von Waffenbesitzern vertreten. Hierbei ist für mich bisweilen nicht mehr erkennbar, ob und inwieweit der Wille es EU-Gesetzgebers, die Steigerung der Sicherheit der Bevölkerung, jeweils unmittelbar im Zentrum der Diskussionen stand.

Aus Transparenzgründen füge ich meine Stellungnahme zum Referentenentwurf an das Bundesinnenministerium vom 08.02.2019 als Anlage bei und nehme sie hiermit in Bezug.

2. Position des BDK

1. Generelle Aussagen:

1 Das deutsche Waffenrecht zählt bereits heute zu den strengsten weltweit. Es enthält äußerst detaillierte und kleinteilige Regelungen für den legalen Umgang mit Waffen aller Art. Es verursacht daher erheblichen Vollzugsaufwand in der Verwaltung. Ohne Spezialkenntnisse ist es selbst für durchschnittliche Polizeipraktiker, Rechtsanwender und Bürger, vor allem aber auch für Legalwaffenbesitzer, nur mühsam zu durchdringen. Eine Kontrolle kann nur bezüglich der legalen Waffen und deren Besitzer erfolgen. Ein Hauptaugenmerk sollte die Bekämpfung der illegalen Waffen sein.

2 Waffen- und Gewaltkriminalität lässt sich zwar nicht allein mit Gesetzen und Strafen verhindern. Wir erkennen jedoch die Bedeutung beider Bereiche zur Minimierung des Risikos ausdrücklich an. Das gilt gleichermaßen für terroristische Anschläge, Amokläufe, interfamiliäre Gewalttaten, Tötungsdelikte im Allgemeinen sowie Suizidfälle.

Insgesamt muss eine gesamtkonzeptionelle und langfristige Strategie verfolgt werden: Soziokulturelle Voraussetzungen, soziale Gerechtigkeit, Sozialkontrolle, Prävention, Jugend- und Sozialarbeit sind dabei ebenso wichtig wie berechenbare, angemessene und konsequente Reaktionen der Verwaltung, der Polizei sowie der Justiz. Ein partiell beschränkter Bekämpfungsansatz ist von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die Bekämpfung der Waffen- und Gewaltkriminalität allein über fortgesetzte Waffenrechtsänderungen ist nicht zielführend. Die Entwicklungen der letzten Jahre belegen dies eindeutig.

3 Die EU-Richtlinie 2017/853 und das 3. WaffRÄndG sollen vor allem der Terrorismusbekämpfung dienen. Dies kann sowohl mit der Richtlinie als auch dem Regierungsentwurf des Gesetzes nur teilweise erreicht werden. Gleichzeitig ist festzustellen, dass wichtige, bereits in der Vergangenheit formulierte Änderungsbedarfe bedauerlicherweise nicht mit in den Gesetzesentwurf mit aufgenommen wurden.

4 Die Vergangenheit hat gezeigt, dass unüberlegte, kurzfristige und nicht ausreichend fachlich begleitete Waffenrechtsänderungen zu ungeeigneten oder überarbeitungsbedürftigen Ergebnissen führen (Beispiel: Deaktivierungs-RL und deren Umsetzung). Es bedarf einer strategischen und nicht situativen Schaffung und Fortentwicklung eines modernen Waffenrechts.

5 Eines der wichtigsten innergemeinschaftlichen Probleme wurde trotz einer neuen EU-Richtlinie nicht behoben: Es existiert ein nur in Grundzügen harmonisiertes Waffenrecht in der EU, es bestehen noch immer zu große Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten. Hierdurch wird entsprechende Waffenkriminalität teilweise begünstigt oder verursacht. Auch die Komplexität der EU-Vorschriften und nationalen Gesetze ist mittlerweile zu groß – uneinheitliches Recht bringt per se große Probleme in den einzelnen Mitgliedsstaaten mit sich. Unterschiede werden immer von Kriminellen für

Waffen- und -teiletransfers ausgenutzt. In der Vergangenheit waren das u. a. die Deaktivierungsregelungen für Feuerwaffen, die leichte Umbaumöglichkeit von Schreckschuss- u. a. freien Waffen und die Verfügbarkeit von Waffenteilen. Es gilt, das EU-Recht diesbezüglich weiter zu harmonisieren. Das gilt auch zur Umsetzung einer tatsächlichen Freizügigkeit bezogen auf Waren, denn der Besitz beispielsweise von Butterfly- u. a. Messern ist in Tschechien erlaubt. Bei der Mitnahme nach Deutschland liegt eine Straftat vor. Diese Unterschiede befördern nicht gerade den europäischen Gedanken.

6 Unzweifelhaft ist die Waffen- und die damit teilweise im Zusammenhang stehende Gewalt- und andere Kriminalität unbedingt immer im gesellschaftlich-sozialen Kontext zu sehen, ihre gesellschaftliche Wahrnehmung wird oft mit dem fachlich fragwürdigen Begriff „subjektives Sicherheitsgefühl“ versucht zu umreißen. Weitere „Verschärfungen“ des Waffenrechts sind nur dann sinnvoll, wenn sie tatsächlich relevante Regelungslücken schließen, einen messbaren Mehrwert für die Innere Sicherheit erwarten lassen oder Verwaltungsaufwand senken.

7 Nachweislich ist der größte Teil der Verstöße gegen das Waffengesetz der sogenannte illegale, mithin unerlaubte Besitz. Vorrangiger Betrachtung bedürfen allerdings die Ursachen und die Erscheinungsformen von Gewaltkriminalität, bei der Waffen eingesetzt werden.

8 Gleichwohl geht von illegalen, also nicht angemeldeten erlaubnispflichtigen Waffen, ein erhöhtes Missbrauchsrisiko aus, da keinerlei behördliche Kontrolle ausgeübt werden kann. Diese müssen daher im besonderen Fokus der Gesetzgebung und Kriminalitätsbekämpfung stehen.

9 Die Polizeiarbeit muss auf dem Gebiet der Waffenkriminalität verbessert und ausgebaut werden. Entsprechende spezielle Aus- und Fortbildungen existieren in den Ländern nur teilweise und sehr eingeschränkt. Selbst das BKA hat vor einigen Jahren die entsprechende Fortbildung eingestellt. Nur durch ausreichend Personal mit entsprechender fachlicher Qualifikation ist eine erfolgreiche Bekämpfung der Waffenkriminalität durch die Polizei möglich.

2. Lage der Waffenkriminalität in Deutschland

Ein realistische Lagedarstellung der Waffenkriminalität in Deutschland gibt es derzeit nicht. Die derzeitigen Statistiken, wie die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), sind nicht geeignet, die die tatsächliche Lage vollständig, realistisch und vor allem differenziert darzustellen. Nicht nur im Rahmen von operativen, sondern auch von strategischen Recherchen fallen die präsenten Unzulänglichkeiten der zur Verfügung stehenden polizeilichen Datensysteme immer wieder auf. Es wird zumindest teilweise und mangels geeigneter Möglichkeiten daher auch zwangsläufig mit oft unkonkreten, zu wenig differenzierten und in Teilen somit auch nicht der Realität entsprechenden Zahlen gearbeitet. Das bedeutet, dass zumindest ein Teil der zur Verfügung stehenden Werte nicht durchgängig nachvollziehbar und auch nicht immer aussagekräftig genug ist. Dies hat verschiedene Ursachen, von denen nur zwei stellvertretend erwähnt werden sollen:

4 Die Abbildung der Waffenkriminalität, nämlich der Verstöße gegen das WaffG im engeren Sinne, erfolgt in der PKS (s. dort) lediglich mit einem einzigen Deliktschlüssel. Das bedeutet, die veröffentlichten Zahlen stellen alle Verstöße gegen das WaffG ohne die für operative, aber auch strategische Zwecke notwendige Differenzierung dar. Die PKS-Daten werden aus den Vorgangsbearbeitungssystemen der Länder generiert. Dortige Anwendungen differieren inhaltlich teilweise. Relevante Aussagen können hierdurch oft nicht getroffen werden.
Beispiel: Der Fall eines Besitzes einer nicht erlaubnispflichtigen Softairwaffe (die nach gutachterlicher Prüfung letztendlich ggf. noch nicht einmal unter die Vorschriften des WaffG fällt) wird statistisch einem umfangreichen illegalen Waffenhandel mit mehreren hundert Schusswaffen, vielleicht sogar dem WaffG unterfallenden vollautomatischen Schusswaffen, gleichgestellt. Salopp formuliert: Beide sind ein (nicht differenzierter) „Strich" in der Statistik. Analoge Beispiele lassen sich beim Sprengstoffgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz finden. Demgegenüber werden (ohne Bewertung der Sinnhaftigkeit) bei Diebstahlsdelikten gegenwärtig statistisch 151 verschiedene, kriminologisch differenzierte Begehungsweisen erfasst.

5 Ein weiterer Kritikpunkt ist die Datenaufnahme und Bewertung sichergestellter Waffen. Da die Daten in den polizeilichen Datensystemen meist unmittelbar nach der Sicherstellung entstehen, sind diese in der Regel ungeprüft und daher oft (zwangsläufig) nicht richtig. Eine spätere Korrektur und Qualitätssicherung erfolgt aus ablauforganisatorischen Gründen und mangels Fachpersonals nicht. Letztendlich wird damit nur ein bedingt realistisches Bild an Sicherstellungen gezeichnet. Praktische Erfahrungen belegen, dass sichergestellte Waffen oftmals nach gutachtlicher Prüfung doch nicht funktionstüchtig sind oder nicht den angenommenen rechtlichen Vorschriften entsprechen, mithin also entgegen erster Annahmen doch nicht erlaubnispflichtig sind oder gar überhaupt nicht den waffenrechtlichen Vorschriften unterliegen. Umgekehrtes ist auch möglich. Das alles verwässert die Ergebnisse und erschwert somit eine realistische Lageeinschätzung.

3. Novellierungsthemen

1 <u>Verbot großer Magazine</u>
Diese sind in Unmengen im Umlauf. Sie sind daher allgemein leicht verfügbar. Viele Besitzer wissen wahrscheinlich gar nicht mehr, dass bei ihnen noch Altbesitz-Magazine im Keller liegen. Alte Magazine wurden in größeren Mengen bei Militär und Polizei ausgesondert (VEBEG) sowie aus Altbeständen (z.B. Nationale Volksarmee) und dem Ausland (u.a. Ostblock) verkauft. Erhebungen des Waffenhandels zufolge wurde in den letzten Jahrzehnten eine mindestens sechsstellige Stückzahl solcher Magazine verkauft. Außerhalb der EU sind Magazine aller Art nach wie vor frei verfügbar. Mit einer Restriktion ist dort auch zukünftig nicht zu rechnen.

Generell sind von der beabsichtigten Regelung auch Schützen betroffen, welche manchmal noch solche Magazine haben, aber zumindest für halbautomatische Langwaffen nicht sportlich nutzen dürfen[1]. Bei Jägern verhält es sich aufgrund der

[1] § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AWaffV

Begrenzung der Patronenanzahl ähnlich[2]. Es existieren aber auch Sammler von Magazinen, die meist noch nicht einmal Schusswaffen besitzen. Es gibt also zwei Gruppen Betroffener: Sammler und Schützen.

Es müssten daher praktikable Lösungen geschaffen werden, die Altbestandsregelungen und entbürokratisierte Möglichkeiten der Meldung des Magazinbesitzes betreffen.

Grundsätzlich gilt: Täter können sich Magazine leicht beschaffen, selbst herstellen oder im Einsatz unkompliziert und ohne große Übung sehr schnell wechseln. Damit wird der Sinn der Begrenzung eher konterkariert: Stangenmagazine sind groß, unhandlich und schwer, kleine Magazine wesentlich leichter und besser zu verbergen. Die Begrenzung von Magazinkapazitäten verhindert daher weder Anschläge noch mögliche Opfer. Zudem ist die Bestimmung des kleinsten verwendbaren Kalibers aus fachlicher Sicht weder sinnvoll möglich noch durchsetzbar. Es ist weder realistisch noch zumutbar, dass Waffenbesitzer als Adressat der Prüfung herhalten und das kleinste verwendbare Kaliber selbst bestimmen oder ermitteln sollen. In den meisten Fällen wird dies tatsächlich nicht möglich sein. Eine Deutungsalternative zu dem herstellerseitig deklarierten Kaliber besteht hiesigen Erachtens daher nicht. Auch ist zu berücksichtigen, dass es einige Waffen mit fest verbautem (Röhren-) Magazin gibt, die durch die Möglichkeit oder tatsächliche Verwendung kürzerer Munition zur verbotenen Waffe würden. Die Definition des kleinsten Kalibers ist daher ungeeignet.

Von Magazinen jeglicher Art geht keine besondere Gefahr aus (so auch die Entwurfsbegründung, S. 90). Insgesamt ist aus polizeifachlicher Sicht festzustellen, dass die geplante Regelung inkonsistent ist und zu vielen Problemen führen wird. Gleichzeitig erscheint es schwierig, aus den Vorgaben der EU-Richtlinie eine mit Blick auf die deutsche Gesetzgebung umsetzbare, sinnvolle, angemessene und verwaltungsschonende Lösung zu entwickeln. Unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetzessystematik und der vorgenannten Probleme ist dies nach Auffassung des BDK folgendermaßen zu erreichen:

Die Definition der Magazingehäuse ist in Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutungslosigkeit einer Magazinregelung absolut entbehrlich. Die Nummer 1.2.4.5 zu Anlage 2 Abschnitt 1 des Entwurfs sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Gleichzeitig sollte der Besitz von Altbestand großzügig geregelt werden.
Die laut Entwurf vorgesehene Einordnung von Magazinen als Nr. 4.4 der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 (Sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen) unterwirft diese Gegenstände gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 der Erlaubnispflicht für jeglichen Umgang, ausgenommen einem Überlassen, somit auch für Erwerb, Besitz und Bearbeitung.

Folglich wäre nicht nur für Erwerb und Besitz eines Wechselmagazins ein Voreintrag in einer Waffenbesitzkarte erforderlich, sondern nach dem Verwaltungsakt der Erteilung der Erwerbserlaubnis auch die Erfassung des Erwerbsvorgangs/Eintragung des Besitzes selbst. Ausnahmen sind aus der Novelle nicht ersichtlich. Die Umarbeitung

[2] § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 c) BJagdG

eines Wechselmagazins wäre eine Bearbeitung im Sinne des WaffG und erlaubnispflichtig, somit in der Regel nur einem Büchsenmacher erlaubt. Die in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 4 bislang aufgeführten Gegenstände sind Waffen im Sinne des WaffG. Der Verwaltungsmehraufwand durch Einführung einer Erlaubnispflicht für Wechselmagazine wäre daher sehr groß (Erfassung bereits besessener Magazine, Feststellung und Erfassung der Magazineigenschaften (Kapazität)). Die Einführung einer Erlaubnispflicht würde eine Kennzeichnung nicht nur von neu produzierten, sondern auch von im Bestand befindlichen Magazinen nach sich ziehen, die wiederum technisch aufwendig und in Anbetracht der Materialien teilweise auch kaum durchführbar wäre. Eine Lösung dieses Problems, das sich durch die derzeit geplante Einordnung der Magazine in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4 ergibt, ist die Einfügung der Magazine als Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 5 und ein Verschieben der bisherigen Nr. 5 und 6 als neue Nr. 6 und 7. Die durch den Gesetzgeber beabsichtigte Erfassung von Magazinen wird so effektiv und ohne vermehrten Verwaltungsaufwand erreicht, da weder eine Pflicht zur Beantragung des Erwerbs (Verwaltungsaufwand für Prüfung des Antrags) noch zur Anzeige des Erwerbs entstehen würde.

Darüber weise ich auf einen Widerspruch hin:
Der Entwurf zu Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.2.7 verbietet halbautomatische Langwaffen mit einem Festmagazin mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen. Für Repetierer gilt dieses Verbot nicht. Nummer 1.2.4.4 hingegen verbietet Magazine mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen für sämtliche Langwaffen, also auch für Repetierer. Ein Grund für die unterschiedliche Behandlung von Repetierern mit Festmagazin und solchen mit Wechselmagazin bzw. deren Verbot ist nicht ersichtlich.

2 <u>Schalldämpfer</u>
Schalldämpfer werden bereits jagdlich verwendet, die Genehmigungspraxis der Waffenbehörden im Bundesgebiet ist jedoch teilweise erheblich unterschiedlich. Schalldämpfer sind bereits jetzt in Deutschland erwerbserlaubnis-, kennzeichnungs- und eintragungspflichtig. Das sollte auch zukünftig so bleiben.

Eine Notwendigkeit für ein generelles jagdliches Bedürfnis mit dem Ergebnis einer generellen „Freigabe“ für Jäger (vergleichbar mit dem vorausgesetzten Bedürfnis nach § 13 WaffG für Langwaffen- und entsprechenden Munitionserwerb) wird zwar theoretisch nicht gesehen. Aber eine anderweitige praktikable Ausgestaltung der Regelungen wird schwerlich gelingen.

Aus polizeilicher Sicht sind Schalldämpfer – insbesondere in der Anwendung – deliktisch derzeit kein Problem. Allerdings sollte das auch so bleiben. Dafür ist eine allgemeine, vollständige „Freigabe“ ungeeignet. Ob allerdings andererseits eine Begrenzung nach Waffenkategorien, Universalschalldämpfer für mehrere Waffen o.ä. zu einer sinnvollen und praktikablen Begrenzung der erwerbbaren Anzahl mit Blick auf die Umsetzbarkeit und den Verwaltungsaufwand sinnvoll ist, scheint gleichsam zweifelhaft.
Bedeutsam für die Argumentation einer Schalldämpfernutzung ist die Unterscheidung, ob diese zuvorderst dem Gesundheitsschutz des Schützen (Jägers) und seines Hundes und/oder dem Ziel der allgemeinen Lärmreduzierung für die Umgebung i.S.

dienen sollen. Zu bedenken ist, dass insbesondere die (alleinige) Argumentation Immissionsschutz auch bei Sportschützen und anderen Waffennutzern greifen würde, denn viele Schießstätten befinden sich in oder in der Nähe von Wohnortslagen.

Unbestritten ist allerdings auch die vergleichsweise einfache Nachbaumöglichkeit von Dämpfern. Mit gewissen Abstrichen an Handhabung und Wirksamkeit lassen sie sich relativ einfach und kostengünstig selbst herstellen.

Bei einer Neuregelung sollte auch das Erlaubnisverhältnis Schalldämpfer(-teile) und Magazin(-teile) im Blick behalten werden: Ein Magazin ist lediglich ein Hilfsmittel für die Patronenzuführung und es gibt millionenfache Altbestände, Magazingehäuse sollen trotzdem entwurfsgemäß als wesentliche Teile erlaubnis- und anmeldepflichtig werden, während Schalldämpfergehäuse (das „Innenleben“, nämlich Dämpfungslamellen, lässt sich oft schnell und problemlos entfernen) nicht definiert sind mit der Folge freier Erwerbs- und Besitzmöglichkeit, dies erscheint disharmonisch.[3]

Insbesondere ist für die Jagdausübung aber zu beachten, dass eine deutliche Geräuschreduzierung nur bei der Verwendung von Unterschallmunition (Problematik Schuss- und Geschossknall) zu erwarten ist. Damit wäre auch eine Minimierung der Geschossenergie verbunden. Die jagdliche Eignung wäre diesbezüglich dann in Frage zu stellen, denn solche Munition erreicht die erforderliche Mindestenergie nicht, weswegen deren Verwendung gegen die sachlichen Verbote des § 19 Abs. 1 Nr. 2 a und b BJagdG verstoßen und die Funktionstüchtigkeit halbautomatischer Jagdgewehre beeinträchtigen würde.

Wichtig ist die Planung im Gesetzesentwurf, Schalldämpfer nur für jagdlich zugelassene Langwaffen mit Zentralfeuerzündung zu erlauben. Diese Einschränkung ist geboten, um die missbräuchliche Verwendung mit Kurzwaffen gleichen oder ähnlichen Laufkalibers zu untersagen, was aufgrund der konstruktiven Spezifik der meisten Schalldämpfer ohne weiteres möglich wäre.

Die Beschränkung der Verwendung auf Jagd und jagdliches Übungsschießen dürfte zu Abgrenzungsproblemen führen. „Verwenden“ ist keine waffenrechtlich definierte Art des Umgangs und wird schon deshalb zu Unsicherheiten führen.

Die Formulierung „im Rahmen der Jagd“ findet sich in § 13 WaffG nicht und könnte ggf. mit dem Begriff der befugten Jagdausübung gleichgesetzt werden. Damit widerspricht diese Formulierung dem vorherigen Verweis auf § 13 Abs. 6 WaffG, der den zulässigen Umgang mit Jagdwaffen und Munition regelt. Daraus folgt, dass ein Schalldämpfer bei den anderen dort genannten Tätigkeiten, aber bspw. auch bei der Jungjägerausbildung, nicht genutzt werden dürfte. Ein Ein- oder Anschießen der Waffe mit aufmontiertem Schalldämpfer, ihr Einsatz im Rahmen des Jagdschutzes zum Abschuss wildernder Hunde oder Katzen oder zum Erlegen von Tieren auf naturschutzrechtlicher Grundlage, bspw. von Kormoranen, wäre demnach unzulässig. Daneben hätte diese Regelung die schlicht widersinnige Folge, dass der Jäger die

[3] s. ergänzend Stellungnahme des BDK zum Referentenentwurf des 3. WaffRÄndG vom 8. Februar 2019, S. 15f.

Langwaffe auf dem Weg ins Revier nicht schussbereit führen dürfte, den zugehörigen Schalldämpfer aber in einem verschlossenen Behältnis transportieren müsste. Diese Beschränkungen durchbrechen den Grundsatz, wonach ein Schalldämpfer hinsichtlich der Erlaubnispflichten der Waffe folgt, für die er bestimmt ist. Dies wäre der Verständlichkeit der Regelung nicht förderlich.

Die Verwendungsbeschränkung auf das jagdliche Übungsschießen, die ausweislich der Begründung verhindern soll, dass Jäger, welche zugleich Sportschützen sind, Schalldämpfer beim sportlichen Schießen verwenden, erscheint vom Ziel her sinnvoll, aber schwierig umsetzbar. Es ist kaum möglich, jagdliches Übungsschießen von sportlichem Schießen rechtssicher abzugrenzen, weil jedes sportliche Schießen zugleich der jagdlichen Schießfertigkeit dient. Darüber hinaus würde diese Regelung den betroffenen Personenkreis zur Anschaffung zusätzlicher Waffen animieren, da eine mit Schalldämpfer eingeschossene Waffe nicht ohne weiteres ohne Schalldämpfer mit gleicher Präzision verwendet werden kann.

Es entstünden keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn ein jagdlicher Schalldämpfer sportlich verwendet würde. Allerdings ist kein Wille des Gesetzgebers erkennbar, wonach eine Schalldämpfernutzung für Sportschützen geplant wäre. Eine derartige Beschränkung wäre daher in dieser Form in der Praxis kaum umsetzbar. Verstöße gegen das Verbot sportlicher Verwendung wären zudem auch kaum nachzuweisen, wenn nicht der Betroffene zufällig mit dem Schalldämpfer bei der Teilnahme an einem sportlichen Schießwettbewerb angetroffen wird. Denkbar wäre (sofern man nicht dem Gedanken einer Schalldämpferfreigabe für Schützen folgen wollte), die Verwendung durch einen Jäger weitestgehend und einfach freizustellen, was auch die o.g. Tätigkeiten einschließen würde. Eine Abgrenzung zum sportlichen Übungsschießen könnte dabei praktikabel nur über die gültige Jagderlaubnis allgemein erfolgen, denn eine anderweitige Möglichkeit scheint nicht gegeben. Anderenfalls würden Vollzugsprobleme bei tatsächlichen oder angeblichen Verstößen entstehen, welche die Polizei binden und eine sicherlich ungewollte Kriminalisierung nach sich ziehen würden.

Im Übrigen sind Schalldämpfer in skandinavischen Ländern seit Jahren jagdlich in Gebrauch.

3 <u>Zuverlässigkeitsüberprüfung/Datenübermittlung an oder durch den Verfassungsschutz:</u>
Die Regelungen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG haben sich grundsätzlich bewährt. Es ist zusätzlich sinnvoll, zukünftig auch Erkenntnisse nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG zur Beurteilung der Zuverlässigkeit heranzuziehen. Ich begrüße daher die diesbezügliche Initiative des Bundesrates ausdrücklich. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen automatisierten, elektronischen Abfragewege über das Bundesverwaltungsamt einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Rahmenbedingungen erachte ich als zwingende Voraussetzungen zur Minimierung des personellen Mehrbedarfs.
Darüber hinaus schlage ich aus praktischen Erfahrungen heraus eine deutliche Verlängerung der Fristen im § 5 Abs. 1 (unwiderlegbare Unzuverlässigkeit, derzeit 10 Jahre) und Abs. 2 (sog. Regelvermutung) vor. Damit soll die Festlegung oder

Möglichkeit geschaffen werden, bei entsprechenden, teilweise schweren Straftaten die Zuverlässigkeit längerfristig zu sperren.

4 Anzeigepflichten/-fristen
Zu §§ 37ff.: Die Übermittlung von Daten sollte prinzipiell angemessen zeitnah erfolgen. Dies erfordert die Kontrolle des Umgangs mit Waffen per se. Statt des unbestimmten Rechtsbegriffs „unerzüglich“ können wir uns alternativ auch eine konkrete Frist vorstellen, die bei einfachen Meldevorgängen nachvollziehbarer und klarer für den Anwender wäre. Die Frist könnte analog der bestehenden Regelung beim Waffenerwerb von zwei Wochen (§ 10 Abs. 1a WaffG) gestaltet werden, ggf. könnte die Frist auch auf eine Woche (Änderungsantrag in Ausschussdrucksache 19(4)381) bestimmt werden. Allerdings ist aus Gleichstellungsgründen die Zweiwochenfrist der Entwurfsfassung zu bevorzugen.
Insbesondere der Verlust von Waffen, -teilen, Munition und Dokumenten sollte allerdings auf jeden Fall (auch) verpflichtend unverzüglich der Polizei gemeldet werden. Anderenfalls wären unmittelbare Maßnahmen der Polizei (Fahndung, Sicherstellung bei Feststellung etc.) nicht möglich. Eine Weiterleitung der Verlustmeldung nach Bekanntwerden durch die Waffenbehörde an die Polizei (§ 37b Abs. 5 Entwurfsfassung) reicht nicht aus (Bürozeiten der Waffenbehörden). Gleiches gilt für die Regelung des § 37c des Entwurfs.

5 Bedürfnis
Legalwaffenbesitzer unterliegen in Deutschland einer vergleichsweise strengen Kontrolle. Das Bedürfnisprinzip sollte zwar grundsätzlich nicht aufgegeben werden, aber praktikabel, verhältnismäßig und verwaltungsangemessen angelegt sein. Zudem leisten die Schützenverbände durch die zentrale Bedürfnisbestätigung diesbezüglich auch bereits umfangreiche Vorarbeit für die Verwaltung. Im Ergebnis stelle ich alle Maßnahmen in Frage, die einen noch größeren verwaltungs- und vollzugspolizeilichen Mehraufwand nach sich ziehen würden, ohne einen erkennbaren Sicherheitsgewinn zu versprechen.

Der Gesetzgeber legt derzeit nicht nachvollziehbar dar, ob und inwieweit weiterführende oder umfangreichere Anforderungen einen Mehrwert für die Sicherheit generieren würden. Die Forderung eines Bedürfnisnachweises nach der Grundregel 12/18 für jede einzelne Waffe halten wir derzeit für unnötig. Ein entsprechender Bedürfnisnachweis pro Waffenart wird auch aus kriminalpolitischer Sicht als ausreichend angesehen.

Die getroffenen Grundaussagen zum Bedürfnis treffen aufgrund der Regelungen des § 13 WaffG für Jäger nicht zu. Die Unterschiede beim Bedürfnis von Sportschützen und Jägern (Erwerbsstreckungsgebot bei Sportschützen, theoretisch unbegrenzter Langwaffenerwerb bei Jägern) sind allerdings in der Gesamtschau weder (sach-)gerecht noch sicherheitspolitisch in dieser Divergenz homogen und sinnvoll. Beispiele belegen, dass in einigen Fällen das jagdliche Bedürfnis aufgrund der genannten Regelung und mangels Klarheit zum Anhäufen einer Vielzahl von Waffen ausgenutzt werden kann. Insofern besteht dringender Regelungsbedarf, da Schusswaffen in

großer Zahl in die Illegalität „abwandern“ können.[4] Zur Wahrung der jagdlichen Bedürfnisse sollte ein großzügiges Grundkontingent Langwaffen definiert werden. Darüberhinausgehende Bedürfnisse könnten analog der Regelungen im Sportschützenbereich in Einzelfällen begründet werden.

6 Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte

Es ist zunächst zu unterscheiden zwischen Nachtsicht- und –zielgeräten. Nachtzielgeräte (Laserprojektion) wurden für militärische Kampfeinsätze entwickelt und würden aus hiesiger Sicht ein Sicherheitsproblem darstellen. Dazu kommt, dass sie in Deutschland grundsätzlich nicht als waidgerechte Mittel angesehen werden. Eine Notwendigkeit einer Verwendung im jagdlichen Bereich ist nicht gegeben. Diese sollen auch nicht freigegeben werden.

Nachtsichtgeräte (auch als Nachtsichtaufsätze und Nachtsichtvorsätze für Zielfernrohre) sind regelmäßig auch ohne Schusswaffenverwendung prinzipiell nutzbar und stellen aus fachlicher Sicht auch in der an Schusswaffen angebauten Version kein Sicherheitsproblem dar. Sie würden lediglich der besseren Beobachtung und dem sicheren Ansprechen bei schwachem Restlicht, konkret der Bejagung des nachtaktiven Schwarzwildes, dienen (aktuell relevant auch aus Gründen der Seuchenprävention mit Blick auf die Afrikanische Schweinepest).

Diese Geräte sollten aber als erlaubnis- und eintragungspflichtig definiert werden, ansonsten könnte deren Verbleib nicht kontrolliert werden, was eine unkontrollierte Weitergabe an Nichtberechtigte ermöglichen würde. Denn weil sie einen Schusswaffeneinsatz in der Dunkelheit ermöglichen, sind sie u.U. auch für Straftäter attraktiv. Zu regeln wären auch „Dual-Use“-Modelle, da ansonsten eine Umgehung der Regelungen möglich wäre.
Auch hier sollte allerdings eine europäische Lösung angestrebt werden, anderenfalls werden Rechtsunterschiede wieder zu einem illegalen Einfuhrschmuggel führen, denn in den Niederlanden und einigen osteuropäischen Ländern sind verschiedene Gegenstände legal problemlos verfügbar.

Gemäß der Stellungnahme des Bundesrates sollte der Kreis der ausgenommenen Personen auch auf Büchsenmacher und Waffenhändler erweitert werden, damit diese die fragliche Technik überhaupt vertreiben, ggf. auf Waffen oder Zielfernrohre montieren und die Waffen sodann einschießen bzw. zum Zwecke des Einschießens entgegennehmen dürfen.

7 Waffenverbotszonen

Der BDK begrüßt den Vorstoß des Bundesrates (Drucksache 2018/19) ausdrücklich. Neben gesetzgeberischen Aktivitäten weise ich jedoch auf die große Bedeutung der Präventionsarbeit – insbesondere in Zusammenhang mit Kindern/Jugendlichen und Messern – hin. Die öffentliche Debatte im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens sollte insoweit dazu genutzt werden, um größtmögliche Aufmerksamkeit bei Jugendlichen und Kindern zu erzeugen. Daneben halte ich das Bereitstellen von Projektmitteln für längerfristige Präventionsprogramme für angezeigt.

[4] Stellungnahme des BDK vom 08. Februar 2019, S. 3 (Fall eines Jägers mit 560 Langwaffen)

Als von den Verbotszonen betroffene Gegenstände sollten Waffen i.S. Waffengesetzes definiert werden. Problematisch ist das bei Messern. Denn diese sind einerseits (auch) Werkzeuge für Hobby und Beruf, andererseits gehören sie nicht in falsche Hände. Die Abgrenzung ist nicht einfach. Eine bloße Ableitung der Geeignetheit für die Beibringung von Verletzungen ist nicht ausreichend für Restriktionen, denn alles was scharf, spitz, ja alles was über ausreichend Energie verfügt ist zumindest gefahrgeeignet. Es gilt, eine sozialadäquate Lösung zu finden, die geeignet ist, die Sicherheit in ausreichendem Maße zu gewährleisten und andererseits das soziale Leben und die freie Ausübung von Beruf und Hobby nicht über Gebühr einzuschränken. Ein klares Abgrenzungskriterium muss dabei die Deliktsrelevanz sein.

Ein Verbot von besonders gefährlichen, hinterhältigen und deliktsrelevanten Messern und anderen Gegenständen wäre dabei alternativlos. Gleiches gilt analog für Führverbote. Eine praktische Definition einer weiteren Messerkategorie mit nunmehr 4 cm Klingenlänge, die allerdings nicht über das Waffengesetz erfolgt, erscheint unzweckmäßig und erinnert an die verfassungsrechtlich bedenkliche Regulierung von Einhandmessern (Führverbot nach § 42a WaffG) ohne deren systematische Erwähnung in Anlage 1 zum WaffG.

8 Waffenbesitzverbote

Waffenverbote (sog. Waffenbesitzverbote) können nach § 41 WaffG gegenüber denjenigen Personen ausgesprochen werden, die mit Waffen tatsächlich eine Gefährdung für die Sicherheit darstellen. Somit wären Unbeteiligte (im Hinblick auf Waffenverbotszonen) nicht betroffen. Es ist festzustellen, die derzeit in einigen Bundesländern zeitlich oft sehr begrenzte Verbotsbefristung bei der Erteilung von Waffenbesitzverboten hat dabei oftmals Spielraum nach oben.

Der Vorschlag[5], Waffenhandelsgewerbetreibende zu verpflichten, eine Abfrage im NWR durchzuführen, dürfte neben rechtlichen Bedenken nur teilweise Erfolg bringen: Die Abgabe erlaubnispflichtiger Schusswaffen ist ohnehin an die Vorlage der Original-Erwerbsberechtigung gebunden, die bei erteiltem Waffenbesitzverbot bereits entzogen ist. Die Regelung müsste ansonsten auch vollständigkeitshalber auf Schützenvereine bzw. Schießstandbetreiber erweitert werden, denn sog. Gastschützen müssten dann ebenfalls abgefragt werden. Zudem müsste die Regelung im Hinblick auf § 41 Abs. 1 WaffG dann konsequent auch auf die Abgabe von erlaubnisfreien Waffen erweitert werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung und -entlastung erscheint es sinnvoll, auch neue Wege in Betracht zu ziehen und zumindest die Möglichkeit des Erlasses von solchen Verboten bei der oft ohnehin stattfindenden justiziellen Bearbeitung von Sachverhalten zu integrieren, wie es bereits – etwa bei Fahrverboten – üblich ist. Gerichte, die bei einer Verhandlung (ohnehin auch) den für Waffenbesitzverbote relevanten Sachverhalt aufklären, könnten insofern mit dem Urteil auch ein Waffenbesitzverbot verbinden. Dies sollte aber fakultativ bleiben und dem Gericht auch die Möglichkeit geben, für eine effiziente Verhandlungsführung (insbesondere bei umfangreichen oder komplizierten Verfahren) auch von dieser Entscheidung abzusehen und diese der Verwaltungsbehörde zu überlassen. Auch die Staatsanwaltschaft könnte im Rahmen ihrer Verfahrensbearbeitung den Erlass eines solchen Verbotes prüfen und in

[5] Drucksache 19/14092, Seite 8

Anbetracht des Umstandes, dass ansonsten auch „nur“ ein Verwaltungsakt genügt, ein solches (verwaltungsgerichtlich letztendlich überprüfbares) Verbot erlassen. Dies würde zu einer spürbaren Effizienzsteigerung führen, ohne gleichzeitig einen deutlichen Mehraufwand zu erzeugen.

9 Pfeilabschussgeräte
Wie zurückliegend bereits formuliert[6], begrüßen wir die Einführung der Erlaubnispflicht für Pfeilabschussgeräte, da diese eine gegenüber den weniger zum (verdeckten) Führen geeigneten und derzeit nicht deliktsrelevanten Armbrüsten erhöhte Risiken bergen (Geschossenergie, Treffgenauigkeit, schusswaffenähnliches Aussehen). Es sollte jedoch eine zielführende Altbestandsregelung vorgesehen werden, denn selbst eine Waffenbesitzkartenbeantragung würde nach derzeitiger Rechtslage mangels eines anwendbaren Bedürfnisgrundes nicht möglich sein. Dies stellt einen Eingriff in das Eigentum dar, der angemessen begegnet werden sollte. Die bisher frei besessenen Pfeilabschussgeräte würden anderenfalls mit der bisherigen Entwurfsfassung in die Illegalität übergehen.

10 Wesentliche Teile
Die Erweiterung der Definition der wesentlichen Teile von Schusswaffen ist prinzipiell zu begrüßen. Vor dem Hintergrund des bereits an anderer Stelle thematisierten Problems des Umbaus erscheint es aus polizeilicher Erfahrung heraus aber auch wichtig, den Umbau und die Fertigstellung von vorgearbeiteten Waffenteilen, insbesondere von Läufen, bestmöglich zu erschweren. Die neue Nummer 1.3.1.7 der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 ist insofern fachlich zu begrüßen. Die Abgrenzung wesentlicher Teile soll dabei allerdings weiterhin unverändert über die Umbaumöglichkeit mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen erfolgen. Diese sog. „PTB-Liste“[7] stammt aus den 60er Jahren und ist längst überholt, denn sie definiert neben Hammer, Feile u. ä. lediglich einfachste Werkzeuge nur bis zur elektrischen Handbohrmaschine. Dies ist vor dem Hintergrund der allgemeinen und preiswerten Verfügbarkeit von kleinen Drehmaschinen und sogar speziellem Waffenwerkzeug wie Patronenlagerreibahlen nicht nachvollziehbar. Vorgeschlagen wird, die Liste zeitgemäß zu gestalten oder in Nummer 1.3.1.7 die Formulierung „allgemein gebräuchliche“ in „allgemein verfügbare“ Werkzeuge abzuändern.

11 Kennzeichnung von Schreckschusswaffen
Die Auffassung des Bundesrates[8] zur Kennzeichnung und rechtlichen Behandlung ausländischer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen teile ich. Die Einführung einer EU-einheitlichen Kennzeichnung ist dringend erforderlich. Die vorgeschlagene Interimslösung für Deutschland ist insofern nachvollziehbar.

12 Nationales Waffenregister (NWR)
Das Waffenregistergesetz (WaffRG) soll nach Maßgabe des Entwurfs am Tag nach der Verkündung in Kraft und gleichzeitig das NWRG außer Kraft gesetzt werden. Dies

[6] Stellungnahme des BDK zum Referentenentwurf des 3. WaffRÄndG vom 8. Februar 2019
[7] Liste der allgemein gebräuchlichen Werkzeuge der Physikalisch Technischen Bundesanstalt in Braunschweig
[8] Drucksache 19/1383

ist im Hinblick auf eine unverzichtbare Vorlaufzeit der Umsetzung der Meldeverpflichtungen der Hersteller und Händler kaum durchführbar und wird insbesondere bei den Waffenbehörden zu erheblichen Problemen führen. Die ursprünglich vorgesehene Frist von sechs Monaten sollte zwingend beibehalten werden.

Im Übrigen bildet das NWR derzeit nicht alle (relevanten) waffenrechtlichen und gar keine sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse (Wiederlader-, Böller- und solche für das Vorderladerschießen) ab und zeichnet insofern ein unvollständiges Bild. Es ermöglicht de facto keine vollständigen Abfragen. Folgerichtig können nicht alle relevanten Informationen eingeholt werden. Eine Änderung ist derzeit nicht geplant. Aus sicherheits- und kriminalpolitischer Sicht ist jedoch nur eine vollständige Abbildung aller relevanten Daten sinnvoll, anderenfalls wird der ursprünglich angestrebte Zweck für Abfragen der Sicherheitsbehörden konterkariert, da diese faktisch unvollständig beantwortet werden.

Ergänzend ist grundsätzlich anzumerken, dass nationale Waffenregisterlösungen nur bedingt zielführend sind. Für die Sicherheitsbehörden ist ein EU-weiter, mitgliedsländerübergreifender Zugriff notwendig.

13 Anleitung zur Herstellung Software/Bauanleitungen

Beim Anschlag von Halle am 9. Oktober 2019 wurden Selbstbauwaffen verwendet. Es müssen Bedingungen geschaffen werden, die den Selbstbau von Waffen bestmöglich ausschließen. Eine vollumfängliche Verhinderung wird aus Gründen von Abgrenzungsproblemen zu freien Gegenständen (Stichwort „Kartoffelkanone“) nie ganz gelingen. Risikobereiche müssen identifiziert und minimiert werden, indem die Verfügbarkeit von vorgefertigten Waffenteilen und Spezialwerkzeugen eingeschränkt wird. Das betrifft insbesondere die Verfügbarkeit von (insbesondere gezogenem) Laufmaterial[9] und Bauanleitungen für Selbstbauwaffen.

Wir schlagen insoweit vor, analog zur bereits existierenden Regelung des § 40 Abs. 1 WaffG i.V. mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.4 die Verbreitung von Waffenselbstbauanleitungen inklusive entsprechender Software (3D-Drucker-Software) verboten werden. Die v. g. Vorschrift stellt bereits die Verbreitung der Anleitung zur Herstellung von Brandsätzen und Explosionskörpern (Rohrbomben) unter Strafe. Ausgenommen werden sollten industriellen Unterlagen von Waffenherstellerfirmen, Explosions- und Schnittmodellzeichnungen und Waffenteilelisten.

Für eine vertiefte Erörterung stehen mein Kollege Olaf März (seit vielen Jahren anerkannter Experte und Ermittler im Bereich Waffenkriminalität) und ich im Rahmen der mündlichen Anhörung gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[9] In der Vergangenheit erfolgte im großen Stil aufgrund gesetzlicher Lücken ein letztendlich freier Verkauf von wesentlichen Waffenteilen, die nachweislich zum Selbstbau von Schusswaffen verwendet wurden.

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Der Bundesvorsitzende

BDK Bundesgeschäftsstelle | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Referat KM 5
Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Nur per E-Mail

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom
KM5-53100/69#2
Ihr/e Ansprechpartner/in
Walter Thurner
Funktion
Rechtspolitischer Sprecher
E-Mail
bdk.bgs@bdk.de
Telefon
+49 (0) 30 2463045-0
Telefax
+49 (0) 30 2463045 29

Berlin, 8. Februar 2019

Referentenentwürfe 3. WaffRÄndG und WaffRÄndVO
1. Ihre Schreiben zur Verbändebeteiligung vom 16.01.2019 und 21.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zu den o. g. Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen.

Vorbemerkungen

1. Waffen und Waffenkriminalität stehen unverändert im Fokus der Öffentlichkeit, vor allem vor dem Hintergrund herausragender Kriminalitätsfälle sowie terroristischer Bedrohungen. Die Suche nach erfolgversprechenden und ggf. alternativen Bekämpfungsmethoden der Waffenkriminalität ist daher geboten. Der BDK begrüßt insoweit jede Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die eine bessere Bekämpfung dieser Kriminalität ermöglicht. Mit den beabsichtigten Änderungen wird zwar vorwiegend EU-Recht umgesetzt. Die Geeignetheit einiger neuer Regelungen zweifeln wir jedoch an. Das betrifft z. B. die geplanten Restriktionen in Bezug auf Salutwaffen, Dekorationswaffen, Nachbauten von historischen Vorderladern sowie das Verbot großer Magazine. Insbesondere das Magazinverbot ist nicht geeignet,

Bund Deutscher Kriminalbeamter Der Bundesvorsitzende
Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 2463045-0 | Fax: +49 (0) 30 2463045-29
E-Mail: bdk.bgs@bdk.de | Internet: www.bdk.de

Mitglied im
Conseil Européen des Syndicats de Police

Mitglied des Stifterrates
Deutsches Forum für Kriminalprävention

Terroristen oder Amokläufer von ihren Taten abzuhalten oder bei derartigen Taten Opferzahlen zu reduzieren. Magazine sind millionenfach in der Welt verbreitet und ein Magazinwechsel dauert für geübte Schützen weniger als eine Sekunde. Bislang wurden bei terroristischen Anschlägen zwar keine Legalwaffen eingesetzt. Dennoch ist es zwingend geboten, den Abfluss legaler Waffen in kriminelle Kreise zu verhindern.

2. Mit der vorliegenden Stellungnahme werden die EU-Vorgaben selbst keiner kritischen Betrachtung unterzogen. Ich beschränke mich ausschließlich auf die Art und Wirksamkeit der Umsetzung in den Änderungsentwürfen.
3. Die einschlägige EU-Richtlinie vom 17. Mai 2017 forderte eine nationale Umsetzung bereits bis zum 14. September 2018. Die kurze Fristsetzung zur Stellungnahme (einschließlich der Fristverlängerung) ist insoweit wenig nachvollziehbar.
4. Ich bedaure, dass unsere bisherigen Anregungen, die sich im Wesentlichen aus Erfahrungen aus der polizeilichen Praxis abgeleiteten, nur teilweise Eingang in die Referentenentwürfe gefunden haben.

   So vermisse ich nach wie vor die gesetzgeberische Absicht, sämtliche waffenrechtlichen (und insbesondere jagdlichen) Erlaubnisse im Nationalen Waffenregister (NWR) abzubilden. In der Öffentlichkeit und vielen Behörden besteht der weit verbreitete Glaube, diese Erlaubnisse und weitere damit zusammenhängende Daten seien im Nationalen Waffenregister enthalten und insofern abfragbar. Dies ist in Wahrheit nicht der Fall. Dieser Irritation ist in der Praxis schwer zu begegnen. Eine Aufnahme auch sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse wäre grundsätzlich ebenfalls wünschenswert. Nur dann würden bei polizeilichen Abfragen tatsächlich alle relevanten Informationen bereitgestellt werden können. Ich rege dringend eine diesbezügliche Prüfung an.
5. Verschiedene Formulierungen blähen die gesetzlichen Regelungen zunehmend auf. Darunter leiden die Verständlichkeit und Lesbarkeit der Vorschriften. Ich rate zu einer redaktionellen „Entkrampfung" und gehe in der Folge auf ein konkretes Beispiel ein.
6. In den Gesetzestext sowie die Begründung haben populäre, aber fachlich falsche Begriffe wie „scharfe Waffe" oder „Platzpatrone" Eingang gefunden. Dies sollte im weiteren Verfahren korrigiert werden.

Artikel 1 – Änderung des Waffengesetzes

4. § 10

Mit Verweis auf die Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV) vom 30. Mai 2012: Der in § 10 Abs. 5 der erwähnte Erlaubnisschein (hier: Schießerlaubnis) existiert als Vordruck immer noch nicht. Die alternative Ausstellung eines formlosen Erlaubnisscheins sollte aus grundsätzlichen Erwägungen heraus keine Dauerlösung sein.

5. § 13

Die geplante Änderung ist eine notwenige Anpassung.

Allerdings sehe ich ein weitaus bedeutenderes Problem beim waffenrechtlichen Bedürfnis der Jäger, das richtigerweise von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen wird. Gleichwohl birgt diese Regelung, die in erheblichem Widerspruch zum eingeschränkten Bedürfnis bei Sportschützen steht, erhebliche Risiken in Bezug aufdie praktisch unbeschränkte Menge, die Jäger hierdurch erwerben können. Wir hatten in der Vergangenheit bereits auf einen Fall aufmerksam gemacht, der eindrucksvoll verdeutlicht, welche Folgen die derzeitige Regelung nach sich ziehen kann. Daher erlaube ich mir, den rechtlichen Hintergrund sowie den Fall selbst noch einmal darzustellen:

> Die Generalklausel des § 8 WaffG bestimmt, dass eine waffenerwerbswillige Person grundsätzlich ein waffenrechtliches Bedürfnis im Sinne einer Begründung für den beabsichtigten Waffenerwerb erbringen muss.
> Für Sportschützen gilt für den Erwerb von Schusswaffen dabei (zusätzlich) das sogenannte Erwerbsstreckungsgebot, wonach innerhalb von sechs Monaten in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden dürfen.[1] Zusätzlich werden für den Erwerb und den Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition weitere Anforderungen gestellt.[2]

[1] § 14 As. 2 S. 3 WaffG
[2] § 14 Abs. 3 WaffG

Für Jäger hingegen sieht der Gesetzgeber überhaupt keine zahlenmäßige Beschränkung – zumindest nicht bei Langwaffen – vor.[3] Rechtlich umstritten ist insoweit, ob die allgemeinen Grundsätze des § 8 WaffG bezüglich des waffenrechtlichen Bedürfnisses auch auf die möglicherweise als Lex Specialis anzusehende Regelung für Jäger anzuwenden sind und dies insofern wiederum zu einer Eingrenzung des ansonsten unbegrenzten Erwerbs für Jäger führen könnte.[4] Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht formulierte zum jagdlichen Bedürfnis, *„dass die gesetzliche Vermutung des Bedürfnisses nicht bedeuten würde, dass es Jägern erlaubt werden sollte, unter den erleichterten Bedingungen des § 13 WaffG auch Waffen zu anderen als zu Jagdzwecken, z.B. für eine Sammlung, zu erwerben.*" Vielmehr könne im Einzelfall ein Bedürfnisnachweis verlangt werden. Die war in diesem Zusammenhang ein Verweis auf die entsprechende Gesetzesbegründung sowie einschlägige Kommentierungen.[5]

Ich halte eine an den tatsächlichen Jagdbedarf angepasste Bedürfnisregelung für geboten. Dabei rege ich keine bloße Übernahme der bestehenden Regelung für Sportschützen an. Für Jäger besteht eine differenzierte waffenrechtliche Bedürfnislage. Ein zeitliches Erwerbsstreckungsgebot hielte ich nicht für zielführend. Vielmehr sollte eine gesetzliche Regelung eines jagdlichen Maximalbestandes[6] (und ggf. eine Erweiterungsmöglichkeit des Bestandes aufgrund eines darüberhinausgehenden Bedürfnisses – vergleichbar zur Regelung bei Sportschützen[7]) eingeführt werden. Hilfsweise rege ich eine klarstellende, orientierende Regelung in der Waffenverwaltungsvorschrift an, um das „Sammeln auf Jagdschein" und damit ein unbegrenztes Anhäufen von Schusswaffen zu unterbinden.

---

[3] konkret für Jahresjagdscheininhaber – s. § 13 Abs. 2 S. 2 sowie Abs. 3 S. 1 WaffG

[4] Dr. jur. Hans Scholzen in Deutsches Waffenjournal, Heft 01/2013, S. 94 f., DWJ-Verlag, Blaufelden

[5] Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Az. 11 ME 344/10 – 5 B 135/10

[6] dieses Regelbedürfnis dürfte im niedrigen zweistelligen Bereich anzusiedeln sein; im vorstehend genannten Urteil war übrigens mit Verweis auf Auskünfte der Jägerschaft ein Bedürfnis und damit Maximalbestand von 15 Jagdwaffen als ausreichend dargestellt worden

[7] § 14 Abs. 3 WaffG

In einem aktuellen Ermittlungsverfahren hatte sich der Beschuldigte im doppelten Sinne als Sammler betätigt und so neben **knapp 400 Kurzwaffen**, die er **als Waffensammler** im tatsächlich-rechtlichen Sinne[8] erwarb, **fast 600 Langwaffen mit dem Bedürfnisgrund Jäger**[9] erworben – mithin gesammelt. Aufgrund des Verlustes der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit[10], dem damit verbundenen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse und einem Waffenbesitzverbot[11] besaß der zwischenzeitlich unbekannt verzogene (abgetauchte) Beschuldigte danach noch **rund 900 Schusswaffen ohne die erforderliche Erlaubnis**. Bei einer Durchsuchung wurde festgestellt, dass die Waffen nicht den Vorschriften entsprechenden aufbewahrt wurden[12] (die Waffen lagen **nebst etwa zwei Tonnen Munition** überall in der Wohnung verstreut). Auch durch weitere Ermittlungen konnten bisher nicht alle in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen sichergestellt werden. Der weitere Verbleib der noch fehlenden, mehreren Dutzend Schusswaffen ist unbekannt.

Mithilfe einer angemessenen und praxisnahen Festlegung einer zahlenmäßig begrenzten Waffenbedürfnisregelung würde einerseits den allgemeinen jagdlichen Bedürfnissen sinnvoll Rechnung getragen. Andererseits könnte derart extremen Erscheinungsformen begegnet und Rechtsklarheit geschaffen werden.

Abs. 3 a (neu)

Der Gesundheitsschutz für Jäger ist ein wichtiges Gut, das durch geeignete Maßnahmen auch unter den konkreten Bedingungen der Ausübung des Waidwerkes geschützt werden muss. Ich weise jedoch auf die Gefahr hin, dass eine praktisch unbeschränkte Möglichkeit des Erwerbs von Schalldämpfern die bisher eher überschaubaren Verlustzahlen von Schalldämpfern spürbar erhöhen könnten. Kriminelle werden leichteren Zugang zu Schalldämpfern erhalten. Das Bundesverwaltungsgericht kam in seinem Urteil vom 28.11.2018 (Az. BVerwG 6 C 4.18) bezüglich des Bedürfnisses von Schalldämpfern für Jagdzwecke zu dem

[8] mit entsprechender Erlaubnis nach § 17 WaffG
[9] der Beschuldigte war Jahresjagdscheininhaber entsprechend § 15 BJagdG
[10] aufgrund der Begehung einer Straftat nach dem WaffG bzw. KrWaffKontrG
[11] Waffenverbot im Einzelfall nach § 41 Abs. 2 WaffG
[12] s. § 36 WaffG

Ergebnis, dass die Verwendung einer schallgedämpften Waffe zum Schutz des Gehörs nicht erforderlich ist, da gleich wirksame Schutzvorkehrungen zur Verfügung stehen. Die Gesetzesbegründung steht damit im Widerspruch zur Rechtsprechung es Bundesverwaltungsgerichts.

Eine Definition „Schalldämpfer für Langwaffen", wie sie letztendlich durch die Neuregelung des § 13 Abs. 3a WaffG geschaffen werden soll (Begründung in Punkt 4.1.6), ist nicht belastbar. Schalldämpfer können prinzipiell nicht eindeutig einer Waffenart zugeordnet werden. Eine Unterscheidungsmöglichkeit, ob ein Schalldämpfer für Kurz- oder Langwaffen gefertigt und damit für diese bestimmt ist, gibt es regelmäßig nicht. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob ein Schalldämpfer an einer bestimmten Waffe angebracht und genutzt werden kann. Das ergibt sich hauptsächlich aus der Kalibereignung und dem Befestigungssystem (Art der Verschraubung, Bajonettverschluss). Die mangelnde Klarheit der beabsichtigten Neuregelung würde daher zu Problemen in der Praxis der Waffenbehörden und der Polizei führen.

Ich rege an, im Abs. 3 a – der Intention der beabsichtigten Definition folgend – die Erwerbsmöglichkeit zumindest für diejenigen Schalldämpfer, die ausschließlich für Kurzwaffen bestimmt und geeignet sind, auszuschließen.

9. § 21

Bereits mit dem 2. WaffRÄndG vom 30. Juni 2017 war festgelegt worden, dass die Bedienung des sog. EU-Meldedienstes nunmehr vom BKA an das BVA übergehen sollte. Dies ist derzeit noch nicht vollständig umgesetzt. Die Landeskriminalämter sind ablauforganisatorisch noch immer im Informationsfluss zwischen dem BVA und den Waffenbehörden eingebunden. Ich halte es für geboten, die Polizei vollständig von dieser reinen Verwaltungsaufgabe zu entlasten. Der EU-Meldedienst sollte zentral bedient werden. Der Informationsweg sollte direkt vom Bundesverwaltungsamt zur jeweils zuständigen Waffenbehörden führen. Da sämtliche Waffenbehörden im NWR eingepflegt sind, dürfte dies keinen besonderen organisatorischen Aufwand nach sich ziehen. Dagegen würde eine Steuerung der Meldungen in den Ländern über Regierungspräsidien oder Landesverwaltungsämter letztendlich keine Verwaltungsvereinfachung erbringen.

Die Entgegennahme von Mitteilungen über das Erlöschen einer Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition werte ich ebenso als reine Verwaltungsaufgabe.

11. § 24

Eindeutige und durchgängige Festlegungen zur Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren wesentlicher Teile sind eine wichtige Grundlage der Zuordnungsmöglichkeit sowie Rückverfolgbarkeit. Der Referentenentwurf greift dies daher daher berechtigt auf. Die Kennzeichnungspflicht sollte allerdings über eine Fortentwicklung der veralteten und zu allgemeinen, nicht systematisierten Kennzeichnung hinausgehen. Jedem Hersteller bzw. Händler steht die Art und Gestaltung der Waffennummer weitgehend frei. Ich halte es für sinnvoll, eine systemische Waffennummer mit einer festgelegten Formatierung zu schaffen, ähnlich der bewährten Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN). Diese gewährleistet einerseits eine eindeutige Individualisierung, andererseits eine Zuordnung zu Hersteller und Modell. Eine europäische, besser internationale Waffen-Identifizierungsnummer (WIN) mit darin enthaltenen vereinheitlichten Angaben zu Hersteller, Modell, Kaliber, Herstellungszeit und Individualnummer würden Verwechslungsfreiheit garantieren und eine schnelle und eindeutige Zuordnung ermöglichen. Beim Austausch von wesentlichen Teilen könnten diese registermäßig hinzugefügt werden, beim Austausch des führenden Waffenteils würde registermäßig eine neue Waffe entstehen.

17. § 34

Abs. 1:

Die geplanten erweiterten Möglichkeiten für Waffenhersteller bzw. -händler, eine Überlassungsabsicht vorher elektronisch der zuständigen Behörde anzuzeigen und so eine Prüfung der tatsächlichen Erwerbsvoraussetzungen zu ermöglichen, befürworte ich. Die Antwort an den Meldenden sollte dann zeitnah und in jedem Falle (als Positiv- und Negativmeldung) erfolgen. Nur so kann eine wirkungsvolle Reaktion des Meldenden erfolgen. Im Falle einer nicht vorliegenden Genehmigung und dem Anfangsverdacht einer Straftat ist unverzüglich die Polizei zu informieren. Da in diesem Falle die unmittelbare Feststellung bei der Waffenbehörde erfolgt, sollte diese zur unverzüglichen Information der Polizei verpflichtet werden.

Abs. 2:

Die bestehenden und geplanten Vorschriften zu den Sicherungspflichten bei einer gewerbsmäßigen Beförderung genügen nicht den Sicherheitserfordernissen bzw. sie sind gesetzlich nicht hinreichend bestimmt geregelt. Es muss berücksichtigt werden, dass bei einem gewerblichen Transport und der gewerblichen (ggf. Zwischen-) Lagerung das Transportgut oft aus einer größeren Ladung meist neuer Waffen und Munition besteht.

Die Erfahrungen des bundesweiten und von der EU geförderten Projektes CARGO, das zur Bekämpfung der Ladungs- und Transportdiebstahlskriminalität (sog. Planenschlitzen) eingerichtet wurde, zeigt, dass meist im großen Stil handelnde, organisierte Banden für solche Taten verantwortlich sind. Ganze LKW-Sattelauflieger werden dabei palettenweise leergeräumt. Teilweise müssen derartige Transporte (vgl. z.B. Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)) von außen gekennzeichnet werden. Dadurch sind sie auch für die Täter wahrnehmbar. Beim Diebstahl einer gesamten Ladung würde so schnell eine große Zahl an Waffen in kriminelle Kreise gelangen.

Für den gewerblichen Bereich beinhaltet die geplante Vorschrift eine nicht hinreichend ausgestaltete Verpflichtung, die im Zweifel lediglich einen Verstoß gegen die Obliegenheitspflichten nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG i.V. mit § 13 der Allgemeinen Waffenverordnung (AWaffV) darstellt (Ordnungswidrigkeit nach § 34 Nr. 12 und 13 AWaffV). Nur bei vorsätzlicher Herbeiführung der Gefahr des Abhandenkommens würde der Straftatbestand gem. § 52 Abs. 3 Nr. 7a WaffG greifen.

Es stellt sich die Frage, welche Anforderungen realistisch sind und einen tatsächlichen Mehrwert für die Sicherheit erwarten lassen. Dabei sind die in der Logistikbranche vorzufindenden, tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen (oft lange Fahrzeiten, die von Ruhezeiten unterbrochen werden; Zwischenlagerungen; Kennzeichnungspflicht bei Munitionstransporten). Mindestens geeignete Grundstandards bei der Sicherung von Transportgut sollten gesetzlich benannt werden:

- Lagerungen auf umschlossenem Gelände mit Sicherheitspersonal oder Sicherung mittels Alarmanlage
- verschlossene Fahrzeuge mit festem Aufbau.

Hierdurch wäre einigermaßen gewährleistet, dass ein Abhandenkommen durch das „Planenschlitzen" verhindert oder wesentlich erschwert werden könnte.

Die bisherige rechtliche Regelung zum gewerblichen Transport ist nicht klar und gesetzessystematisch nicht nachvollziehbar geregelt. Sie erfolgt nicht im Waffengesetz selbst. Es sind lediglich in der Allgemeinen Waffenverwaltungsvorschrift (WaffVwV), die als Verwaltungsrecht nach herrschender Rechtsauffassung nur das Verwaltungshandeln bindet, sehr versteckte Regelungen zu finden, die sich eigentlich auf den § 29 Waffengesetz (Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes) beziehen. Hier erfolgt wiederum lediglich ein Verweis auf den Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz, der denjenigen betrifft, der eine Waffe „vorübergehend von einem Berechtigten zur gewerbsmäßigen Beförderung, zur gewerbsmäßigen Lagerung oder zur gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen oder ähnlicher Arbeiten an der Waffe erwirbt". Es sollte daher eine diesbezügliche Präzisierung und Systematisierung der Regelungen erfolgen.

Buchstabe b) der Begründung

Die Vornahme von Eintragungen durch den Waffenhändler in die Waffenbesitzkarte hat sich nicht bewährt. Vielfach, vor allem im Rahmen von Ermittlungsverfahren, haben wir immer wieder teilweise eklatante Abweichungen der Daten festgestellt, die bei der Ersteintragung des NWR übermittelt worden waren und anschließend mühevoll berichtigt werden mussten. Mangels durchgängiger Nachschau- oder Vorzeigemaßnahmen müssen wir davon ausgehen, dass ein Teil der Daten im NWR nach wie vor nicht exakt den tatsächlichen Waffendaten entspricht. Die Streichung des bisherigen § 34 Abs. 2 Satz 1 ist daher sachgerecht. Die zudem geplante elektronische Anlieferung der Daten durch die Waffenhersteller sowie -händler minimiert das Risiko unvollständiger, falscher oder fehlender Daten.

18. § 37

Der geplanten Herstellungsanzeige stehen wir aufgrund der zu befürchtenden Risiken kritisch gegenüber, da erst nach endgültiger Fertigstellung der Schusswaffe deren Herstellung anzuzeigen ist. Eine Waffe, die auf dem Weg zum Beschussamt verloren geht, gilt noch nicht als fertiggestellt. Dies ist erst nach dem Beschuss der Fall (vgl.

dazu Begründung zu § 37 Abs. 1). Allerdings ist eine Waffe vor dem Beschuss bereits voll funktionstüchtig. Im Falle ihres Abhandenkommens auf dem Weg zum Beschussamt kommt es zu folgenden Problemen:

Da die Waffe noch nicht als fertiggestellt gilt, besteht zumindest formal zunächst keine Anzeigepflicht. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die dennoch vorhandene Pflicht - aufgrund der Gleichstellung der wesentlichen Teile - seitens der vom Verlust Betroffenen verkannt wird. Außerdem besteht naturgemäß kein übermäßiges Interesse der Betroffenen daran, einen Verlustfall anzuzeigen und öffentlich zu machen. Da eine lebensnahe Lösung des Problems aufgrund der realisierbaren Abläufe schwierig erscheint, rege ich für solche Fälle an, mit Verweis auf die rechtliche Gleichstellung wesentlicher Teile eine unverzügliche Pflicht der Verlustanzeige bei der Polizei in den Entwurf aufzunehmen.

§ 37a

Redaktionelles Versehen: In der Begründung zum § 37a wurde formuliert, die privaten Waffenbesitzer könnten die Anzeige „schriftlich oder in Textform" erstatten; „schriftlich oder elektronisch" – wie im Änderungstext selbst richtig formuliert – wäre korrekt.

§ 37b

Im Falle des Abhandenkommens soll der Betroffene durch die geplante Regelung des Abs. 1 richtigerweise zu einer unverzüglichen Mitteilung verpflichtet werden. Diese Anzeige sollte allerdings nicht nur unverzüglich, sondern auch bei der Stelle erstattet werden, die eine solche auch zu jeder Zeit entgegennehmen und Ermittlungen einleiten kann. Eine sofortige Information der Polizei halte ich daher für unabdingbar. Nur so können unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden. Eine Anzeige bei der zuständigen Waffenbehörde genügt daher ausdrücklich nicht. Diese kann nur zu den Regeldienstzeiten tätig werden. Hierdurch sind Informations- und Zeitverluste zu befürchten.

Aus gleichen Gründen genügt eine (ausschließlich) elektronische Anzeigeverpflichtung (Satz 3 im Entwurf) für gewerbliche Hersteller und Händler ebenfalls nicht. Es ist

nachvollziehbar, dass eine elektronische Anzeige gefordert wird, um die Daten automatisiert empfangen und verarbeiten zu können. Allerdings sind auch hier erhebliche Zeit- und Informationsverluste zu befürchten, wenn die Polizei nicht unverzüglich informiert wird. Ich rege daher an, die elektronische Anzeige ergänzend und insofern zusätzlich einzuführen.

Aus diesem Grunde kritisiere ich auch die Festlegung im Satz 5. Wie oben bereits erläutert, ist die Information der örtlichen Polizeidienststelle über die Waffenbehörde und damit über einen unnötigen Umweg nicht geeignet, um alle notwendigen polizeilichen Maßnahmen zur Erforschung des Sachverhaltes unverzüglich einleiten zu können. Die mit einer solchen Verfahrensweise verbundenen Zeit- und Informationsverluste verzögern eventuelle Fahndungsmaßnahmen und erschweren oder verhindern möglicherweise die Aufklärung des Abhandenkommens. Eine direkte und unverzügliche Information der Polizei ist unabdingbar. Die zuständige Waffenbehörde sollte in der Folge unverzüglich durch den Betroffenen oder die Polizei über die erstattete Anzeige in Kenntnis gesetzt werden.

§ 37c

Unsere praktischen Erfahrungen geben keine Hinweise auf eine Deliktsrelevanz oder ein Gefährdungspotenzial. Die Änderungen sind vorwiegend aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben erforderlich.

§ 37 d

Der Inhalt der Anzeige in Abs. 1 ist mit der Formulierung „können folgende Angaben verlangt werden" zu offen formuliert. Es besteht polizeilich immer ein Interesse an schnellen und vollständigen Informationen, um Irritationen, Missdeutungen oder Nachfragen zu vermeiden. Daher sollte die Formulierung „können" durch „sollen" ersetzt werden.

§ 37e

Abs. 2:

Eine Anzeigebescheinigung erbringt den notwendigen Nachweis über die erstattete Anzeige. Sie eröffnet einerseits dem Betroffenen die Möglichkeit, die Erstattung einer Anzeige nachzuweisen und andererseits handelnden Polizeibeamten eventuell

notwendige Überprüfungen durchzuführen. Letztendlich wird damit die zeitliche Lücke zwischen Anzeigenerstattung und der Aktualisierung der Daten im NWR geschlossen. Außerdem wäre der Nachweis für den Fall gegeben, dass eine Registerabfrage gerade nicht möglich ist.

Ich befürworte daher die Einführung einer Anzeigebescheinigung. Allerdings ist lt. Entwurf keine Ergänzung der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV) vom 30. Mai 2012 vorgesehen. Dort existiert ein solcher Vordruck derzeit noch nicht. Die Schaffung eines entsprechenden Vordrucks halte ich für unverzichtbar. Die Ausstellung einer formlosen Anzeigebescheinigung sollte dagegen nicht in Erwägung gezogen werden.

21. § 39b

Ich verweise auf meine Ausführungen zu § 37c. Besondere Bedürfnisregelungen, der Entfall der Sachkunde sowie die Nichtanwendung der für erlaubnispflichtige Schusswaffen geltenden Aufbewahrungsvorschriften für Salutwaffen sind dringend notwendige Entschärfungen der diesbezüglichen Regelungsvorgaben.

§ 41 – sowie mit Verweis auf den Entwurf zum NWRG – dort in § 4 Nr. 3:

Die bisherige Formulierung des Waffenverbotes für erlaubnispflichtige Waffen und Munition gem. § 41 Absatz 2 WaffG ausschließlich als Besitzverbot soll unverändert bestehen bleiben. Sie entspricht nicht den tatsächlichen Erfordernissen in Bezug auf eine Rechtsklarheit und sorgt für Vollzugsprobleme. In den letzten Jahren gab es insbesondere bei vielen Waffenbehörden Diskussionen darüber, ob ein solches Verbot auch ausgesprochen werden könne, wenn der Betroffene (noch) nicht im Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen gewesen ist und kein erkennbarer Erwerbswille vorhanden war. Dies war auch Gegenstand eines Verwaltungsgerichtsverfahrens[13]. Es ist zwar richtig, dass im Gesetz auch bei Ausnahmen (etwa der in § 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG formulierten) auf den Erwerb abgestellt wird, gleichwohl sind Erwerb und Besitz naturgemäß eng miteinander verknüpft. Eine analoge Formulierung des Verbotes nach § 41 Abs. 2 in gleicher Form wie in Abs. 1 als Erwerbs- und Besitzverbot wäre

[13] Hamburgisches OVG, Urteil vom 11.01.2011 - 3 Bf 197/09

einerseits rechtlich unproblematisch und würde andererseits Rechtsklarheit schaffen. Irritationen und entbehrliche juristische Aufarbeitungen könnten vermeiden werden.

23. § 44

Da im Rahmen der Bearbeitung polizeilicher Sachverhalte eine Abfrage der Meldedaten eine Standardmaßnahme ist, ist die geplante Änderung zu begrüßen. Mit der nunmehr auch erfassten Mitteilung der Erledigung wird eine Aktualität der diesbezüglichen Meldedaten gewährleistet. Ich gehe davon aus, dass sowohl die Erledigungen waffenrechtlicher Erlaubnisse als auch von Waffenverboten nicht zu einer unmittelbaren Löschung der Einträge führen. Aus vollzugspolizeilicher Sicht sollte das Datum der Gültigkeit (Erledigungsdatum) gespeichert werden und der Datensatz über eine angemessene Zeit vorhanden bleiben, um bei einer Meldedatenabfrage auch relevante Daten aus der nahen Vergangenheit für die polizeiliche Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu haben. Dies ist auch unter Sicherheitsaspekten für die eingesetzten Beamten zu sehen.

Da Einsatzbeamte zwar standardmäßig Meldedaten abfragen, eine Abfrage im NWR aber nicht zum Standard bei allen polizeilichen Maßnahmen gehört, wäre eine differenzierte Speicherung der Waffenverbote nach § 41 Abs. 1 bzw. 2 sinnvoll.

24. § 44a Abs. 1

Die Frist in Satz 1 ist aus vollzugspraktischer Sicht immer noch deutlich zu kurz. Die RL (EU) 2017/853 vom 17. Mai 2017 fordert eine Frist von 30 Jahren, fraglich ist jedoch, ob dies im Sinne eines Mindeststandards zu verstehen ist. Gerade in Anbetracht der von der genannten RL selbst erwähnten Langlebigkeit von Feuerwaffen (s. dort in der Einleitung unter (9)) ist aus Sicht der polizeilichen Vollzugspraxis eine deutlich längere Frist sinnvoll. Allerdings wurde an anderen Stellen der RL die Formulierung bis 30 Jahre gewählt. Es ist nicht ersichtlich, ob dies ein redaktionelles Versehen war oder eine bewusste Unterscheidung vorliegt.

Auch die Frist in Satz 2 sollte länger gewählt werden (mindestens 10 Jahre).

26. § 52 Abs. 3

Die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorschriften mit einem – wie in der Begründung ausgeführt – Verzicht auf eine (ggf. gesonderte) Sanktionierung zu verbinden, genügt aus den dargestellten Gründen, zumal über die Entwurfsregelung gemäß § 58 Abs. 13

i.V. mit § 46 Abs. 3 S. 2 und Abs. 5 zumindest auch die Möglichkeit der Einziehung besteht und ggf. auch Fragen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit eine Rolle spielen können.

Insgesamt stellt sich mit der in der Gesetzesbegründung getroffenen Feststellung, von solchen Magazinen ginge keine besondere Gefahr aus, aber auch generell die Frage, warum solche Magazine dann überhaupt verboten werden sollten. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-Richtlinie gehe ich hierauf nicht weiter ein.

29. In der Begründung zur Änderung des § 58 (17) liegt im letzten Absatz, letzter Satz, offensichtlich ein „copy-paste-Fehler" vor: Magazine sind laut Intention des Entwurfs und der Neufassung der Definition der wesentlichen Teile in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 ff. selbst keine wesentlichen Teile. Der Begriff „wesentliche Teile" sollte gegen „Magazine" ausgetauscht werden.

31. § 60a (4)

Die Frist war in der Vergangenheit aus vollzugspraktischer Sicht deutlich zu kurz. Das Problem war aber theoretisch durch die Verpflichtung der Übergabe der Waffenbücher an die zuständige Behörde obsolet geworden. Immer wieder zeigte es sich in der fachpolizeilichen Praxis jedoch, dass Nachforschungen zum Waffenweg (sog. Waffenverkaufswegfeststellungen) trotzdem nicht erfolgreich waren, da aufgrund des Umfangs und des Formates der Unterlagen Auskünfte von der betroffenen Behörde abgelehnt oder Unterlagen inzwischen vernichtet wurden. So erteilt beispielsweise das für übergebene Unterlagen der Fa. Frankonia verantwortliche Landratsamt Würzburg wegen des damit verbundenen Aufwands keine entsprechenden Auskünfte. Es ist daher aus Sicht der Kriminalpolizei erforderlich, eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung und dauerhaften Aufbewahrung gesetzlich festzuschreiben. Ohne diese Auskünfte ist eine Waffenverkaufswegfeststellung und damit regelmäßig eine Klärung der Straftat nicht möglich.

32. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.3

Nach Informationen des BDK sind Pfeilabschussgeräte in der polizeilichen Praxis grundsätzlich noch nicht in Erscheinung getreten und spielen insofern deliktisch (noch) keine Rolle. Ursächlich dafür könnte allerdings auch sein, dass diese erst seit wenigen Jahren auf dem Markt sind und die Preise meist erst bei 1.000 Euro beginnen. Die

Verbreitung in Deutschland dürfte daher eher auf Einzelfälle beschränkt sein. Diese Geräte, die mit einer Mündungsenergie teilweise bis über 100 Joule die Grenze zu den erlaubnisfreien Schusswaffen, die bei 7,5 Joule Mündungsenergie liegt, deutlich übertreffen, sind jedenfalls grundsätzlich als potenziell gefährlich anzusehen und sollten daher unbedingt unter Erlaubnispflicht gestellt werden. Dafür spricht auch, dass diese Geräte wie FX AIRGUNS Verminator und FX AIRGUNS Ranchero Arrow sowie Crosman Benjamin Pioneer Airbow sich zunehmender Beliebtheit erfreuen und Neuentwicklungen wie GoGun Airringer auch gut verdeckt zu führende Gegenstände darstellen. Dass diese Pfeilabschussgeräte nicht bezüglich des freien Führens in der Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nr. 1.10 und 3.2 den Armbrüsten gleichgestellt werden, halte ich für richtig; dies gilt ebenso für die geplante Abgrenzung zum Spielzeug.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3
Dass nicht vom Kriegswaffenkontrollgesetz erfasste Kriegswaffenteile und Schalldämpfer nunmehr unter die Bestimmungen des Waffengesetzes fallen sollen, sorgt aus fachlicher Sicht für eine lange geforderte rechtliche Klarheit und beendet jahrelange Diskussionen über deren Einordnung.

Allerdings sind lt. Nr. 1.3 wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer gleichwertig nebeneinander aufgeführt: In den neu einzuführenden Nr. 1.3.1.1 bis 1.3.1.7 werden die wesentlichen Teile von Schusswaffen definiert, in Nr. 1.3.3 nur die Schalldämpfer selbst. Eine Definition von wesentlichen Teilen eines Schalldämpfers erfolgt nicht. Klar dürfte sein, dass aus Praktikabilitätsgründen nicht alle Teile wesentlich für die Funktion oder derartig schalldämpferspezifisch sind, dass eine konkrete Definition überhaupt möglich wäre. Als wesentlicher Teil eines Schalldämpfers sollte aber zumindest das Gehäuse definiert werden, wodurch auch die beabsichtigte rechtliche Gleichstellung mit dem kompletten Schalldämpfer erfolgen würde. Da Schalldämpfer meistens ziemlich einfach auseinander- und zusammenzubauen sind und dafür teilweise noch nicht einmal der Einsatz von Werkzeug erforderlich ist, könnte so einem Missbrauch begegnet werden. Nach unseren Informationen finden sich im Internet Verkaufsangebote von Schalldämpferteilen, da die Teile desselben rechtlich keinen Beschränkungen

unterliegen. Ebenso werden über das Internet diverse Bauanleitungen zum Selbstbau verbreitet.
Es stellt sich auch die Frage der Regelungsdivergenz zu Magazingehäusen, die lt. Neufassung der Anlage 2 nunmehr sogar verboten sein sollen, obwohl von ihnen (lt. Begründung zur Neufassung des § 52) keine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Im Ergebnis sollte das Schalldämpfergehäuse als wesentliches Teil eines Schalldämpfers gelten und diesem rechtlich gleichgestellt werden.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. Nr. 1.3.1.6
Die im Entwurf geplante Formulierung „das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf; das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf" könnte in Anbetracht möglicher technischer Entwicklungen, die den Inhalt der jeweiligen Gehäuseteile vertauschen würden, als zu einseitig und eingeschränkt angesehen werden. Durch Streichung dieser Einschränkung würde eventuellen technischen Weiterentwicklungen Raum gelassen werden und erneute Rechtsanpassungen wären entbehrlich.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1.7
Nach dem Entwurf sind zukünftig „vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können" wesentliche Teile.
Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Waffengesetz selbst ist dringend notwendig und ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings ergibt sich aus fachlicher Beurteilung eine Diskrepanz zwischen dieser Formulierung und den Erläuterungen in der WaffVwV, denn dort ist mit Verweis auf Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.4 formuliert: „Mit Zügen oder anderen Innenprofilen versehene Laufrohlinge, Laufabschnitte oder Laufstücke, die noch kein Patronen- oder Kartuschenlager enthalten, sind dann wesentliche Teile, wenn sie für eine erlaubnispflichtige Schusswaffe bestimmt sind. Läufe ohne Züge und ohne Patronen- oder Kartuschenlager sind nur dann wesentliche Teile, wenn sie ohne wesentliche Nacharbeit in eine Waffe eingebaut oder mit einer Waffe verbunden werden können und damit eine gebrauchsfähige Waffe entsteht."
Aus praktischen Erfahrungen stellt genau diese Thematik der Definition und rechtlichen Einordnung der wesentlichen Teile eines der Kernprobleme der

Waffenkriminalität dar. Aus vielfältigen Erfahrungen der Waffendeliktsbearbeitung wissen wir, dass der illegale Eigenbau und vor allem Umbau verschiedenster erlaubnisfreier Waffen mithilfe genau solcher Waffenteile erfolgt(e). Diese wurden beispielsweise in der Vergangenheit auf Waffenbörsen, vor allem konkret in der Gestalt von Läufen mit und ohne Innenprofil, vertrieben und erfreuten sich sehr großer Beliebtheit. Dass diese Teile ausschließlich nur für den (illegalen) Einbau in Waffen geeignet und bestimmt sind, versteht sich von selbst. Hintergrund des als legal angesehenen Vertriebs war, dass in der Zeit von 2003 bis 2012 die WaffVwV nicht an das Waffenrechtsneuregelungsgesetz vom 11.10.2002 angepasst war und insofern rechtsfreier Raum, zumindest aber rechtliche Unsicherheit, herrschte. Mit Inkrafttreten der WaffVwV schien das Problem wieder gebannt, da die o.g. Formulierung auch in der Neufassung Klarheit schaffte, wenn auch an der falschen Stelle. Nach unserer Auffassung gehören rechtsetzende Definitionen in das Gesetz selbst und sollten nicht (ausschließlich) verwaltungsrechtlich abgebildet werden.
Ermittlungen bestätigten, dass große Stückzahlen dieser Teile so über mehrere Jahre frei verkauft wurden und immer wieder wurden Waffen sichergestellt, in denen solche Teile verbaut waren. Nach Auslegung des Entwurfs würden diese Gegenstände möglicherweise zum Teil rechtlich nicht als wesentliche Teile gelten. Dies dürfte unter keinen Umständen passieren. Zumindest würden (wieder) rechtliche Auslegungsprobleme und Irritationen entstehen.
Es wird in diesem Zusammenhang grundsätzlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Definition der allgemein gebräuchlichen Werkzeuge (vgl. die entsprechende Liste der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig) seit langem nicht mehr zeitgemäß ist, da diese neben Grundwerkzeugen wie Hammer, Zange, Meißel an elektrischen Werkzeugen nur solche wie Winkelschleifer und elektrische Handbohrmaschine enthält. Die technische Entwicklung, die problemlose Verfügbarkeit, die Bedienbarkeit und die Finanzierbarkeit beispielsweise von elektrischen Dreh- und Fräsmaschinen (Baumarktware) wird dabei nicht berücksichtigt. In diversen Verfahren wurden solche Maschinen, die zum illegalen Waffenumbau verwendet worden waren, sichergestellt. Es sollte daher durch eine Aktualisierung der Liste der allgemein gebräuchlichen Werkzeuge und/oder eine entsprechend abgestimmte, weit gefasste gesetzliche Definition der o.g. wesentlichen Teile dafür gesorgt werden, dass diese Gegenstände vom Waffengesetz erfasst sind bzw. bleiben.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4

Die genannten umfangreichen Bezüge gestalten die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit dieser Vorschrift als sehr schwierig. Ich schlage vor, mit „den Leitlinien über Deaktivierungsstandards entsprechen" oder einer ähnlichen geeigneten Formulierung und mittels einer Klammersetzung oder einer Fußnote die Vorschrift zu entkrampfen und verständlicher zu gestalten.

Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1.9, 2.8 und 3.5

Die Durchschau der Vorschriften ergibt, dass eine Übernahme des Begriffes „Platzpatrone" aus der RL 91/477/EWG in ihrer neuen Fassung erfolgte. Ich weise darauf hin, dass der Begriff „Platzpatrone" im deutschen Waffenrecht bisher keinen Platz gefunden hat und demnach dort nicht definiert ist. Es handelt sich vielmehr um einen in der Umgangssprache zwar verbreiteten, mit Verweis auf die Anlage 1 zum Waffengesetz, dort in Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, Nr. 1.2, aber der Systematik widersprechenden, falschen Begriff. Es sollte mit Verweis auf die genannte Vorschrift der Begriff „Kartuschenmunition" verwendet werden.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5

Salutwaffen sollen in Fortführung der bisherigen Gesetzeslage in den Anlagen zum Waffengesetz weiterhin ausschließlich als veränderte Langwaffen definiert werden. In der Tat handelt es sich bei Salutwaffen vorwiegend um Langwaffen, allerdings nicht ausschließlich. Nach unserer Kenntnis wurden auch einige Kurzwaffen als Salutwaffen umgebaut. Da somit de facto nicht ausschließlich nur Langwaffen Salutwaffen sind, sollte die Neufassung an diesen Stellen „veränderte Waffen", „veränderte Lang- und Kurzwaffen", ggf. auch alternativ „vor allem veränderte Langwaffen" lauten.

33. Anlage 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr.

Die bloße Einsortierung der nunmehr mit dem Entwurf als verboten definierten Magazine als neue Nr. 1.2.4.3 und 1.2.4.4 in der Anlage 2, Abschnitt 1 führt nach meinem Verständnis zu folgenden Problemen:

1. Die Systematik hat zur Folge, dass diese Magazine den uneingeschränkten Aufbewahrungspflichten des § 36 WaffG i.V. mit § 13 AWaffV unterliegen und insofern – die Aufbewahrung betreffend – sogar verbotenen (zum Beispiel vollautomatischen)

Schusswaffen gleichgestellt werden. Da, wie in der Begründung richtig vermerkt, „aus polizeifachlicher Sicht von derartigen Magazinen keine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht", ist diese Gleichstellung nicht nachvollziehbar, zumal ein Aufbewahrungsverstoß sogar Rechtsfolgen hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Betroffenen entfalten würde.

2. Andererseits stellt sich die generelle Frage der Systematik der verbotenen Waffen in der Anlage 2: Durch die Definition des Abschnitts 1 als „Verbotene Waffen" erfahren alle dort aufgeführten Gegenstände eine Definition als (verbotene) Waffe, gleichwohl davon einige eigentlich gar keine Waffen i.S. des § 1 Abs. 2 sind (Vorrichtungen, Nachtsichtgeräte und eben auch Magazine). Daran ändert nach hiesiger Einschätzung auch die im Abschnitt 2 mit Nr. 1.2.4 vorgenommene Einschränkung „für Schusswaffen bestimmte" nichts. Gleiches gilt sinngemäß für Munition. Eine Anpassung der Überschrift des Abschnittes 1 sollte hier Abhilfe schaffen.

Anmerkungen zu den Artikeln 2 (Änderung des Beschussgesetzes) und 3 (Änderung des Nationales-Waffenregister-Gesetzes):

Artikel 4 - Nationales-Waffenregister-Gesetz

§ 2 Abs. 3

Das NWR hat sich im polizeilichen Alltag zumindest grundlegend bewährt und ermöglicht sowohl durch seinen Inhalt als auch eine durchgehende Erreichbarkeit eine Erleichterung für die polizeiliche Arbeit. Dabei leistet die Fachliche Leitstelle (FL) des NWR nach Erfahrungen des BDK nicht nur einen großen Beitrag bei der Pflege des Registers, sondern auch bei der fachlichen Unterstützung ersuchender Dienststellen in waffenrechtlichen und waffentechnischen Fachfragen, die durch das Bundesverwaltungsamt nicht zu lösen sind. Insbesondere bei umfangreichen Ermittlungsverfahren und speziellen fachlichen Fragestellungen sind konkrete Rückfragen bei der FL unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit der Kriminalpolizei. Dazu muss die FL zwangsläufig auch Zugriff auf das Register haben, welches sie betreuen soll. Das ist nunmehr möglich. Allerdings sollte der FL dabei auch ein uneingeschränkter Lesezugriff auf alle Daten eingeräumt werden, um entsprechende Anfragen auch vollständig ausführen zu können. Die Bearbeitung unvollständiger oder anonymisierter Daten macht daher aus Sicht ermittlungsführender Dienststellen

keinen Sinn. So kam es bei der Beantwortung von Anfragen insbesondere in komplexen oder fachlich besonders anspruchsvollen Verfahren zu Verzögerungen und Problemen, da Dienststellen lediglich über das registerführende BVA kommunizieren konnten. In wesentlichen Teilen auf nicht personenbezogene Daten abgestellte Übermittlungen abzustellen, genügt nicht den Anforderungen. Technische Daten, also solche zu Waffen und wesentlichen Teilen, sollten auch einen engen rechtlichen Bezug beispielsweise zur Erlaubnis, dem rechtlichen Status der Person (natürliche oder nichtnatürliche Person) und dem Bedürfnis haben. Anfragende Behörden würden ggf. Ersuchen inhaltlich oder fachlich unvollständig beantwortet bekommen und Daten ggf. erst wieder abgleichen und zusammenführen müssen. Dies würde einen erhöhten Aufwand, insbesondere bei Umfangsverfahren, bedeuten.

§ 4 Wie zurückliegend[14] bereits angeregt, ist eine differenzierte Registrierung und Darstellung von Verboten nach § 41 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes im NWR vollzugspraktisch von sehr großer Bedeutung. Daher begrüße ich die inzwischen erfolgte Umsetzung der Differenzierung ausdrücklich. Sie war überfällig. Damit können Vollzugsmaßnahmen, insbesondere Sicherstellungen und Beschlagnahmen, nunmehr rechtssicher erfolgen.

Die Formulierung des Verbotes nach § 41 Absatz 2 WaffG als reines Besitzverbot ist allerdings aus rechtlichen und praktischen Gründen – wie oben ausgeführt – nicht als zielführend anzusehen.

Hinweis: Bei der elektronischen Registerabfrage werden Waffenverbote nach § 41 WaffG unverändert unter „Erlaubnistyp" abgebildet. Da es sich bei einem Waffenverbot nicht um eine Erlaubnis handelt, sollte dies angepasst werden.

§ 19 Abs. 4 Nr. 1

Eine Löschung der Eintragung von Verboten nach § 41 Abs. 1 bzw. 2 WaffG unmittelbar nach deren Erledigung ist für die polizeiliche Praxis absolut kontraproduktiv und sollte daher dringend geändert werden. Die derzeit noch gültige Regelung des § 18 Abs. 2 Nr. 9 NWRG, die eine sofortige Löschung des Verbotes vorschreibt, berücksichtigt weder die Phänomenologie noch die Praxis der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung. Ich verkenne dabei nicht, dass Informationen zu einem Sachverhalt oft erst nach Tagen, Wochen oder Monaten polizeilich bekannt

[14] Stellungnahme des BDK an das BMI vom zum 2. WaffRÄndG vom 30. Juni 2017

werden. Zu diesem Zeitpunkt getätigte Abfragen des NWR würden keine Treffer ergeben, da die Daten bereits gelöscht wurden. Die Löschfrist sollte daher an die Verjährungsfrist der Straftat (hier § 52 Abs. 3 Nr. 8 WaffG) gebunden werden. Nur so kann eine erfolgreiche Arbeit der Strafverfolgungsbehörden in derartigen Fällen gewährleistet werden. Das Ablaufdatum der Gültigkeit des Verbotes sollte dabei selbstverständlich weiterhin im Register vermerkt werden, da dies für die Beurteilung des Sachverhaltes regelmäßig von Bedeutung ist.

Keine Anmerkungen zu Artikel 5.

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung und weitere Vorschriften (WaffRÄndVO)
Artikel 1

7. § 25 Abs. 1

   Die geplante Anzeigepflicht bei Verlust einer Deaktivierungsbescheinigung sollte hier (analog der Anmerkungen in der Stellungnahme zur Nr. 18 des Artikels 1 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (3. WaffRÄndG) – dort § 37b) – s. oben – auch im vorliegenden Fall direkt gegenüber der Polizei erfolgen. Auch wenn es sich hier nicht um die Anzeige eines Waffenverlustes handelt, könnten aufgrund bestehender Einsatzlagen gewonnene Erkenntnisse ansonsten nicht für polizeiliche Maßnahmen, wie zum Beispiel zur Sicherstellung der abhanden gekommenen Bescheinigung, genutzt werden, da die Meldung des Verlustes der Polizei erst später zur Kenntnis gegeben wird. Auch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus sollte im vorliegenden Fall kein gesonderter Adressat der Anzeige gewählt werden, um einheitliche ablauforganisatorische Maßnahmen gewährleisten zu können.

Artikel 2 bis 6 nicht belegt

Für Rückfragen stehe ich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

(Sebastian Fiedler)

19. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschussdrucksache
19(4)355

Deutscher Bundestag
Parlamentarischer Beirat
f. nachhaltige Entwicklung
Ausschussdrucksache
19(26)40-10

Deutscher Bundestag

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG)

Bundesrats-Drucksache: 363/19

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 29. Sitzung am 25. September 2019 mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG) (BR-Drs. 363/19) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Frieden und Sicherheit (Indikator 16.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Der illegale Zugang zu scharfen Schusswaffen wird erschwert. Außerdem können künftig sämtliche erlaubnispflichtige Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile von ihrer Herstellung oder ihrem Verbringen nach Deutschland bis zur Vernichtung oder ihrem Verbringen aus Deutschland im Nationalen Waffenregister behördlich rückverfolgt werden. Zu diesem Zweck werden unter anderem die Kennzeichnungsanforderungen von Schusswaffen und wesentlichen Teilen erweitert sowie sämtliche relevante Transaktionen der Waffenhersteller und Waffenhändler im Nationalen Waffenregister registriert. Darüber hinaus soll durch eine Begrenzung der Magazinkapazität halbautomatischer Schusswaffen die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge erschwert werden. Damit entsprechen die Wirkungen des Regelungsvorhabens einer nachhaltigen Entwicklung.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 2 - Global Verantwortung wahrnehmen
- SDG 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- Indikator 16.2 - Frieden und Sicherheit: Anzahl der in betroffenen Weltregionen durchgeführten Projekte zur Sicherung, Registrierung und Zerstörung von Klein-waffen und leichten Waffen durch Deutschland

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 25. September 2019

Sybille Benning, MdB
Berichterstatterin

Prof. Dr. Martin Neumann, MdB
Berichterstatter

Armbrustbund

Interessengemeinschaft für den Armbrustsport

Stellungnahme

betreffend

Antrag des Landes Hessen 363/2/19 in der Stellungnahme des Bundesrates 363/19(B)

Der Armbrustbund lehnt Erlaubnispflichten für Armbruste wie folgt begründet ab:

1. Die Armbrust ist keine Schußwaffe, sondern eine seit 2003 waffenrechtlich den Schusswaffen gleichgestellte und somit **überregulierte Bogenart** (B.1).
2. Da uns mit Armbrusten, verglichen mit Hieb-, Stich- und Schusswaffen, auch über Jahrzehnte weit zurückblickend nur **verschwindend wenige schwere Vorfälle** bekannt sind (B.2), ist irreführend:
   - Armbruste wie Hieb-, Stich- und Schusswaffen zu behandeln,
   - die Armbrust als „äußerst gefährliche Schusswaffe“ zu diskriminieren (B.3).
3. Die Ausnahmen von den Erlaubnispflichten sind **kein Privileg**, sondern aus Sicht der Bogensportler mit Armbrusten eine seit 2003 währende **Benachteiligung** gegenüber allen übrigen Bogenbesitzern (B.2).
4. Sowohl **Bogensport**, **Brauchtumsveranstaltungen** als auch **sinnvolle zivile Anwendungen** wären nach Maßstäben wie für Schusswaffen **unverhältnismäßig aufwändig** und **vielfach nicht mehr realisierbar** (B.6).
5. Der Bogensport mit der Armbrust wird für **Jugendliche** (B.9) sowie für **ältere** und **versehrte** Menschen (B.10), die nur noch mit der Armbrust am Bogensport teilnehmen können, unnötig erschwert.
6. Der wirtschaftliche Schaden für Handel, Veranstalter und Vereine und anteilig wegfallende Steuereinnahmen wird auf über **25 Millionen Euro pro Jahr** geschätzt (B.6).
7. Erlaubnispflichten für Armbruste dienen mangels Deliktrelevanz und Vorfällen weder den **Gesetzeszielen** noch der **Sicherheit**, sondern würden in Vereinen wie Behörden nur anderweitig benötigte Ressourcen binden (B.7).

Daher beantragen wir:

- mangels nachweisbarer Risiken von jeglichen **Erlaubnispflichten für Armbruste** abzusehen,
- Armbruste und andere Bögen gleichermaßen waffenrechtlich nicht zu behandeln, und somit
- die Chance zu nutzen, den zahlreichen, rückwirkend kaum zu erfassenden Armbrustbesitzern einen **sicheren Umgang mit Armbrusten** innerhalb möglichst vieler Bogensportvereine anbieten zu können (B.11).

Berlin, den 18. Oktober 2019

[redacted]	[redacted]	[redacted]
Andreas Wernicke Vorsitzender	Katrin Hahn 1. Stellvertreterin & Schatzmeisterin	Daniel Milewski 2. Stellvertreter

Armbrustbund e. V.
Goethestr. 10
10623 Berlin
www.armbrustbund.de

Vorstand:
Andreas Wernicke
Katrin Hahn
Daniel Milewski

[redacted]

Amtsgericht Charlottenburg
Register-Nr. VR 31644 B

national federation member
HDH-IAA • WCSA

Anhang A: Widerspruch betreffend Antrag des Landes Hessen 363/2/19 in der Stellungnahme des Bundesrates 363/19(B)

Der Armbrustbund widerspricht den zitierten Begründungen wie folgt:

„Obwohl der Gesetzgeber Armbrüste (bei professionellen Armbrüsten hohe Präzision auf große Distanz, sehr hohe Durchschlagskraft, enorme Geschwindigkeit) als Waffen im Sinne des Waffengesetzes definiert, den Schusswaffen gleichstellt und damit auch die Sicherheitsbestimmungen beim Schießen anwendbar macht, kann eine Armbrust somit ab Vollendung des 18. Lebensjahres unter anderem frei erworben, besessen und geführt werden. Dies ist insofern bemerkenswert, als auch das prinzipielle Verbot des Führens von Hieb- und Stoßwaffen nach § 42a Absatz 1 Nummer 2 WaffG nicht greift.“ [363/2/19]

1. Die Armbrust ist keine Schußwaffe, sondern seit 2003 eine waffenrechtlich den Schusswaffen gleichgestellte und somit **überregulierte Bogenart** (B.1).
2. Anders als bei Hieb-, Stich- und Schusswaffen sind mit Armbrusten auch über Jahrzehnte weit zurückblickend nur **verschwindend wenige schwere Vorfälle** bekannt (B.2).
3. Vorfälle mit hochpreisigen Feld-, Jagd- und Matcharmbrusten sind noch weniger bekannt (B.2).
4. **Armbruste gleichen den übrigen Bogenarten**[1], da die Präzision, Reichweite, Pfeilgeschwindigkeit, Pfeilenergie sowie Wirkung im Ziel wesentlich geringer als bei erlaubnispflichtigen Feuerwaffen einzuschätzen ist (B.3).
5. Armbruste sind wegen folgender Eigenschaften als **Tatwaffen untypisch** (B.3):
   - unhandlich, umständlich zu spannen, geringe Kadenz oder Pfeilfrequenz (verglichen mit Bögen),
   - nur einzeln zu laden, ausgeprägte Ballistik zu beherrschen, geringere Durchschlagskraft und kürzere Reichweite (verglichen mit Schusswaffen).

„Diese gesetzliche Privilegierung einer äußerst gefährlichen Schusswaffe ist nicht gerechtfertigt.“ [363/2/19]

1. Die Ausnahmen von den Erlaubnispflichten sind **kein Privileg**, sondern aus Sicht der Bogensportler mit Armbrusten eine seit 2003 währende Benachteiligung gegenüber allen übrigen Bogenbesitzern (B.2).
2. Da Armbruste als **Tatwaffen untypisch** und daher **kaum deliktrelevant** sind, ist irreführend:
   - Armbruste wie Hieb-, Stich- oder Schusswaffen zu behandeln,
   - die Armbrust als „äußerst gefährliche Schusswaffe“ zu diskriminieren (B.3).

„Armbrüste in den falschen Händen sind eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung.“ [363/2/19]

Das Gegenteil ist anzunehmen, da **Vorfälle mit Todesfolge pro Jahrzehnt an einer Hand abzählbar** sind, selbst wenn Unfälle und kaum vermeidbare Suizide mitgezählt werden (B.2).

„Für ihre derzeitige Freistellung im Waffengesetz gibt es keinerlei nachvollziehbaren Grund.“ [363/2/19]

Der Bogensport mit **Armbrusten** wie Feldarmbrust, Hocharmbrust und Sportarmbrust (offene Geräteklasse) ist ein **Freiluftsport**, der auf offenen Bogenplätzen und Bogenparcours ausgeübt wird (B.6).

Sportbetrieb, **Brauchtumsveranstaltungen** und **sinnvolle zivile Anwendungen** sind vielfach nur realisierbar, wenn das Führen und andere Arten des Umgangs für Armbruste wie für andere Bogenarten erlaubnisfrei bleibt (B.6).

Rational ist auch aufgrund der **Sperrvorrichtung**, die die Armbrust **keinesfalls gefährlicher**, sondern **sicherer macht**, nicht zu begründen, Armbruste wie Schusswaffen oder überhaupt anders als Bögen zu behandeln (B.1).

Bei sachkundiger Betrachtung der geringen Risiken und gegebenen Chancen erscheint vielmehr angemessen, **Armbruste** wieder **wie alle übrigen Bogenarten** zu **behandeln** (B.11).

[1] Neben den physikalischen Gemeinsamkeiten zwischen Armbrust und Bogen ist zu hinterfragen: Warum fokussieren europäische Bogenjagdverbände für ihre Zwecke der Jagd, also des gezielten Erlegens von Wild keine Armbruste, sondern Lang-, Recurve- und Compound-Bögen?

Anhang B: Erläuterungen

B.1 Armbruste sind keine gefährlichen Schusswaffen, sondern sichere Bögen

Die Wirkung im Ziel ist bei Armbrusten wie folgt einzustufen:

- Die Pfeilenergie ist selbst bei leistungsfähigen Armbrusten **geringer als** die Geschossenergie **bei kleinkalibrigen Feuerwaffen** mit Randfeuerpatrone oder **freien Vorderladern** und **mit anderen Bogenarten vergleichbar**.
- Die am meisten verkauften Pistolen- und Freizeitarmbruste haben eine **geringere Pfeilenergie** als jeder **durchschnittliche Sportbogen**.

Der **Sportbetrieb mit Armbrusten** blieb bisher **ohne schwere Unfälle**, was wie folgt zu erklären ist:

- Armbruste können dank der **Sperrvorrichtung** (Schloß) gefahrloser geladen und ins Ziel geführt werden, weil die Auszugkraft nicht durch Muskelkraft gehalten werden muß.
- **Spannen**, **Laden**, **ins Ziel führen** und **Auslösen** sind **besser kontrollierbar** und das Risiko ungewollt auszulösen, dank **Sperrvorrichtung** und bis zu **drei weiteren Sicherungen**, weit **geringer** als bei jeder anderen Bogenart.
- Fehlschüsse am Ziel vorbei oder in die Sicherungseinrichtungen sind **seltener** als bei anderen Bögen.

Daher ist die Armbrust nicht wie erlaubnispflichtige Waffen, sondern wie alle übrigen Bögen zu behandeln.

B.2 Armbruste sind trotz großer Anzahl in Deutschland kaum deliktrelevant

- Schwere Vorfälle sind **pro Jahrzehnt an einer Hand abzählbar**.
- Tötungsdelikte abzüglich Suizide und Unfälle sind:
  - **so selten** wie mit anderen Bogenarten,
  - **verschwindend gering** verglichen mit Hieb-, Stoß- und Schusswaffen.

Die geringe Anzahl von Vorfällen ist wie folgt zu erklären:

- Die Unfallgefahr ist für Armbruste **geringer** als für anderen Bogenarten einzuschätzen (B.1).
- Armbruste und insbesondere hochpreisige Feldarmbruste, Jagdarmbruste und Matcharmbruste, sind als **Tatwaffen untypisch** (B.3),
- Die zahlreichen Besitzer einer grob geschätzt bis zu **siebenstelligen Anzahl von Armbrusten** gehen offenbar **mindestens so verantwortungsvoll** wie alle anderen Bogensportler mit ihren Freizeitsportgeräten um.

Daher ist die Armbrust keinesfalls wie erlaubnispflichtige Waffen, sondern wie alle übrigen Bögen zu behandeln.

B.3 Warum Armbruste als Tatwaffen untypisch sind

Armbruste sind wegen folgender Eigenschaften als **Tatwaffen untypisch** (Bewertung einzelner Faktoren vergl. C.1):

- unhandlich, umständlich zu spannen, geringe Kadenz oder Pfeilfrequenz (verglichen mit Bögen),
- nur einzeln zu laden, ausgeprägte Ballistik schwer zu beherrschen, geringere Durchschlagskraft und kürzere Reichweite (verglichen mit Schusswaffen).

Daher ist die Armbrust keinesfalls wie erlaubnispflichtige Waffen, sondern wie alle übrigen Bögen zu behandeln.

B.4 Warum waffenrechtliche Reglungen zur Armbrust als kontraproduktiv einzuschätzen sind

- Trotz der zu allen Zeiten fehlenden Deliktrelevanz sind Bögen mit „Sperrvorrichtung“ seit 2003 waffenrechtlich **unübersichtlich** geregelt.
- Immer weniger Vereine und Turnieranbieter wollen **aufwändige waffenrechtliche Anforderungen** für die wenigen Bögen mit „Sperrvorrichtung“ erfüllen und grenzen die Armbrust stattdessen aus.
- Deutsche Bogensportler mit der Armbrust erzielen beachtliche **Erfolge**, allein in der offenen Geräteklasse im letzten Jahrzehnt **37 Weltmeister**- und **14 Europameister**-Titel sowie **34** Silber- und **71** Bronze-Plätze (C.2).

Daher sind Sportler mit Armbrusten in Deutschland nicht weiter zu benachteiligen, sondern zu fördern (B.8).

B.5 Wer von weiteren Erlaubnispflichten für Armbruste betroffen wäre

- alle Besitzer der bis zu **siebenstelligen Anzahl von Armbrusten**,
- **Sportler mit Armbrusten** wie der Feldarmbrust, Hocharmbrust (Vogelbaumarmbrust), Matcharmbrust sowie Freizeit- und Sportarmbrust (offene Geräteklasse).
- Armbruste als Hilfsmittel in **sinnvollen zivilen Anwendungen**, beispielsweise:
  - bei der Platzierung von Führungsleinen für Rettungsseile [Bergwacht]
  - bei der Beringung von Seeadlern [Leibnitz Institut für Wildtierforschung]
  - bei Baumbeschneidungen und Baumwipfeluntersuchungen in großen Höhen [Forstverwaltung]
  - bei Meeressäugern entweder Gewebeproben nehmen oder Peilsender platzieren [Meeresbiologie]

B.6 Welche Folgen weitere Erlaubnispflichten für Armbruste hätten

Der Bogensport mit **Armbrusten** wie Feldarmbrust, Hocharmbrust und Sportarmbrust (offene Geräteklasse) ist ein **Freiluftsport**, der auf allgemeinen Bogenplätzen und Bogenparcours ausgeübt wird.

Sportbetrieb, **Brauchtumsveranstaltungen** und **sinnvolle zivile Anwendungen** sind vielfach nur realisierbar, wenn das Führen und andere Arten des Umgangs für Armbruste wie für andere Bogenarten erlaubnisfrei bleibt.

Solange überzogene Maßstäbe wie für Schusswaffen angesetzt werden (vergl. WaffVwV), wird der Umgang mit Armbrusten in vielen Fällen ohne Not aus Gründen zu hoher Aufwände oft unmöglich werden, beispielsweise für:

- den Umgang mit Armbrusten auf allgemeinen Bogensportplätzen und Bogenparcours,
- **Brauchtumsveranstaltungen** mit **historischen** und **mittelalterlichen Armbrüsten**,
- beispielhaft genannte **sinnvolle zivile Anwendungen** von Armbrusten.

Der wirtschaftliche Schaden für Handel, Veranstalter und Vereine resultiert aus dem Wegfall von Umsätzen aus dem Verkauf von Armbrusten, Zubehör und Veranstaltungserlösen sowie Belastungen durch die Erlaubnispflichten.

B.7 Warum weitere Erlaubnispflichten als unverhältnismäßig und wirkungslos einzuschätzen sind

- Die zahlreichen Besitzer der bis zu siebenstelligen Anzahl von Armbrusten dürften rückwirkend nur **aufwendig** und **unvollständig** zu erfassen sein. Diesen Aufwänden stehen nur wenige schwere Vorfälle gegenüber (B.2).
- Sowohl **Bogensport**, **Brauchtumsveranstaltungen** als auch **sinnvolle zivile Anwendungen** wären nach Maßstäben für Schusswaffen **unverhältnismäßig aufwändig** und **vielfach nicht mehr realisierbar** (B.6).
- Der Bogensport mit der Armbrust wird für **Jugendliche** kaum noch realisierbar (B.9), für **ältere** und **versehrte** Menschen, die nur noch mit der Armbrust am Bogensport teilnehmen können, unmöglich gemacht (B.10).
- Die **Rechte zahlreicher Besitzer** von Armbrusten werden ohne Not empfindlich berührt (B.5).
- Erlaubnispflichten für Armbruste dienen mangels Deliktrelevanz oder Vorfällen weder den **Gesetzeszielen** noch der **Sicherheit**, sondern würden in Vereinen wie Behörden nur anderweitig benötigte Ressourcen binden.

B.8 Warum der Bogensport mit der Armbrust zu erhalten und zu fördern ist

- Die Armbrust als mental anspruchsvolles Präzisionssportgerät gehört zur **Vielfalt der Bogenarten** und wie alle Bögen als frühere Waffengattung zu unserem **kulturellen Erbe**.
- **Fähigkeiten und Wissen um die Armbrust** sind zu **fördern** (B.11).

B.9 Welche Chancen die Armbrust für Jugendliche bietet

- Während Jugendliche sinnvollerweise schon von früh an am Bogensport teilnehmen dürfen, wird dies selbst für den Umgang mit **leichten Armbrusten** pauschal durch hohe waffenrechtliche Hürden beschränkt.
- Der Umgang mit Armbrusten ist jedoch nicht gefährlicher, sondern sicherer als mit allen übrigen Bögen (B.1).
- Daher ist **für Jugendliche** der **betreute Umgang** mit **geeigneten Armbrustarten** waffenrechtlich nicht wie für Schusswaffen zu beschränken, sondern **wie für alle übrigen Bogenarten** zu gestalten.

B.10 Welche Chancen die Armbrust für ältere und versehrte Bogensportler bietet

- Über **40 %** der mit der Armbrust auf Turnieren aktiven Bogensportler sind **über 55 Jahre alt**.
- Die ältesten mit der Armbrust auf Turnieren **aktiven Senioren** sind bis zu **77 Jahre alt**.
- Die Armbrust ist für **ältere** und **versehrte** Menschen oft die letzte Möglichkeit am Bogensport teilzunehmen, da sie ihre Armbrust mittels **Kurbeleinrichtung** spannen und nötigenfalls **aufgelegt** nutzen können (vergl. C.2).

B.11 Warum der Umgang mit der Armbrust erlaubnisfrei bleiben sollte

- da keine Kennzahl auf Risiken hindeutet, die dagegen spricht (B.2),
- da der **Bogensport mit der Armbrust** vielerorts nicht anders zu erhalten ist (B.8),
- um **jugendliche** (B.9), **ältere** und **versehrte** Menschen (B.10) mit der Armbrust im Bogensport zu integrieren,
- um möglichst viele der zahlreichen, rückwirkend kaum zu erfassenden Armbrustbesitzer **nicht zu diskriminieren und als Wähler zu verprellen**, sondern
- einen **sicheren Umgang mit Armbrusten** innerhalb vieler Bogensportvereine anbieten zu können (B.1).

Anhang C: Belege (Quellen)

C.1 Bewertungsfaktoren zur Armbrust. Berlin: Armbrustbund, 2019-09-30

C.2 Erfolge Deutscher Bogensportler mit der Armbrust (offene Geräteklasse), http://erfolge.armbrustbund.de/

Bewertungsfaktoren zur Armbrust

Wernicke, Andreas. Berlin: Armbrustbund, 2019-09-30

Faktor	Mythos | Vorurteil	Erfahrung | Realität
	Schlüsselfaktoren	
Vorfälle Unfälle Delikte	"äußerst gefährliche Schusswaffe"	• Unfallgefahr geringer als bei anderen Bogenarten (→Sperrvorrichtung) • tödliche Vorfälle pro Jahrzehnt an einer Hand abzählbar • Tötungsdelikte abzüglich Suizide und Unfälle sind: – so selten wie mit anderen Bogenarten – verschwindend gering verglichen mit Hieb-, Stoß- und Schusswaffen
Mißbrauchsrisiko Potential als Tatwaffe	• höher als bei Bogen • wie bei Schusswaffen	Armbruste sind wegen folgender Eigenschaften als Tatwaffen untypisch: • unhandlich, umständlich zu spannen, geringe Kadenz oder Pfeilfrequenz (verglichen mit Bögen) • nur einzeln zu laden, ausgeprägte Ballistik schwer zu beherrschen, geringere Durchschlagskraft und kürzere Reichweite (verglichen mit Schusswaffen)
	Merkmale (Hart Facts)	
Auszuglänge	~	Selbst erfahrene Bogensportler überschätzen Armbruste oft, da sie nur die höhere →Zugkraft und selten die geringere Auszuglänge beachten.
Ballistik	Der Pfeil fliegt über lange Strecken gerade ins Ziel	• Der Pfeil fällt wie bei anderen Bogenarten und anders als bei Schusswaffen innerhalb weniger 10-Meter-Schritte spürbar ab. • Aufgrund der ausgeprägten Ballistik sind die meisten Visierungen nicht weiter als 30-45 Meter einstellbar. • Der Schütze muss damit umgehen können, dass die Trefferlage auch innerhalb kurzer Entfernungsbereiche stark variiert.
Erlernbarkeit	Armbrust sind gefährlich, weil: • der Umgang nicht wie bei Bögen langwierig zu erlernen ist • jeder damit sofort treffen kann	Der Umgang mit der Armbrust ist: • ähnlich anspruchsvoll wie der von Bögen mit Visierung und • anspruchsvoller als bei Schusswaffen
Führen Handlichkeit verbergen	~	Verglichen mit Bögen, Hieb-, Stoß- oder Kurzwaffen: • nicht verdeckt zu führen • unhandlich, eher sperrig • schwerer
Laden	~	• mit anderen Bogenarten vergleichbar • nur ein Pfeil zu laden
Lautstärke	Armbruste können alternativ zu schallgedämpften Scharfschützengewehren eingesetzt werden ("Sniper-Mythos")	Die Pfeilabgabe ist mit ~ 90 dB(A): • hörbar lauter als bei den meisten anderen Bögen • ähnlich laut wie eine Druckluftwaffe
Pfeilenergie E_0 Durchschlagskraft Letalität Wirkung im Ziel	• höher als bei Bögen • mit Schusswaffen vergleichbar	• mit anderen Bogenarten vergleichbar • Aufgrund vielfältiger Geräteklassen ist keine generelle Aussage möglich, ob die Armbrust oder eine andere Bogenart "stärker" ist • wesentlich geringer als bei Schusswaffen • Die Pfeilenergie ist selbst bei leistungsfähigen Armbrusten geringer als die E_0 bei kleinkalibrigen Feuerwaffen mit Randfeuerpatrone. • Die am meisten verkauften Pistolen- und Freizeitarmbruste haben eine geringere Pfeilenergie als jeder durchschnittliche Sportbogen.
Pfeilfrequenz Kadenz	~	Verglichen mit anderen Bogenarten sind • mit Armbrusten nur 1-2 Pfeile pro Minute erreichbar, während • mit anderen Bogenarten 6-12 Pfeile abgegeben werden können
Pfeilgeschwindigkeit Geschossgeschwindigkeit	enorm hoch	• mit anderen Bogenarten vergleichbar • deutlich geringer als bei Langwaffen
Präzision Treffsicherheit	mit Langwaffen vergleichbar	• mit anderen Bogenarten vergleichbar • deutlich geringer als bei Langwaffen
Reichweite	mit Langwaffen vergleichbar, also 100-400 Meter	• mit anderen Bogenarten vergleichbar • deutlich geringer als bei Langwaffen, typischerweise: – 10 Meter (eine große Anzahl einfacher Pistolenarmbruste) – 20-30 Meter (die meisten Freizeitarmbruste) – 70 Meter (wenige hochwertige Armbruste und Bögen)
Spannen	~	• mit anderen Bogenarten vergleichbar • ohne Spannhilfe schwer • mit Spannhilfe leichter, jedoch zeitaufwändiger • Kindern meist nicht möglich
Sperrvorrichtung Sicherheit Sicherungen	Die Sperrvorrichtung macht Armbruste gefährlicher, weil man: • den gespannten Zustand beliebig lange halten kann • länger und genauer zielen kann	• Durch die Sperrvorrichtung kann man keinesfalls länger und genauer zielen, weil die Atmung kaum länger als 5-10 Sekunden anzuhalten ist. • Vielmehr ist durch die Sperrvorrichtung das Spannen, Laden, ins Ziel führen und Auslösen ist besser kontrollierbar und das Risiko ungewollt auszulösen weit geringer als bei jeder anderen Bogenart. • Fehlschüsse am Ziel vorbei oder in die Sicherungseinrichtungen sind seltener als bei anderen Bögen.
Zugkraft	Verglichen mit anderen Bogenarten besonders hohe Zugkräfte und daraus resultierende Pfeilenergie	• Die Pfeilenergie ergibt sich nicht allein aus der Zugkraft, sondern aus dem Produkt von Zugkraft und Auszuglänge. • Vergleichen mit Bögen ist bei Armbrusten zwar meiste die Zugkraft höher, jedoch die Auszuglänge entsprechend geringer, so dass die →Pfeilenergien in vergleichbarer Dimension liegen. • Unabhängig davon beträgt die Zugkraft handelsüblicher Armbruste nur einen Bruchteil historischer Kriegsarmbruste.
	Weiche Faktoren (Soft Facts)	
Bild in den Medien	• Armbruste sind gefährlich, weil sie mit dem Schaft wie Schusswaffen und nicht mehr wie Bögen aussehen • mit Armbrusten wird viel Unsinn getrieben	• wenige schwere Vorfälle werden medial breit ausgeschlachtet, da dies erwartungsgemäß viele Leser anspricht • selbst Ordnungswidrigkeiten oder kleine Vergehen werden hervorgehoben

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)393

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. für die öffentliche Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat am 11. November 2019

Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie & Gesetzentwurf des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes

– Sicherheit im Umgang mit Waffen stärken, bürokratische Hemmnisse ohne Sicherheitsgewinn vermeiden

Berlin, November 2019

Mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG)“ setzt die Bundesregierung die EU-Feuerwaffenrichtlinie aus dem Jahr 2017 in nationales Recht um. Intention des Gesetzgebers ist es, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen und Terrorismus zu bekämpfen. Als betroffener Verband begleitet der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB) den politischen Diskussionsprozess und bringt sich mit seiner praktischen Expertise und seinem Know-how ein. Der VDB vertritt über 1.300 Mitgliedsunternehmen.

Die Position des VDB

Der VDB begrüßt die Waffenrechtsnovelle und die Absicht der Europäischen Union und der Bundesregierung, für mehr Sicherheit im Umgang mit Waffen zu sorgen. Dabei unterstützt der Verband insbesondere die Bestrebungen, gegen jegliche Art von waffenverbundener Kriminalität und Terrorismus, vorzugehen.

Mit der gegenwärtigen nationalen Umsetzung sorgt der Gesetzgeber aus VDB-Sicht jedoch für erhebliche Belastungen durch neue bürokratische und technische Regelungen für den – in Deutschland bereits streng geregelten – legalen Waffenhandel und -besitz, ohne dass es dadurch zu einer Verbesserung der öffentlichen Sicherheit kommt. Vielmehr drohen den VDB-Mitgliedern gravierende Konsequenzen bis hin zum Entzug der beruflichen Existenzgrundlage.

Forderungen des VDB

Der VDB setzt sich für eine 1:1-Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie in Deutschland ein und fordert den Gesetzgeber unter Berücksichtigung folgender Aspekte zur Änderung überzogener und nicht gerechtfertigter bürokratischer Regelungen auf:

- **Entschärfung der Meldefristen für gewerbliche Fachhändler und Hersteller und Harmonisierung der Meldeanlässe bei kurzfristigen Überlassungen (§ 37 WaffG)**
  Laut Entwurf erfüllt der Fachhändler bei „nicht-unverzüglicher“ Meldung de facto einen Straftatbestand. Daraus kann die Aberkennung der beruflichen Zuverlässigkeit folgen und damit einhergehend die berufliche Existenzgrundlage entzogen werden.

  Der unbestimmte Rechtsbegriff „unverzüglich“ wird durch eine eindeutige Frist („spätestens nach sieben Tagen“) ergänzt. Dies schafft Rechtssicherheit bei Waffenbehörden und dem Fachhandel. Kurzfristige Überlassungen innerhalb gewerblicher Erlaubnisinhaber sind von der Meldefrist auszuschließen und nur die Pflicht zur Dokumentation wird beibehalten.

- **Digitalisierung & Dialogfähigkeit des Nationalen Waffenregisters (NWR) ermöglichen (u.a. § 34 und § 37 WaffG)**
  Dem Fachhandel muss die qualitative Abfrage von waffenrechtlichen Erlaubnissen bzw. Waffenbesitzverboten vor der Abwicklung von Handelsgeschäften ermöglicht werden. Dies erhöht die Sicherheit, erschwert Täuschungsversuche und verhindert Sicherheitslücken.

- **Verfassungsschutz: Regelabfrage proaktiv gestalten und Sicherheitsgewinn messbar machen (§ 5 Zuverlässigkeit)**
  Verfassungsschutzbehörden sollen straffällig auffällige Akteure direkt an das NWR melden. Waffenbehörden können auf dieser Basis aktiv Waffenbesitzverbote aussprechen und waffenrechtliche Erlaubnisse widerrufen.

- **Neue wesentliche Waffenteile abschließend und eindeutig definieren (Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt1, Nr. 1.3 Wesentliche Teile)**
  Das Gesetz muss eine diesbezügliche Klarstellung bieten. Damit werden Verstöße aus Unwissenheit oder durch uneindeutige Formulierungen verhindert. Bisher fehlt dies.

- **Sicherheitsgewinn realisieren – Überprüfung von Waffenbesitzverboten durch Prüfmöglichkeit für gewerbliche Erlaubnisinhaber im NWR einführen (§ 34 WaffG)**

- **Deliktrelevanz berücksichtigen – Bedürfnisprüfung für Salutwaffen streichen** (§ 4, 14 WaffG)
  Dies entlastet Waffenbehörden und Kontrollsysteme. Die Anzeigepflicht (binnen 14 Tagen) ist ausschließlich für den Neuerwerb zielführend.

- **Eine praxisorientierte Handhabung der Bedürfnisfeststellung bei Sportschützen und Jägern ermöglichen**
  Nach erstmaliger Prüfung und einmaliger Wiederholung durch die Behörden sollte das Bedürfnis dauerhaft festgeschrieben werden –die Kontrollfunktion durch Schießsportverbände/-vereine wird gefestigt.

- **Verwendung von Schalldämpfern auch für Randfeuermunition ermöglichen**
  Dies führt zur Vereinfachung der Verwendung, der breiteren Einsatzmöglichkeit für Jägerinnen und Jäger und birgt keine Sicherheitsrisiken.

Als Berufs-, Wirtschafts- und Interessenverband der Branche setzt sich der VDB für einen verantwortungsvollen Umgang mit Waffen und für sichere und verlässliche Rahmenbedingungen des legalen Waffenhandels ein – unter Wahrung und Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheitsinteressen. Er positioniert sich, auch über seine Mitgliedsunternehmen, gegen jede illegale Verwendung von Waffen, sei es durch Straftäter, Kriminelle oder durch politische Extremisten (z. B. sogenannte Reichsbürger und durch Bürger, die von den Behörden als Gefährder eingestuft werden). Als Schnittstellenverband zu den Endverbrauchern kommt dem Verband eine essenzielle Rolle zu.

Kontakt:

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler (VDB)
Präsident Jürgen Triebel

Geschäftsführer
Ingo Meinhard
VDB Geschäftsstelle
Gisselberger Str. 10
35037 Marburg
Tel.: 064 21 16 13 53
i.meinhard@vdb-waffen.de